This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

# Schweizerische Reformationsgeschic

von

Bernhard Fleischlin.

II. Lieferung.

Stans 1907
Hans von Matt & Cie., Verlagsbuchhandlung.

# Inhalt.

Zwinglis Polemik mit katholischen Gegnern. 1424—1526.
Die römische Soldfrage; Unterhandlungen in Rom. 1524—1525.
Kampf Zwinglis gegen Wiedertäufer und Rottierer. 1524—1527.
Grundlagen und Ausbau der neuen Kirchenverfassung. Mandate und Synoden. 1525—1531.
Politik und Vermittlungsversuche der Eidgenossenschaft gegenüber Zürich. 1522—1525.
Kriegsgefahren in der Eidgenossenschaft und Waldshuterzug.
Zwinglis großer Kriegsplan von 1524.

## 2. Polemik mit Joachim von Grüt, Jakob Edlibach und Valentin Kompar.

Über die Vorgänge zwischen den drei Leutpriestern und Joachim von Grüt während den Streitigkeiten der Jahre 1523 bis 1526 besitzen wir eine ausführliche Darstellung des letztern. Dieselbe ist nach dem Urteile des Protestanten G. E. Haller mit der rühmlichsten Sanftmut und Bescheidenheit geschrieben, während nach demjenigen von P. Gall Morel aus den Verhandlungen Zwinglis nicht nur unbeugsamer sondern gewalttätiger Charakter in grellem Lichte hervortritt. Diese Quelle ist die im Mai 1526
1525. zu Freiburg i. B. gedruckte Vorrede zu Joachim von Grüts ver-
1527. lorner Schrift: „Christenlich anzeigung Joachim von
date Grüts, das im sacrament des altars sei fleisch und blut
Christi; wider den schädlichen verfüerischen irtumb Ulrich
über Zwinglins in Zürich."

Von Grüt korrigiert und ergänzt in wesentlichen Punkten Zwinglis höchst einseitige Darstellung. Derselbe vertrat schon im „Götzenkriege" den Bilderstürmern gegenüber die verständige Meinung, es sollten zwar alle unwürdigen Bilder und Gemälde aus Kirchen und Kapellen entfernt, dagegen die ehrbaren Bilder, der Heiligen und Jesu Christi, das Kruzifix und die Darstellung der Leidensgeschichte „so zur andacht reizen", beibehalten werden. Doch Zwingli drohte, er werde sofort „an der cantzel offentlich darwider predigen und schreien." Von Grüt erklärte, er sehe wohl, Zwingli wolle regieren und predigen, und „nit leyden, daß jemants andres wolle oder redte, dann sovil er sagte, vnd im gefiele, vnd gieng damit weg". Ebenso war der Unterschreiber eifrigster Gegner Zwinglis, der Prädikanten, und Wiedertäufer in der Zehntenfrage. Er bewies, daß der Zehnten im A. T. geboten, im N. T. bestätigt sei: „daß man den soll geben. Das ich nun mit der hilff Gots so luter vnd clar volbracht, das weder der Zwinglin noch sine mitpredikanten darwider gar nichts mochten". Noch entschiedener vertrat der Unterschreiber die kirchliche Lehre über Meßopfer und Abendmahl gegenüber den Angriffen Zwinglis, der Prädikanten und Täufer. Seiner Einsprache war das zögernde Verhalten der Räte zu verdanken. Zwingli griff den gefürchteten Gegner heftig an in der polemischen Schrift „Subsidium sive coronis de Eucharistia".

Hans Salat, welcher den „erenmann“ Joachim von Grüt persönlich kannte und dessen „Kurze Anzeygung“ vor sich hatte, hat uns auch dessen Schilderung der Vorgänge in der Karwoche 1525 wegen Einführung des Nachtmahls aufbewahrt. Der Unterschreiber beschuldigte Zwingli, er lese das sechste Kapitel S. Johannis falsch und lege die klaren Worte Christi auf seine irrige Lehre aus, wie er ihm aus Cyrillus, Chrysostomus und Augustinus ausführlich bewies. Der Unterschreiber hielt Zwingli vor, er dulde keine andere Meinung als die Seinige. Zugleich erklärte derselbe vornehm, in allen weltlichen Sachen wolle er gerne der Obrigkeit williger und treuer Diener sein; in Glaubenssachen lasse er sich nicht befehlen und halte fest an dem Glauben seiner frommen, ehrbaren Eltern und Vorfahren. Als Zwingli sich für seine rationalistische Deutung der Einsetzungsworte auf Wiklef und die Waldenser berief, und erklärte, es liege ihm nichts daran, ob man ihn wiklefisch, waldensisch oder ketzerisch schelte, behaftete ihn von Grüt bei dieser offenen Erklärung häretischer Gesinnung. Er überwies Zwingli des Widerspruchs: derselbe habe sich 1523 im ersten Artikel der Schlußreden auf den alleinigen Christus und die hl. Schrift berufen, durch welche der Geist Gottes lehre, so daß sie keines Richters bedürfe. Nun bekenne er, 1525, mit vielen Menschen, die er erst noch als dem Irrtum und Bresten verfallen erklärt habe, sich über Auslegung der hl. Schrift beraten zu haben. Ferner tadelte er Zwingli, weil dieser in Zürich mit seinen Praktiken geeilt, und die Zürcher von der Kanzel aus gedrängt, daß sie an die Sache gehen; Zürich, als einem „fürnemen Ort vil erlicher lüt“ stünde es an, voranzugehen und anzugreifen. „Und schribt der erenmann“, fügt Salat bei, „daß ein frommer, verstendiger, erlicher Züricher anfengklich dick zuo im gseit hette, was wil man wetten, es sige ein heimlicher geistlicher pundschuoh.“

In Zürich war jedoch zu Ende 1525 jede Aussicht auf erfolgreichen Widerstand seitens der Katholiken vereitelt. Die römische Soldfrage wirkte verhängnisvoll auf die kirchlichen Fragen ein, und Zwingli säumte nicht, die Lage für seine Sache auszubeuten. Joachim von Grüt wurde deshalb im Herbst 1525 nach Rom gesandt, um die Angelegenheit zu ordnen. Als er um Neujahr zurückkehrte ohne die gehoffte Geldsumme mitzu-

bringen, sondern mit dem Wunsche Papst Klemens VII., Zürich möge zum alten Glauben der Väter zurückkehren und von Zwingli und dessen Praktiken abstehen, ruhte der volle Haß des Reformators und seiner Anhänger auf ihm, dem „huorensohn", und um seine Stellung als Unterschreiber war es geschehen.

Dennoch wollte von Grüt gemäß dem Wunsche der Eidgenossen und mancher Freunde in Zürich mit Zwingli über Messe und Altarssakrament disputieren. Sogar von Rom aus bestellte er sich Bücher, um die schwierigen Fragen auf Grund der hl. Schrift und der Kirchenväter gründlich zu studieren. Er erhielt nach seiner Rückkehr von Rom vier, dann acht Wochen Zeit. Die Anhänger Zwinglis waren beunruhigt, „dann si forchtend, er lambte in." Allein das Gespräch kam aus triftigen Ursachen nicht zustande. Die Gegner verlangten, der Unterschreiber solle seine Thesen in Zürich vor Bürgermeister und Räten, in Gegenwart von Geistlichen und Weltlichen aus Stadt und Land, verteidigen. Von Grüt, der sich bereits nach Rapperswil begeben hatte, bestritt das richterliche Ansehen des Rates in Glaubenssachen, „dann der Zwingli hat sye ouch nie die gschrifft lassen richten". Sodann verlangte von Grüt für sich und seine Freunde freies Geleite. Insbesonders aber stellte er die Bedingung, das Ergebnis des Gespräches solle unparteiisch, „versiglet und bewart", den hohen Schulen zu Paris, Basel, Freiburg i. B., Tübingen oder andern zugesandt und von diesen beurteilt werden. Keine dieser Bedingungen wurde angenommen, und das Gespräch in Zürich fiel, kaum zum Unglück für die katholische Sache, dahin. An dessen Stelle trat im Mai 1526 die Disputation zu Baden im Aargau.

In Zürich lebte noch ein Verteidiger des alten Glaubens, welchen nur das Ansehen seines greisen Vaters, des Chronisten, und seiner Brüder schützten, Chorherr Mag. Jakob Edlibach. Dieser auch in den Augen Zwinglis ehrenwerte und theologisch hochgebildete Priester hatte im Herbste 1525 mit Zwingli persönlich die Kontroverse über Messe und Eucharistie geführt. Als dies ohne Erfolg blieb, schrieb Edlibach seinen vornehm und gediegen gehaltenen „Tractatus de Eucharistia ad Mag. Huldricum Zwinglium", eine der ruhigsten Streitschriften der Reformationszeit. Zwingli beantwortete dieselbe am 14. August 1526 durch die sehr weit-

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

# Schweizerische Reformationsgeschich

von

Bernhard Fleischlin.

II. Lieferung.

Stans 1907
Hans von Matt & Cie., Verlagsbuchhandlung.

Die Klagen des Reformators, daß er stets neue und schwere Kämpfe zu bestehen habe, waren trotzdem nur zu sehr begründet. Einerseits tadelten die Revolutionäre das Zögern und Schwanken in seinem Vorgehen als Halbheit und Heuchelei gegenüber den Altgläubigen. Die letztern dagegen sahen in Zwingli das geistige Haupt des kirchlichen und politischen Umsturzes. Während Zwingli die Freunde von der Linken zu beruhigen sich bemühte, nahm er den Kampf mit den katholischen Gegnern entweder persönlich oder durch seine Litteraten, und zwar oft mit einer Heftigkeit auf, welche besonnenen Freunden geradezu gefährlich schien.

Schon 1523 hatte der greise Dr. Hieronymus Gebweiler, Lehrer der Rhetorik in Straßburg, gegen Zwingli geschrieben, ihm Schmähungen der Mutter Gottes und der Heiligen vorgeworfen, dabei sogar die Ansicht geäußert, man sollte fast glauben, Zwingli sei von Juden und Türken beeinflußt. Zwingli ließ „den alten Schuolmeister, der in vil künsten, vorus des geistlichen rätschens verschlissen und usgenutzet ist", durch einen „Schwyzerbur und Hafengießer", Hans Füeßli, eine äußerst derbe Antwort widerfahren. Er selber schrieb die Vorrede. Fischer haben, nachdem Christus getödtet war, dessen Lehre verkündigt. „Und nam mee zuo, dann do er lyblich hin war. Also, wenn ir wänend die vertryben han, welche sich uf die göttlich warheit bas verstand, und das gottswort eigenlich bruchen, werden die hafner, müller, glaser, tuochschärer, schuohmacher, vnd schnyder leeren. Es ist jetzt an denen; die fischer hand es vor gethan. Ouch ir, lieben schüeler des Gebwyler, wellend ir die göttlich wahrheit klar hören, züchend von dem rhetor und kumend zuo dem hafengießer!"

Zwingli selber behandelte ehrenwerte und hochgebildete Gegner, wie Dr. Hieronymus Emser, Hofprediger in Dresden, Dr. Kaspar Schatzger, Provinzial der Observanten, Dr. J. Fabri, „Heierli", Dr. Johann Eck, „Gegg", Dr. J. Kochläus, „Kochlöffel", Heinrich VIII., „küng von Engelland", in keinem edlern Tone. Als die drei Bischöfe Hugo zu Konstanz, Christoph zu Basel, und Sebastian zu Lausanne sich am 1. April 1524 in sehr würdevoller Zuschrift an die Tagsatzung wandten, um Schutz und Hülfe baten, und auf das künftige allgemeine Konzilium hinwiesen, verfaßte Zwingli zu handen der Eidgenossen eine Entgegnung: „Huldrych Zwinglis anmerkung uf der

dry bischofen fürtrag an die sämtliche Eidgnoßschaft." Zwingli bestritt rundweg und in heftiger Sprache jede Auktorität der Bischöfe und Konzilien; die Bischöfe schalt er Wölfe, die vom neu herfürgehenden Lichte des Evangeliums nichts wissen wollen, die treuen Hirten lästern und verfolgen. Er stellte den Grundsatz auf: „den Prediger solle die Kirchhöre wählen, darin er predigen wirt; denn diese wirt über in urteilen, sust nieman. Denn dies urteil hat unser lieber Herr Jesus Christus dem gemeinen menschen gegeben, da er spricht: Hüetend üch vor den falschen Propheten. Ir werdend sy an den früchten erkennen. Das ist zuo gemeinen Christen geredt." Den Eidgenossen, besonders den vier Waldstätten, sollen Zürich und die andern Orte, welche dem Evangelium „zuofallend", lieber sein als Papst und Bischöfe, lieber als alle Fürsten und Herren. Zürich will ihnen durch das Gottswort Freiheit, Frommkeit und Ehre retten; „vnd so ir üch einfaltiglich zesammenhaltend in einbarung des göttlichen worts, mag üch nit geschadt werden weder von den fürsten der welt noch der höllen!"

Fortwährend kämpfte Zwingli gegen Fremdendienste und Pensionen als unchristliche Werke der Habsucht und des Ehrgeizes, als eine Gefahr für das Evangelium und die Freiheit des Vaterlandes, die Arbeitsfreude der Völker, und als Verderbnis der guten Sitten. Die schlichte schöne Heimat soll den Eidgenossen genügen. Trägt das Vaterland auch nicht „zimet, imber, malvasi, nägelin, pomeranzen, syden und söliche wyberschleck, so treit es anken, astrenzen, milch, pferd, schaf, veh, landtuoch, wyn und korn überflüssig; daß ir darby schöne starke lüt erziechen, und was ir in üwern landen nit habend, ring mit dem andren, das ir in üwern landen habend, deß andre menschen manglend, ertuschen und koufen mögend." Das Heilmittel gegen alle Übel des Vaterlandes ist die Erkenntnis Gottes aus seinem eigenen Wort. Zwingli tat in diesem Sinne abermals einen kräftigen Schritt, zugleich in der Absicht, das Einschreiten der Bischöfe unwirksam zu machen und dem Evangelium neuen Fürgang zu verschaffen. Er richtete, ohne seinen Namen kund zu tun, an die Tagsatzung in Luzern und alle Eidgenossen am ersten Montag des Mai 1524 die Schrift:

„Ein trüw vnd ernstlich vermanung an die frommen Eidgnossen, daß sy sich nach jrer vordren bruch und gestalt leitind, damit sy die untrüw und gefärd jrer

fygenden nit beleidigen mög. Beſchriben von einem eidgnoſſen, der jez usländiſch, der aber von herzen gern jrer eeren und guotens zuonemen ſähe."

In dieſer Zuſchrift dringt zum Schluſſe wiederum der Gedanke durch, das Evangelium, wie es Zwingli als die „Erkantnuß Gottes" verkündigte, ſei das einzige Heilmittel für alle Schäden, Übel und Gefahren der Eidgenoſſenſchaft. „Nun iſt gottes erkanntnuß nienenhar klärer kommen, dann us ſinem eignen wort. Wöllend jr nun Gottes erkanntnuß under üch haben, damit jr fridlich und gottesfürchtlich under üch lebind, ſo ſtellind allein darnach, das üch das gottswort eigentlich nach ſinem natürlichen ſinn gepredigt, one zwang und gewalt aller menſchlichen wysheit klärlich und verſtändlich an tag gelegt werde. Dann werdind jr ſehen, daß die üwern von ſelbs unguoter ſtucken abſton werdend. Alsdann by uns offenlich von etlichen orten geredt wirt, daß ſy frömbes krieges abgeſtanden ſyend, allein us underricht des gottswortes. Laſſend üch nit an die pfaffen, die zuo üch weinend kummend, es gang an jrem opfer und pracht ab, und ſchryend: das iſt kätzeriſch, das iſt luteriſch! ſunder ſehend, was man mit dem wort gottes fürnem, ob man allein zuo der eer gottes und guotem der conſcienzen bringt oder uf dem harkommen, pracht und gwalt der pfaffen. Und ſo jr das ſehend allein zuo der eer gottes und ſeelenheil reichen, ſo fürdrend es, Gott geb, was jener und diſer ſag. Denn das wird üch fromm gottesfürchtig lüt ziehen; damit werdind jr üwer vaterland behalten, und obs glich dem tüfel leid wär. Dann wo gottsforcht iſt, da iſt die hülf Gottes; wo die nit iſt, da iſt die Höll und alles jamer und unrechtes. Darum loſend dem gottswort, denn das wirt üch widerum zerächt bringen."

Allein weder die Tagſatzung noch gemeine Eidgenoſſen waren vorderhand geſonnen, „die trüw und ernſtlich vermanung" zur Aufnahme des göttlichen Wortes zu beherzigen. Sie erreichte vielmehr das Gegenteil: Bedenken der Schwankenden und Entſchiedenheit der treuen Katholiken. Bisher hatten viele die Tragweite der kirchlichen und politiſchen „Fürnemen" nicht erkannt, die Praktiken Mag. Ulrich Zwinglis ziemlich leicht genommen und ſich vor dem Anſehen des mächtigen Zürich und ſeines ruhelos tätigen Leutprieſters, wie Hans Salat klagt, faſt willenlos

gebeugt. „Denn er, Zwingli, vnd die Zürcher ſetzten täglich brief und botſchaften, löuffer und poſten in alle umligende ſtett und ort, und ſchicktend zu hetzen vnd ynblaſen mit vil erdichten glatten worten, vnd meinungen. Durch ſöllich vil vnd mengerley vnabläſſig ir practicieren, vnd daß alle gemelte ort vnd end, Toggenburger vnd Gaſterer, ouch Glarus, Schaffhuſen vnd andere, inen von Zürich wol, aber den V. vnd andern criſtenorten vbel zuowäg vnd fern lagend, etlichen höchſte berg entzwüſchen, vnd ouch das die altglöubigen, wie ob gehört, ließen hingan, nienen ſo tapfern ernſt anleittend, vnd us vnflyß vil verwarlost ward. Iſt deßhalb leider vil volks in den elenden, arbeitſeligen, cläglichen abfall kommen, vnd gewänt, ſy ſyend zum beſten dran."

Die Sachlage änderte ſich, als Zürich im Frühjahre 1524 immer gewalttätiger vorging, und die drei Biſchöfe warnend und mahnend ihre Stimme erhoben. Noch mehr gingen vielen, welche bisher geſchwankt hatten, die Augen auf, als die Untertanen im Thurgau im Sommer 1524 ſich unter Leitung der Prädikanten zum Aufſtande erhoben, die Bilder zerſtörten, die Kartauſe Ittingen plünderten und verbrannten, Steuern und Abgaben verweigerten, und von Zürich aus offenkundig und tatkräftig unterſtützt, dem regierenden Landvogte Joſeph Amberg von Schwyz den Gehorſam verweigerten. Damit wurde der „lutheriſche Handel" zu einer religiöſen und politiſchen Angelegenheit, welche zu entſchiedenem Widerſtande führte und die Tagſatzung jahrelang mehr als jedes andere Geſchäft in Anſpruch nahm.

Auch der Klerus in den fünf Orten, ſah ſich zu entſchiedener Haltung gedrängt, ſollte ihm und dem Volke nicht das nämliche Schickſal wie in Zürich beſchieden ſein. Staatsmänner und Politiker wurden ſtutzig, als die Prädikanten, vielfach fremde Leute, welche gegen Pracht und Gewalt der Biſchöfe zu eifern nicht müde wurden, und nichts ſuchten als „Gottes eer und der nächſten nutz", jetzt bei allen politiſchen und religiöſen Händeln das große Wort mit unerhörter Heftigkeit und Leidenſchaft führten. Zwingli nahm die „hargeloſſnen" Prädikanten in Schutz: „Syg aber ein jeder wannen er welle ſyn, wenn er zur verantwurtung uß dem göttlichen wort geſtat, was ligt daran, ob er frömd oder heimiſch ſyg."

Die Anmaßung, mit der Zwingli als „ecclesiastes" in Zürich weit mehr als früher die Biſchöfe und Legaten ſeinen beſtimmenden

Einfluß zur Geltung brachte, und als „Vogt aller Eidgenossen“ die Hegemonie Zürichs auf allen Gebieten des kirchlichen und staatlichen Lebens genehm zu machen entschlossen war, wirkte auf weite Kreise, auch solche, denen „pracht und gwalt“ des katholischen Klerus nicht eben genehm war, ernüchternd zurück. Allein mit allen diesen Bedenken war zweien der größten Schwierigkeiten nicht abgeholfen: der Unklarheit und Unentschiedenheit über die tiefsten Fragen des Glaubens und des praktischen religiösen Lebens, und dem Wunsche der Magistraten, durch Beseitigung der geistlichen „pracht und gwalt“ das Gebiet ihrer Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten zu erweitern, zugleich durch Einzug der Kirchen- und Klöstergüter ihre Finanzen zu stärken, welche das Ausbleiben der Jahrgelder, Miet und Gaben in bedenklichem Maße geschwächt hatte.

### 3. Kleinere Händel und der Sakramentsstreit.

Mit größtem Eifer war Zwingli um diese Zeit bemüht, hervorragende Prediger, welche seine Lehre bekämpften, für das Evangelium zu begeistern. Er hatte großen Erfolg gegenüber Dr. Erasmus Ritter, Münsterpfarrer in Schaffhausen. Dieser war 1523 aus Baiern berufen worden, um Dr. Sebastian Hofmeister zu bekämpfen; er tat es anfänglich mit großem Eifer und Erfolge. Allein schon am 4. Januar 1524 konnte ihm Zwingli in „amicitiæ exordium“ als „Episcopus Scaphusiæ, Vorschriften erteilen, wie er das Evangelium predigen solle. „Sic provide vivas, ac solide omnia doceas, citraque insignem audacitatem, ut doctrinam nemo convellere, vitam nemo reprehendere possit.“ Ebenso wandte er sich am 23. Februar 1524 an Dr. Wendelin Oswald, Ord. Præd., Münsterprediger zu St. Gallen. In einem weitläufigen Schreiben suchte er demselben seine Lehre um des Friedens willen genehm zu machen und ihn zu bestimmen, das Evangelium zu predigen. „Et si sic feceris, sperare, coronam tibi repositam esse, quam suo tempore justus judex reddet. Amen. Omnia boni consulas! nam christianæ tranquillitati et præsertim urbis vestræ consultum esse cupiens, hæc ad te scripsi. *Urget enim nos ecclesiarum sollicitudo*, quæ te quoque, aliquando, ut spero urgebit. Vale! servetque te Christus, si hoc ei tribuas, incolumem. Huldrichus Zwinglius, si hoc ei tribuas, tuus! Dr. Wen-

delin Oswald trat auf dieſe „sollicitudo omnium ecclesiarum“ nicht ein, bekam aber dafür 1526 den Zorn Gottes mächtig zu ſpüren, wie Dr. Fridolin Lindower, Pfarrprediger zu Bremgarten.

Längere Zeit war Zwingli mit Jodokus Heſch, Schaffner zu Ittingen, Freund des Landvogtes Joſeph Amberg, in guten Beziehungen geſtanden. Weil aber der Kartäuſer ſeit der zweiten Disputation im Evangelium irre wurde, ſogar Zwingli gegenüber ernſte Bedenken ſich erlaubte, behandelte ihn der letztere mit Drohungen. Allein Heſch ließ ſich nicht eines andern belehren. P. Jodokus, der früher als Schulmeiſter in der Welt gelebt, ſich große Erfahrungen geſammelt, und einen klaren Blick bewahrt hatte, gab dem Reformator am 28. Februar 1524 eine Antwort, welche dem Ordensmanne zur Ehre gereicht, und zum Beſten gehören dürfte, was je über Zwinglis Perſon und Wirken geſchrieben wurde. Er gab Zwingli über deſſen bald ſchöne und erbauliche, bald rauhe und heftige Schreibart die aufrichtige Kritik:

„Multa tu, Zwingli, et, pie et sancte mones, sed utinam tam civiliter quam feliciter. Quod si civilius fecisses, et si orthodoxorum patrum sententiis atque diuturnis ecclesiæ consuetudinibus scripta tua, quasi linum lino, fuissent annexa, plures haberes et fautores et propugnatores, et simul uberiorem fructum demulsisses. Non omnia, quæ tuo phrontisterio exeunt, mihi probantur, id ego ingenue fateor.“

Jodokus Heſch verwahrt ſich zwar gegen den Vorwurf, er habe Zwingli und deſſen Schriften öffentlich von der Kanzel der Häreſie beſchuldigt. Allein auf deſſen eigene Bitte: „Vis, plane dicam, Huldrice, quid de te et de tua doctrina sentiam? Dicam libere“, antwortete der Kartäuſer: „Sunt in te, mi Zwingli, dotes, a quibus nihil non exspectare debebat Helveticus ager: ingenium ardens, vividum, solidum, masculum; memoria ampla, præsens, promta; animus dexter et ad omnia versatilis, lingua vocalis et expedita. Quibus nimirum virtutibus, si sana doctrina accesserit, ab orthodoxorum Patrum sententiis et ecclesiæ consuetudine nihil diversa, futurum esset, ut te non tam Tigurini quam totius Helvetiæ ager unicum et perpetuum decus salutaremus.

„Sed cum ea, quæ tu doces, cum sententia Patrum a diametro pugnent, atque etiam consuetudines ab universa ecclesia receptas nomini Chritiano respuendas spernas, irrideas, subsannes,

nihil boni animus mihi de te præsagit. Erras, haud dubie, mi Zwingli, tota via, immo vehementer exorbitas, et alios una tecum in parem trahis dementiam. Alioqui, quotquot retro fuerant orthodoxi Patres errasse necessum est, atque universam prorsus ecclesiam, quam Paulus tamen fundamentum et columnam veritatis appellat, utpote quæ spiritum sanctum perpetuum nacta sit instructorem. Unde non parum, sed multi ex nostratibus, etiam gentis primoribus, conjecturam faciunt, ita enim ruina undique apud nos per hominum ora volat, nec id te latet, tuam doctrinam teque, nisi resipiscas, cum ea Vulcano esse sacrandos. Sed hæc ab exitu probabuntur. Hæc tibi, mi Zwingli, extra invidiam scribo, ut, quid alii de te sentiant non ignores."

Es möchte ſcheinen, daß Jodokus Heſch ein Jahr ſpäter anders geurteilt habe. Durch Brief vom 8. März 1525 verſichert ihn nämlich Zwingli ſeiner Hochachtung und ladet ihn nach Zürich ein, wo er gute Aufnahme finden ſoll: „Modo, dejecta hypocrisi, ad Deum fortem, vivum venias ad bibendum. Summa: omnia erunt tibi indubia, tuta et secura." Es iſt jedoch ſehr zweifelhaft, daß die Einladung angenommen wurde; die heftigen Ausfälle gegen die Kartäuſer zu Ittingen im Buche „Vom Predigtamte" beweiſen eher das Gegenteil.

Der Kampf über Meßopfer und Nachtmahl, führte zur Abfaſſung der Streitſchrift „Subsidium sive coronis de Eucharistia". Dieſelbe erſchien am 17. Auguſt 1525. Die deutſche Ueberſetzung: „Nachhuot von dem nachtmal oder dankſagung Chriſti", von Schulmeiſter Jörg Binder beſorgt, folgte am 30. November 1525. Die Schrift wurde der Familie May und den Gläubigen zu Bern gewidmet. Dieſelbe iſt weſentlich dem „Commentarius" entlehnt; ſie ſoll zunächſt denſelben als „Subsidium" ergänzen und Zwinglis Lehre von Sakrament und Nachtmahl als die einzig wahre Satzung Jeſu Chriſti gegenüber den Römern und „anthropophagi" aus der hl. Schrift tiefer begründen. Beſondern Wert verleiht ihr die Darſtellung der Kämpfe in der Karwoche 1525, in welcher der Unterſchreiber, „scriba quidam", in derbſter Weiſe behandelt wird. Der Verfaſſer beteuert, daß er in der Lehre über Euchariſtie und Abendmahl keineswegs Nachbeter von Dr. Karlſtadt ſei, gegenteils ſeit Jahren ſeine ſelbſtändige Anſicht insgeheim vertreten, aber mit derſelben klüglich zurückgehalten habe.

„Fuimus ante plures annos, quam nunc conveniat dicere, huius opinionis de Eucharistia, quam et per epistolam et in Commentario promulgavimus. Sed consilium erat, eam non temere in vulgum dissipare, nec margaritas ante porcos projicere, nisi cum doctis et piis hominibus contulissem. Quæ res omnium ferme opinionibus maxima, quum aliquando prodiret, et patronos haberet multos, et invidiam istam clamosam declinare posset, quæ a legendo, audiendo, judicando solis quiritationibus deterret pias mentes.“

Das Buch „Subsidium sive coronis de Eucharistia“ hat infolge seines dogmatischen Inhaltes eine grundlegende Bedeutung. Dasselbe gab, nebst dem Briefe Zwinglis an Matthäus Alber über das Altarssakrament vom 16. November 1524, Anlaß zum Sakramentstreite. Gegen Mag. U. Zwinglis rationalistische Lehre vom hl. Sakramente erhob sich nämlich der heftigste und nachhaltigste Widerspruch aus dem eigenen Lager bisheriger Freunde und Mitarbeiter. An der Spitze der Gegner Mag. Ulrich Zwinglis stand kein Geringerer als Dr. Martin Luther mit der ganzen Kraft seines Ansehens. An der Seite Luthers stritten Dr. Johannes Bugenhagen, „Pomeranus“, Dr. Jakob Strauß, „Struthio“, Prediger in Baden-Baden, Matthäus Alber, Prediger in Reutlingen, Johannes Brenz in Schwäbisch-Hall, Erasmus und viele andere. Ein standhafter Gegner Zwinglis war in der Lehre vom Abendmahl Benedikt Burgauer, Pfarrer zu St. Laurenzen in St. Gallen. Alle diese Theologen-Gegner bekämpfte Zwingli sowohl in Briefen als in zahlreichen Streitschriften, ohne jedoch dieselben bekehren zu können. Die Briefe sind höchst wertvoll zur Kenntnis der handelnden Personen und der religiösen und politischen Vorgänge des Jahres 1525. Der bedeutendste ist das große Sendschreiben Zwinglis vom 5. April 1525 an Dr. Johannes Ökolampadius und die Prädikanten zu Basel, „piissimis verbi ministris apud Basileam, fratribus in Domino charissimis“, ein für die Reformationsgeschichte dieser Stadt bedeutsames Aktenstück.

Zwingli brachte selber am 23. Februar 1526 den Kampf vor das Volk durch das Buch: „Eine klare Underrichtung vom nachtmal Christi durch Huldrych Zwingli, tütsch, als vormal nie, um der einfaltigen willen, damit sy mit niemands spitzfündigkeit hindergangen werden, be-

ſchrieben.“ In dieſem Kampfe wurde Zwingli von Dr. Johannes Ökolampadius unterſtützt, welcher 1525 ſeine Schrift: „De genuina verborum Domini *hoc est corpus meum*“ herausgab. Dieſelbe wurde durch Ludwig Hätzer überſetzt unter dem Titel: „Vom Sakrament der Dankſagung, und dem natürlichen Verſtand der Worten Chriſti: Das iſt mein Leib, nach der gar alten Lehrern Erklärung.“ Luther eröffnete den Kampf gegen Zwingli und Ökolampadius durch die „Epistola ad Rütlingenses“; Zwingli ſchrieb gegen ihn das Hauptwerk: „Amica exegesis id est expositio Eucharistiæ negotii ad Martinum Lutherum, Huldrico Zwinglio auctore“. Das umfangreiche Buch erſchien am 28. Februar 1527 bei Froſchauer.

Zwiſchen den Theologen zu Wittenberg und Zürich waltete fortan über die Lehre von der hl. Euchariſtie ein leidenſchaftlicher Kampf. Die Folge war eine Zwietracht unter den Häuptern beider Richtungen, deren Gehäſſigkeit nicht einmal der weltkluge Eifer der bekannten Straßburger Vermittlungstheologen Dr. Wolfgang Capito, Dr. Martin Buzer und Kaspar Hedio und des Landgrafen Philipp von Heſſen durch zweideutige Glaubensformeln und diplomatiſche Winkelzüge zu überbrücken vermochte.

## VII. Die römiſche Soldfrage. 1523—1526.

### 1. Stellung des hl. Stuhles. Der Legat Ennius Filonardi. 1523—1525.

Papſt Hadrian VI. hatte gleich nach Antritt des Pontifikates den bewährten Diplomaten Ennius Filonardi nach der Schweiz geſandt. Deſſen Aufgabe war zunächſt die Erneuerung der Bündnisverträge; nebenbei ſollte er Mag. Ulrich Zwingli für die Intereſſen des hl. Stuhles gewinnen. Der Legat war vorher nach Rom gereiſt und hatte Se. Heiligkeit über die kirchlichen und politiſchen Verhältniſſe in der Eidgenoſſenſchaft genau und zuverläſſig unterrichtet. „Peropportune accidit, ut Venerabilis frater Ennius, episcopus Verulanus, prælatus noster domesticus, a vobis ad nos accedens, nos de omni statu rerum vestrarum, de animo in hanc sanctam sedem apostolicam vestrorum, deque ceteris rebus

omnibus ita edoceret, ut, quæ antea rumore et fama intellexeramus, certius apertiusque quasi manu comprehenderemus; qua opinione vel scientia potius vestræ summæ fidei ac virtutis, et in hanc sanctam sedem observantiæ adducti, quam vos non verbis et promissis, sed factis præclaris ac præstantibus ipsius libertatem atque dignitatem armis vestris protegendo ostendistis."

Schon am 15. November 1522 hatte Zürich durch seine Gesandten, welche dem Papste die Obedienz erweisen mußten, die Bezahlung der Soldrückstände von 1521 verlangt. Ältere Forderungen an den hl. Stuhl bestanden nicht. Die Truppen waren gut gehalten und bezahlt worden. Bevor das Schreiben „Non dubitamus" vom 24. Januar 1523 nach Zürich gelangte und der Legat persönlich in Zürich eintraf, hatte Zwinglis Einfluß den Abschluß eines neuen Bündnisses bereits vereitelt. Das Entgegenkommen des Papstes wies der Reformator schroff zurück. Ennius Filonardi trat seine dritte Sendung zu den Eidgenossen, wie sein Biograph J. Kaspar Wirz ausführt, bald nach der ersten Zürcher Disputation, im April 1523, an, um dieselbe noch sechs Mal unter den größten Widerwärtigkeiten, Störungen und Gefahren zu versehen. Der kluge und weitsichtige Prälat befolgte nebst der politischen Mission bis 1533 auch eine wesentlich religiöse Aufgabe, und zwar mit ebenso viel Umsicht und Tatkraft als Erfolg. Sein Bestreben war, die katholischen Stände unter sich zu einigen und wo möglich die Getrennten zum alten Glauben zurückzuführen. Wirz, wohl der beste Kenner aller bezüglichen Aktenstücke des vatikanischen Archivs, charakterisiert Ennius Filonardi gegenüber den argen Verunglimpfungen durch die neuere Polemik wider die römische Kirche, welche meistens aus deren eigenem Schoße hervorgegangen ist, geradezu als den größten aller Nuntien in der Schweiz. Derselbe hat in die Entwicklung der schweizerischen Verhältnisse tiefer eingegriffen als jeder andere päpstliche Gesandte vor und nach ihm, tiefer selbst als Kardinal Matthäus Schinner.

Überaus trostlos waren die Verhältnisse, fast unüberwindlich die Schwierigkeiten, unter welchen Ennius Filonardi 1523 seine Mission antrat. In Rom selber hatte er eine mächtige Gegenpartei, an deren Spitze sein politischer Antipode, der Bischof zu Pistoja, Joh. Anton Pucci stand, welcher seit seiner letzten Nuntiatur

mit Zürich zerfallen war. Auf der Tagsatzung wirkte ihm, dem Freunde des Kaisers, der französische Gesandte Dangeraut mit dem großen Ansehen seiner Partei und allen Mitteln der Diplomatie entgegen. Vor allem aber hatte Mag. Ulrich Zwingli die triftigsten Gründe, Ennius Filonardi, welcher in Zürich sich ein gutes Andenken bewahrt hatte und redlich für die Lösung der Soldfrage eingetreten war, vom Schauplatze seiner Taten ferne zu halten. Konnte Zwingli es auch nicht hindern, daß dem Legaten das Geleite zugestanden wurde, Zürich sollte derselbe nicht betreten, um dort seinen Einfluß zur Besiegung der kirchlichen und politischen Revolution, welche Stadt und Land in Aufregung hielt, nach dem Wunsche des Papstes geltend zu machen.

Als der Bischof von Veroli im April 1523 nach Zürich kam, war der Bruch mit dem Papst und Bischof, die Vernichtung der kirchlichen Auktorität so gut wie vollendet. Die Anhänger Frankreichs bezeugten ihm als Sachwalter des Kaisers offene Abneigung. Sein Aufenthalt in Zürich war unter solchen Umständen unmöglich geworden, der Legat mußte in Konstanz wohnen. Als Dr. Fabri und Filonardi nach Zürich gehen wollten, um Zwingli auf der zweiten Disputation entgegenzutreten, wurde beiden das freie Geleite verweigert. Gardehauptmann Röust erhielt nur schwer die Erlaubnis des Rates, in seiner Stellung bleiben zu dürfen.

Um die Zürcher zu begütigen, hatte der Legat mit persönlichen Opfern den Schuldbetrag von 30,000 Gl. auf 23,000 Gl. ohne Zinsberechnung herabgemindert, die Ehrengesandten nach Rom mit 580 Gl. entschädigt, und die baldige Abzahlung der Restanz durch Papst Hadrian VI. in Aussicht gestellt. Der Rat versicherte darauf S. H. seiner Treue und Ergebenheit. Als die Bezahlung nicht gleich erfolgte, beschwerte sich Zürich am 27. April 1523 in einem Schreiben, das nach Mörikofer von Zwingli beeinflußt war. Meine Herren von Zürich finden beim hl. Stuhl weiter nichts als gute Worte. Der Franzose zahle gut; fast sollte man glauben, der Papst sehe die Schwierigkeiten, welche die Obrigkeit mit ihren Untertanen habe, gerne, und sei nicht geneigt, der Stadt Treue und Glauben zu halten. Ennius Filonardi sandte den groben Brief zurück. Als Hadrian VI. eine Schuldverschreibung von 23,000 Gl. ausstellte, stellte der Rat von Zürich am 24. September 1523 eine kleinliche Gegenrechnung von 24,915¼ Gl. und 500 Dukaten auf.

Bald darauf wurde Ennius Filonardi nach Rom berufen, um dem neugewählten Papste Klemens VII. über die Lage in der Eidgenossenschaft zuverlässige Kundschaft zu geben. Der Rat von Zürich erhielt durch Brief des Gardehauptmanns Kaspar Röust bereits am 22. November 1523 die Botschaft, daß am 19. November der Kardinal Julian von Medici als Klemens VII. zum Papste erwählt worden sei und am 27. November gekrönt werde. Er riet seinen Mitbürgern, eine Gesandtschaft nach Rom zu senden, dem Papste die Obedienz zu erweisen, und die Verhältnisse zu ordnen. „Ist mir kein Zwifel, si wurde wol gehalten, dann ich weiß warlich, daß kein bapst hette mögen werden, der einer loblichen stadt Zürich gnädiger und besser wäre. Sovil han ich von S. H. jetz vnd vornacher verstanden." Zürich befolgte den Rat und sandte eine Botschaft, Hans Rudolf Lavater, Fähndrich, und Jakob Werdmüller, Lieutenant, eifrige Freunde Zwinglis, und Joachim von Grüt, Schreiber im Feldzuge von 1521, nach Rom.

Wahrscheinlich an diese erste Abordnung und an Gardehauptmann Röust richtete sich eine undatierte Instruktion des Rates im Geiste Zwinglis: Die Boten mögen Klemens VII. über den Hinscheid der Päpste Leo X. und Hadrian VI., daraus M. Herren viel Unruhe entstanden sei, ihr Beileid ausdrücken. Sie sollen dem Papste auch die Freude S. H. über die Wahl bezeugen, weil S. H. als Angehöriger des Hauses Medici in der Vereinigung mit Papst Leo X. ebenfalls begriffen sei. „Ungezwiflet, er werde dester gnädiger sich gegen der loblichen Stadt Zürich in ihren anliegenden sachen erzeigen. Der Papst möge sich erinnern, wie in vergangenen Jahren eine Stadt Zürich mit großen trüwen und sorgen dem stuol zuo Rom zuogezogen, erlich und wol gedient hab; deß ir Heiligkeit ein stadt Zürich billich genießen lassen söllte." Bei der Audienz soll Rudolf Lavater, unzufrieden mit dem Ausgang der Unterhandlungen, Sr. Heiligkeit den Fußkuß demonstrativ verweigert haben.

Bischof Pucci konnte am 20. März 1524 an Zürich schreiben, der hl. Vater werde nur den halben Sold bezahlen, weil die Zürcher Truppen den Dienst nicht vollendet haben und die päpstliche Kammer zu größern Leistungen unvermögend sei. Doch erbiete sich S. H. zu größerm Entgegenkommen: „*modo vos, Domini Turicenses, tales et erga sanctam Romanam Ecclesiam in his, quæ con-*

*cernunt irreprehensibilem ac immaculatum christianæ fidei cultum exhibeatis,* ut intelligat Sanctitas sua, vos Ecclesiam Romanam, *ut charissimam matrem vestram ac omnium christianorum venerari, colere, defendere atque tueri.* Hoc si feceritis, ut fecistis hactenus, et imposterum vos facturos non dubitatur, nihil est, mihi credite, quod de romano pontifice, et præsertim de Clemente septimo, nedum sperare sed vobis firmiter polliceri possitis."

Noch deutlicher lautete das gleichfalls vom 20. März 1524 datierte Breve: „Audito adventu oratorum". Verfasser ist Kardinal Jakob Sadolet, Bischof von Carpentras, nach Dr. Rudolf Stähelin ein sehr einsichtiger und wohlgesinnter Prälat. Der Papst äußert seine Freude über die Abordnung der Gesandtschaft, aber ebenso sein Befremden, daß Zürich einzig nur die Soldfrage, „unius prætensi stipendii petitio", vorbrachte. Zu seinem tiefsten Schmerze hat S. H. erfahren, daß die Herren von Zürich durch etliche die lutherische Häresie predigen und unter dem Volke verbreiten lassen. Sie mögen diese Predigt des Irrtums abstellen und ferner nicht mehr dulden; dann werden sie das größte Entgegenkommen finden. Die Spitze war gegen Zwingli und die Prädikanten gerichtet. „Confidentes, vos, tanquam devotos huius sanctæ sedis filios de cetero non permissuros fore, quod aliquis deinceps in oppido et dominio isto vestro loquatur aut faciat, quod devotam et religiosam plebem istam a sanctis matris Ecclesiæ præceptis ac sanctorum patrum institutis deviare atque seducere possit. Præfatos oratores vestros libenter vidimus, eorumque postulatis, quantum ratio requirebat et vires nostræ in præsentia suppetebant, benignas aures præbuimus, ut ex eorum relatu cognoscere poteritis."

Auf das Feierlichste betont Se. Heiligkeit sein aufrichtiges Wohlwollen für die Eidgenossen, und bittet sie, diese Gesinnung einzusehen und anzuerkennen. „Si opus esset, ex debito et amore pii patris non parum sanguinis nostri pro vobis effunderemus." Um seine Gesinnung durch die Tat zu beweisen, Friede und Eintracht zu befördern, sendet S. Heiligkeit als Vertrauensmann den bewährten Ennius Filonardi, damit er alle Geschäfte als aufrichtiger Freund der Eidgenossen besorge. Die ganze schöne Stelle ist Zeugnis, daß der Pontifikat Klemens VII. in Bezug auf Leitung der Kirche, gerade gegenüber den ebenso schwierigen als verwor-

renen Zuständen in Zürich und der Eidgenossenschaft von weitsichtigen Gesichtspunkten getragen, der Papst von apostolischer Hirtensorgfalt beseelt war.

Gardehauptmann Röust schrieb gleichzeitig am 21. März 1524 nach Hause die eindringliche Mahnung: „Darum ouch üch, minen gnädigen Herren zu bedenken ist, was ir nutz, lob und eer mag sin, damit si ouch gegen bäpstliche Heiligkeit mag beliben in großer achtung, als si dann, nach minem bedunken, bis jetz gesin sind.“ Ennius Filonardi, welcher gleichzeitig seine vierte Legation angetreten hatte, versicherte seinerseits am 7. Mai 1524 von Konstanz aus Burgermeister und Räte des größten Entgegenkommens, wenn sie tun, was ihnen wohl ansteht: die Dinge ernstlich betrachten, und sich gleich ihren Vordern zur heiligen Kirche neigen. Zürichs Antwort war die Abschaffung der Kreuzgänge, Bilder und des Fronleichnamsfestes. Noch am 7. Juli 1524 gab Ennius Filonardi dem Magistrate Nachricht, die Herren mögen offenen Sinnes, „aures aperire“, mit dem Papste über die Angelegenheiten der Kirche unterhandeln; dann werde der Sold bezahlt und das größte Entgegenkommen bewiesen. Die Gesandten seien des Wohlwollens Sr. Heiligkeit versichert worden, „sicut ipsi sciunt. Sed postea ex quibusdam litteris s. S. immutatam et indignatam ob illam novellam fidem et divini cultus mutationem in Dei, sanctorum et sanctitatis suæ et apostolicæ sedis apostolicæ spretum.“ Allein Zürich, das von Rom keine Glaubensvorschrift, sondern nur Geld wollte, hütete sich, schreibt Mörikofer, auf diesen Glaubensbrief zu antworten.

Der Papst hatte ohne Zweifel das vollste und heiligste Recht, als Oberhaupt der Kirche die Unterdrückung der neuen Lehre und die Herstellung der kirchlichen Ordnung von den Magistraten Zürichs mit aller Entschiedenheit zu verlangen. Es geschah in mildester Form. Eine ganz andere, ernste Frage ist, ob es politisch klug, überhaupt rechtlich in Ordnung gewesen sei, die rein materielle Soldfrage mit der religiösen Frage in dieser Weise zu verbinden, die Bezahlung der Schuld von der Rückkehr zum alten Glauben abhängig zu machen. Es ist diese Frage auch unter der Voraussetzung berechtigt, daß die Bündnisse von 1516 und 1521, welche die „assidua devotio erga S. Sedem apostolicam et obedientia erga S. Romanam Ecclesiam“ voraussetzten, nie

rechtlich gekündigt waren, ferner, daß die meisten zum Solde berechtigten Hauptleute seit 1521 der Lehre Zwinglis anhängig, „apostatæ a fide catholica“ geworden waren. Es gilt das Bedenken auch unter der sichern Annahme, daß Abneigung von Joh. A. Pucci das Verhalten der Kurie und französischer Einfluß die Politik von Zürich bestimmte.

„Der Handel wegen der Soldfrage spielt, bemerkt J. K. Wirz mit vollem Rechte, in der Geschichte der Reformation eine verhängnisreiche Rolle. Das stete Zurückbleiben der Soldgelder hatte beim Zürcher Volke und vielen andern Eidgenossen seit langem eine tiefe Verstimmung hervorgerufen, welche sowohl der französische Gesandte gegen den Legaten und dessen Politik auszunützen verstand, als Zwingli es leicht machte, nicht nur dem Legaten den Aufenthalt in Zürich zu verunmöglichen, sondern auch Behörden und Volk gegen Papst und Kirche zu verhetzen und den Einfluß der immer noch starken katholischen Partei zu lähmen. Als Ennius Filonardi im April 1524 nach Konstanz zurückkehrte, fand er die Lage trostloser und verworrener als vorher. Seit der zweiten Zürcher Disputation war Zwinglis Sieg entschieden. In Bern, Basel und Schaffhausen war in dieser Zeit die Kirchenpolitik schwankender als je. Der Thurgau stand, von Zürich begünstigt, in offenem Aufruhr.“

Die Volksabstimmung im Juli 1524 ergab in Stadt und Landschaft Zürich ein Mehr, daß Burger und Untertanen gleich dem Magistrate „ganz begierig und geneigt seien, alles, das die ere des einigen Gottes und unsers Herren Jesu Christi, der sin rosenfarws bluot allein für uns vergossen hat, zu fürdern, dem allein anzehangen, das heilig Evangeli, die war göttlich gschrift und Gottes wort ze hanthaben, dasselbe ze schützen und beschirmen.“ Damit hatte das Volk die Mitverantwortung für das Vorgehen Zwinglis und die Kirchenpolitik seiner Regenten in allen Teilen übernommen. Allein der Legat gab auch nach diesem Siege des Evangeliums seine Hoffnung noch nicht auf, Magistrat und Volk von Zürich auf andere Wege zu bringen, und die Haltung des hl. Stuhles zu rechtfertigen. Vor seiner Romreise schrieb er am 26. Juli 1524 neuerdings an Bürgermeister und Rat. Er beteuerte seine liebevolle und treue Fürsorge für das Wohl der ihm früher so eng befreundeten Stadt Zürich, „excellentissimæ republicæ“, wie er auch dem hl. Stuhle die Treue

bewahre. Er bete für Zürich und sehne sich gleich einem Mitbürger nach dem Tage, die Stadt wieder in ihrem frühern Glanze strahlen zu sehen: „bona omnia et illam pristinam pulcherrimam faciem in civitate vestra cupio, ad quam tanquam justitiæ et splendoris normam omnes Christiani principes confluebant.“

Bürgermeister und Rat dagegen ließen dem Nuntius am 19. August 1524 ein Schreiben an den Papst folgen, worin sie das Soldguthaben neuerdings reklamierten, und den Vorwurf der Lutherey abzuweisen sich bemühten. „Non possumus tamen satis mirari, vestram sanctitatem *nos de Lutherana secta suspectos tenere,* ac si eam foveamus. Recte siquidem Sanctitas vestra de nobis persuasa est, *quippe qui nihil concionari patimur quam purum verbum Dei,* et ut quisque ex sacra novi et veteris testamenti scriptura defendere potest. Etsi aliter factum fuerit, ubi de errore informari possumus, volumus et lubentissime ab eo cadere; *secus agere non licet propter vulgus!*“

Zu Ostern 1525 kehrte Ennius Filonardi zum fünften Male als Legat zurück. Er überbrachte das große Breve „Vetus illa jam conjunctio“, vom 14. Februar 1525, mit Kreditive an die April-Tagsatzung zu Baden. Das Schreiben ist über den Gesandten des Lobes voll. Gardehauptmann Röust empfahl am gleichen Tage durch persönliches Schreiben den Legaten zu guter Aufnahme. Er wußte zu berichten, es werde mit treffenlicher fygentschaft wider eine lobliche Stadt Zürich gehandelt. Doch sei der Papst „ganz guots vnd geneigt willens, vnd kann ermessen, woher sollich fygentschaft kumpt, vnd hat sich bishar nit lassen bewegen, keinswegs wider üwer gnaden ze syn.“ Erst nach langen Verhandlungen wurde dem Gesuche des Legaten um freies Geleite auf die Tagsatzung entsprochen. Ennius Filonardi fand die Lage noch viel ernster als im Jahre zuvor. In Zürich hatte soeben jeder katholische Gottesdienst aufgehört. Das Stift zum Großen Münster war reorganisiert, die Klöster waren aufgehoben. In Konstanz hatte das Evangelium, von Zürich aus mächtig gefördert, ebenfalls siegreichen Fürgang genommen. Der Legat sah sich genötigt, seine Residenz nach dem bereits gefährdeten Chur zu verlegen. Von Chur aus richtete der Legat bereits am 24. April 1525 ein nachdrückliches und würdiges Mahnschreiben an Bürgermeister und Rat von Zürich. Er bat inständig, die ihm so teure Stadt

Zürich möge dem hl. Stuhle wiederum die alterprobte Treue erweisen, zur Kirche zurückkehren und damit die endgültige Lösung der Soldfrage herbeiführen. „*De quibus omnibus nihil dubitaretur,* si, quæ novimus justa et honesta, sine disputatione amplecteremur, *et ad vetustissimos ac sanctissimos ritus ac probatissimos mores et simplicem illam ac sanctissimam helveticam vitam redire vellemus.* Rogo veniam et Deum suppliciter deprecor, ut surdorum aures aperiantur, et *mihi* tandem gratiam concedat, ut eandem Turicensium urbem, quam 13. anno conspexi, iterum intueri et venerari valeam.“ Von allen diesen Wünschen des Prälaten sollte keiner in Erfüllung gehen. Zwingli pries das Zürchervolk, welches der „allmächtig Gott uß den päpstlichen Finsternussen wie die Israelischen Kinder uß Egypten gefüert.“

Bessern Erfolg hatte vorderhand das Breve: „Vetus jam illa conjunctio“, vom 14. Februar 1525 bei Luzern, den katholischen Orten und den Bischöfen. Das Schreiben gehört zu den wichtigsten Aktenstücken der Reformationszeit und besitzt grundlegende Bedeutung für die Haltung des hl. Stuhles. Dasselbe ist an die dreizehn Orte gerichtet und von Jakob Sadolet gezeichnet.

„Elegimus ex multis, quos ad vos mitteremus, Ennium Filonardum, Ep. Verulanum, hominem non solum fidum et prudentem, et rerum vestrarum usu consuetudineque peritum, sed qui tanto vobis studio, tanto amore deditus est, ut nihil eximiæ et maximæ laudis ac commendationis, quod non assidue ex ore illius in celebritatem et gloriam vestri generis nominisque procedat. Ei igitur, venerabili fratri Ennio, quamvis ætate gravis et laboribus perfunctus sit, *commisimus arcana omnia consilia nostra vobiscum conferenda, et quid habemus in dignitatem et salutem vestram, ut quantam rerum vestrarum curam, quove amore capiamur, is vobis exponat.* Quem ut benique et grate audiatis, ac illius verbis, nosmet ipsos veluti loquentes, attendatis audiatisque, Devotiones vestras magnopere in Domino hortamur, vobis *promittentes, si nostra paterna monita et consilia,* vestra prudentia et bonitate accepta, ut optamus, *fuerint,* vos vestræ eximiæ virtutis uberiores fructus, quam unquam antea, fore laturos. Sicut et confidimus, et omne, quod vobis utilitati, commodo ornamentoque esse possit, omnibus votis a Deo omnipotente petimus et obsecramus.

Sed hæc cuncta idem episcopus Verulanus, nuncius noster, aget nomine nostro copiosius vobiscum; cui summam fidem adhibeatis.“

Das Breve führt ſodann über die Vorgänge in Zürich eine gegenüber früher bedeutend ſchärfere Sprache. Zunächſt beklagt ſich der Papſt im Allgemeinen über die ſchlimmen Zeitverhältniſſe, beſonders über die Türkengefahr und den religiöſen Zwieſpalt. Dann folgt die Stelle über die Zuſtände in Zürich:

„Quo etiam tempore, id quod summo nobis dolori fuit, aliquot ex societate et gente vestra pagi sectæ *Lutheranæ fallacibus labefactati maximis, a vera et patrum et majorum suorum pietate aliquantum defecerunt,* quo nihil nobis gravius evenire potuit. Nam etsi apud quoscunque Deo sacratos et veræ fidei signaculo munitos populos hæc delabes perniciosa inciderit, atque nobis incidit permolesta, propterea quod hinc curam et vigilantiam pastoralem universo gregi christiano debitam adhibemus, tamen in natione et gente Helvetica omne eiusmodi damnum et detrimentum nostrum proprie cor et huius sanctæ sedis viscera vulnerat. Quo enim illa amantius in vobis, dilectis filiis suis acquiescit, hoc plus sentit ex hac alienatione doloris, cum presertim intelligat, ex hac quoque causa non exiguas esse inter vos dissensiones excitatas.

„Ac nos quidem in hac animi molestia non parum inde solatii sentimus, quod non solum maxima pars vestrum in recta fide est constans, illamque Deo omnipotenti illibatam conservat, sed etiam apud nos jam non semel institit, ut auctoritatem nostram adhibere vellemus, atque hominem idoneum cum facultatibus, qui nostra auctorite et virtute, et sedulitate vestra fretus, corrigere, quæ depravata sunt et lapsa restituere in pristinum statum posset.

Im Breve an Luzern lautet der Paſſus: „*In quo defendendæ et propugnandæ veræ et sanctæ religionis studio vestra virtus et pietus præcipue se ostendit. Vos enim catholicæ fidei tutelam et patrum maiorumque nostrorum, qui spiritu sancto pleni fuerunt, auctoritatem adversus illam impiam sectam quodam singulari zelo ardentissime suscepistis, vestra enim in hos, vestra inquam eximia et commemorabilis laus est.*“

„In qua re, lautet der Text an alle dreizehn Orte weiter, cum nos salutem vestram et honorem tum nationis Helveticæ, tum vestrum proprium nobis ante oculos proponamus, speramus etiam vestra singulari et diligenti opera futurum, ut fidei catho-

licæ inprimis et huius sanctæ sedis honoris ratio habeatur, et quidem præcipue vobis faventibus, qui honorem summi Dei, qui salutem animarum vestrarum, qui sedis apostolicæ decus, a qua tot ornamenta et decora ad vos profecta sunt, salvum atque inviolatum retinere voluistis. Hic animus vester, hæc pietas, hæc sapientia, si quid addi amori nostro erga vos potuit, permultum addidit. Præclarum erat antea nobis, qui patris et nomen et mentem in vos gerimus, tales habere filios, virtute, fidelitate, fortitudine præstantes, verum etiam ita religiosos, ita Deo deditos, ita ecclesiastici nominis cultores habere."

## 2. Joachim von Grüt als Unterhändler in Rom. Endgültiger Bruch zwischen Zürich und dem hl. Stuhle.

Im ereignis- und schicksalsschweren Sommer 1525 ruhten die Verhandlungen Zürichs mit dem hl. Stuhle, welcher selbstverständlich über alle die bemühenden Vorgänge auf das Genaueste unterrichtet und dadurch in seinem Verhalten bestärkt wurde. Papst Klemens VII. trug sich, offenbar beeinflußt von Sadolet, dessen Bistum dem Einflusse der Waldenser ausgesetzt war, mit dem Erwägen, die religiösen und kirchlichen Fragen durch ein Religionsgespräch zu lösen, welches zu Lausanne oder Genf stattfinden sollte. Zürich seinerseits tat einen weitern Schritt, die Soldfrage zu schlichten, indem Burgermeister und Räte am 5. Oktober 1525 den als theologischer Gegner Zwingli widerwärtiger, den Katholiken angenehmen, auch in Rom hochangesehenen Unterschreiber Joachim von Grüt zu der überaus schwierigen und verantwortungsvollen Sendung abordnete, beim hl. Stuhle die Zahlung der verfallenen Pension zu fordern. Von Grüt, welcher sich dem Auftrage sehr ungern unterzog, erhielt 100 Gl. Zehrung, „damit er dester bas gefertiget werde", und die Erlaubnis, dem Papste Ehrerbietung im Namen M. H. zu erweisen, und von demselben „schenki und eerungen, es sye mit gold, silber, siden gwand, kleinoter, zu der Stadt handen, als andere auch getan, anzunehmen. Und so er also anheimisch komen ist, wöllent wir mit im sins solds vnd lons halb früntlich, nach gestalt der sach, eins werden und in benüegig machen." Doch soll er dermalen der Soldforderung halber mit der Kurie in kein Recht stehen.

„Und ob in häpstlich Heiligkeit anzuge oder fragte des gloubens wegen, wie, was oder welcher gestalt wir uns hielten ꝛc., soll er im anzöigen unser mandat, so wir deßhalb den unsern zugeschickt, deßglichen die antwurten, so wir bishar unsern getrüwen lieben Eidgnossen und mänglichem gegeben haben." Der Böte mußte S. Heiligkeit, wie Salat richtig erzählt, auch die „Christliche Ynleitung" überreichen.

Am 14. Dezember 1525 erstattete Joachim von Grüt ausführlichen Bericht an Burgermeister und Räte. Se. Heiligkeit, mit Zwinglis Lehre und Schriften bereits gut vertraut, habe ihm versichert: „es kämen doch so schwer klegten von üch, wie ir handletind mit geistlichen personen, mannen und frowen, und andern Dingen, und besunder mit abtüjung des hochwirdigen sacraments des zarten fronlichnams vnd bluots Christi, unsers Herren, daß sin heiligkeit mit üch nüt könnte handlen, denn iro gepürte solichs nit, ir kartind üch dann wider uf den rechten weg. Sin H. könde und möchte sich ouch nit genuog verwundren vnd erbarmte si, daß ein sölich erlich, cristenlich, fromm, wis und vernünftig volk, deren vordren, ouch si selbs, so cristenlich, frombklich und wislich hättend geregiert vnd gelebt, sich so liechtlich, vnd bald durch einen einigen mentschen hette verfüeren vnd in sölich wesen bringen lassen, mit vil schärpfern worten, dann ich schrib." Der Papst habe in Gegenwart und unter Zustimmung der Bischöfe von Capua und Pistoja versichert, alles Vergangene vergessen zu wollen, die Soldbeträge von 24,815 Gulden zu bezahlen, aber nur unter der Bedingung, daß M. Herren samt Stadt und Land zum katholischen Glauben zurückkehren. Der hl. Vater wolle zunächst auf sein, des Botschafters Anhalten, denselben Gelegenheit geben, sich über die christliche Wahrheit zu unterrichten und erbiete ihnen ein Religionsgespräch in Genf oder Lausanne. Über seine schwierige Stellung Zwingli gegenüber äußerte sich der Unterschreiber ebenso würdig als fest. Bei Überreichung der „Ynleitung" und der Antwort an die Eidgenossen, habe er, unter Hervorhebung ihrer frühern Treue gegen den hl. Stuhl, S. Heiligkeit nach bestem Vermögen seinen Gnädigen Herren günstig zu stimmen versucht.

„Aber für mich selbs sag ich noch das, wie ich dick offenlich vor üch und im dem Zwingli, under ougen gesagt hab des hei-

ligen ſakraments halb, daß der mann irre; das ſag ich noch und werd im darin gar nüt nachlaſſen. Und ich wöllt lieber, daß ir mich hettind daheimen gelaſſen, ſo hett ich können die geſchrift erleſen. So hand ir mich harin geſchickt; das kompt mir übel. Und ſo bald ich wil und platz haben mag, werd ich in nit uner-ſuocht laſſen. Das ſöllend ir von mir guoter meinung verſtan, und es üwern biderben lüten in der ſtadt und uf dem land frölich ſagen. Und ich hett es langeſt gern getan; ſo hat es ſich nit wöllen ſchicken. Ir wüſſend ouch wol, wie gern mans hat gehört, wenn ich es hab angerüert. Aber Gott weiß allerdings, wenn es zit iſt. Und ob jetz bi üch uß lere üwerer prädikanten etwas nüws, dem alten widerwärtig, würde fürgenommen und gehandlet, daß S. H. das zuogebe der zit und den jezigen löufen. Dann diſe nüwerung wäre nit allein bi üch, ſunder durch ganz Tütſchland, und beſcheche villicht darum, daß Gott der allmächtig unſer ſünd alſo ſtrafen und uns beſt bas in erkanntnuß ſin wöllte bringen."

Deswegen möge S. H. den Sold bezahlen, der Neuerung halber ſich nach Notdurft entſchließen, in Überzeugung, E. Herrlichkeit werde deſſen ouch ſtatt tun. Ferner habe S. Heiligkeit dem Ge-ſandten von Zug Auszahlung des Soldes verſprochen; er werde gleichzeitig mit Zürich, oder, wenn die Stadt nicht zum alten Glauben zurückkehre, für ſich allein bezahlt werden. Die freien Hauptleute werden beſonders ausbezahlt mit Ausnahme eines einzigen, „wil er lutheriſch ſig". Hauptmann Röuſt gehe ihm zur Hand. „Darumb, mine gnädigen Herren, ſo wöllind es umb in verdienen; dann er mag übwer diſer zit gegen ander lüt lüzel genießen." Der hl. Vater habe ihn erſucht, in Rom zu bleiben bis zu Eingang des Religionsgeſpräches unter Vorſitz eines Legaten. Er hingegen habe S. Heiligkeit gebeten, das Geſpräch möchte in der Eidgenoſſenſchaft und in der Nähe von Zürich gehalten werden. Die Gn. Herren mögen die Sachen wohl bedenken, S. H. Antwort geben, und zwar in deutſcher Sprache, „damit ihr alle wiſſet, wie die Worte lauten!"

Das Schreiben endet mit ernſten Vorſtellungen: „Gnädigen minen Herren! bedenkend die ſach wol. Ich ſchrib üch nit gern diſer dingen halb; urſach wüſſend ir ſelbs. Aber luogent darzuo, ſuſt werdent ir und die üwern verachtet, wohin man kompt. Es ſagt warlich jedermann, wo ich zuo den lüten kommen und man

diſer ſachen zuo red wird: ach Gott, wie iſt ein ſolich erlich volk und weſen in diſen fall komen! Lieben Herren! man heißt uns ketzer. Das iſt ſo gmein, daß ich eben tuon, als hör ich es nit. Und ich muoß ſin gwonen, ich wöll oder nit. Aber darbi klagt man allweg ein erlich Ort, als ſtadt und land Zürich, ir's falls. Der Herr Gott verlich üch ſinen heligen Geiſt und ze tuond alles, das ſin ere und will iſt!"

Gleichzeitig mit dem Briefe des Unterſchreibers erhielten Burgermeiſter und Rat von Zürich das Breve vom 11. Dezember 1525, welches mit den Worten beginnt: „Cum venisset ad nos, a vobis missus, dilectus filius Joachim, scriba vester, homo accuratus et prudens." Dasſelbe iſt ebenfalls von Kardinal Jakob Sadoletus gezeichnet, in klaſſiſchem Latein und ruhiger Würde abgefaßt, und gehört zu den wichtigſten und denkwürdigſten Aktenſtücken der Schweizeriſchen Reformationsgeſchichte. Der Papſt anerkennt die Schuldforderung vom Feldzuge nach Parma und Piacenza im Herbſte 1521, wie ſie Zürich geſtellt, unbedenklich und in ihrem vollen Betrage an, und erklärt ſich bereit, dieſelbe ſofort auszubezahlen, ſobald Zürich ſich verpflichte, den frühern kirchlichen Zuſtand wieder herzuſtellen, und Sr. Heiligkeit von dieſem ſeinem redlichen Willen tatſächliche Beweiſe gebe. Die Stelle lautet im Urtexte mit beſtimmter Bezugnahme auf das Vorgehen Zwinglis, der Prädikanten und des Rates in Zürich:

„Satisfactum iri volumus, si tamen intellexerimus, illam summam pecuniariam fidelibus summi Dei et catholicæ fidei ac eiusdem Sedis apostolicæ amantibus attribuendam esse. In quo magnum nos jamdudum accepimus dolorem, præsertim cum, si fides catholica et Sedes apostolica alicuius injuria vexantur, fuerimus in vobis omne præsidium eius defendendæ collocaturi, vos, qui et plurimis vestris factis atque officiis, et ipso nominis honore ac titulo ecclesiasticæ libertatis defensores semper fuistis habiti, illam ab impiis hæreticis et falsarum opinionum novatoribus conculcari permiseritis; vestrasque mentes, bene antea in fide catholica et cultu vero summi Dei fundatas, a nefariis hominibus, omnem pietatem et religionem confundentibus alienari et perverti fueritis passi. Quod et pro honore Dei omnipotentis indignum et pro paterna erga vos benevolentia nostra grave et molestum

maxime exstitit. Nec tamen possumus cogitare, qua ratione leves et temerarii homines adversus fidem veram et Ecclesiam catholicam, in qua Spiritus sanctus per electos Dei largo flumine divinitatis locutus est, et omnem scripturæ veritatem aperuit et docuit, quæ quidem Ecclesia errare non potest, suas impias opiniones ac sententias vobis in vera fide patrum vestrorum natis et educatis potuerunt comprobare.

„Quod si, id quod Deus avertat, in his novis et impiis erroribus perstare propositum vobis haberetis, quomodo possemus nos non solum erga vos uti liberalitate, sed pecunias ullas, etiam si maxime vobis debitæ essent, juste et pie persolvere, cum alienis a fide recta, nec quæ ipsorum quidem patria et a vita bona sunt, illis jure relinqui debeant. Sed si vos, filii dilecti, quorum sæpe virtus fidei sanctæ Christi et apostolicæ Sedi fuit adjumento, *rejectis pravis suasoribus,* ad rectum institutum vestræ fortissimæ nationis in Deo rite colendo et vicario Christi hacque Sede sancta veneranda voluntates vestras sensusque retuleritis, tunc non modo vobis supradictæ pecuniæ libentissime persolventur, sed suarum rerum omnium sedes Apostolica et nos in virtute vestra spem subsidiumque omne constituemus.

„Quod, ut faciatis consulatisque vestræ perpetuæ laudi, et piæ, veræ rectæquæ religioni studia vestra addicatis, a Devotionibus vestris maximopere in Domino petimus et obtestamur. Etiam, quoniam exhibuistis per vestras responsiones, nobis et confœderatis Helvetiis ac universis per publicos vestros libellos datos, vos de errore velle informari, *sumus parati, hominem eruditum in sacris litteris, plenum boni spiritus, in aliquem locum mittere, puta Gebennam vel Lausannam, quorum alterum vobis eligendum et diem statuendum arbitrio vestro relinquimus, si vos ad respiciendum lumen veritatis animos vestros reflectere volueritis, qui doceat vos fidem patrum vestrorum, per quam solam aditus in vitam æternam est, impiosque suggestores falsarum opinionum, quibus a recta semita fuistis deducti, veris divinis litteris, auctore spiritu sancto, refellat et coarguat.*

„In qua quidem re et in omnibus nostrum ardens studium vestræ et præsentis et perpetuæ salutis poteritis intelligere, sicut cum eodem Joachim, scriba vestro, in hanc sententiam locuti sumus. Quem hortati sūmus, ut id ad vos perscriberet, et quem

apud nos detinemus, hoc sola de causa, ut, quam primum in hanc nostram sententiam veneritis, et de solutione et de homine legando disponamus, cum quibus scriba vester est ad vos rediturus, ut intelligatis, a nobis omnia quam paterne fieri. Quod si vos, precibus et hortationibus nostris pro salute vestra susceptis, quod absit, non accesseritis, *nihil horum cum Deo et cum bona conscientia possumus facere, sicut et vos optime ex sacris canonibus et omni divino humanoque jure cognoscere potestis.*"

In Zürich waren die Vorgänge zu Rom lange vor Ankunft des Breve „Cum venisset" bekannt. Am gleichen 14. Dezember 1525 wurden die ansässigen Guardiknechte aus dem Erbe des Kardinals Schinner bezahlt, um so beim Volke dem Verhalten der Kurie gegenüber eine gute Stimmung zu machen. Als das Schreiben Joachim von Grüts und das Breve „Cum venisset", am 29. Dezember 1526 offiziell bekannt wurden, richtete sich der Zorn Zwinglis gegen den Unterschreiber. Wie von Grüt dem Papste richtig vorausgesagt, hatte es nicht nur mit dem vom Papste vorgeschlagenen Religionsgespräche seine unübersteiglichen Schwierigkeiten, sondern Zwingli und seine Anhänger wollten von einem Gespräche, welches unter der Auktorität des Papstes stattfinden sollte und sich an das kirchliche Lehramt anschloß, ihrer Stellung gemäß nichts wissen. Es galt daher, ein solches mit allen Mitteln zu hintertreiben. Damit war ein Weiteres gewonnen: der Papst, welcher die Bezahlung des Soldes von der Unterwerfung unter seine Auktorität und der Herstellung der kirchlichen Ordnung abhängig machte, konnte um so leichter des Treu- und Wortbruches gegenüber Stadt und Volk von Zürich angeklagt, seine Anhänger im Rate und Klerus des letzten Restes von Einfluß beraubt werden.

Auf Zwinglis Ratschlag hin schrieb der Rat am 10. Januar 1526 an Joachim von Grüt, welchem der Reformator allerhand gefährliche Praktiken wider Zürich unterschob, daß er beim Papste luoge und allen Fleiß anwende, daß die Soldbeträge bezahlt werden, oder aber heimkehre. Man werde dann untersuchen, woher der „hinderstall" der Bezahlung komme, und weshalb er mit des Papstes Gelehrten nach Zürich reiten wolle, „so er doch den Zwingli über unsre usgangnen mandat unruowen nit erlassen will." Man solle ihm eine Kopie des päpstlichen Briefes zuschicken,

und verlangen, daß der Papst bezahle und Sendung der Gelehrten nach Zürich verordne „uf 8 oder 14 Tage ungfarlich." So ihm nicht begegnet wird, es erfolge Bezahlung oder keine, soll er sofort heimkehren. Alle Briefe des Papstes und Joachims sollen dem Gardehauptmann übersandt werden, damit er sie dem Papst in Beisein Joachims vorweise. „Mit ermannung, daß er allen flyß anwende; denn wo das geld nit komme, möge er wol ermessen, woruf die gemeinden geneigt syend zuo fallen. Mögend im in guoter meinung zuo wüssen thon haben." Andere „Anzeigen uf Bapsts und underschribers gschrift" sind derart in „flammendem Zorne" abgefaßt, daß sie vom Rate nicht angenommen wurden.

Nicht besser, und aus gleicher Ursache, ergieng es einem von Mag. Ulrich Zwingli verfaßten Entwurfe von drei Ratschlägen zur Antwort auf das Breve „Cum venisset". Die Abhaltung eines Gespräch's in Genf oder Lausanne wird rundweg zurückgewiesen, dafür werden, „so feer wir sehend, daß nit uffatz gethon werden mag, und gebürliche versicherung gschicht mit gysel oder leistung, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Costenz", lauter Zwingli und Zürich wohlbefreundete Städte vorgeschlagen. Zwingli wollte als Bürger der Stadt nur in Zürich disputieren. Auf Bezahlung der im Kriege wohlverdienten und wiederholt versprochenen Soldrückstände wurde kategorisch bestanden. „Wo aber üwer heiligkeit uns bezahlung tuot", „heißt es zum Schlusse des dritten Ratschlages, „wöllend wir zuo dem borgen, deß wir lang gebeitet, mit höchstem dank bekennen, und, ob Gott will, in künftiger zyt mit underthäniger fründschaft und dienst erzeigen, daß wir nit allein dem hl. Stuol zuo Rom, sonder einem jeglichen halten wöllend, darum wir im pflichtig sind, und uns von der einigkeit christenlicher kilchen nit lassen schränzen."

Zwingli wagt die Gründe für Verweigerung der Soldzahlung nicht zu bestreiten. Entschieden bestreitet er jedoch Häretiker zu sein und die Zürcher zu Irrlehren verleitet zu haben. Daneben dringt bereits der Grundsatz durch, die Bündnisse bewähren nur eine weltliche Sache und nicht den Glauben. Beachtenswert ist das Erbieten des dritten von Zwingli geschriebenen Ratschlages: „Sust ist die welt jez also gesinnet, und vil gebrucht mit läsen, daß sy sich nit laßt ab jrem verstand mit gwaltsmandaten wysen, sy sech dann selbst die warheit, und werde damit uberwunden.

Hiermit schicken wir üwer heiligkeit commentarium, den Zwingli vergangnes jar dem künig von Frankrych zuogeschryben hat mit ettlich traktätlinen meer, darin eine ganze summ vergriffen ist der dingen, darum man hüt zangget, vf welche art ouch unsere predikanten leerend. Uber söllich summ welle üwer heiligkeit jre glerten setzen und darwider lassen schryben im druck usgan, unsern herren zuoschicken; werden und sollend sy gebürlich antwurt geben. Da wirt der allmechtig Gott die warheit nit lassen underligen, sunder aller menschen herzen üfnen und die unwarheit an tag bringen. Und werdend wir one allen zorn sölichem kampf still zuoziehen zu bereden syn, und uns zuo end der sach gebürlich halten."

Am 10. Januar 1526 erließen Bürgermeister und beide Räte ein ausführliches lateinisches Schreiben, „Cum singulari desiderio pedes SS. osculando", an Se. Heiligkeit, welches ebenfalls von Zwingli redigiert wurde. Dasselbe legt den Standpunkt, welchen sowohl der Magistrat als sein Berater dem hl. Stuhle gegenüber festhielten, im Sinne der drei Ratschläge mit aller nur wünschbaren Klarheit und Bestimmtheit dar. Der Stil dürfte als hinreichender Beweis dienen, daß sich in Zürich auch im Falle einer sofortigen Auszahlung der Soldrückstände die Verhältnisse in keiner Weise zu Gunsten der katholischen Kirche würden geändert haben.

Das Schreiben „Cum singulare desiderio" ist nichts weniger als devot gehalten, gegenteils in manchen Stellen gegenüber dem Oberhaupte der Kirche äußerst höhnisch und beleidigend. „Der Rat mag, wie Mörikofer ausführt, Zwingli, dessen Beihülfe zur Antwort an den Papst man bedurfte, den ersten Entwurf zu theologisch einläßlich und zu scharf gefunden haben, namentlich in betreff der Beschuldigungen gegen den Unterschreiber. Doch auch die adoptierte Redaktion, deutsch für den Rat, lateinisch für den römischen Hof, kann kaum von einem andern herstammen als von Zwingli, und zwar in so harmloser Offenheit und sicherer Ruhe, daß selbst der Humor nicht fehlt." Das Schreiben verdankt zunächst das wohlwollende Entgegenkommen des Papstes, beklagt sich aber sofort über den Vorwurf der Verführung zu Abfall und Häresie durch einen oder mehrere gottlose und häretische Männer, so daß S. H. darob nach allen Rechten die Bezahlung der Soldrückstände verweigern müsse. Als Beweis folgt das Glau-

bensbekenntnis der Zürcher auf Grund des Apostolikums und der hl. Schrift des alten und neuen Testamentes.

„Credimus enim, quod Ecclesia catholica errare non possit; credimusque quod, cum agamus, quæ Deus et filius eius unigenitus Jesus Christus præcepit, et docuit, non erremus. Credimus denique, etsi quidquid in veris divinis litteris fundamentum non habet nec Deus jussit, non fecerimus, propterea tanquam desertores cristianæ fidei accusari debeamus. Quam ob rem, Bme. Pater, petimus, ut v. Sanctitas semper, quæ meliora sint, de nobis et de nostris sentire velit. Imputatio hæc perversæ fidei inprimis nobis molesta et gravis est, et magno dolore nos afficit. Concionatores enim nostri nihil nos docent, neque nos aliud quidpiam recipimus, nisi quæ ratione per veram divinam scripturam veteris et novi Testamenti ad fidem et veram spem veri æternique Dei perduci queamus. Longissime enim absit a nobis, a vere cristiana fide vel tantillum abscedere, cum omnis nostra spes, omne solatium et fides in verum sit æternum Deum et in filium eius unicum Jesum Christum Dominum nostrum."

Daran reiht sich das Verlangen, Se. Heiligkeit möge den Soldbetrag, welcher, wie Ennius Filonardi und andere Legaten wohl bezeugen können, durch Treue und Tapferkeit wohl verdient sei, sofort ausbezahlen. „Quod nos, Sedi Apostolicæ non ita multis ante annis secundum tenorem fœderis nostri exhortati, quidquid obligatione debeamus, præstiterimus, animas, corpora, vitam, honorem, et quiquid nostrum erat, exponentes. Quocirca bona spe tenemur, v. S. pro bona ipsius voluntate nulla de causa præfixam pecuniæ summam nobis denegaturam esse, sed per legatum nostrum ad nos illico transmissuram, *quum quidem a Christo, præceptis eius ac fide, quantum per gratiam eius licuit, nunquam defecimus; constituimusque vestræ Sanctitati et sedi Apostolicæ deinceps exhiberi fideli animo, quidquid debemus, ut decet obedientes et pios.* Apud nos enim est est, et non non; si cui promittimus, omnino esse volumus. Id quod Christi fidelibus ante omnia congruit, tum erga Christianos tum Turcas, sine omni excusatione."

Die Frage wegen der Disputation kam Zwingli in hohem Maße ungelegen. Dr. Johannes Eck, Professor und Vizekanzler an der Universität zu Ingolstadt, selbst nach dem Urteile der Herausgeber von Zwinglis Werken, „der gelehrteste, beredteste,

gewandteſte und kühnſte Kämpfer für den bisherigen Kirchenglauben", hatte ſich ſchon am 13. Auguſt 1524 anerboten, mit dem Reformator zu kämpfen und deſſen Irrlehren zu widerlegen. Joachim von Grüt hatte bald nachher ein gleiches Anerbieten vorgebracht. Ulrich Zwingli ſtand darüber, unterſtützt von Dr. Sebaſtian Hofmeiſter in Schaffhauſen, mit Dr. Joh. Eck in heftiger litterariſcher Polemik. Als Klemens VII. das Religionsgeſpräch vorſchlug, erklärte der Reformator im Schreiben „Cum singulare desiderio", er werde ſich nur in Zürich auf ein Geſpräch über die ſtreitigen Religionsfragen einlaſſen. Die trefflich gelegene Stadt, dem hl. Stuhle einſt ſo angenehm und treu in deſſen Dienſten, wünſche das Geſpräch in ihren Mauern und biete jedermann, wie die frühern päpſtlichen Legaten zur Genüge wiſſen, Sicherheit und Annehmlichkeit für ein ſolches Geſpräch:

„Quod civitas nostra ad hoc consilium locum præstare queat aptissimum omnium, qui in nostris terris existunt. Suspicionis profecto insidiarum carere non posset, si hoc tempore S. S. eam formidare velit, præsertim si nos circa fidem tam perniciose erraremus! Decet namque Sanctitatem vestram inprimis ut patrem, vicia et morbos inquirere in his locis et eradicare, ubi errata sunt. Medicina enim non juvat, nisi adhibeatur ubi dolor est. Neque dubium sit S. v., si ex concionatoribus nostris quispiam in errore deprehensus fuerit, nec se ad recantationem promptum præstiterit, quin hunc non minus debita pena adficere destinaverimus, quam si in ullo alio loco foret.

„Accedit, quod scriba noster nobis denunciavit, se prorsus unum ex nostris concionatoribus compellaturum super doctrinam Sacramenti Corporis et Sanguinis Christi. *Quocirca facile S. v. intelligere potest, quod nobis minime conveniat, duos nostræ urbis cives dimittere, atque id jure civitatis.* Quapropter iterum erit commodissimum, ut v. S. illum virum, quisquis sit, cum dicto scriba nostro huc in nostram civitatem transmittat. Sic enim alter alteri facilius erit auxilio, et negotium suum proclivius in lucem deproment, eritque labor unus, ubi, si aliter fieret, binum opus fieret."

Den diplomatiſchen Verkehr des hl. Stuhles mit Zürich in der Soldfrage und allen kirchlichen Angelegenheiten ſchloß das Breve Klemens VII.: „Ex litteris vestris cognovimus" vom 26. Januar 1526. Der Papſt bedauert mit tiefem Schmerze das Verharren

der Zürcher in verderblichen Irrtümern und ihren Widerstand gegenüber seinen Bemühungen, sie auf den Weg der Wahrheit und Treue zurückzuführen. Dabei anerkennt er sehr weitherzig, daß sie an den Artikeln und Grundwahrheiten des christlichen Glaubens festhalten. Anders stehe es mit Bestreitung der Auktorität des kirchlichen Lehramtes und der Tradition durch die Ansprüche und Widerfechtungen Zwinglis in dem Schreiben vom 10. Januar 1526. Der Papst betont dieselbe auf das Nachdrücklichste in seiner Darlegung, welche den dogmatischen Hauptinhalt des Schreibens bildet.

„Ac quod vos in eisdem litteris numeratis aliquot, fidei sanctæ articulis, et illis et reliquis fidem vos habere et in eis firmiter hærere significatis, gratum admodum nobis est, ut ingenue et simpliciter, ac quemadmodum veros christianos decet, est prolatum; in quo vero a simplicitate disceditis, et in eo subest fraus, non vestra sed seductorum vestrorum, cum aliter interpretari ac maiores nostri, sanctissimi viri, pleni spiritu sancto interpretati sunt, contenditis, nobis grave et molestum est, suscipimusque dolorem, quem desiderium vestræ salutis in nobis excitat. Ipso enim Domino testante, se missurum posteaque mittente, *sanctissimis apostolis et eorum successoribus spiritus sanctus datus est,* quo præeunte pleraque, quæ in sacris codicibus seriatim perscripta non erant, instructa sunt, *sanctœque catholicæ Ecclesiæ data est divinitus ordinandi et sanciendi singula auctoritas.* Cui qui se non submittunt pure et libere, quique simplicitatem apostolicæ locutionis *sua calliditate subvertere conantur,* hi jam sunt de fidei rectæ observantia in uno imprimis necessario articulo *hæretica opinione deturbati;* cui etiam errori ille alter accedit, quod se a communione sanctorum sejungunt. In quo vos, filii dilectissimi, videte per Deum immortalem, quid agatis. Tot jam retenta sæculis, tot conciliis tantorum præceptis, et auctoritate Sanctorum retenta et observata sunt.

„Cum alia multa ad veram fidem spectantia tum ipsum inprimis *sanctissimi Corporis et Sanguinis Domini sacramentum,* quod nos maxime Deo conjungit, firmatque in nobis fidem, spem et charitatem, ab hac fide et institutione cum disceditis, Sanctorum ne communioni adherætis? Quanquam hæc ita a nobis scribuntur, quasi in sancto Evangelio aperte et dilucide non sit positum, *hoc*

*esse corpus et sanguinem Domini, quæ verba ita clara sunt, ut interprete non indigeant,* a quorum verborum recto et sincero, et catholicæ Ecclesiæ authoritate cum vos discedetis, qua auctoritate id facitis? Non ulli certe ex iis, quibus spiritus veritatis et sapientiæ est locutus, *sed vanissimis quibusdam seductoribus animarum vestrarum,* qui, dum sibi popularem aurem appetunt, de vestrarum animarum pernicie non laborant, efficiuntque, ut vos, parum grati filii, et patres, avos, majoresque vestros erroris ignorantiæque in fide catholica damnetis et ab omnipotente Deo ipsi damnemini.

Sodann kommt der Papſt auf das Anerbieten eines Religionsgeſprächs in einer neutralen Stadt und deſſen Zurückweiſung ſeitens Bürgermeiſter und Räte von Zürich zu ſprechen. Er fordert ſie nun auf, ſich in Rom ſelber der Auktorität des hl. Stuhles zu ſtellen und zu unterwerfen. Ihre Boten ſollen gute Aufnahme und volle Sicherheit finden. Dort ſoll die volle und ganze Wahrheit ans Licht gebracht und über die Glaubensfragen nach Gerechtigkeit geurteilt werden:

„Quam jacturam filiorum nostrorum æquo animo non possumus ferre, illud etiam condolentes, quod, cum obtulissemus vobis nos missuros in medium aliquem locum viros doctos, Deum timentes, qui viam veritatis edoceant et coarguant sancto Spiritu cooperante, vos audientes *seductores vestros,* non acceptavistis conditionem tam æquam, magisque petitis, ut eam in civitatem vestram destinemus, tutum et commodum locum illis promittentes. In quo requirimus profecto solitam modestiam generis vestri. Nam nos, cum medium locum vobis offerebamus, humanitate id faciebamus, et benevolentia erga vos inducti, de nostra aliquantum dignitate decedentes. Satis enim constat, de rebus fidei apud ipsum caput Ecclesiæ agi et tractari convenire, quod vos, cum ad vestra loca revocatis, faceretis arroganter, *si vestra hæc culpa ac non illorum esset, qui ad suam impietatem sustinendam vestro favore et nomine abutuntur.* Sed si medius vobis non placet locus, hæc urbs — Roma — et commodissimum et maxime securum receptaculum erit, *ad quam et qui opiniones istas tueri statuunt, et quos vos destinare volueritis, omni cum gratia et benignitate nostra, accepta etiam omni fide securitatis suæ, nobis sponsoribus et protectoribus, possunt accedere, ut æquo pioque judicio veritas vobis eluceat.*“

Zum Schlusse versichert der Papst nochmals Bürgermeister und Räte im Falle eines Entgegenkommens in Glaubenssachen seiner aufrichtigen Liebe und Fürsorge. Er verspricht sofortige Auszahlung der Soldgelder und in jeder Hinsicht das weitgehendste Entgegenkommen.

„Nos enim, nullo odio nec cupiditate, sed tantum studio et amore vestræ salutis hanc rem vobis declarare cupimus. *Cui negotio, si vos diligentes et faciles præbueritis, ac ad nos, veri patris animo vestri amantissimos prompte accesseritis,* non solum *pecuniarum,* quas vobis allegatis debitas, sed *omnium beneficiorum,* quæ a nostra liberalitate proficisci poterunt, in vos conferendorum justissimam nobis et honestissimam dabitis occasionem. Ac reipsa cognoscetis et experiemini, *nos in vestra virtute, amicitia, fortitudine non mediocrem partem nostræ et sanctæ Sedis apostolicæ dignitatis positam et collocatam habere velle.*“

Gardehauptmann Kaspar Röust schrieb am 9. Januar 1526 nach Zürich, er und Joachim von Grüt haben es an Bemühungen, den Papst zu größerm Entgegenkommen zu bewegen, keineswegs fehlen lassen; er bedauere den geringen Erfolg derselben. Hauptmann und Garde bewahrten dem hl. Stuhle ihre Treue, trotzdem öfters, besonders aus Zürich, der Befehl ergieng, innert vier Monaten nach Empfang des Briefes heimzukehren. Dieser Befehl wurde am 20. Januar 1527 erneuert, mit der Weisung, sich beim Papste um Auszahlung der Soldbeträge zu bewerben. Die Garde kehrte nicht heim. Kaspar Röust starb am 6. Mai 1527 mit der Leibgarde den Heldentod, als sie im „Sacco Romano“ den Papst und die Kardinäle gegen die Wut der deutschen Landsknechte schützten und deren Flucht in die Engelsburg mit ihren Leibern deckten. Eine Heldentat, „Helvetiorum fidei et virtutis“, welche derjenigen des 10. August 1792 würdig zur Seite steht. Die Soldfrage blieb ungelöst. Die Schweizergarde wurde für längere Zeit nicht hergestellt und jeder unmittelbare diplomatische Verkehr zwischen Zürich und dem hl. Stuhle hörte bis 1803 gänzlich auf. Die Familie des Gardehauptmanns zog nach Zürich.

Unterschreiber Joachim von Grüt, welcher Zwingli als angesehener und gewissenhafter Beamter, wie als hochgelehrter Gegner längst im Wege war, mußte unverzüglich seine Stelle aufgeben und Zürich so schnell wie möglich verlassen. Er war mit

Unrecht verdächtigt, daß er als Freund von Dr. Fabri den Papst gegen Zwingli eingenommen und in der Soldfrage übel beraten habe. Von Grüt zog brotlos als Opfer seiner mannhaften Glaubenstreue mit seiner zahlreichen Familie nach Rapperswil, wo er seine Rechtfertigungsschrift gegen Zwingli verfaßte. Joachim von Grüt „ist ein Beweis, wie bei dem vollständigen Siege der Reformation in Zürich ein offener Feind Zwinglis daselbst keinen Boden mehr haben konnte." Im Frühjahr 1527 reiste derselbe als Pilger nach Rom. Dort starb er als Opfer des Klimas oder der Pest, nicht wie Bullinger und andere nach ihm berichteten, an Gift, welches der Papst ihm reichen ließ, um ihn nicht erhalten zu müssen. Im Camposanto der Deutschen bei St. Peter erhielt er ein würdevolles Begräbnis.

## VIII. Streit gegen Wiedertäufer und Revolutionäre.

### 1. Zwinglis erster Kampf gegen die Wiedertäufer im Frühjahre 1525.

Während Zwingli den heftigsten Kampf gegen die katholische Kirche zu Ende führte, erhob sich gegen ihn und die von ihm geschaffene Ordnung eine äußerst gefährliche und sehr rührige Gegnerschaft aus seinen vertrautesten Kreisen. Es waren jene erleuchteten Gläubigen und Gutgesinnten, „vere christiani, fideles et spirituales", welche dem göttlichen Worte zugejubelt, Zwinglis Vorgehen gefördert, durch ihr Ungestüm den schwankenden Rat vorwärts gedrängt, das unwissende Volk fanatisiert hatten. In allen Kämpfen seit 1522 waren diese Männer, nach Volksgunst strebende Prediger und in der hl. Schrift wohlbelesene Laien, die lautesten Rufer im Streite. Sie vertraten die Richtung der Waldenser und Hussiten. Im Kampfe gegen Pfaffen und Mönche, Bilder und Messe, stellte sie Zwingli auf der Kanzel, im Rate, auf den Zünften und Schenkstuben in das Vordertreffen. Der Vorhalt, Zwingli sei ihr Lehrmeister und Beschirmer gewesen, wurde von den hervorragendsten Führern nachdrücklich erhoben.

Diese häretischen Elemente waren in Stadt und Landschaft Zürich zahlreich, wie es scheint, auch im Klerus vertreten. Vor allem

aber waren es zwei Zürcher aus vornehmen Familien, Männer von guter humanistischer Bildung, welche jetzt gegen Zwingli auftraten: Felix Manz, Sohn des Propstes Dr. Johannes Manz, und Konrad Grebel, Sohn des hochangesehenen Magistraten Jakob Grebel, in Wien Freund und Mitschüler, seit 1521 Schwager von Dr. Joachim Vadian. Beide waren hochstrebende und neuerungssüchtige Männer, mit Zwingli seit langem enge befreundet und nebst den Gyrenrupfern die rührigsten und einflußreichsten Förderer des Evangeliums in den Kreisen, welchen Übertreter des Fastengebotes und Götzenstürmer angehörten. Sie zogen die vollen Konsequenzen aus den Schlußreden und Predigten des Reformators. Mit ihrem Anhange waren sie überzeugt, gerade wie dieser vom hl. Geist erleuchtet zu sein und das Evangelium ebenso gut zu verstehen, wie die Schuster, Schneider, Schlosser, Schmiede und Hafengießer. Sie wollten es sogar besser verstehen als Meister Ulrich, Meister Löw und alle Prädikanten. Sie waren mit diesen einig im Niederreißen und Zerstören, aber uneins in der Frage, wie das neue Gottesreich aufzurichten und zu ordnen sei.

Zwingli warfen sie vor, er bleibe nicht bei den Folgerungen seiner Lehre, sondern auf halbem Wege stehen, schmeichle den Großen und führe ein neues Papsttum ein. Schon 1523 hatte Konrad Grebel schwere Klagen über Zwingli, weil derselbe den Greuel der Messe nicht sofort zerstörte. Er nannte ihn, Propst Brennwald, Komtur Schmid und Abt Joner geschorne Ungeheuer. Verletzter Ehrgeiz, weil Manz die Professur des Hebräischen, Grebel jene des Griechischen nicht erhielt, soll nach Bullinger beide Freunde Zwinglis von diesem abgestoßen und den Wiedertäufern in die Arme getrieben haben. Allein auch andere Freunde und Werkzeuge des Reformators, bei denen nicht unbefriedigter Ehrgeiz, sondern Fanatismus aus Erleuchtung des Geistes maßgebend war, wandelten die nämlichen Wege. Vollends gefehlt ist es, diese Kreise, welchen, gleich Zwingli der Papst als Antichrist und die katholische Kirche als Teufelswerk erschien, zu beschuldigen, sie seien in mittelalterliche Weltflucht, mönchische Askese und römische Werkheiligkeit zurückgefallen, und haben der einzig berechtigten Kirche Zwinglis und des Magistrates gegenüber eine radikale Sonderkirche organisieren wollen. Viel zutreffender sprach sich ein Zürcher Täufer aus, welcher sich verantworten mußte, weshalb er die Predigt nicht

besuche: „wil Gott geredet habe: hüetend üch vor den falschen propheten; nun sygend die selbigen pfaffen die falschen propheten, Si habend den papst mit siner ler verachtet und verschruwen, und sitzend sy jetz in dem nest."

Zwingli hatte die wahre Kirche 1523 in seinen Schlußreden und in spätern Schriften als eine auf das Gotteswort gegründete Volkskirche der einzelnen Kirchhören und die Verkündigung der wahren Lehre Christi und der Apostel durch erleuchtete Laien proklamiert, und damit das Volk gefangen. Nun war er daran, mit Hülfe des Magistrates eine Staats- und Herrenkirche einzurichten, deren Bischöfe, Hirten und Wächter die Prädikanten waren. Das Evangelium durfte nicht mehr frei nach Erleuchtung des Einzelnen verkündigt werden, sondern einzig nach der unbetrogenlichen „regula verbi", welche Zwingli dem Magistrate und den Prädikanten vorschrieb und letztere dem Volke predigen mußten. Das Recht, die Kirchhören mit Bischöfen, Hirten und Wächtern zu versehen, zogen Zwingli und der Rat an sich. Daher die Rede gieng, Papst und Bischöfe, Dr. Luther und Ulrich Zwingli seien schließlich einerlei, das neue Pfaffentum sogar noch schlimmer als das frühere unter dem Papste. Es kam auch vor, daß Leute aus dem Volke den Prädikanten die Frage stellten, wer sie zur Predigt bevollmächtigt habe.

Dazu kam in Zürich und Umgebung das Auftreten fremder Prädikanten, welche, unbehelligt und offen, begünstigt von der Kanzel, in Winkelversammlungen und Wirtshäusern predigten. Sie galten als Evangeliften und Propheten, so lange sie mit Zwingli und Leo Judä im Hasse und Niederreißen des Bestehenden einig giengen, und ihre Absichten förderten. Es waren dies Ludwig Hätzer, Kaplan am Stifte, Wilhelm Röubli aus Rottenburg am Neckar, seit 1523 Kaplan in Wytikon, Hans Brötli, „Panicellus", früher Bischof in Quarten, seit 1524 Helfer in Zollikon, Simon Stumpf aus Franken, seit 1520 Leutpriester in Höngg. Diese rührigen Liebhaber des Evangeliums kannten als Prediger und Litteraten kein Maß; sie gewannen auf viele einheimischen Freunde einen fast unbedingten Einfluß und predigten gleich diesen gegen Abgaben, Zehnten und Gefälle an die Pfaffen. Dem bedächtigen Zwingli fiel ihr Ungestüm schon 1524

höchst unbequem. Er soll bereits damals eine antitrinitarische Schrift Ludwig Hätzers unterdrückt haben.

Zu diesen Prädikanten gesellte sich ein zahlreiches ebenso rühriges als fanatisches Laientum aus der Burgerschaft und Auswärtige, Politiker, Schulmeister und Litteraten, welche seit dem Fastenstreite, 1522, bis zur endgültigen Beseitigung der letzten Reste des katholischen Gottesdienstes zu Stadt und Land eine überaus tatkräftige Rolle spielten, weil ihnen, wie Klaus Hottinger, das Zerstören ein „frölicher Gottsdienst" war. Andres uf der stülzen oder krucken, genannt Kasteiberger aus Graubünden, ein lahmer Büchergrempler, der lutherische Büchlein vertrieb, hielt seit 1521 Winkelversammlungen, in welchen die hl. Schrift erklärt wurde; die „Ketzerschule" erfreute sich bis 1525 eines ungestörten Wirkens. Es wurde im Hause der „Manzin" und eines Stiftskaplans die „ler Pauli" vorgetragen. Zu Andres uf der Stülzen gesellte sich 1524 Jörg Blaurock, nach seinem Kleide so geheißen, aus Bonaduz. Ein ausgesprungener Mönch von St. Luzius in Chur, sehr beredt und halb verrückt, war derselbe beim Volke beliebt. Er nannte sich selber stolz Bruder Jörg vom Hause Jakob oder Bruder Jörg vom hl. Geiste.

Diesen Kreisen standen Ulrich Zwingli und sein Bruder Leo Judä geistig sehr nahe. Den Vorwürfen der Gegner gegenüber, Zwingli befördere durch Wort und Beispiel den Umsturz in Kirche und Staat, und gehe durch Predigt des Aufruhrs und der Widersetzlichkeit seinen Anhängern voran, wollte der Reformator freilich von keiner Mitschuld wissen. Er gab am 28. Dezember 1524 zu seiner eigenen und der Freunde Rechtfertigung eine maßlos heftige Druckschrift heraus, und widmete sie den „brüedern in dem lychnam Christi" zu Mühlhausen unter dem Titel:

„Welche ursach gebind ze ufruoren, welches die waren ufruorer sygind, und wie man zuo christenlicher einigheit und friden kommen möge."

Wahre Ufruorer sind nach dieser Schrift die hohen Bischöfe, Pfaffen, Mönche und Nonnen, sodann die Fürsten, Gewaltigen und Reichen dieser Welt. Dieselben schaben und schinden durch Zehnten, Zinsen und Abgaben die armen Christenleute aus, treiben Wucher und Falschmünzerei, bringen Krieg, Armut und Elend über die Christenheit. Ein besonderer Abschnitt ist dem Papsttum

gewidmet, welches mit allem Greuel der Verführnis die betrogene Christenheit heimgesucht hat. In der Frage über Zins und Zehnten ist der Reformator sehr entgegenkommend. Die Kindertaufe ist ihm nach dem neuen Testament nicht geboten, wohl aber durch die Beschneidung im alten Bunde vorgebildet. Zwinglis Ratschlag zu Friede und Einigkeit geht dahin: die Herrschaft des Papstes und der Bischöfe müsse hinweggetan werden. Alle Pfaffheit, Mönche und Nonnen soll man absterben lassen. Wenn Bischöfe, Äbte, Prälaten sich dieser Reformation weigern, wird Gott gefräßige Tiere über sie schicken, oder ihnen das Los bereiten wie der Rotte Korah, Dathan und Abiron, dem alten Heli, dem ganzen jüdischen Pfaffentum. „Ist es nit also usgerütet, daß sy in aller welt nümmen müssend, welche des geschlechts sind!"

Diese Sprache wurde von den Freunden Zwinglis und dem Volke nur zu gut verstanden und trug ihre Früchte, wie die gegenüber den alten Zuständen äußerst gehässigen Antworten der Gemeinden auf die obrigkeitlichen Volksanfragen beweisen. Große Kreise schlossen sich 1524 an die innerlich durchaus verwandte Richtung der deutschen Wiedertäufer und Sozialrevolutionäre auch äußerlich an, und bildeten Zwingli gegenüber eine sog. „radikale Partei". Thomas Münzer hielt sich im Herbste 1524 längere Zeit zu Grießen in Schwaben auf. Dort wurde er von Felix Manz, Konrad Grebel und andern „unruhigen Geistern" oft besucht. Nach Bullinger sogen dieselben bei Münzer den Wiedertauf ein. Allein Manz, Grebel und Dr. Hubmeier sagten aus, Zwingli habe, bevor sie Münzer gekannt, über die Taufe die nämlichen Lehren vorgetragen, und sogar gepredigt, man solle die Kindlein nicht taufen; er wolle aber seine Worte nicht getan haben. Sie verwarfen gleich ihm jede sakramentale Kraft der Taufe. Zugleich verlangten sie standhaft, die Taufe dürfe auch als äußeres Bundeszeichen den Kindern nicht gespendet werden, „bis sie zuo iren tagen kämind, vnd den Glouben selbs verjechen könntind." Röubli predigte schon zu Ostern 1524 in Wytikon: „wer ein Christ sein und ein christlich leben führen wollte, bedürfte des toufens nüt; wenn er kind hett, so wollt er die nit toufen unz uf die zit, das si zuo iren tagen kämind, und selbs götti und gottinen gewünnen könntind." Die „catabaptistæ" führten die Kindertaufe auf Papst Nikolaus I. zurück, was selbst Zwingli zu stark war.

In Zürich, den Filialgemeinden und manchen Landpfarreien fanden seit 1524 öffentlich durch Prädikanten und Laienprediger zahlreiche Wiedertaufen Erwachsener statt. Zwingli sah jetzt in dieser Handlung der „Radikalen“ das Schlagwort der Sekten und Rottenzeichen der Sonderkirche. Es kam zu Gesprächen zwischen Grebel, Manz und den „Gelehrten“, an deren Spitze stets Zwingli das Wort führte. Jenen gegenüber trat nun der letztere für die zwangsweise Kindertaufe ein. Die Wiedertäufer weigerten sich beharrlich, ihre Kinder zur Taufe zu bringen und beriefen sich dafür Zwingli gegenüber auf sein eigenes Wort und die „unbetrogenliche gwüssne der hl. geschrift“. Grebel warf Zwingli vor, er verfolge ihn mit Unrecht als Aufrührer; er dulde keinen Widerspruch und habe ihm die Rede im Hals erstickt. Manz verlangte, Zwingli und die Prädikanten sollen ohne seinen Rat nichts predigen; seine Anhänger störten die offiziellen Predigten und zerbrachen den Taufstein in Zollikon.

Zwingli wollte nun die Kindertaufe, entsprechend seiner Auffassung der Erbsünde, keineswegs als „sacramentum fidei“, im katholischen Sinne, sondern als „signum christiani fœderis“ rette und als äußeres Pflicht- und Bundeszeichen für seine Staatskirche verbindlich erklären. Offenbar glaubte er dadurch, wie durch Abschaffung des katholischen Gottesdienstes und Einzug der Kirchengüter, die Anhänger der Sonderkirche zu gewinnen. Die Wiedertäufer, „catabaptistæ“, sollten gleich den „antichristi“ durch ein Religionsgespräch auf Grund göttlicher hl. Geschrift überwunden werden. Am 12. Januar 1525 ergieng das Mandat „an alle Verirrten, welche redend, man solle die jungen kind nit toufen, bis die zu iro tagen kommen.“ Sie wurden, geistlich oder weltlich, auf 17. Januar 1525 nach Zürich einberufen.

„Als am 17. Jänners ward“, nach Bullingers Bericht, „ein Gespräch oder Disputation angesähen von der Oberkeit, zu hallten vff dem Radthuß, vor rädten vnd burgern Zürych, vnd vor den gelerten: da stuondent die obgemelten, insonders Mantz vnd Grebel, ouch Röublj, vnd thadten ire gründ dar, die kinder köndtend nit glouben, verstuondent nit, was der Touff were. Der touff sollte geben werden den glöubigen, denen das evangelium vorhin geprediget, die es verstanden, darum des toufs selbs begärtend, und den alten Adam töden, in einem nüwen läben

wolltind läben. Von dem allem die Kind gar nüt wüssind, dorum ghöre inen der Touff nit. Hiemitt zugend sy an die geschrifften vß dem Evangelio, vnd gschichten der heyligen Apostlen, vnd zeigtend, daß die Apostlen nit kinder, sonder nur alte verständige lüth getoufft habind. Dorum solle man inen ouch also thuon. Vnd diewyl man nit also töuft sye, gälte der kindertouff nütt vnd sölle man sich widerum touffen lassen.

„Daruff antwortet Zwingli ordentlich aller maß, wie er sine gründ vnd antworten hernach in dem buoch begriffen, das er an die von St. Gallen vom Touff, widertouff vnd kindertouff geschrieben hat. Die Töuffer mochtend ouch nit sine gründ dannen thuon, noch ir meynung erhalten. Das ich, der dises schrybet, alles selbs angehört hab, vnd darby und mit gesin bin. Nach vollendeter Disputation wurdent die Töuffer von der Oberkeit ernstlich vermanet, abzuostan und rüewig zuo sin, diewyl sy doch mit Gotts wort ir ding nit möchtend erhalten. Das aber an inen nüt verfieng. Dann sy sagten: Sy müßtend gott mee dann den menschen gehorsam sin. Vnd wurd die vnruow je länger je größer. Besonders warend sy gen Zollikon geradten, da sy große verwirrung schuoffend, vnd ir abgesunderte kylchen vffzuorichten mit allem Kyb vnd frävel vnderstuondent."

Zwingli selber gab schon am 19. Januar 1525 seinem Freunde Dr. Vadian kurzen Bericht über den Verlauf der Disputation: „Salvos jube omnes fratres; mone insuper, ne de non baptizandis infantibus tragœdiam excitent. Nam nos hesterna die, qua ad objectionem eorum respondimus, sic de baptismo disseruimus, ut, qui æquis animis adfuerunt, adserant, necessarium esse, ut mundus hanc sententiam de Baptismo audiat. *Certum est, sic disseruisse, quomodo hactenus neminem viderimus.* Sed dominus judicabit. *Senatus super hoc decretum factum est: omnes liberos suos intra octiduum baptizandos, qui tincti non sunt, aut ex urbe imperioque toto migrandos.* Perstat *C. Grebelius,* et pauci alii, hi nullius momenti."

Der von Zwingli erwähnte und jedenfalls durch ihn bewirkte Ratsbeschluß ist datiert vom 18. Januar 1525 und lautet wörtlich: „Habent unsere Herren, Burgermeister, Rat und Burger sich erkennt: daß man die kinder, so si werdint, onangesehen diser irrung, sölle toufen. Und söllend ouch alle die, so ire kind bishar ungetouft gehebt habind, die in den nächsten acht tagen lassen toufen.

Und wöllicher das nit wöllt tuon, der soll mit wib und kind und sinem guot derselben vnser Herren stadt, gricht und piet rumen, und si darin ungesumpt lassen, oder erwarten, was inen witer begegne."

Am 21. Januar und 1. Februar 1525 wurde dieses Mandat dahin ergänzt, daß auch die Haustaufen, außer im Notfalle, verboten wurden, und verordnet, daß „die bsundren schuolen, so in solichen sachen handlen", abzustellen seien. Besonders sollen Felix Manz und Konrad Grebel von ihrem Fürnemen abstehen, sich des disputierens müßigen und sich M. Herren Meinung gefallen lassen. Eine Disputation werde nicht mehr geduldet; wer über den Glauben ferner Aufschluß verlange, solle es dem Bürgermeister oder den drei Oberstmeistern anzeigen. „Vnd damit man dester rüewiger söllicher lüten halb hinfür blibe, so ist witer beschlossen, daß uß miner herren gepiet schweren söllent: namlich der pfaff — Wilhelm Röubli — von Wytiken, der helfer — Hans Brötli — zuo Zolliken, Ludwig Hetzer und Andres uf der Stülzen; und söllent in acht tagen das land rumen." Andres uf der Stülzen erhielt am 28. Januar 1525 einen Monat Stundigung, wurde aber in sein Haus gebannt, und durfte fürder keine Versammlung der „verirrten lüten" veranstalten.

Am 1. Februar 1525 wurde ferner beschlossen: da etliche Pfarrer auf dem Lande gegen das Mandat predigen, sollen die Vögte und andere „ufloſen und erkennen. Und wo si es warlich erfinden und darbringen mögen, soll man dieselbigen Pfarrer fänglich annemen und in den wellenberg legen und daruf witer ze rat werden, was man mit inen handlen wölle."

Die Wiedertäufer kehrten sich an diese Mandate in keiner Weise. Sie hielten die Taufe und den „Tisch Gottes" nach Lehre der Apostel. Einer der Bekehrten, welcher sofort als Apostel die größten Erfolge erzielte, war Jörg Blaurock; nächst ihm standen als Häupter Konrad Grebel, Felix Manz und Hans Brötli im Vordergrunde. Sie wirkten als Spender der Taufe, als des Zeichens der Bekehrung und der Versöhnung zu Ablassung der Sünden, des Brodes und Weines vom Tische Gottes als Zeugnis der brüderlichen Liebe, und als Prediger der wahren Lehre Christi. Sie strebten Gütergemeinschaft an, um, wie Manz erklärte, die Hilfsbedürftigen zu erleichtern. Sie erklärten, als Diener, Knechte und Gehorsame Gottes lassen sie sich im Glauben an Christus ihren

Hauptmann, Schöpfer und Heilmacher von keiner weltlichen Gewalt in dem hindern, was der hl. Geist sie weise. Sie werden M. H. nur so weit gehorchen, als das göttliche Wort ihnen gestatte. Darauf wurden am 7. Februar 1525 vierundzwanzig Täufer von Zollikon ins Augustinerkloster zur Haft gelegt. Auch Manz und Blaurock waren dabei. Gegen Urfehde und 1000 Gl. wurden sie schon tags darauf entlassen, erhielten aber einen Verweis und mußten bekennen: „daß si unrecht getan wider Gott, und wider den nächsten mit ärgernuß unbillich gehandlet habent."

Auch diese Warnung fruchtete nichts. Blaurock warf Zwingli vor, er tue der Schrift Gewalt an, „und die mer fälschti als der alt Bapst. Deß entbüt er sich, vor minen Herren oder wo man wöll antwurt zuo geben." Hart war der Kampf zwischen Zwingli und Felix Manz. Letzterm wurde am 18. Februar 1525 von Burgermeister und Rat feierlich untersagt: „daß er hinfüro von sölichem toufen, brotbrechen und derglichen handlungen und vfwisen, heimlichs praktizieren, dardurch großer schad und bluotvergießen erwachsen möcht, abstan sölle, und sich deß nit mer üeben. Dann wo er witer handlete, wurde man mit im ouch witer handlen." Allein Manz erklärte Zwingli gegenüber sofort, er habe keinen Grund, vom Wiedertauf abzustehen; wollen die Herren solches nicht leiden, so mögen sie ihn wegschicken. Zwingli möge gegen den Wiedertauf schreiben, dann wolle er, Manz, ihm „in Geschrift antwurt geben". Andere Leute wagten die strafbare Äußerung: „Die Bücher der jetzigen Pfaffen seien nütz dann ketzerbüecher, die alten Bücher seien gerecht gewesen. Und die alten pfaffen haben uns nit verfüert, aber die jetzigen pfaffen verfüerend uns!"

Trotz allen Verhören, Warnungen und Strafen hörte das Taufen nicht auf; es wurde offen gepredigt, wer nach der Taufe wieder in eine Sünde falle, müsse mit dem Banne aus der Kirche der Heiligen ausgeschlossen, und damit die Obrigkeit niederzulegen genötigt werden. Hans Brötli erließ aus der Verbannung apostolische Hirtenschreiben an seine auserwählten Brüder in Zollikon. Zu diesen gehörte auch Hans Forster, Schulmeister von Luzern. Darauf ließ der Rat die Täufer am 16. März 1525 fänglich annemen und eintürmen. Er beschloß am 18. März 1525, es sollen die Schlachtpanner aus der Wasserkirche, Ampel nebst Götzen aus der Burgkapelle auf Kyburg entfernt werden. Zugleich wurde

verordnet, Blaurock und Manz sollen vor die drei Leutpriester und die Glaubenskommission der sechs Ratsverordneten gestellt werden und die beiden Schulmeister das Verhör niederschreiben.

Das Gespräch fand am 20. März 1525 auf dem Rathause statt. Die Akten sind nicht erhalten, aber Bullinger erzählt uns den Vorgang, jedenfalls für Zwinglis Erfolg beschönigend. Sowohl Blaurock als Manz vertraten hartnäckig ihren frühern Standpunkt. Es kam zwischen den Parteien zu sehr heftigen Szenen; die Gefangenen wurden daher in den Hexenturm gelegt und neuen Verhören unterworfen, in denen Zwingli, Leo Judä und Megander wiederum als Vorläufer in der Lehre von Wiedertauf hingestellt wurden. Bullinger geht in seinem Berichte über diese Zwischenfälle sehr gemessen hinweg:

„Vff den 20. Martij ward abermalen ein gespräch mit inen vnd iren anhängern, deren etliche gefangen genomen warend, gehalten. In dem sy nit mee mit gottswort darbrachtend, dann sy in dem ersten gethan. Vnd ward gar flyßig mit inen geredt und ghandlet. Daruff ein ersamer radt mit inen gar ernstlich redt, vnd sy vermanet abzuostand, dann man nit mee von inen lyden werde sömliche schädliche sünderung vnd tränning. Es wurdent ouch etlich in gefangnuß behalten, etlich vßlender — Brötli, Röubli, Hetzer und Andres uf der Stülzen — vom Land verschickt. Das alles nit mee bi inen vermocht, dann daß sy mit iren sachen fürfuorend, vnd ouch in die herrschaft Grüenigen gerietend, darin sy vil vnrath anrichteten. Von dem hernach."

In Wirklichkeit war aus sehr erklärlichen Gründen in diesem Gespräche nicht Mag. Ulrich Zwingli Sieger, sondern die Häupter der Wiedertäufer. Ihnen zu gefallen, sie zu gewinnen und jede Sonderkirche zu verhindern, arbeitete er sofort ganz im Geiste der Gegner den neuen Taufritus ohne Menschensatzung aus. Sein Büchlein „Vom bruch des nachtmals" setzte zu Ostern 1525 den Tisch Gottes, welchen Gerold Edlibach ausdrücklich auf die Wiedertäufer zurückführt, an die Stelle der hl. Messe und des katholischen Abendmahlsritus. Den Kirchenbann, welchen die Wiedertäufer der Lehre von Wiklef und Hus entlehnt hatten, wies der Rat, gegen Zwinglis Ratschlag, sofort und entschieden zurück.

Zwinglis feste Hoffnung, die Anhänger der Sonderkirche zu gewinnen, sollte sich aber trotz seines wohlberechneten Entgegenkommens nicht erfüllen. Die Diener, Knechte und Gehorsamen Christi wollten von der Auktorität des neuen Papstes auch ferner nichts wissen, überzeugt, daß sie gerade so wie er oder noch besser vom hl. Geiste gewiesen und erleuchtet seien. Diese Zuversicht steigerte sich noch vor Ostern. Am 5. April 1525 konnten Blaurock, Grebel und Manz samt Genossen aus dem Hexenturme entfliehen. Die meisten wandten sich nach dem Oberlande, in die Gemeinden des Amtes Grüningen. Sie betörten das einfältige Volk mit der Vorgabe, ein Engel habe sie, wie einst St. Petrus, aus Kerker und Banden befreit, und der Messias sei bereits erschienen, um mit ihrer Hilfe sein Reich zu begründen. Sie predigten nicht nur gegen das Papsttum, welches man durch den Wiedertauf niederlegen müsse, sondern auch gegen die neuen Kanzel- und Pfründenprediger, welche die Wahrheit nicht recht verkündigen. Am heftigsten sprach sich vor dem Volke und später in den Verhören Bruder Jörg vom hl. Geiste aus: Zwingli, Luther, der Papst und ihresgleichen seien Diebe und Mörder. Die Kindertaufe stamme wie alle Menschensatzungen, vom Teufel. „Witer sagt er und redt er offenlich, Miner Herren predikanten verfürint M. H., habint si verfüert und werdint si verfüeren. Sie tüegind ouch der gschrift gwalt an und feltschtind die, syen ouch sampt ihren anhängern dieben und mörder Christi."

Zwingli fand mitten in den zahllosen Wirren des Frühjahres 1525 noch Muße, die Wiedertäufer welche um so gefährlicher waren, weil sie stets versicherten, seine Grundsätze und Lehren zu verteidigen, welche er nun bestreite, litterarisch zu bekämpfen. Der Reformator nahm dabei willkommenen Anlaß, seine Grundsätze über Verkündigung des Gotteswortes allem Volke darzulegen, die alleinige Berechtigung des von ihm ausgehenden und von der Obrigkeit bestätigten Hirtenamtes zu verteidigen, und damit seine Auktorität als oberster Bischof, Hirte und Wächter der Seelen gegenüber den Angriffen der Gegner zu befestigen.

Schon am 27. Mai 1525 erschien Zwinglis Schrift: „Von dem Touff, vom widertouff vnd vom kindertouff." Dieselbe ist Burgermeister, Räten und ganzer Gemeind der Stadt Sant Gallen gewidmet. Die Stadt war ein Hauptsitz der Wieder-

täufer; die Schrift konnte zu St. Laurenzen nur unter größtem Tumulte der zahlreich anwesenden Täufer verlesen werden. Das Buch enthält die Begründung von Zwinglis durchaus rationalistischer Lehre von der Taufe, „daß der touf kein sünd abwaschen mag". Für die Kindertaufe beruft er sich jedoch nicht nur auf das untrügliche Gotteswort, sondern auch auf den hl. Augustinus, auf das jüdische Zeremonialgesetz der Beschneidung, das Kreuz auf dem Waffenkleide der Eidgenossen. Den Wiedertäufern warf er vor, sie kreuzigen Christus durch „eigenträchtigkeit oder anschlag etwas nüwerung. Dann ich weiß, daß der kindertouf christenem volk zuo vil guotem dient, vnd daß in gott nit wirt lassen abgan noch den widertouf vfgan." Er versichert den Widertäufern: „Daß ich inen nit wychen und die irrung nit will wachsen lassen, diewyl ich leb." Zum Schlusse folgte „die form des toufs, wie man die jez zuo Zürich brucht; und sind alle zuosätz, die in gotteswort nit grund habend, underlassen", und die Thesen Zwinglis über die Taufe. Die Schrift „Vom touf vnd widertouf" ist deswegen sehr wichtig, weil sie in klaren Worten sowohl Zwinglis Lehre als zahlreiche historische Notizen über den Taufstreit in Zürich enthält.

Zwingli selber legte diesem Buche eine hohe Bedeutung bei. Er war überzeugt, daß bisher noch keiner so gut, klar und gründlich über Taufe und Nachtmahl geschrieben, dieselben auf die Satzung Christi und den Brauch der Apostel zurückgeführt habe. In der Sprache eines Kirchenvaters wußte er denn auch Johannes Ökolampadius von der untrüglichen Richtigkeit seiner Auffassung zu überzeugen. Allein ganz anders, über alle Maßen zornig lautet die Sprache Zwinglis im Widmungsschreiben vom 28. Mai 1525 an Dr. Joachim von Watt. Der Kampf mit den Wiedertäufern wird als der heftigste geschildert, welchen der Reformator bisher zu führen hatte.

Die Feinde schalten ihn „parricida, latro, fur, homicida, præstigiator, veneficus, et quidquid sceleratorum ac scelerum cogitari potest. Taceant Demosthenis Ciceronisque Philippicæ, istis beluis verba sonantibus. Seditio est, factio, hæresis", eifert Zwingli, „non baptismus. Simul enim docent, christianum hominem non posse gerere magistratum, ac ad omnia sua flagitia mendaciaque ogganniunt: Deo magis obedire oportet quam hominibus. De optimis

omnibus ac innocentissimis non aliter loquuntur, quam si trifaucis Cerberi latratus audias; omnem hominis sensum exuerunt, beluarum autem induerunt. Ita se in omnia vertunt, nisi maturissime occurratur Consilio et Ecclesiæ oratione. Apud nostros tolerabilis factus est tumultus eorum, sed tantis sudoribus, ut nemo putasset."

Die Predigten und Winkelschulen der Wiedertäufer in Zürich waren jetzt in den Augen des Reformators und seiner Freunde nichts anderes als eine Sünde gegen den hl. Geist, Anmaßung und Lästerung des Evangeliums. Zwingli sah sich genötigt, sein Auftreten gegenüber den „rotterischen Predigern als trüwer diener Gottes", als im Worte Gottes begründet hinzustellen. Es geschah dies am 30. Juni 1525 in seinem Buche „Von dem Predigamt", gewidmet „finen sunders lieben herren und landlüten, den ersamen und wysen landsrat und ganzer gemeind der grafschaft Toggenburg". Schon im Titel bewies Zwingli seinen Zorn gegenüber den „lätzköpfigen hochmüetigen klapperer, jenen frefenen, die sich selbs zu apostlen und predigern ufwerfen, mit jrem predigen ouch größern zwitracht ynfüeren möchten." Er warf ihnen vor, „daß sy so vil wolgeleerter wyser männer, so vil gottsförchtiger frommer menschen verstand und warnung verachtet und wider alle gründ des göttlichen wortes den widertouf angehebt und sich selbs für apostel ufgeworfen hend und in ein jeder kirchhöre, da glych der bischof und die schaf glöubig sind, one bewilligung oder ansuochen der gemeind. Sind das nit zerschnyder, wie sy Paulus nennt, könnend ouch größer fygend des krützes Christi syn weder die, ob sy sich glych mit großer demüetigkeit beschirmend." In dem Buche „Vom predigamt" sieht man, „wie die selbsgesandten ufruorer, nit apostel, als sie wöllend gesehen syn, wider gottes wort thuend, daß sy eim jeden getrüwen wächter und prediger des evangelii under sinem volk prediginen usschlachend, one durft vnd erloubnuß der gemeind und wächters". Auch Abt Franz zu St. Gallen, die Kartäuser zu Ittingen, die katholischen Pfarrer, kurz alle, welche den alten Glauben, „das verwirret papsttum beschirmend, leerent nit, gwaltsamend aber das wort. Wee, wee, wie ist doch denen blinden lüten immer zu thuon; sich, in welchen abwegen das papsttum ist!"

## 2. Bauernaufstand und neue Kämpfe mit den Wiedertäufern. 1525—1526.

Die großen Zugeständnisse machten die Wiedertäufer noch „lätzköpfiger", als sie bisher gewesen waren. Bereits schlugen die Wellen der deutschen Bauernaufstände auch in die Eidgenossenschaft, zunächst gerade in das wohlvorbereitete Gebiet von Zürich hinüber. Die religiös-revolutionären Ideen verbanden sich mit sozialpolitischen Begehren und weitgehenden Umsturzplänen. Dieselben wurden ebenfalls mit dem klaren Gottswort begründet. Die Volksbewegung im Gebiete von Zürich stand, schreibt Salomon Vögelin, im engsten Zusammenhange mit dem großen Bauernaufstande. „Beide giengen hervor aus einer Übertragung der neuen religiösen Grundsätze auf die politischen und sozialen Verhältnisse. Indem der katholische Glaube, die Kirche in ihrem Innersten erschüttert wurde, erfolgte eine Erschütterung aller Begriffe. Die Niederwerfung der Glaubenslehren und Institutionen der katholischen Kirche stellte sofort alle sozialen und politischen Einrichtungen in Frage."

Wie Salomon Vögelin ferner betont, waren die Wiedertäufer die eigentlichen Sozialdemokraten und Radikalen ihrer Zeit. Sie hatten das Unglück, in der Bibel Dinge zu finden, welche Zwingli dort nicht fand, und Dinge, welche er fand, nicht zu finden. So mußte es selbstverständlich zu einem erbitterten Kampfe zwischen dem Urheber und Wächter der seit 1523 staatlich organisierten Gotteskirche und den Führern der auf die Gemeinschaft der Heiligen und Auserwählten gegründeten Sonder- und Rottenkirche kommen. Zwingli behandelte die Anhänger der letztern sofort gleich den Altgläubigen. Darob vergaß freilich der Reformator nur allzusehr, daß er jetzt Grundsätze und Versprechen leugnete, welche er selbst und seine Mitarbeiter als Lockspeise des Evangeliums dem Volke gepredigt und zugesichert hatten, so lange es den Kampf wider die Lehren und Institutionen der katholischen Kirche zu gunsten der eigenen Lehre galt.

Die Zeitgenossen waren über die geistige Verwandtschaft der Predigt des Evangeliums mit den dogmatischen Lehren der Wiedertäufer und den sozialpolitischen Forderungen der Bauernbünde und Burgerschaften keineswegs im Zweifel. Die Bauern erklärten wiederholt, sie haben Zehnten und Abgaben willig bezahlt, bis

sie von den Prädikanten auf Grund göttlicher hl. Schrift belehrt wurden, sie seien dieselben den Pfaffen nicht schuldig. Die in vornehmen Kreisen Zürichs im Jahre 1525 vielfach geltende Auffassung gibt in seiner ruhigen Art der Chronist Gerold Edlibach:

„Und als dann jn disem 1525 vnd andern vergangnen jaren in Zürich vnd andern enden, gerichten und gebieten von etlichen predikanten fil an den kantzlen brucht wurden, vnd besunder, daz sy an keinem Ort an der gschrift fundent, daz man den zenden schuldig zuo geben were, denn allein den bischofen, und werent die pfarrer, die das wort Gotz verkuntend, und nit den klöstren vnd andren lüten, weder edlen noch unedlen, geistlichen noch weltlichen, deßglichen von rent, gült vnd vnbillichen zinsen, deßglichen von eigenschaft der lüten des libs, von stüren, fellen vnd gläßen. Da were man nüt schuldig, weder tagwen noch hüener zuo geben, weder äpten, prelaten, edlen vnd vnedlen, vnd denen, die das alles so vnnutzlich vertädind vnd verbruchtend, es werind bäpst, kardinell, bischöff, äpt, pröpst, pfaffen, münch, nunnen, nienethin vßglassen. Item, daz alles von fil ungelerten bredikanten in vnd vor der stat an den kantzlen vf daz allergröbist dem gemeinen man fürgeben ward, daz nun ze besorgen ist, daz es die warheit werde syn."

Durch das ganze Jahr 1525 waltete neben und gemeinsam mit dem wiedertäuferischen Handel der große Aufstand des zürcherischen Landvolkes. Seit 1524 befanden sich in Deutschland die Bauern gegen ihre geistlichen und weltlichen Oberherren in offener Auflehnung. Sie stellten in den bekannten 12 Artikeln ein sozialpolitisch-religiöses Programm auf, dessen Grundsätze den Lehren des Hussitismus und Waldensertums entlehnt, durch die Predigten der Reformatoren und die Schriften revolutionärer Litteraten ergänzt war. Der Aufstand des Thurgau im Sommer 1524 stand mit den Vorgängen in Deutschland im engsten Zusammenhange. Die Häupter der Bewegung waren Zwinglis ergebenste Freunde, und der Rat in Zürich gestand offen ein, daß die Bewegung unter seinem Schutze zustande gekommen sei. Während dem Aufruhre, im Ittingerhandel und Bildersturme zu Stammheim, wie in den nachfolgenden Prozessen waren Zwingli und der Rat von Zürich eifrige Anwälte aller des hl. Evangelii halber Bedrängten und Verfolgten gegenüber dem Willen der Tagsatzung,

die Empörer und Kirchenräuber zu bestrafen. Die Unruhen im Thurgau waren kaum beendigt, als der Aufruhr auch in das anstoßende Gebiet von Zürich übergriff.

Das Zürchervolk lebte nach allem, was wir wissen, zu Anfang des 16. Jahrhunderts in keineswegs drückenden, geschweige denn unglücklichen Verhältnissen. Die sozialen und bürgerlichen Zustände waren, wie überall in der Eidgenossenschaft, so auch in Zürich unvergleichlich besser als in deutschen Fürstenlanden. Zu Stadt und Land herrschte Wohlstand und Zufriedenheit und ein bedeutendes Maß geistiger Bildung. Die Abgaben waren leicht erträglich, die staatlichen Verhältnisse für diese Zeit wohlgeordnet. Der regierenden Burgerschaft der Hauptstadt wurden Stolz und Üppigkeit, Ehrgeiz und Habsucht zur Last gelegt. Das Landvolk erfreute sich trotzdem bedeutender Rechte und Freiheiten. Der letzte und höchste Entscheid der Volksabstimmungen über wichtige Staatsangelegenheiten lag vor und seit Hans Waldmann als Referendum in seiner Hand. „Der direkte Kontakt zwischen Obrigkeit und Volk, das Referendum als Volksentscheid, sind, wie Salomon Vögelin hervorhebt, keineswegs eine Entdeckung, auf welche die Zürcher bis zur Ankunft des Toggenburger Pfarrers hätten warten müssen. Es war vielmehr eine alt-zürcherische Übung, die von Waldmann vorübergehend unterbrochen, nachher aber wieder gehandhabt wurde. Zwingli hat sich dieses Instrumentes, das er vorfand, mit außerordentlichem Erfolge bedient, und die durchschlagende Kraft einerseits seiner kirchlichen, andererseits seiner politischen Reform beruht auf eben diesen Volksentscheiden."

„Im Frühjahre 1525 erhob sich, schreibt Mörikofer, unmittelbar aus dem Schoße des Volkes eine weit größere Gefahr als von den überspannten Wiedertäufern. Das Volk der Landschaft sah an seinen Grenzen den anfangs glücklichen Aufstand der schwäbischen Nachbarn, welche die Teilnahme der freien Schweizer zur Erreichung ähnlicher Zustände anriefen, und deren zwölf Beschwerde-Artikel, voll ernster, frommer, auf die Schrift gegründeter Mäßigung die Herzen gewinnen mußten. Auch auf dem Landmann der Schweiz ruhten noch Beschwerden, welche mit der evangelischen Wahrheit im Widerspruche zu stehen schienen, und deren Beseitigung er von seiner Obrigkeit noch mit mehr Fug und Recht fordern zu können glaubte, als der deutsche Bauer."

Diese Beschwerden erhielten ihren sehr bedenklichen Ausdruck am 23./24. April 1525 durch die Plünderung der Klöster Rüti und Bubikon. Am 25. April 1525 stellten die Bauern von Grüningen 27, am 2. Mai 1525 diejenigen der Grafschaft Kyburg und der Herrschaften Andelfingen, Eglisau, Rümlang und Neuamt 17 Artikel, am 2. Mai Greifensee ebenfalls 27 Artikel zu handen der Obrigkeit und zur Prüfung auf, ob die bisherigen Auflagen mit dem Worte Gottes nicht im Widerspruche seien.

Nach dem größeren Teile der den verschiedenen Artikeln vorausgesandten Einleitungen ist eine Übereinstimmung und Beteiligung der Geistlichen bei den Wünschen des Volkes nicht zu verkennen; dies gilt namentlich von den aus Deutschland eingewanderten Prädikanten. Ihre Begehren giengen, wie Mörikofer bezeugt, sehr weit. So wollten sie keine Zehnten, keine Fronden, keinen Zoll, keine Wirtschaftsgebühren mehr schuldig sein, keine Lehen empfangen. Alles Klostergut sollte im Amte bleiben, das Stiftungskapital nicht mehr bestehender Pfründen den Erben herausbezahlt werden. Pfarrer und Kapläne, die ihnen nicht das reine Wort Gottes verkünden, sollen die Gemeinden entsetzen und einen andern nehmen dürfen, so oft es die Notdurft erfordert. In allen weltlichen Dingen wollen sie die Obrigkeit anerkennen.

Das Begehren der Zürcher Bauernsame ging nach Beseitigung oder Erleichterung der Feudallasten und auf Beschränkung der Zehntenpflicht, wie sie von den Prädikanten gewiesen waren. Die deutschen Wiedertäufer gingen noch viel weiter. Sie verlangten Güter- und Weibergemeinschaft, Aufhebung der Leibeigenschaft, die freie Predigt gegenüber dem von Zwingli geordneten Prediger- und Prophetenamt, Aufhebung der Kindertaufe.

Die „Rotterer", wie Jörg Blaurock und Jakob Groß von Waldshut, verlangten für ihre Predigt das freie Wort, „an statt Gottes, als ein gesendtes vom vatter, zuo verkünden das wort Gottes." Die ketzerischen Prädikanten solle man beseitigen; sie sitzen auf fetten Pfründen, statt als gute Evangelisten dem Evangelium stets nachzufolgen und auszugehen wie die „potten Gottes, und hettind den geist der forcht, des gits vnd eigennutz. Der Zwingli vnd der Leu lägend zuo Zürich und tätend nüt denn bellen, wie zwo bös löutschen an kettinen, kämend aber nienend hin."

Die Führer der Bauern setzten auf 5. Juni 1525 eine große Volksgemeinde in Töß an. Es erschienen über 4000 Männer unter Pfeifenspiel und Trommelschlag. Auch sechs Ratsverordnete aus Zürich fanden sich ein. Die Versammlung verlief äußerst stürmisch. Die Beredtsamkeit des Landvogtes auf Kyburg, Rudolf Lavater, sowie die kluge Gastfreundschaft der Frauen zu Töß und des Rates zu Winterthur verhinderten einen offenen Aufruhr. Ohne irgendwelches Ergebnis gieng die Gemeinde auseinander. Auf den 15. Juli 1525 wurde eine zweite Volksgemeinde in Kloten festgesetzt. Der Rat aber stellte gegen jede Auflehnung ein Kriegsrecht auf und traf Maßregeln zum Schutz der Stifte Embrach und Töß. Die Konvente zu Rüti und Stein wurden bevogtet. Auf den Volksgemeinden zu Kloten und Gossau wurde darauf beschlossen, die Entscheidung über die Artikel der Obrigkeit anheimzustellen. Zugleich versicherten sich M. H. durch Anfragen treuer Ergebenheit der Kinder Israels, welche Gott aus der Knechtschaft des römischen Pharao weggeführt habe, besonders der Gemeinden am See und im Amte Knonau. Die Antworten lauteten teilweise recht beschwerlich über die Predigten der Pfaffen. Die Vertreter der Gemeinden, „mit sampt allem vnd jeden selsorgern und predikanten", wurden auf 22. Juni 1525 nach Zürich „für M. Herren betagt vnd beschriben." Die Zürcherbauern fügten sich nachdem ihre deutschen Freunde, die schwäbischen Bauern am 12. Mai 1525 bei Böblingen, Thomas Münzer am 15. Mai 1525 bei Frankenhausen, völlig besiegt und grausam bestraft worden waren. Nur das Amt Grüningen, der Herd der Wiedertäufer, leistete noch Widerstand.

Am 28. Mai 1525 gaben Burgermeister und Räte ihren Bescheid auf Ratschlag der drei Leutpriester und der Ratsverordneten. Sie erklärten: in Betracht, da wir alle Kinder Gottes sind und brüderlich gegeneinander leben sollen, daß alle ihre Eigenleute frei und aller Lasten der Leibeigenschaft fürder ledig seien. Zwinglis Ratschlag gieng dahin, der große Zehnten sei beizubehalten, der kleine nachzulassen, das Stiftungsgut der Kirchen den Kilchhören zu belassen, die Jahrzeitgüter den Armen zuzuweisen. Über die Kirchen- und Klostergüter wurde Zusicherung gegeben, es sei ein Teil derselben den Gemeinden zu überlassen und den Vögten darüber Rechnung zu stellen. Bezüglich der Privatrechte

wurde au fUrkunden und Urteilssprüche verwiesen. Zuletzt erinnerten M. Herren, sie haben des göttlichen Wortes wegen, und weil sie mit fremden Herren nichts zu schaffen haben wollen, der Feinde genug und bedürfen der Ruhe und Eintracht. Die Antwort M. Herren an die Gemeinden lautete wenig entgegenkommend und fand beim Volke keine gute Aufnahme.

„Zwingli, günstiger gestellt und besonnener in seinem Vorgehen als Dr. Luther, hatte, wie Salomon Vögelin ausführt, das Programm der Zürcherbauern scharf und grundsätzlich abgelehnt, dasselbe mit der ganzen Schärfe seiner Dialektik bekämpft. Er verstand es, den Entscheid so lange hintanzuhalten, bis die herben Schläge, welche in Deutschland die Bauern niederwarfen, auch unsern Leuten den Mut nahmen, weiter auf ihren Forderungen zu beharren, und sie sich freuten, in die Arme der Obrigkeit zurückzukehren." Zwingli war auf die Obrigkeit angewiesen, welche ihm beistand; denn er bedurfte zur Durchführung seines Werkes einen festen Rückhalt. Die Forderungen der Bauern aber stellten die gesamte Staatsökonomie in Frage, und ihre letzten Ziele waren unberechenbar. Die ganze soziale Bewegung, welche Zwingli früher so mächtig gefördert hatte, war ihm jetzt zuwider, fast ebenso sehr wie das Treiben der Wiedertäufer. Auf die Bauern, welche Herren werden wollten, machte er die bösen, nichts weniger als volkstümlichen Verse:

„Schöne pferd, wyte Feld und der gmein Mann
Sind stark Ding dem, der sie recht bruchen kann.
Läßt man sy inen gar und ganz
Liegen sy wüest on frucht und pflanz!"

An der Konferenz vom 22. Juni 1525 verfocht Unterschreiber Joachim von Grüt neuerdings mit großer Gelehrtheit und zum Gefallen M. H. das göttliche Recht des Zehnten, wogegen Zwingli dasselbe bestritt. Dagegen forderte er die Zehnten für die Obrigkeit, die Kirchen, die Armen und die unnützen Pfaffen, bis auf deren Absterben als eine „vfrechte schuld". Von Aufhebung des kleinen Zehntens war jetzt keine Rede mehr. Heftig tadelte der Reformator in seinem Vortrage an die Seelsorger und Verordneten der Ämter im Auftrage M. H. das ungeschickte Predigen der Pfaffen auf der Kanzel „und darneben bim win", daß man „nach göttlichem insatz oder rechten" den Zehnten zu geben nicht

schuldig sei. Dann folgt eine Mahnung zu Ruhe, Friede und Einigkeit „bis M. H., mit hilf M. Ulrichen Zwinglis und anderer glerten verständigen rathschlagen, die sachen gruntlich erwägen und luogen, was si nach vermög des göttlichen worts nachlassen könnind oder nit, und deß nit destminder zins und zehnden mäniglichen geistlichen personen gebint nach inhalt der mandaten. So ist denn der priesterschaft von M. H. gesagt, deß si die geschrift wol und eigentlich besechint, sich des heiligen Evangelium, das trüwlich zuo verkünden flissint, bruchint vnd übint, ouch mer uf ruow als uf unruow stiftind. Dann wo das nit sollt beschechen, wurde man gegen den ungehorsamen und widerspennigen mit straf handlen, nach eins jeden verdienen und gelegenheit der sachen."

Durch die „Vermanung" an die Prädikanten, welche Zwingli redigierte, wurde die Staatskirche an Stelle der 1523 in den Schlußreden und im „Hirt" verheißenen, vom Volke gewünschten Volkskirche gesetzt. Jeder Widerstand dagegen wurde mit Geldstrafen, Absetzung und Gefängnis bestraft. Auf die zahlreichen Vorwürfe, welche darüber dem Reformator gemacht wurden, verteidigte sich derselbe in der Schrift „Subsidium seu coronis de Eucharistia", oder „Nachhuot vom Nachtmal". Diese Rechtfertigung vermochte die Wiedertäufer nicht zu begütigen; im Oberland dauerte die Auflehnung fort, und rief schärfern Maßregeln gegen die Ungehorsamen und Widerspenstigen.

Die Zehntenfrage wurde schließlich nach dem Ratschlage Joachim von Grüts durch das Mandat M. H. vom 14. August 1525 endgültig geregelt. Offen sagte man, in der Zehntenfrage habe der Rechtsgelehrte über den Gottesgelehrten gesiegt. „Die Herrn haben mit ihren Verordneten samt etlichen geschriftgelehrten die heiligen geschrift mit sunderm fliß durchgangen, ersuocht und erlernet, und können an keinem ort des göttlichen worts erfinden, daß irgend jemand den Zehnten, insbesondere den Kilchenzehnten zu geben nicht schuldig sei. Sie wollen daher, daß ihrer Ordnung schon für dies Jahr und fürohin järlich gelebt und nachkomen werde. Der große Zehnten soll ohne Abgang wie bisher an die Zehntenherren, geistlich oder weltlich, entrichtet und zum Unterhalte der Kirchen und Seelsorger verwendet werden. Auch den kleinen Zehnten lassen M. H. in keiner Weise „abschränzen", doch soll derselbe nur von einer Saat jährlich gegeben werden. „Und wo und

von welichem dem allem, wie obstat, nit gelobt wurde, und sölichs zuo klag käme, den wurden wir über die straf, deren er von Gott warten muoß, mit unser zitlichen straf dermassen strafen, daß er wellte uns, als siner oberkeit, inhalt göttlicher geschrift, gehorsam erschienen sin." Damit war das von Zwingli bestrittene göttliche Recht des Zehnten durch das Ansehen seines Gegners ziemlich unverblümt wieder hergestellt. Die Wendung erklärt sich aus politischen Erwägungen und dem Geldmangel im Staatshaushalte. Die Obrigkeit konnte so wenig als Zwingli des Zehntens entbehren, wollten sie nicht auf die nötigen Mittel zu ihren Fürnemen verzichten.

Weiter wurde verfügt, daß auch die Kilchenzehnten, „widerumb, inhalt des göttlichen wortes, in einen rechten bruch komment, die pfarrer mit zimlicher narung darus enthalten, und das übrig nach dem willen gottes mit der zit verwendt werd." Dagegen wurde eine allmälige rechtliche Ablösung der Zehntenpflicht zugesichert. „Und ist hieruf unser ernstlich, — von Zwingli geschrieben — ermanung, ir wellind umb zitlicher güeter willen, die ir und üwer frommen vordern jewelten schuldig gewesen und noch sind dem göttlichen wort, daß ir üch halten wellend, dhein anstoß geben, damit ir nit in die rach gottes fallind, sonder uns in denen und anderen göttlichen dingen, als üwer oberkeit, inhalt des göttlichen worts, gehorsam zu erschinen. Daran tuond ir ein göttlichs, christenlichs werk, und insunders gefallen." Damit war freilich die Klage verbunden, „nachdem der allmächtig Gott mit Offnung sines Wortes uns, wie ehemals die Kinder Israels aus der Knechtschaft Ägyptens, meerenteils aus den päpstlichen Finsternussen geführt habe, erzeige sich, wie Etliche diese Freiheit und Erlösung zur Kindschaft Gottes in Ungehorsam zu mißbrauchen gesonnen seien." Nach Bullinger lautete das „judicium populi", der Kinder Israels, sehr verschieden: „Die Erbarkeit war diser erkantnuß und erlüterung zuofrieden. Aber die im Evangelio ir eigen gsuoch gern funden hättend, warend unwillig, fluochtend den pfaffen vnd redtend ouch dem wort Gottes übel. Ettlich zehendent niteſtminder nit rächt. Darum sy an lib vnd guot gestraft wurdent."

### 3. Zwinglis Streit mit Dr. Hubmeier und Religionsgespräch. Ausgang der Häupter des Wiedertaufs. Prozeß gegen Ratsherr Jakob Grebel. 1525—1526.

Dem Magistrate von Zürich war es zwar gelungen, das Landvolk in seinen sozialpolitischen Forderungen zufrieden zu stellen, und mit dessen Beihülfe die neue kirchliche Ordnung zu sichern. Allein der Sieg war nichts weniger als vollständig. Im Oberlande dauerte die religiöse und soziale Gährung fort. Die Patriarchen der Wiedertäufer, Felix Manz, Konrad Grebel und Jörg Blaurock, zu denen sich im Spätherbste 1525 Simon Stumpf, im Winter Dr. B. Hubmeier gesellten, predigten fortwährend, nicht nur auf freiem Felde, in Privathäusern und Schenken, sondern auch in den Kirchen.

Dr. Balthasar Hubmeier aus Friedberg in der Wetterau, daher „Pacimontanus“ genannt, ehemals Freund von Dr. Johannes Eck und Domprediger zu Regensburg, 1523 Pfarrer zu Waldshut, wurde mit Zwingli bald befreundet. Seit Thomas Münzers Auftreten hatte er seine Pfarrkinder und die Schwarzwälder zur Empörung gegen die österreichische Regierung und die Abtei St. Blasien verleitet. Er fand in Zürich und St. Gallen begeisterte Aufnahme. Auf dem zweiten Religionsgespräche kämpfte er eifrig gegen die Messe und die lateinische Kirchensprache. In St. Gallen predigte er vor zahlreichen und begeisterten Gläubigen auf offenem Platze; in Schaffhausen fand er gastfreundliche Aufnahme. Von Zürich aus liefen ihm mit Wissen des Rates 300 Mann Freischaren zu. Dieselben waren angeführt von Zwinglis Vertrauensmann Rudolf Kollinus und zogen aus, um ihren christlichen Brüdern beizustehen, das Wort Gottes zu verteidigen und dem Herren Christus zu gehorsamen.

Die Tagsatzung, von der Regierung zu Ensisheim gedrängt, verfügte schließlich Dr. Hubmeiers Ausweisung und Heimberufung der Zürcher Freischaren. Dr. Hubmeier selber ‚betrachtete Zwingli noch zu Ende des Jahres 1524 als Gegner der Kindertaufe. Er widmete als „Huldrici Zwinglii in Christo frater“ diesem eine Streitschrift gegen Dr. Johannes Eck, „Elephantus“. Nach längerm Schwanken trat Dr. Hubmeier zu Ostern 1525 entschieden auf Seite der Wiedertäufer. Er ließ sich von Wilhelm Röubli mit

20 Gläubigen die Wiedertaufe spenden, und erteilte dieselbe persönlich an 300 Gläubige. In Waldshut waltete, wie in Zürich, der Krieg gegen Bilder und Messe. Die Taufprediger verbreiteten sich von Waldshut aus überall hin, besonders nach St. Gallen und ins Gebiet von Zürich. Ihr Wirkungskreis war vorzüglich das Amt Grüningen; die Oberhäupter waren wiederum die drei Patriarchen des Wiedertaufs, Jörg Blaurock, Felix Manz und Konrad Grebel. Diese predigten nicht nur in Privathäusern und auf offenem Felde, sondern auch in den Kirchen. Die Prädikanten störten sie bei der Predigt oder riefen sie ab der Kanzel.

Sobald Zwingli in seiner Schrift „Vom touf, widertouf und kindertouf" den Rotten und Sekten den Krieg erklärt hatte, nahm Dr. Hubmeier den Kampf gegen ihn auf. Er schrieb im Sommer 1525 wider Zwingli und die Prediger in Zürich das Büchlein: „Von dem christlichen Touf." Am 2. Oktober 1525 übersandte Ökolampadius die Schrift an Zwingli und bat ihn, dieselbe in Kürze zu widerlegen. Es geschah dies durch die „Warhafte gründte antwurt über docktor Balthazars touf-büechlin, durch Huldrichen Zwinglin", welche am 5. November 1525 bei Froschauer erschien und Zwinglis Lehre von der Taufe in kurzen aber sehr scharfen Sätzen zusammenfaßte. Nachdem sich Waldshut am 6. Dezember 1525 seiner rechtmäßigen Obrigkeit hatte ergeben müssen, floh Dr. Hubmeier nach Zürich und predigte im Oberlande. Er wurde vom Landvogt Jörg Berger in Grüningen aufgefangen, nach Zürich gebracht und dort in den Wellenberg gelegt.

Im Unterlande wurde die Täuferei von Flüchtlingen aus dem nahen Waldshut gefördert. Fortwährend wurde der Wiedertauf gespendet, die Kindertaufe als Teufelswerk verworfen. Nicht nur gemeines Volk, sondern gutgestellte und angesehene Landleute, wohlbelesen in der hl. Schrift, hielten sich standhaft zu den Sekten und Rotten, mieden und schmähten die Gottesdienste der Prediкanten. Dr. Hubmeier erklärte öffentlich, Zwingli habe ihm vor drei Jahren persönlich versichert, auf der Kindertaufe halte er nichts. Dafür behandelte ihn der Reformator mit dem herben Selbstgefühl überlegener Erkenntnis und Disputierkunst. Er bestritt, gegen die Kindertaufe geschrieben zu haben, gestand aber seine Ansicht zu: wenn man die Taufe zum Sakrament der Wiedergeburt machen wolle, warte man besser ab, bis die Kinder wüßten, was die Taufe wäre.

Gegen Dr. Hubmeier erhob Zwingli den Vorwurf, er habe durch seine wiedertäuferischen Lehren Waldshut ins Verderben gestürzt.

Allein die Wiedertäufer ließen sich dadurch nicht belehren. Sie erklärten fortwährend, man ersticke ihnen die Rede im Munde, Zwingli und die Prädikanten lehren Irrtümer und verfolgen die wahren Gläubigen und Diener Christi, welche gemäß der apostolischen Lehre nur eine Taufe der Erwachsenen und Kirche der wahrhaft Gläubigen anerkennen. Gegenüber der offiziellen Lehre, die Kindertaufe sei im N. B. als Bundeszeichen an Stelle der Beschneidung im Zeremonialgesetze des A. B. getreten, behaupteten die Täufer deren Unhaltbarkeit. Die Beschneidung habe nur für die männlichen Nachkommen Abrahams gegolten, die Taufe aber sei Juden und Heiden ohne Unterschied des Geschlechtes zu spenden. Sie stammen auch nicht von Abraham und den Juden, sondern von Heiden ab. Fortwährend erhoben die Täufer herbe Klagen, daß Zwingli, seiner frühern Lehre ungetreu, den Kirchhören die nach apostolischer Satzung ihr zustehenden Rechte genommen und dem Magistrate übertragen, den Zehnten wiederhergestellt, und ein neues Papsttum eingeführt habe. Sie fanden Anklang auch bei denen, welchen nicht so fast die Kindertaufe als Teufelswerk galt, vielmehr der Zehnten und die Predigt des Gotteswortes nach obrigkeitlicher Vorschrift lästig fielen.

Am 8. Oktober 1525, Sonntag, betrat vor mehr als 200 Personen Jörg Blaurock zu Hinwil die Kirche und begann von der Kanzel zu lehren: Die Kirche sei „die Stätte Gottes, da man soll das gottswort verkünden, so bin ich hie ein gsendter vom vatter, zuo verkünden das wort Gottes." Als der Pfarrer kam und predigen wollte, sprach Blaurock von der Taufe. Der Pfarrer wollte ihn widerlegen, aber der Tumult wurde so arg, daß Landvogt Jörg Berger von Grüningen herbeigeholt wurde. Mit Mühe gelang es ihm, Blaurock und Grebel zu verhaften und ins Schloß abzuführen. Manz konnte entrinnen und wurde erst drei Wochen später in seinem Verstecke gefunden. Als sodann der Vogt die Täufer nach Zürich abführen wollte, bestritten die zwölf Geschwornen des Landgerichts ihm und den Herren von Zürich, gestützt auf kaiserliche Freiheiten, das Recht, in Dingen, die den Glauben und die Seele betreffen, zu entscheiden. Das gleiche Recht bestritt der Rat den Untertanen von Grüningen, als denen, welche seinen

Mandaten am meisten widersprochen hätten. Allein die Abgeordneten und die Ehrbarkeit, d. h. die Untervögte und Geschwornen, erklärten, die Pfaffen haben sie in Aufruhr und Widerwillen gebracht, und baten, man möge sie nicht dafür entgelten und auch die gefangenen Wiedertäufer zum Worte kommen lassen. Sie wünschen, daß „ouch mit dem Zwingli gredt werde, daß er biderb lüt zuo red lasse kon, und einem armen gsellen sin red nit im hals erstecke, darmit die sach eigentlich erduret werde." Der Landvogt empfahl dem Rate dringend, zwischen den Häuptern der Täufern und den Prädikanten von Zürich ein Religionsgespräch abzuhalten, und zu demselben zwölf Abgeordnete der Herrschaft Grüningen einzuladen.

Zu Anfang November 1525 schrieb der Rat „fry und stattlich" das Religionsgespräch aus, „darin jedermann fry reden lassen, was ein jeder mit gschrifft zu erhalten verhoffte. Auch zwölf Mann der Herrschaft Grüningen wurden einberufen, „geflissen zuo losen, vnd selbs zuogägen erfaren, wer rächt oder vnrächt hätte". Zugleich ergieng ein obrigkeitliches Mandat von Burgermeister und Räten an die Wiedertäufer, auf das Gespräch sich einzufinden. „Unser entliche meinung und will ist, daß alle, die mit rächter, warer göttlicher geschrifft beschirmen, handthaben, bewären oder erhallten wöllend, das der kinder touff vom tüfel erdacht vnd der widertouf rächt; daß si rächt gethan haben, das sy sich wider touffen lassen, vnd sy nit vnrächt gethan, vnd das man die kinder gotts nit sölle touffen. Das dieselben alle, sampt vnd sunders, uff das offen gespräch kummen sollen vff mentag nach allerheyligen tag, was der 6. Novembris; so wird man genugsam verhören, vnd das, so sich gepürt, fürgang haben lassen."

Es fanden sich zahlreiche geistliche und weltliche Zuhörer, auch viele Täufer aus St. Gallen und der Fremde ein. Der bestimmt erwartete Dr. Hubmeier hielt sich ferne und wurde sehr vermißt. Abt Joner, Komtur Schmid, Dr. Sebastian Hofmeister und Dr. Joachim von Watt wurden zu Präsidenten bestellt. Blaurock, Grebel und Manz stellten sich gegen die Prädikanten Ulrich Zwingli, Leo Judä und Kaspar Megander. Zur Sprache kamen die Thesen Zwinglis: den Kindern der Christen sei die Wassertaufe als Gotteskindern nicht zu verweigern, die Beschneidung sei das Vorbild des Kindertaufs. Die Wiedertaufe habe keinen Grund

im Evangelium, und jene, welche sich wiedertaufen lassen, kreuzigen Christus, „uß Eigenträchtigkeit oder Anschlag etwas nüwerung".

Am 6. November 1525 begann das große Religionsgespräch mit den Wiedertäufern und dauerte drei volle Tage. Die Versammlung wurde auf der Ratstube bei offenen Türen mit Gebet eröffnet. Störungen von seite der Wiedertäufer und großes Gedränge nötigten den Rat, die Versammlung in die Großmünsterkirche zu verlegen. Trotzdem Zwingli die Einsprüche der Gegner mit recht derben Witzen aus dem Felde zu schlagen sich bemühte, und der Rat die Patriarchen aufforderte, von ihrem falschen Fürnemen abzustehen, wollte alles bei den „kybigen Köpfen" nicht verfangen. Sie wurden deshalb wieder in den Turm gelegt, aber bald freigelassen, doch mit der Drohung, falls sie mit ihrer Trennung fürfaren, werden sie aufs Härteste gestraft. Die Abgeordneten von Grüningen mußten M. H. Gehorsam geloben und bezeugen, daß die Täufer „gwaltig mit göttlicher hl. Schrift überwunden syend." Zwingli hielt sich des Sieges gewiß, allein die Täufer behaupteten von sich das Gleiche.

Eine Vermahnung des Rates, welche am 16. November 1525 von den Kanzeln aller zehn Pfarrkirchen der Herrschaft Grüningen gegen die Wiedertäufer verkündet wurde, führte zu neuem Widerstande. Ebenso wenig fruchtete die Erklärung der zwölf Abgeordneten, die Täufer seien in Zürich aus der hl. Schrift genügend unterwiesen worden, deshalb sei der Obrigkeit zu gehorsamen und den Wiedertäufern fürder „kein gestand ze gen." Die Rottierer wurden erstlich aufgefordert, bis zum 21. November 1525 sich zu unterwerfen, und es wurde zur Überredung keine Mühe und Arbeit gespart. Allein von hundert Rottern bekehrten sich nur dreizehn. Der Landvogt war ratlos und bat um strengere Maßregeln. Am 30. November 1525 erließen Burgermeister und Räte ein neues, von Bullinger mitgeteiltes, äußerst scharfes Glaubensmandat an die Untertanen der Herrschaft Grüningen. Dasselbe beschuldigte die Wiedertäufer, daß sie „mit ihrem Geschwätz one allen Grund warer göttlicher geschrifft den armen frommen menschen fürgeben, geprediget und one alle erlaubniß der kilchen verkündt, daß der kindertouf nit von Gott, sonder vom tüfel kummen, nit sölle gebrucht werden, und dadurch Zwietracht und Zertrennung christenlicher liebe zwischen den menschen, die vorher eins gewesen, er-

wachsen sei." Alles Mahnen, Foltern, Strafen und Verbannen, sogar das Gespräch in Zürich habe nichts genützt.

Darauf folgt die obrigkeitliche Erklärung gegen die Wiedertäufer: „Und als die Wiedertöufer Konrad Grebel, Felix Manz und Jörg von Huß Jakob vnd ire anhänger wider M. Ulrichen, M. Leo Juden und H. Kaspar Großman, ouch andern, die den kindertouff beschirmt, dry tag an einandern, morgens vnd abends, in vnserm radthuß vnd dem großen Münster gredt, hat sich für vnd für, vnd zuoletzt durch die ware göttliche geschrifft des alten vnd nüwen testaments aller sterksten gründen erfunden, daß M. Ulrych Zwingli mit sinen anhängern die widertöufer fry überwunden, den widertouff vernütet vnd den kindertouff behalten habend. Es ist ouch in sömlichem gespräch gar heyter an tag komen, daß die anhänger, Rotter, Secter vnd Zangger des widertouffs ire handlung uß fräffenem, vermessenem, hochfertigem vnd vnverschämptem gemüet vnd keinem gueten geist gefüert, hiemit ein besonder Sect vnd rott wider das geheyß gottes, ouch zuo verachtung zytlicher Oberkeit, vnd zuo pflantzung aller ungehorsame vnd zerstörung christenlicher liebe gägen dem äbenmenschen anzuofahen vnd an sich zuo ziehen erdacht. Dann sye je, wie obstadt, vermeinend one Sünd vnd besser dann ir äben-Christen zuo sin. Wiedann sömlichs ire wort, wys, werk vnd gepärdt schynbar anzeigend.

„Vnd vff sömlichs alles ist vnser verbott vnd ernstlich meinung, daß hinfür menklich, man vnd frowen, knaben vnd dochteren, von somlichem widertouff abstündind, den nit mer bruchend sunder die jungen kind touffind. Dann wer hinwider handlete, so offt das beschäch, der soll um ein march silbers gestrafft werden. Vnd möchte sich yemandts so vngehorsam erzeigen, wir wurdind wyter mit im handlen, vnd die vngehorsamen in diser sach nach irem verdienen büßen vnd nüt nachlassen. Darnach soll sich menklich wüssen zuo richten."

„Hernach, ergänzt Bullinger das Mandat, da gar nüt hälffen wollt, dann das die widertouffer wider göttlich und wälltlich rächt vnderstandent mit iren Sekt für zuo trucken, ward die widertöuffery by lyb vnd läben, ouch sy zuo schirmen vnd herbergen verbotten." Das mittelalterliche Strafrecht gegen Häretiker, von Zwingli bisher so hart als Tyrannei und Blutdurst des römischen

Antichriſt und ſeiner Trabanten geſcholten, wurde nun zu Gunſten ſeiner Lehre gegenüber den Wiedertäufern, welche ſich den Mandaten nicht fügen wollten, zur Geltung gebracht. Hiezu brauchte es einen langen Kampf. „Es war, ſchreibt Dr. Emil Egli, für Zwingli eine ſchwere Aufgabe, Leuten, mit denen er auf grundſätzlich gleichem Boden ſtand, entgegenzutreten. Manchmal mochte ihn dieſes Verhältnis zu ſeinen einſtigen Getreuen ſchmerzen. Es iſt ſchon deshalb nicht nur glaubwürdig, ſondern nicht anders denkbar, als daß er möglichſt ſchonend gegen ſie verfuhr, wie z. B. gegenüber Dr. Hubmeier.“ Simon Stumpf vermochte er im April 1527 nicht vor neuer Ausweiſung unter Todesſtrafe zu bewahren. Zwinglis erſte Gutachten gegen die Lehren der Wiedertäufer ſind auffällig ruhig gehalten, ſein Entgegenkommen in Bezug auf Lehre und Kultus war das größte.

Allein trotz des Einſchreitens der Obrigkeit dauerte die Wiedertäuferei fort. Sie erhielt ſogleich neuen Aufſchwung, nachdem zu Anfang Dezember 1525 Dr. Hubmeier, als Hochverräter aus Waldshut flüchtig, arm und verlaſſen, ſich nach Grüningen wandte. Alle Verſuche, die Widerſpenſtigen zu beruhigen, ſcheiterten. Hubmeier fand zwar ratſam, in Zürich ein Verſteck zu ſuchen, wurde jedoch entdeckt und zu milder Haft in den Wellenberg gebracht. Die Auslieferung an die Regierung zu Enſisheim gemäß der Erbvereinigung wurde als „unerhört und nie gebrucht“ am 3. Januar 1526 abgewieſen; dagegen wurde Dr. Hubmeier am 13. Januar 1526 genötigt, mit den drei Prädikanten zu disputieren und zu erklären, er werde nun, auf den Bericht welchen ihm M. Uolrich, M. Leo Jud und Dr. Baſtian Hofmeiſter aus der göttlichen Schrift getan, „ſines irrſals abſton, vom widertouf laſſen. Er halte den Kindertauf für gerecht und götlich und wolle ouch den widerruof tuon, wo man will. Er hat dis von herz und mund glich gredt und ſich bekennt.“ Der Widerruf ſollte im März 1526 öffentlich im Frauenmünſter nach der Freitagspredigt Zwinglis geſchehen. Allein Dr. Hubmeier, vom Geiſte geſtärkt, verteidigte abermals den Wiedertauf. Er wurde neuerdings in den Wellenberg gelegt und erklärte nun, er wiſſe nicht was er getan. Falls er den Wiedertauf verteidigt, ſo habe es der Teufel aus ihm geredet. Am 6. April 1525 erfolgte der endgültige und feierliche, aber nichts weniger als aufrichtige Widerruf, zu-

nächst in Zürich, dann zu Goſſau, „darum, daß die Täufer in Grüningen", wie Bullinger ſchreibt, „diſen doktor für ein propheten hattend. Da ſy anhören mueßtend, das er ein falſcher Prophet war, vnd ſy vnrächt mit ſinem gedruckten Buoch gelert hat."

Zwingli und der Rat fanden für gut, Dr. Hubmeier abzufertigen. Der unglückliche Schwärmer, welcher beſtritt, daß er die Gütergemeinſchaft verteidigt, die obrigkeitliche Gewalt bekämpft, und ſich ſelber als ſündelos hingeſtellt habe, aber geſtand, wie St. Auguſtinus und andere nach ihm, über die Taufe geirrt zu haben, hielt umſonſt um Erbarmen mit ſeinem Elende und Schutz vor ſeinen Feinden an. Er wurde über die Grenze gebracht, und floh nach Konſtanz, von dort nach Mähren zu den böhmiſchen Brüdern. „Da kart er ſich, nach Bullinger, als ein lugg vnd unbeſtändig roor, widerum zuo den widertöuferen vnd macht da vf ein nüws vil vnradt." Dr. Balthaſar Hubmeier, 1528 gefänglich nach Wien geführt, dort von Dr. Johann Fabri, jetzt Biſchof zur Wiener-Neuſtadt, in einem Geſpräche ſeiner Irrlehre überführt, wurde zu Wien als Irrlehrer und Aufrührer verbrannt und ſeine Frau ertränkt.

Während Dr. Hubmeier in Nöten ſchwebte, kamen auch die drei Patriarchen vor den Richterſtuhl der Prädikanten und Ratsverordneten. Grebel und Manz verlangten neuerdings gegen Zwingli über die Wiedertaufe, welche ſie aus der Schrift erfunden, ſchreiben zu dürfen. Von Blaurock wurde am 5. März 1526 ein Brief verleſen, in welchem behauptet wurde: er, Bruder Jörg vom Hauſe Jakob, ſei der wahre gute Hirte der Schafe, die wahre Türe zum Schafſtalle, mit ſeinen Brüdern Manz und Grebel ein Anhänger „des herren brodes". Er ſei entſchloſſen, ſein Leben wie Chriſtus dahinzugeben, und, wie dieſer am Kreuze, ſein Blut in der Trotten zu vergießen. Der Papſt, Luther und Zwingli ſeien alle Diebe und Mörder. Schließlich wurde Blaurock geſtattet, mit Zwingli und Leo Judä drei Stunden lang zu disputieren. Er behauptete, ſein himmliſcher Vater habe ihn nach Zollikon geſandt, ſeine Schafe zu weiden. Feſt beſtand er darauf, auch ferner taufen zu dürfen, wurde aber nach langem Zanken als eigenſinniger und verirrter Mann abgeſchieden. Am 7. März 1526 erfolgte wider die Patriarchen und jene irrſeligen Verführten, welche gegen alle Mahnungen, M. H. Urteil und Mandat, „verſtopft" geblieben, die

Erkanntnis: sie seien ins Gefängnis zu legen, und, wenn sie ferner die Wiedertaufe spenden, „zuo ertränken ohne alle gnad".

Als die Patriarchen und fünfzehn ihrer eifrigsten Anhänger in ihrer „verstopftheit" verharrten, folgte noch am 7. März 1526 die weitere Erkanntnis: die Gefangenen sollen im neuen Turme auf Stroh gelegt und bei Wasser und Brod gehalten werden, und niemand dürfe zu ihnen wandeln. Sie sollen also im Turme ersterben, und, nach dem Konzept, „erfulen". Die Frauen sollen gleich den Männern gehalten werden. Den bekehrten Wiedertäufern wurde ferner strengstens befohlen, von Wiedertauf und Winkelpredigten abzustehen, „die kilchen in der rechten pfarr" zu besuchen. Jedermann erhielt Befehl, „daß er desglichen die töufer weder huse noch hofe, und inen kein underschlouf noch fürschuob, auch kein spis, trank noch usenthalt gebe in keinen weg. Dann wo er solichs übertreten und ungehorsam erschienen söllte, wurde man wiederumb zuo demselben grifen und in von stund an one alle gnad ertränken lassen." Gleichzeitig wurde auch über einzelne Pfarrer Gericht gehalten, welche gegen Zinsen und Zehnten gepredigt und dadurch Unruhe und Aufruhr gestiftet hatten. Das Volk trat im Juni 1526 entschiedener als je zuvor für das Ansehen der Obrigkeit zur Handhabung des Gotteswortes ein; damit war man zu christlicher Einigkeit gelangt. Doch vielfach geschah es mit der Bitte: M. Herren, mögen den Frieden mit den Eidgenossen wahren und den Reden der Pfaffen nicht allzuviel Glauben schenken. Die Beschwerde der Herrschaft Grüningen lautete gegen dieselben sehr eindringlich und scharf.

Die Wiedertäuferei schien bereits im Niedergange. Konrad Grebel gieng nach Graubünden und starb im Mai 1526 zu Maienfeld an der Pest; die Anhänger auf dem Lande waren eingeschüchtert, Hartnäckige wurden strenge gestraft. Allein im Herbst brach der alte Geist wieder hervor. Felix Manz und Jörg Blaurock, auf Urfehde freigelassen, traten neuerdings im Oberlande auf. Sie hielten große Versammlungen, tauften und predigten. Auch aus dem Unterlande am Rhein liefen Kundschaften über neue Umtriebe der Wiedertäufer ein. Der Rat sah sich am 19. November 1526 genötigt, das Mandat vom 7. März in verschärfter Form zu erneuern und verkünden zu lassen. Landvogt Berger zu Grüningen hatte jetzt besonderes Glück. Es gelang ihm, am 3. Dezember 1526, Felix

Manz und Jörg Blaurock nebst zwei andern fanatischen Wiedertäufern in einem Gehölze abzufangen. Er hatte das Mandat nicht verlesen lassen und dadurch ihre Flucht verhütet. Die Gefangenen wurden nach Zürich verbracht, in den Wellenberg gelegt, vor die Prädikanten und ein Gericht gestellt. Weder Manz noch Blaurock wollten Widerruf leisten. Am 5. Januar 1526 wurde über diese beiden Patriarchen des Wiedertaufs das endgiltige Urteil gesprochen.

Felix Manz, welcher gegen alle Belehrung durch die Prädikanten und andere Schriftgelehrten, „daß der Widertouf nach dem Evangelium nit bestan möge, sondern verworfen und gemeinen christlichen Ordnungen abbrüchig und verletzlich, und der kindertouf, so ungfar in gemeiner Christenheit gebrucht, gerecht, und dem Wort Gottes gemäß sye", wurde angeklagt, „daß er bei sinem irrtum und eigenköpfige beständig kämpfte, und in seinem verstopften fürnemen eigenwilliklich bestanden, getouft, ouch sekt, rotten und versammlungen unter schein und deckmantel christlicher versammlung und kilchen habe uferwecken und zurüsten wollen, durch gefährliche Lehren ärgernuß, embörung und ufruoren wider christenlich ordnung, darus zerrüttung gemeins christenlichs frids, brüederlicher lieb und burgerlicher einigkeit und entlichen alles übels gefolgt ist." Das Urteil lautete: „Felix Manz solle dem nachrichter übergeben werden, der im sin händ binden, in ein schiff setzen, und uf dem nidren hüttli, die händ gebunden, über die knüw abstreifen, und ein knebel zwüschend den armen und schenklen durchhinstoßen, und in also in das wasser werfen und in dem wasser sterben und verderben lassen, und er damit dem gericht und recht gebüßt haben sölle."

Das Urteil wurde sofort vollzogen. Als Manz ins Wasser gezogen wurde, sang er mit lauter Stimme „In manus tuas, Domine, commendo spiritum meum!" und verharrte, von vielen als Martyrer bewundert, „styf vf sinem kyb bis in sin end". Darauf wurde er ertränkt und bei St. Jakob begraben.

Am gleichen Tage ergieng das Urteil gegen Jörg Blaurock. Auf ihm lag die besondere Klage, er beharre auf dem Wiedertauf und habe die Prädikanten und ihre Anhänger Diebe uud Mörder gescholten. Blaurock wurde bei gebundenen Händen und nacktem Oberleibe von den Stadtknechten mit Ruten durch die Stadt gepeitscht, „dergestalt, daß das Bluot nachhin gange". Er wollte die verlangte Urfehde bei Strafe des Ertränkens nicht leisten, weil

Gott verboten habe, einen Eid zu schwören. Als ihm mit dem Wellenberg gedroht wurde, „schwur er, zog die straß hinuß, vnd schüttlet sinen blawen rock vnd sine Schuoh uber die Statt Zürych." Blaurock wandte sich zuerst nach Appenzell, von dort nach Tirol. Im Jahre 1529 erlitt er zu Klausen bei Brixen den Feuertod.

Zwinglis Sieg war nicht das Werk freier Überzeugung der Irrenden. Er hatte ihnen mit rücksichtsloser Tatkraft entgegengewirkt. Dem Reformator standen bei seinem Vorgehen alle Mittel der obrigkeitlichen Gewalt und des moralischen Zwanges zu Gebote. Dem kräftigen Einschreiten des Rates war es gelungen, die Wiedertäufer ihrer Häupter zu berauben und die Rottierung zum Stillstande zu bringen. Gänzlich unterdrückt wurde die letztere freilich nicht. Die Anhänger wurden gleich den Katholiken außer Recht gestellt und später wiederum einzelne hingerichtet. Im Amte Grüningen und in Bülach erhielt sich trotzdem die Wiedertäuferei noch länger fort. Die Versammlungen fanden vielfach nachts in Häusern und Wäldern statt. Am 14. August 1527 kam zwischen den Städten Zürich, Schaffhausen und St. Gallen ein Konkordat zustande, welches gegen die Wiedertäufer die strengsten Maßregeln: Geldstrafen, Kerker, Verbannung, schließlich für Hartnäckige die Strafe des Ertränkens verhängte. Diese Grundsätze wurden in protestantischen Orten gemeines Recht. Wilhelm Röubli und Ludwig Hätzer, welche in Deutschland ihr Wesen trieben, wurden dort ebenfalls mit dem Tode bestraft.

Für das Gebiet von Zürich ward das Vorgehen gegen die Täufer seit 1525 bis ins einzelnste geordnet und der Besuch des offiziellen Gottesdienstes „in der kilch der rechten Pfarr" unter strenge Aufsicht, jede Versäumnis unter harte Strafe gestellt. Zwingli gab schon zu Ende 1525 eine Agende heraus: „Ordnung der christenlichen kilchen zu Zürich, Kinder zu toufen, die Ee zu bestäten, die Predig anzefahen vnd ze enden; Gedechtnuß der abgestorbenen. Das Nachtmal Christi zu begon." Taufe und Eheeinsegnung durch die Prädikanten, „offenlich vor der kilchen", wurden strengstens anbefohlen. Durch Mandate vom 30. Mai 1527 wurden amtliche Register für die Staatskirche verordnet: Taufbücher, „daß man wüsse, wer getouft vnd nit getouft sye, damit der widertouff vber nacht nit wyder inbräche. So findt man ouch alle Zyt in dem buoch,

uff welchen tag, in welchem Jar ein yetlicher getoufft sye, vnd wer in zum touf gehebt habe, vnd man das alter der knaben vnd töchtern am Ehegricht eigentlich wüsse. Denn es begibt sich dick, das vätter und müeter die kinder jünger machen wellend, damit sie die bezogne Ee hindern mögind". Ehebücher. „Wirt es guot sin, die bezognen Ee, vor der kylchen bestät, anzuoschryben, das man wüsse, wer eelich by einandren sitzend, das man dieselben möge tryben zuo dem kylchgang oder von einandren." Später folgten noch die Totenbücher. Die Pfarrbücher der reformierten Staatskirche, waren jedoch, wie Dr. Emil Egli hervorhebt, keine spezifisch kirchliche, von der Synode beschlossene Einrichtung, wie denn überhaupt in der Reformationszeit der Unterschied zwischen bürgerlich und kirchlich im modernen Sinne nicht vorkommt.

Den Kampf Zwinglis und der Obrigkeit gegen die Wiedertäufer im Gebiete von Zürich faßte das große Sittenmandat vom 26. März 1530 in gesetzliche Form. Nicht nur wurden die Rottierer außer Recht gestellt, sondern auch alle, welche ihnen Hilfe und Zuflucht erwiesen, und in denselben noch Menschen achteten, mit den schärfsten Strafen bedroht. „Da sich etlich der irrigen sect über unser schwere mandat und verbott, nit zuo kleiner unser verachtung und ynfüerung schweren irrsals anzemassen und darin ze verwicklen understandind, ouch etlich der unsern inen fürschuob und unterschlouf gebind, si inzüchind, enthaltind und sich irer irrseligen leren, winkelpredigen und heimlichen versammlungen gnoß und teilbar machind: und dann diese sect zuo zerrüttung aller oberkeiten und guoten regimenten zum höchsten dienstlich ist.

„So gebieten wir nochmalen zum türisten, treffenlichesten und ernstlichesten, so hoch, trüwlich und vätterlich wir jemer söllend, könnend und mögend, daß sich mängklich, bi hocher und schwerer unser straf und ungnad, von disen schädlichen versammlungen und irrigen leeren abzüche, denen niemals anhange, inen ouch kein hilf, anderlei schlouf noch statt, platz noch fürschub gebe, si nit ufenthalte, huse oder herberge, auch keinerlei gemeinschaft noch gsellschaft mit inen fürneme, sonder mängklich sich iren rüwige und gänzlich entschlache. Gebietend ouch darumb zum allerhöchsten allen unsern landsäßen, zuogehörigen und verwandten, und mit namen allen unsern ober- und undervögten, weiblen, pflegern,

richtern, grichten und geschwornen, egoumern und pfarrern, wo si die erfaren mögend, uns bi iren geschwornen eiden ze leiden, si nienert zu gedulden, noch fürkomen ze lassen, sonder angends zuo inen ze grifen, und uns zuo überantwurten, dann wir die töufer, ir gönner und anhänger lut unser satzungen an irem leben, und die, so inen fürschub tuond, si nit leidend, verjagend, oder uns fängklich zuoführend, nach irem verschulden, als lüt, die trüw und eid an iren Herren überfaren hand, one gnad strafen, daran niemants schonen!"

Gegen die irrseligen Wiedertäufer und heimlichen Katholiken, „unghorsam, ungottsfürchtig, widerspännig lüt", welche aus der Predigt wegblieben, zu spät kamen, im Wirtshause oder auf dem Kirchhofe saßen und die Verkündiger des Gottswortes verlachten, verspotteten und schänzelten, ergieng im gleichen Mandate das allerernstliche Gebot: „daß sich mängklich, er syge edel oder unedel, hoch oder nider stands, wib und man, kind und gsind, wie die in unser Stadt Zürich landschaft, oberkeiten, herrschaften, gerichten und gebieten gesessen und wonhaft sind, niemals usgescheiden, welicher nit durch krankheit oder andere eehaft, redlich, tapfer ursachen sich entschuldigen mag, beflyße, zum wenigesten all Sunntag bi guoter Zit zur kilchen und zur predig ze gan, also daß ein jeder, wenn das dritt zeichen oder zesammen gelütet hat, gehorsamlich da erschine und sich niemant mit einicherlei gesägden uszeziechen oder ze hinderhalten understande."

Strenge wurde verboten, die Seelenhirten in der Predigt mit Lärm, Spott oder mit „boldern und widerbellung anzufallen", zu unterbrechen, die Kirche vor Ende derselben zu verlassen. Fehlbare sollen auf dem Lande von dem Pfarrer, den Ehegaumern und Untervögten, in der Stadt Zürich von den Zunftmeistern zur Rechenschaft gezogen, gemahnt, bestraft und zur Gehorsamkeit gebracht werden. Alle, welche sich „nitt bessern und der gemeind in kilchen- und christenlichen sachen sich nit glychförmig machen, sich in sachen der seel und conscienz belangend von einer gemeind abziechend," sollen vom Prädikanten, Untervogt oder Zunftmeister im Namen der Kilchen gewarnt, im Falle der Widerspännigkeit geächtet, „von der nießung anderer gemeinschaften zitlicher dingen abgesundert sin, und uß ihrer gemeind, zunft vnd gsellschaft, ouch von gebruch wunn, weid, holzes, felds, und aller gemeinen

nutzungen, und in der stadt von irem gwerb und begangenschaften ausgeschlossen sein, und söllichs so lang beharren, bis si sich zur christenlicher gehorsame ergeben, und daran niemants verschonen noch fürheben." Die Pfarrer auf der Landschaft wurden strengstens verpflichtet, Ungehorsame und Widerspenstige anzuzeigen: „so lieb im göttliche eer, unser huld, vnd sin pfruond syge, daß wir die wüssen mögend, fürer nach irem verdienen ze strafen und gehorsam ze machen."

Trotz aller Verfolgung war der Widerstand der Täufer und Rottierer in Zürich und anderwärts zäher als Zwingli vorausgesehen. Brötli, Röubli, Hetzer, Hans Denk irrten als Taufprediger in den Städten Süddeutschlands, zu Konstanz, Ulm, Straßburg, Worms herum; in Bern, St. Gallen, Basel, in Graubünden, selbst in katholischen Gegenden, hatten sie bedeutenden Anhang. An vielen Orten, namentlich in St. Gallen, verübten sie die ärgsten Schwärmereien. Zwingli sah sich genötigt, gegen die Täufer neuerdings, zunächst auf der Disputation zu Bern, und auch später als Polemiker aufzutreten und ihre für Staat und Kirche verderblichen Irrsale zu bekämpfen. Ihre Lehren waren ihm Unkraut und ihre Prediger Schwindler, Rottierer: „herba infesta, improba, noxia, turbulenta, seditiosa, errones et conciliabulorum duces". Der Reformator verfolgte dabei stets den Zweck, vor aller Welt den üblen Vorwurf geistiger Verwandtschaft mit den Schwarmgeistern und himmlischen Propheten, welche ihm die Lutheraner vorwarfen, abzulehnen, die Einheit in Predigt, Kindertaufe und Nachtmahl als im Gotteswort begründet zu fördern, und das Verfolgungsedikt der drei Städte als Notwendigkeit hinzustellen. Er schrieb an alle Diener Christi das umfangreiche Buch, „In catabaptistarum strophas elenchus". Dasselbe wurde am 31. Juli 1527 fertig gestellt, und erschien gleichzeitig mit dem Mandate der drei Städte in der Öffentlichkeit.

Noch zu Ende 1530 geriet Zwingli in Streit über die Fragen von der Taufe mit dem Schlesier Kaspar von Schwenkfeld, Hofjunker des Herzogs Friedrich zu Liegnitz, welcher ebenfalls die Notwendigkeit der Taufe und jede Gnadenwirkung der Sakramente überhaupt bestritt. Zwinglis Lehren und Schriften waren auch in Schlesien bekannt, und Schwenkfeld fand sich veranlaßt, diesem seine Auffassung in 46 Thesen, „quæstiones", zu unterbreiten. Zwingli nahm den Kampf gegen das verführerische Gift „venenum dulce ad

pestem caritatis", auf, und verfaßte eine umfangreiche, doch mild gehaltene Gegenschrift, wohl bewußt, daß, wer die sakramentale Kraft der Taufe leugne, deren Notwendigkeit schwer behaupten könne.

Der Täuferhandel hatte bereits im Herbste 1526 einen Prozeß im Gefolge, an welchem Zwingli hervorragend beteiligt war und schwerer Mitschuld bezichtigt wurde. Junker Jakob Grebel, Vater des Wiedertäufers, und Schwiegervater von Dr. Joachim von Watt, gehörte zu den angesehensten Ratsherren. Er war 1526 ein „alter, erbarer, wyser vnd in der Statt Zürich gar ein ansächlicher und wolgeachter man, hat einen schneewißen breiten bart und ein schneewiß haar, denn er über 60 jar alt und wolgehalten war." In den Jahren 1517—21 hatte er päpstliche und kaiserliche Pensionen bezogen, und dieselben, wie Zwingli ihn jetzt beschuldigte, statt für des Sohnes Konrad Studien, für sich verwendet. In den kirchlichen Händeln war er einer der eifrigsten und einflußreichsten Mitarbeiter des Reformators, allein vielfach Gegner seiner politischen Praktiken. Zwingli zerfiel mit ihm schon 1525. Er beschuldigte ihn geheimen Einverständnisses mit Joachim von Grüt, Ennius Filonardi, Dr. Johann Fabri und den katholischen Eidgenossen. Zwingli drohte ihm, wenn er dies leugne, für seine Sünde mit dem Tode des Ananias. Freunde von ihm hatten die Überlassung einer Kirche in Zürich an die Katholiken befürwortet. Ferner warf er ihm vor, er habe den Rat für die getürmten Wiedertäufer um Gnade gebeten, und führte über ihn bei Dr. J. von Watt bittere Klagen. Am 21. September 1526 denunzierte er ihn, wie alle Pensioner, von der Kanzel als heimlichen Gegner des Evangeliums und nach fremdem Golde durstigen Mietling. Das Reislaufen, die Jahrgelder und das ungöttliche Papsttum waren ihm der Krebsschaden der Eidgenossenschaft.

„Wenn Zwingli mit schonungsloser Hartnäckigkeit gegen die Pensionäre zu Felde zog, erfüllte er nur", gesteht Mörikofer, „eine erforderliche Notwendigkeit, dem Evangelium den Weg zu bahnen. Allein die Herbigkeit seiner Sinnesart und seine mißtrauischen Voraussetzungen verleiteten ihn bisweilen zu gewagten Schlüssen." Am 11. und 12. Oktober 1526 trat er recht leidenschaftlich vor dem Diktaturtribunal elf ihm unbedingt ergebener Ratsherren als Ankläger und Kundschafter wider Jakob Grebel auf. Er veranlaßte dessen Verhaftung und Verhör. Am 30. Oktober 1526 erfolgte

die Hinrichtung durch das Schwert. Die Aufregung war derart groß, daß viele flohen und die Stadttore mehrere Tage geschlossen blieben. Angesehene Männer, darunter bisher eifrige Liebhaber des Evangeliums, wurden nebst Grebel in den Reisläuferprozeß verwickelt, eingekerkert und gefoltert. In den Verhandlungen tritt Zwinglis Persönlichkeit sehr stark und nicht gerade sympathisch in den Vordergrund. Bullinger bemerkt darüber: „Deß Jakob Grebel sich bis vf die stund, das er sterben sollt, nit versähen, ouch zuo letzten melt er, das er sömlichs nit verschuldet. Darvon ward vil geredt, vnd vermeint man, so er nitt in yl dahin gericht, wäre im hernach am läben nütt beschächen. Darum er ouch vil lüthen vbel rum; vil achtend das sin Sun Konrad nit die minste vrsach sines vatters seligen todt gewesen. Andere gabend andern vnd andern die schuld." Das Schicksal des hochbegabten Sohnes mochte den Vater mit Zwingli endgültig in Widerspruch gebracht haben, wie auch Dr. Vadian sich ihm entfremdete. Im Lager der Gegner Zwinglis konnte der angesehene, in alle politischen und religiösen Praktiken eingeweihte Magistrat dem Ansehen des Reformators sehr gefährlich werden.

Nicht nur in Zürich, selbst auswärtigen Freunden erschien der Tod Jakob Grebels als das Werk persönlichen Hasses. Zwingli selber rechtfertigte sich am 29. November 1526 in seinem Schreiben an Ökolampadius, Kapito und die Freunde zu Straßburg über sein Vorgehen gegen den „grex Catilinarius". Das Bekenntnis gegenüber den Brüdern in Basel und Straßburg macht einen sehr bemühenden Eindruck. Der Reformator bemerkt, es gehen die Vorgänge in Zürich die Freunde wenig an. „At hoc scio, vobis non magnopere curandum esse!" Sodann vergleicht Zwingli den Prozeß mit dem catilinarischen Handel in Rom, beruft sich auf Sallustius und Cicero und sucht sein Verhalten zu rechtfertigen. Er habe den Kampf gegen die Verräter des Vaterlandes und hartnäckigen Widersacher des Evangeliums „grex Catilinarius, corrupti homines", mit Vorbedacht und Entschlossenheit aufgenommen.

„Omnia ergo circumspicientibus videbatur ulcus istud pensionariorum, immo proditorum et prævaricatorum aliquantulum exulcerandum esse. . . . Fateor, constantissime invexi in *proditionis flagitium,* ipsumque sic admotis omnibus arietibus concussi, ut conscia pars aperte videret, murum concidisse, quamvis alii, quod

mettus erat, iram ac indignationem simularent, alii tamen, quod res erat, ægre dissimularent. . . . Tormentis per cannabinos funes torti et veluti semen triti sunt. Repertæ erant *literæ* quædam, quas omnes putabant me ignorare, super quibus optimi quique diligenter consultabant et clanculum. Sed et aliunde pluribus tam viis tam modo didiceram. . . . Constituitur *dictatura* ad præsens malum, non Romanorum more, ut unus aliquis summæ totius rei præesset, sed *optimates viri undecim*, quibus inquirendi ac disponendi provincia demandatur. . . . Grebelius, pater Cunhardi Grebelii, qui fuit Catabaptistarum coryphæus, vir nobilis ac summæ apud nos auctoritatis, capite plexus est. Patruus Jodoci in plaustro stercore oppleto evectus est. Sic enim in stercore salutem invenire debent, qui ventris stercorisque causa patriam produnt. Est et alius quidam tortus, homo mancus, cui brachium sinistrum, quod dextero brevius esset, mox inter initia dissiluit, flagitioso homini ac audacissimo. Hanc remoram *injecit Dominus* flagitii cumulo. Viget adhuc dictatura et inquisitio. Nos inter hæc omnia ad constantiam adhortati sumus, ut malum tollatur, quum exempla protulerimus, quibus hoc hominum genus imperitis fieret cognitum!“

Neuere Biographen Zwinglis fällen über den böſen Handel ein für den Reformator keineswegs günſtiges Urteil. „Der alte Ratsherr Grebel, erklärt Mörikofer, der ſchwache, aber unglückliche Vater, war für Zwingli kein gefährlicher Mann. Es hätte dieſem nicht ſchwer gehalten, ihn von jedem künftigen Einverſtändnis mit ſeinen Gegnern abzuſchrecken. Zur Sicherung Zürichs und des Evangeliums wäre es an den äußerſt ſcharfen geſetzlichen Beſtimmungen genug geweſen, welche gegen Ende des Jahres, 13. Dezember 1526, aufs Neue wider Miet und Gaben erlaſſen werden.“ Dr. Rudolf Stähelin bemerkt, Zwingli ſei im Prozeſſe gegen Jakob Grebel bereits die Wege gewandelt, welche ſpäter Calvin in Genf betrat. In der Verquickung der Intereſſen des evangeliſchen Glaubens mit denen der ſtaatlichen Unabhängigkeit und Wohlfahrt ſei das Bedenkliche des von Zwingli aufgerichteten theokratiſchen Syſtems deutlich zutage getreten.

### 4. Letzte Maßregeln gegen die Katholiken. 1526—1530.

Die große Volksgemeinde an der Zürcher Kirchweihe, St. Felix und Regulatag, 11. September 1526, war das Siegesfest des Evangeliums über alle Widersacher. Die mächtige Partei der Pensionsherren und Reisläufer war überwunden; die Lehren der Wiedertäufer waren als Rottierung unterdrückt und ihre Bekenner außer Recht erklärt. Auch die katholische Kirche, ihre Lehren, Institutionen, Rechte und Güter waren dahingefallen bis auf die leeren Mauern der Kirchen und die Glocken. Zwingli konnte sich eines dreifachen großen Sieges über zwei Gegner rühmen, welche bei seinem Auftreten in Zürich als unüberwindlich galten, und zugleich sich brüsten, die Sekten und Rotten im eigenen Lager wehrlos gemacht zu haben. Dieser Triumph war das Werk eines Mannes, welcher mit rücksichtsloser Tatkraft und kluger Berechnung aller politischen und religiösen Verhältnisse seine Ziele verfolgte.

Zwingli war sich seines großen Erfolges wohl bewußt. Er säumte auch nicht, sich dessen zu rühmen und die Früchte, welche das göttliche Evangelium in Zürich hervorgebracht, in lebhaften Farben zu schildern. Er tat es nicht nur seinen Freunden, sondern auch den Gegnern, selbst Dr. Luther und dem Papste gegenüber, im Bewußtsein, daß seine Lehre das unbetrogene Evangelium Christi und der Apostel sei. Im Zehntenhandel verglich er sich 1525 mit Moses. Wie Gott der Allmächtige die Kinder Israels an der Hand Moses aus der Knechtschaft Egyptens und der Tyrannei Pharaos errettete und ins gelobte Land hinüber führte, so er das Volk von Zürich zur wahren Freiheit der Kinder Gottes durch das helle Licht seines Evangeliums. „Ir wüssend, schrieb er an das Volk, in was finsternussen und unwüssenheit des heils man uns gefüert hat vil hundert jar, mit denen die geistlichen nit allein unser lyb vnd guot zuo überlegen gewesen sind, ouch die seelen schädlichen verfüert haben. So hat nun der allmächtig Gott mit ufthuon vnd erscheinen sines worts uns nüts minder weder die kinder Israels us egypten, us den päpstischen finsternussen meereren theils gefüert."

In Zürich herrschte Ruhe und Friede, brüderliche Liebe und Einigkeit, und niemand wagte, wie Mykonius bezeugt, ein offenes Wort zu reden. Die angestammte Liebe und Anhänglichkeit des

Volkes zur alten Kirche war in Abneigung und Haß verwandelt, welcher sich im Handel der Wiedertäufer sogar gegen die Urheber der neuen Zustände wandte. „Was vor wenigen Jahren noch ehrwürdig und heilig war, schreibt Salomon Vögelin, Messe, Sakramente, Altäre, Bilder, fromme Stiftungen, mußte jetzt verdammt, geschmäht und verworfen werden. Im ganzen Gebiete von Zürich durfte keine Messe mehr gelesen, keine Kulthandlung vollzogen werden.“ Selbst eine Botschaft von Bern, welche im Dezember 1525 den Rat von Zürich ersuchte, es möchte den Katholiken eine der vielen Stadtkirchen von Zürich überlassen werden, „ut vel unam Missulam admitterent“, wie Zwingli spottete, wurde abgewiesen. Bürger, Hintersäßen und Untertanen hatten seit 1526 nur die Wahl, ihr Burger- und Landrecht aufzugeben oder auf jede mit der neuen kirchlichen Ordnung nicht übereinstimmende religiöse Übung zu verzichten. Gegen jene, welche sich nicht fügten, Geistliche und Laien, Gemeinden und Patronatsherren, schritt der Rat mit Strafen ein. Viele Katholiken, welche dieses Joch nicht zu tragen vermochten, wanderten aus; andere hielten sich stille und hofften auf bessere Zeiten. Anstatt der feierlich proklamierten Freiheit der Kinder Gottes und Erlösung der Konszienzen aus den Fesseln menschlicher Satzungen und päpstlicher Knechtschaft hatte Zwingli mit Hilfe der Obrigkeit, unter wiederholter Zustimmung des Volkes, in seiner Staatskirche einen Glaubenszwang eingeführt, der keine Gewissensfreiheit duldete und drückender war, als die frühern Zustände in der katholischen Kirche.

Der Besuch der Messe in auswärtigen „frömden“ Kirchen wurde, weil M. Herren zum großen Mißfallen, wiederholt, so nach dem Übergange Berns zur Reformation, der auf Zürich sehr ermutigend einwirkte, endgültig durch Erlaß vom 20. Januar 1529 unter ein Mark Silber „zuo rechter Buoß one Gnad“ verboten. Das denkwürdige Mandat lautet im Haupttexte wörtlich:

„Dann diewilen kundt und offenbar, daß die meß im wort Gottes nit allein nit gegründt, sonder ouch vilmer ein verfüerisch, abgöttische, und uß dem bapsttum erstist und erdichtet sach, und nach Lehre der Berner Disputation nüt nützit und ein grüwel vor gott ist, hättind M. Herren gänzlich vermeint, die iren wärint billich anders gesinnet, und in besuochung der messe rüwig gewesen. Damit aber fürderhin die eer Gottes und sin ewig heilsam wort

je länger und türer geüfnet und vil unrats, zweiung und groß ärgerung underlassen werde, gebietend und verbietend vnser Herren vorgenannt, und wellend gehebt han, daß sich mengklich der iren, wo die usserthalb iren gepieten harus komment, da man noch meß zu halten pligt, geistlich oder weltlich, frow oder man, jung oder alt, niemans usgenommen, die meß abtüjent, zuo einer oder meer nit mee gangint, darhinter standint, noch dero zuosechind."

Am längsten weigerten sich der Schaffner zu Bubikon und die Kirchhören Wädenswil und Richterswil, zu welch letzterer das schwyzerische Wollerau als Filiale gehörte, Messe, Bilder und Altäre wegzutun. Sie standen unter Gerichtsherrlichkeit und Patronatsrecht des Johanniterordens, welcher den alten Glauben schützte. Der Schaffner wurde abgesetzt. Am 2. Mai 1529 ergieng an beide Kirchhören das seit 1526 übliche Mandat zur Ausräumung der Kirche in allerstrengster Form. „Ist unser will, sunder geheiß, beselch und meinung, daß si die gloggen vnverruckt hangen lassen, aber die taflen, götzen und bilder one witern verzug verbrennen, die altär schlissen, die kilchen fübern und wissgen; die kelch, kleinoter und kilchenzierd zum fürderlichsten verkoufen, das gelt zusammenleggen, und dann witern bescheid und rat, wie sie sich fürder damit halten, und wie es verwändt werden sölle, von uns fordern und empfachen." Wollerau gieng leer aus; in Wädenswil und Richterswil blieben die Altäre bis ins Jahr 1540.

Im September 1529 langten wieder ernste Klagen ein, daß in mehreren Kirchen und Kapellen noch Altäre und Götzen fortbestehen, Lichter gebrannt werden, daß viele, Herrschaften und Gesinde, nicht zur Predigt und zum Tische Gottes gehen, die Seelsorger schmähen und verachten. Über Chorherren und Kapläne lauteten die Beschwerden, daß sie und ihre Ehefrauen das Gotteswort unwillig und saumselig hören oder verschlafen, schlecht haushalten, statt die Letzgen zu besuchen, beim Weine sitzen. Alle Mahnungen und Strafen vermochten solchen abgöttischen „Verfüerungen" nicht abzuhelfen. Das große Sittenmandat vom 26. März 1530, das Werk Zwinglis, faßte schließlich alle diese Klagen gegen das heimliche Beharren im Papsttum zusammen, und verfügte strenge Beobachtung der obrigkeitlichen Mandate „unter schwerer Straf und Buoß". Für Geistliche bestand sie in Entzug der Pfründe.

„So wir ouch uß grund des unfelbaren wort Gottes die meß, altar, bild, gemäld und ander derglychen abgöttisch verfüerungen in unser stadt und landschaft um göttlicher eeren willen hingeleit und abzetuon gebotten, werdend wir doch darnebend bericht, daß in schlößren, kilchen, kappellen und andren hüsern unserer landschaft noch götzen, bilder, altär und gmäld ghalten, und an etlichen orten zuo verdachten zyten liechter gesechen, besunder bi etlichen kappellen oder derselben hofstetten mit sölichen liechtern noch etlich walfart und opfer fürgenommen werdind. Die wyl wir dann wolbericht, daß sölich geprüch und aberglouben Gott zum höchsten mißfällig, darum, unsern vorusgangnen mandaten anzehangen, so wellend und gepieten wir mängklichem, der syge, wer er welle, zum höchsten, bi härter und schwerer unser straf, daß mänglich von disen verfüerungen abstande, sich deren müeßige, entschlage, ouch soliche bilder, altar, und derglichen ärgerliche ding hin und abweg tüege, und sich des ends gemelten unsern christenlichen ansechungen verglyche, wie dann sölichs ein jeder Christ von göttlicher eeren halber schuldig ist. Dann wo sich jemands ihr widersetzen, und disem unserm gebott nit statt tuon wurd, den wurdend wir dermaß hierumb strafen, daß er wölte sich gottes und unserts willens beflissen haben. Wir gebietend ouch darumb allen unsern amptlüten, ober- und undervögten, pfarrern und egoumern, uns solichs, wo sie das erfaren oder innen werden mögend, bi iren eiden ze laiden, so lieb inen unser huld syg, und sy unser schweren straf nit erwarten wellend."

Zwingli beherrschte, schreibt Dr. J. K. Bluntschli, als Theologe und Politiker seit 1525 den Magistrat mit unbestrittenem Ansehen. Er kannte kein Nachgeben. Die Auktorität der christlichen Kirche, wie dieselbe sich im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet hatte, verwarf er als Menschensatzung, soweit sie sich nicht, nach seiner „regula verbi", durch unmittelbare Schlußfolgerung aus der Schrift begründen ließ. Sein Kampf galt von Anfang nicht blos der Entartung der Kirche; er galt der gesamten historischen Grundlage und Erscheinung der römisch-katholischen Kirche, ihrer ganzen Existenz und Geschichte. Aus diesem Hasse Zwinglis gegen die Institutionen der katholischen Kirche erklärt sich sein Kampf gegen Messe und Sakramente, Bilder und Zeremonien. In der Tendenz, den Gottesdienst von allem Menschentand und Götzenwerk zu

reinigen, allen Aberglauben auszukehren, gieng man nirgends so weit wie in Stadt und Landschaft Zürich. Die Kirchen wurden im Innern kahl, der Kultus kaltverständig, der ganze Gottesdienst nahm mehr und mehr das Gepräge einer Schule an, in welcher das Evangelium gelehrt und erklärt wurde. Zwingli und der Rat wußten jeweilen in kritischen Momenten klug und umsichtig sich der Zustimmung der Volksgemeinden bei Handhabung des Evangeliums zu sichern. Sie erreichten die freudige, durch die neugläubigen Geistlichen, Landvögte und Amtleute formulierte Zustimmung, an dem Evangelium festzuhalten, mit Leib und Gut der Obrigkeit beizustehen, wenn es gelte, sie beim Gotteswortе und den Mandaten zu schirmen. Hie und da äußerte sich auch, gesteht gemäß den Tatsachen Dr. Bluntschli, der gereizte Hunger nach den fetten Klostergütern.

Freilich, ganz ohne Widerstand lief die Ausräumung der Kirchen selbst im Gebiete von Zürich nicht ab. Manches kostbare Heiltum, Kleinod und Bild wurde verborgen oder nach auswärts in Sicherheit gebracht. Manche Gemeinden, nicht nur am See, sondern auch im Töß tale und im Amte Knonau weigerten sich beharrlich, Altäre, Bilder und Kirchenzierden abzutun, und mußten durch strenge Mandate dazu gezwungen werden. Viele Pfarrer predigten die alte Glaubenslehre; sie wurden eingetürmt und abgesetzt. Wiederholte Strafen nötigten Chorherren, Kapläne, Mönche und Nonnen der aufgehobenen Stifte und Klöster zum Anhören der Letzgen, das Landvolk zum Besuche der Predigten. Die Mönche zu Rüti zeigten sich beharrlich widerspenstig. Sie trugen, ermutigt von ihrem Abte, die Tonsur, das weiße Ordenskleid, hörten das Gotteswort mit Unwillen, lasen auswärts in den Pfarrkirchen Messe, wallfahrteten nach Einsiedeln. In Privathäusern wurden, selbst in Zürich, heimlich Messen gelesen und Sakramente gespendet, aber bald rücksichtslos unterdrückt. Der Besuch der Predigt des göttlichen Wortes wurde mehrmals allen eingeschärft, welche, „statt dasselbe zu losen", in den Kreuzgängen, auf den Brücken und Straßen hin und hergehen. Selbst die Badenfahrten wurden verboten, doch später auf Bitten und „vil süße wort" deren von Baden hin wieder gestattet.

Die Art und Weise, wie in Zürich alle äußern Formen des Gottesdienstes, Zeremonien, Gesang und Orgelspiel beseitigt, die

Kirchen ausgeweißt, Altäre und Sakramentshäuschen abgebrochen, die Nischen vermauert, die Kirchenschätze eingeschmolzen wurden, ist längst auch von protestantischer Seite als Werk eines zerstörenden Übereifers verurteilt.

„Es läßt sich, gesteht Dr. Rudolf Stähelin, nicht in Abrede stellen, daß in der bis aufs Äußerste durchgeführten Vereinfachung des Kultus eine Rücksichtslosigkeit gegen das Bestehende ausgeübt wurde, welche über die Grenze des durch das Evangelium Gebotenen hinausging, und die um so zerstörender wirkte, als der in Zürich eingeleitete „Götzenkrieg" bald überall, wo die Bewegung unter Zwinglis Einfluß stand, mit der gleichen Gewaltsamkeit wiederholt und als das entscheidende Kennzeichen des Sieges betrachtet wurde. Eine reiche aufblühende Kunstentwicklung ist dadurch zum Stillstand gebracht und manches wertvolle Erzeugnis derselben zerstört worden. Auch für die Pflanzung des evangelischen Christentums wird man es nicht als Förderung betrachten können, daß in dieser Weise das äußere Zerstörungswerk zu einer Hauptsache gemacht und als die Gewähr für evangelische Entschiedenheit hingestellt wurde."

## IX. Ausbau der neuen Kirchenverfassung.

### 1. Die Grundlagen der Staatskirche.

Es ist hier die Frage zu erörtern, welche Ordnung Mag. Ulrich Zwingli an Stelle der katholischen Kirchenverfassung setzte. Dabei handelt es sich nicht darum, Zwinglis theologische Anschauungen wissenschaftlich darzulegen, eine Aufgabe, welche noch kein katholischer Theologe unternommen hat, welche selbst für protestantische Theologen sehr schwierig ist. Hier handelt es sich zunächst um die Frage: Wie richtete der Reformator seine neue Kirchenordnung gemäß seiner Lehre ein? Grundlagen, „principium et fundamentum", die „regula verbi", sind enthalten in den 69 Schlußreden für die beiden Zürcherdisputationen vom Januar und Oktober 1523, und weiter ausgeführt in den polemischen Werken des Reformators, besonders prägnant im „Commentarius de vera

et falsa religione“ und im „Subsidium de Eucharistia“. Den Abschluß von Zwinglis theologischer Lehre bezeichnet die Schrift: „Ad Carolum Imperatorem fidei Huldrychi Zwinglii ratio“ vom 3. Juli 1530. Dieselbe wurde Karl V. und den Reichsfürsten zu Augsburg überreicht, und ist als offizielle Darlegung, „confessio“, des Verfassers zu würdigen.

Das Programm Zwinglis wurde für Stadt und Landschaft Zürich in den Jahren 1523—1531 mit Hülfe von Magistrat und Volk in allen Teilen durchgeführt. Die 69 Schlußreden boten dem Reformator das Mittel, die bisherige kirchliche Ordnung niederzureißen, zu zerstören und an deren Stelle eine völlig neue Organisation zu setzen. Zwingli ebnete sich den Weg dazu, indem er den Entscheid in allen theologischen Fragen dem Rate übertrug, und gleichzeitig sich das Recht erwirkte, daß er als Zensor alle Bücher, welche in Zürich gedruckt erschienen, besichtige, daß ohne sein Wissen und Willen in Zürich nichts gedruckt werden dürfe. Er bekam freie Hand, indem er den katholischen Gegnern die Kanzel verbieten und auf den Disputationen das freie Wort entziehen ließ. Er wurde Sieger, als der Rat seine Lehre, als im Evangelium begründet, alleinberechtigt erklärte, die Zustimmung des Volkes für dieselbe erlangte, und durch obrigkeitliche Mandate das Programm des Reformators in allen Teilen durchführte. Zwingli wurde das Oberhaupt der neuen Kirche, indem der Magistrat fast in allen Forderungen den Wünschen und Ratschlägen Meister Ulrichs sich willfährig zeigte, ihm die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse übertrug, ihn durch sein Ansehen gegenüber allen Widersachern unterstützte.

Zwingli bestritt in den Schlußreden jedes kirchliche Lehramt, „magisterium“, in Bezug auf Erklärung und Verständnis der hl. Schrift, der „clara et sufficiens scriptura“. „Alle so redent, das Evangelium sye nüt one Bewärnuß der kilchen, irrend und schmähend Gott. Der einige Weg zu Gott ist Christus. Wer eine andere Türe suocht oder zeigt, ist ein Mörder der Seelen und ein Dieb. Christus ist der einige Hauptmann und Heerführer, das ewige Haupt und Heil der Gläubigen. Alle die in ihm als ihrem Haupte leben, sind Glieder und Kinder Gottes; sie bilden die Kilchen oder Gemeinsame der Heiligen, hußfrow Christi, „ecclesia catholica“. Wer ohne Christus handelt, beschwert und schlägt sich selber mit unweisen Gesetzen. Wo dem Evange-

lium geloſet wird, erlernt man klarlich und luter den willen Gottes, und wird der menſch durch ſinen geiſt zuo im zogen und in ihn verwandlet. Im Glauben an das Evangelium beſteht unſer Heil, denn alle Wahrheit iſt klar in ihm, und Unglaube iſt unſere Verdammnis. Darum ſollen alle Menſchen allen Fleiß anwenden, damit das Evangelium Chriſti allenthalben einig gepredigt werde."

Es liegt immer noch im Streite, was Zwingli unter Evangelium verſtanden habe, und wie er den Begriff des Glaubens auffaßte. Über die Frage, wem die Auslegung des Evangeliums zuſtehe, ſprach er ſich verſchieden aus. Zunächſt ſprach er gegenüber der Auktorität der Väter, Konzilien und Theologen das Recht den Gläubigen der einzelnen Kirchhören zu; ſpäter nahm er die unbetrogenliche gewüßne Richtſchnur in Auslegung der hl. Schrift, die „regula verbi", für ſich in Anſpruch.

In der Kernfrage: wer in der neuen Kirche das geiſtliche Amt zu vergeben, die Pfarreien zu beſetzen und das Kirchenregiment zu führen habe, änderte Zwingli mehrfach ſeine Anſicht, und geriet ſcheinbar mit ſich ſelber in Widerſpruch. In der Schlußrede beſtritt er jeden „pracht und gwalt der geiſtlichen", nicht nur den „pracht", alle politiſchen, mit dem Lehenſtaate verbundenen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten der Päpſte, Biſchöfe und Prälaten, ſondern auch den „gwalt", jede hierarchiſche Jurisdiktion der Weihe, jede Sendung und Inſtitution durch den Biſchof oder geiſtlichen Kirchenpatron. „Dannenhar wir ſähend, lauten die elfte und ſechszehnte Schlußrede, der geiſtlich genampten ſatzungen von irem pracht, rychtagen, ſtänden, tittlen und geſatzten ein vrſach aller unſinnigkeit ſyn. Im Evangelium lernet man, das menſchen leer und ſatzungen zuo der ſeligkeit nüt nützend."

Alle geiſtliche Gewalt ſollte an die weltliche Obrigkeit übergehen, und dieſe ſollte nicht nur über das äußere Rechtsgebiet, ſondern auch über die großen Fragen des Glaubens zu entſcheiden befugt ſein. In dieſem Sinne handelte Zwingli bereits, als er vor der erſten Disputation die Handhabung des Faſtengebotes dem Magiſtrate übertrug. Die weltliche Gewalt wurde zur letzten Inſtanz in Glaubensſachen erhoben, ſobald Burgermeiſter und Räte dem Biſchof Hugo die Jurisdiktionsverträge kündigten, Bilder, Meſſe und alles Züfelwerk der Zere-

monien, Cölibat und Ordensgelübde, weil im Worte Gottes nicht begründet, abrogierten. Alle Mandate berufen sich ausdrücklich auf Ratschlag und Fürbringen der drei Leutpriester, zunächst unseres Prädikanten Meister Ulrich Zwingli. Scheinbar hatte der Magistrat die bischöflichen Rechte übernommen, in Wirklichkeit übte sie Zwingli aus. Seine Stellung war nach Dr. Bluntschlis Urteil jener der frühern Bischöfe durchaus ähnlich und er regierte als solcher in Zürich.

Um das Volk zu gewinnen, machte Zwingli eine Schwenkung. Er proklamierte Aufhebung der Klöster und Stifte, die Abschaffung der Zehnten und Abgaben, die Beseitigung der Patronatsrechte zu Gunsten der Gemeinden. Jede Kirchhöre war ihm die Kirche Christi, die Trägerin des Glaubens. Sie besaß als solche das Recht, ihren Bischof, Hirten und Wächter zu wählen, gemeinsam mit diesem den Kirchenbann zu verhängen. Der Hirte bekam das Recht, gegenüber der katholischen Glaubenslehre die Lehre Christi und der Apostel frei zu predigen. Im Buche „Der Hirt" und in den „Anmerkungen zum Fürtrag der dry bischofen" nahm er die Befugnis der Kirchhöre zur Pfarrwahl als ein göttliches Recht in Schutz. Diese Forderung war eine Lockspeise zum hl. Evangelium, und wurde als solche in die 12 Artikel der Bauern in Süddeutschland und in der Eidgenossenschaft aufgenommen. Die Wiedertäufer vertraten dieselbe mit fanatischem Eifer und verlangten das Recht der freien Predigt für jeden, der vom hl. Geiste erleuchtet und gewiesen werde.

Die Haltung des Reformators änderte sich völlig, sobald das Volk für die Kirchhöre nicht nur das freie Wahlrecht, sondern auch die Befugnis forderte, die Pfarrer und Kapläne, welche nicht recht predigen, entfernen zu dürfen. Im Buche „Vom Predigtamt", welches am 20. Juni 1525 erschien, wird das Wahlrecht der Gemeinden wiederum sehr bedeutend eingeschränkt, und den Wiedertäufern gegenüber ein Recht vorgetragen, welches der ursprünglichen Lehre Zwinglis von der weltlichen Gewalt in den Schlußreden entsprach. Das Buch rief den vollen Zorn der Gegner hervor, weil der Verfasser sowohl das Bannrecht als das Wahlrecht der Kirchhören, und die freie Predigt der „selbsgesandten ufruorer" beseitigte.

An die Stelle der Päpste, Kardinäle, Pochbischöfe und Äbte, der „doctores" mit den „roten hüeten, guldenen ringlin, syden-

gewand vnd vergüldten hemdlin", treten die wahren Bischöfe, wächter und Hirten als Nachfolger der Apostel und Evangelisten. „Diß amt ist der leer halb nüts anders weder ouch das apostelamt. Aber darin ist der Unterscheid, daß die apostel wandler oder reiser warend; so wonet ein jeder bischof seßhaft an dem ort, da er bischof oder pfarrer ist. Die Apostel dorftend kein besitzung haben, so zimpt den pfarrern eigens zuo haben." Den Wiedertäufern gegenüber, welchen auch die Prädikanten „bauchprediger um der pfruonden willen waren und verhofftend, man möchte die pfarrer verschupfen, und dann wäre das nächst, daß sy an iro statt für pfarrer ufgeworfen wurdend", betonte Zwingli, jeder Pfarrer müsse eine Pfründe besitzen und diese aus dem Kirchengute dotiert werden. Der freien Predigt durch die selbsgesandten Apostel der Täufer gegenüber verwies der Reformator nunmehr klärlich auf Grund der hl. Schrift des alten und neuen Testamentes, daß eine Sendung zum Predigtamte göttlichen Rechtes sei. Er war aber in arger Not über die Frage, wem dieselbe zustehe. Von der kirchlichen Sendung durch Bischöfe und Äbte, aber auch von einer freien Wahl seitens der Kirchhöre durfte keine Rede mehr sein.

„Zuo vermerken ist, daß gar by allen christen die wal us des papsts kraft in einen gewalt und tyranny ist verkert gewesen. Denn eintweders die hohen bischöf, äbbt, lehenherren wider das gefallen der gemeind pfarrer gemacht habend us iren stallknechten, köchen und kupplern. Oder aber, so die gemeind hat die wal gehebt, hat sy, one ratschlag der frommen geleerten glöubigen mee einen bischof erwält us gunst, weder us ansähen der stucken und zierden, die Paulus bestimmt. Darum so ist der wal halb kein göttlicheres, weder daß die gemeind mit rat etlicher frommen wol verständigen bischofen, oder christen einen pfarrer uskiesind, als wir wol merken Titum gethan haben. Obglych Paulus spricht: daß du ordneſt! hat er dennoch nit allein verordnet, als aber die tyrannischen bischof verston wellend. Ursach: So das urtheil des Bannes, ouch der leer, überall der gmeind ist, viel mee das erkiesen um einen leerer, nit eins frömbden pochbischofs oder abbts sin soll, sonder der kilchen, die rats wyser christenlicher propheten und evangelisten pfligt. Dann es schlechtlich ouch der lutren einfeltigen gmeind allein nit zuoston will, als klarlich us der leer Pauli vom bruch des

worts ermeſſen wirt, ouch us den vordrigen byſpilen. Dann die leer der gſchrift daſelbs nit der einfalten gemeind empfolen wirt, ſunder den propheten, dolmetſchen und zungenleerern, wiewol der ouch wirt erloubt, darzuo ze reden.

„Durch den bank hinweg, von der apoſtel zyten har bis uf unſere zyt, behauptet Zwingli, in grellſtem Widerſpruche zu ſeinem eigenen Verhalten, hat ſich nieman zuo einem biſchof ufgeworfen, ee unz er erwält iſt. Ich red allein von den rechten predigenden biſchofen oder pfarrern. Von den andern, den tyrannen, dero etlich ſo groß bluotvergießen zuorüſtend, red ich nit. Dieſelben ghörend wol mit einander kriegen um die wal der bistum. Paulus redt in der gemeind von allen füerern des worts: Wie werdend ſy predigen, ſy werdend denn geſandt? An welchen worten wir offenlich ſehend, daß ſich niemand predigens annemen ſoll, er ſye denn geſandt. Dann ſich nie keiner ufgeworfen hat zu der apoſtel zyten; ouch allweg für ketzer, das iſt anhänger, geachtet ſind, die ſich ſelbs ufgeworfen habend. Er zeigt ouch an andren orten an, Paulus, von denen, die in dem wort füerend jetzt ſind, da er ſpricht: die prieſter oder biſchof, die ſich wol haltend in irem fürgeſetzten amt, ſollend zwifalter eerung würdig geacht werden. An welchen kuntſchaften klärer dann das liecht iſt, daß ſich des biſchofsamts nieman annemen ſoll, als welcher darzuo geſandt und darzuo erwält iſt!“

Das Volk hatte im Juni 1525 abermals, und zwar einhelliger als zuvor, dem hl. Evangelium zugeſtimmt, und der Obrigkeit bei Handhabung desſelben ſein unbedingtes Vertrauen ausgeſprochen; ſchrieben doch Bürgermeiſter und Rat an Papſt Klemens VII., ſie haben in ihrer Kirchenpolitik gebundene Hände „propter vulgus“. In den Augen Zwinglis war damals die Übertragung der Patronatsrechte an den Magiſtrat, als Inhaber der höchſten Gewalt, durch freiwilligen Verzicht der Gemeinden erfolgt, um dem Rate die Durchführung des Evangeliums und der neuen kirchlichen Ordnung gegenüber dem Widerſtande der Päpſtler und Rottierer zu erleichtern. Die Annahme des Evangeliums galt Zwingli als die legale, weil von den Kirchhören „vice ecclesiæ“ vollzogene, Übertragung der in den zwölf Artikeln beanſpruchten kirchlichen Rechtſame an den Magiſtrat, die „frommen wyſen, chriſten“, als Schirmherren des hl. Evangeliums.

Dieſe Übertragung geſchah fernerhin unter dem Vorbehalte, daß Ratſchlag und Entſcheid in allen kirchlichen Fragen bei der verordneten Kommiſſion liege, zu der, nebſt dem geiſtigen Haupte Mag. Ulrich Zwingli, noch Leo Judä und Dr. Engelhard, Komtur Schmid, und Abt Joner, zeitweilig auch der Pfarrer an der Predigerkirche, Mag. Kaspar Großmann gehörten. Das von Gott verordnete Organ, durch welches alle Geſchäfte eingeleitet, beraten und durchgeführt wurden, war in allen Fragen Zwingli. Unter den „propheten, dolmetſchen und zungenleerern" verſtand er zunächſt ſich ſelber. Er wurde auch als Haupt anerkannt und als „episcopus et ecclesiastes Turicensis" in allen Tonarten gefeiert.

Zwingli erachtete gegenüber den begründeten Anfechtungen, daß er ſogar den wichtigſten aller Entſcheide, über Abſchaffung der Meſſe zu Oſtern 1525 dem Rate der Zweihundert überließ, und im Sommer nicht vor das Volk brachte, eine Rechtfertigung für nötig, um den Vorwurf, er habe Volk und Magiſtrat irre geführt, von ſich abzulehnen. Im „Subsidium de Eucharistia" hat er ſeine Auffaſſung vom Kirchenregimente ſowohl der katholiſchen Lehre als der Rottenkirche gegenüber, mit aller Klarheit dargelegt und als dogmatiſche und rechtliche Grundlage des von ihm ſeit 1523 begründeten Kirchentums hingeſtellt. Es geſchieht mit dem Selbſtbewußtſein eines Mannes, der ſich über jede geiſtliche und weltliche Obrigkeit und widerwärtige Lehrmeinung erhaben weiß, ſeiner Auktorität bei Magiſtrat und Volk völlig ſicher iſt.

„Dicam hic obiter de usu senatus diacosiorum, propter quem quidam nos calumniantur, quod ea, quæ totius Ecclesiæ esse debeant, nos per ducentos agi *patiamur,* quum totius urbis et vicinorum ecclesia sit plus minus septem millium. Sic ergo habeant isti: *Qui verbo præsumus Tiguri,* jam olim libere monuimus diacosios, quod ea, quæ judicio Ecclesiæ totius fieri debeant, ad ipsos non alia lege rejici patiamur, *quam si verbo duce consulant et decernant.* Deinde quod ipsi non sint aliter *Ecclesiæ vice,* quam quod ipsa Ecclesia tacito consensu hactenus *benigne susceperit* eorum Senatus vel consulta vel decreta. Vulgavimus eandem sententiam apud universam Ecclesiam, admonuimus etiam hac tempestate, qua nonnulli stupidissimis adfectibus, quos tamen spiritum, si Diis placent, videri volunt, *haud tuto multitudini committi posse quædam.* Non quod *vereamur* Deum Opt. Max. defuturum, quo-

minus dirigat Ecclesiam suam, sed rebus teneris non miscendum esse contentionis occasionem.

„*Suasimus ergo,* ut plebs judicium externarum rerum hac lege diacosiis permittat, *ut ad verbi regulam omnia comparentur, simul pollicentes, sicubi cœperint verbi authoritatem contemnere, nos confestim prodituros esse ac vociferaturos.* Consentit ad hunc usque diem *ecclesia,* tametsi decretum super illa re nullum promulgaverit; sed placiditate et tranquillitate, quibus hactenus utitur, consensum suum sic probat, ut ipsam ægre laturam adpareat, si quis Evangelii succensum arguta curiositate impedire conetur, simul non ignorans, *ut rebus istis debeamus ad Christi nostrumque decorem sic uti, ut pax Christiana servetur.* Quid ergo de *immutandis ritibus* occurrit, ad Senatum diacosiorum refertur, non absque exemplo. Nam et Antiochia duos modo, Paulum et Barnabam, Hierosolymam mittit, nec ipsa decernit, quod tamen jure potuisset. Causa fuit, quod immoderatam contentionem vereretur, quæ, quanto maior est concio, tanto magis crudescit. Quod autem diacosii in his rebus *Ecclesiæ,* non suo nomine, agant, hinc adparet, *quod, quidquid apud nos statuitur,* puta de imaginibus, de celebranda eucharistia et similibus, id eis Ecclesiis, qui in oppidis et in agro sunt, liberum reliquit, ubi nimirum, quod ecclesiæ non sunt tantæ, contentionis incendium non magnopere metuendum esse vident. *Cessit consilium sic, ut ex Deo esse facile cognoscas.*

„Sic igitur soliti sumus hactenus ante omnia *multitudinem* de quæstione, quæ senatus judicio cognoscenda erat, probe docere. *Ita enim factum est, ut quodquod diacosii cum verbi ministris ordinarent, jam dudum in animis fidelium ordinatum esset.*

„*Denique senatum diacosiorum adivimus, ut Ecclesiæ totius nomine, quod usus postularet, fieri juberent, quo tempestive* et cum decore omnia agerentur. Factum est itaque, ut contentionis malum ab Ecclesia prohiberetur, non aliam ob causam, quam nimirum ob multitudinem adfectuumque audaciam, et in eum locum retruderetur, ubi innoxie audiri ac vinci posset. Occalluerunt enim tribunalium et prætoriorum aures ad litigia et rixas. *Sic utimur Tiguri diacosiorum senatu, quæ summa est potestas Ecclesiæ vice.* Quum ergo, ut missa in universum aboleretur, ageremus, secutum est *Senatus decretum totius Ecclesiæ nomine,* ad hunc ferme modum: Eucharistia, *deo volente,* juxta institutionem apostolorumque ritum

posthac utimini. Infirmis ac in fide adhuc rudioribus fas esto, hac vice tantummodo veteri more uti. Missa in universum sic abolita, antiquata, et ablegata est, ut ne crastino quidem die repetatur!“

In Zürich hatte der Reformator alle selbständige geistliche Gewalt und privilegierte Stellung des Klerus beseitigt; der Hirte und Wächter sollte nur lehren und die Seelsorge gemäß den Mandaten der Obrigkeit üben, in allem übrigen den Laien gleich sein. Als Prophet ist er jedoch von Gott zum Haupte des Volkes aufgestellt; er soll furchtlos, dem Rufe des Herrn getreu, den Gewaltigen der Erde wie den Völkern den Willen Gottes predigen und gegen sie kämpfen, wenn sie von Gott abgefallen sind. Gott wird einst die Seelen der Gläubigen von ihm fordern. Diese Überzeugtheit von der Stellung des Propheten tritt seit 1522 in allen Streitschriften und in zahlreichen Briefen zutage. Zwingli sprach sie am klarsten und nachdrücklichsten auf der Kanzel und in den Gutachten, welche er dem Rate unterbreitete, wie in den Mandaten aus, welche seinem Geiste als Prophet und Evangelist entflossen. Für sich selber nahm Zwingli als Prophet eine oberste leitende Stellung in Anspruch. Er machte dieselbe auch dem Rate gegenüber geltend. Seine Vorbilder waren die Propheten Amos, Elias, Moses, welche an Gottes Statt dem Volke Israel seine Sünden vorhielten. Zwingli überwachte die untergeordneten Hirten und Wächter gerade so wie Obrigkeit und Untertanen. Ihm, als dem Haupte der Kirche, sind die Pfarrer zu Stadt und Land im strengen Gehorsam, welchen der Rat anbefiehlt, untergeben. Zwingli prüft und visitiert die Prediger; er zieht sie zur Rechenschaft, und verordnet ihre Anstellung und Absetzung. Als Ephoren und Volkstribunen haben die Prediger die strengste Pflicht, sein Evangelium zu predigen und nach seiner Anleitung das religiöse und sittliche Leben der Gemeinden zu überwachen.

Seit März 1528 erklärte Zwingli im Großmünster die Propheten Isaias und Jeremias „uf das köstlichste, derglichen vor nit verstendiger gehört worden“. Dadurch begeisterte er Magistrat und Volk, und gewann sie zu willfährigen Dienern. Äußerlich war auch er als Bürger und Prediger wie jeder andere, den Satzungen und Mandaten von Burgermeistern und Räten untertan; er hatte weder zu befehlen noch zu regieren. Allein geistig, als Prophet und Evangelist, stellte er sich über den Rat, erfüllte ihn mit seinen

Gedanken; er leitete und bestimmte alle Schritte der weltlichen Obrigkeit, nicht nur die kirchlichen, sondern auch die politischen. Der Prädikant am Großmünster repräsentierte die Kirche und beherrschte die ganze Obrigkeit seit 1525 in vollkommener Diktatur. So ist es zu verstehen, wenn Zwingli sagt, in Zürich handle der Rat „vice ecclesiæ“. Über der weltlichen Obrigkeit stand Zwingli, „nos qui verbo Dei præsumus Tiguri“; er handhabte das untrügliche Richtscheit des Evangeliums, „regula verbi“, und an diese waren die Magistrate gebunden. Sowohl gegenüber den Katholiken als den Wiedertäufern wurde verfügt, was Zwingli gebot. Wenn dieser dem Rate die Besorgung der „res externæ ecclesiæ“ übertrug, so begriff er darunter die äußere Handhabung der neuen kirchlichen Ordnung in Bezug auf die Kirchenzucht wie in Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes, die Beschirmung seines Evangeliums durch Satzungen und Mandate. Die „res internæ“, die innere Leitung der Kirche: Lehre, Predigt und Kultus, behielt Mag. U. Zwingli in seiner starken Hand. Als oberster Seelenhirte regierte er Kirche und Staat gleichmäßig; seine Religion diente seiner Politik und seine Politik seiner Religion. Alle Gewalt lag in seiner Hand, und er übte gewissermaßen, nach dem Worte Dr. Bluntschlis, die Alleinherrschaft im Staate aus; ohne ihn und gegen seinen Willen durfte nichts geschehen. Diese auktoritäre Stellung im Staate verleitete Zwingli, mit großer Vorliebe an großen politischen Operationen tätigen Anteil zu nehmen, und seine Ziele nicht immer mit den lautersten Mitteln anzustreben.

Die Einführung der neuen Kirchenordnung in Stadt und Landschaft Zürich war allerdings das Werk des Rates, welcher in alle kirchlichen Verhältnisse eingriff, dieselben von Grund aus umgestaltete und jeden Widerstand unterdrückte. Ratsmandate beseitigten das katholische Kirchenwesen und stellten die neue Ordnung als verbindlich hin. Richtig ist, daß ohne die Willfährigkeit der Magistrate das Evangelium in Zürich schwerlich die Oberhand gewonnen hätte. Zahllose obrigkeitliche Mandate sorgten seit 1523 für Abschaffung des katholischen Gottesdienstes und Einführung neuen Kultus. Alle Maßnahmen: das Verbot der Predigt nach katholischer Lehre, die Aufhebung der Klöster, die Säkularisation der Kirchengüter, die Abschaffung der Bilder, der Messe, die

Ausräumung der Kirchen, waren nur die Durchführung der Thesen Zwinglis. Die Formulare der neuen Liturgie für Taufe und Nachtmahl, die Verordnungen zur einheitlichen Verkündigung des Evangeliums stammten aus seiner Feder. Der Rat verlieh den Ratschlägen gesetzliche Kraft und stellte jeden Widerstand unter Strafe. Der Reformator war Gesetzgeber, der Magistrat vollziehende Behörde; er diktierte dem Rate und durch diesen dem Volke gemäß dem Worte Gottes seinen Willen.

Die Urteile über das neue Kirchentum, in welchem eine weltliche Behörde berufen war, in allen Fragen des Glaubens und des Kultus, „vice Ecclesiæ", durch Mandate zu approbieren, was Zwingli und die Prädikanten, „qui verbo Dei præsumus Tiguri", ihr als unfehlbare „regula verbi" vorlegten, hat von Anfang an bei Anhängern und Gegnern Zwinglis die verschiedenste Beurteilung erfahren.

Die Wiedertäufer warfen Zwingli vor, er habe seine Grundsätze verleugnet und auf Kosten der von ihm gepredigten christlichen Freiheit ein neues Papsttum aufgerichtet. Die Katholiken sagten das Gleiche, und Hans Salat spottet, in Zürich sei der Prädikant am Großen Münster alles in allem gewesen: Burgermeister, Rat und Stadtschreiber, Papst und Bischof in einer Person. Neuere Biographen und Historiker sagen das Gleiche, nur nicht mit denselben Worten.

„Die obrigkeitliche Leitung der Kirche war, nach den Ausführungen von Dr. Rudolf Stähelin, nicht nur der folgerichtige Abschluß einer Entwicklung, die sich schon lange vor der Reformation immer deutlicher angebahnt hatte, sondern sie bot auch, nach der beharrlichen Abweisung der reformatorischen Forderungen durch die Bischöfe, die einzige Möglichkeit, die kirchliche Umgestaltung in einer rechtlich geordneten und das Ganze des Volkes umfassenden Weise durchzuführen. Ohne sie hat sich auch sonst in der Reformationszeit die evangelische Kirche nirgends als lebensfähig erwiesen. In Zürich entsprach sie dem Gange der bisherigen Entwicklung. Wie nirgends sonst war hier die Reformation das Ergebnis eines freien, von gemeinsamer Überzeugung getragenen Zusammenwirkens des weltlichen und des geistlichen Elementes. Wohl waren es die Gedanken Zwinglis, die in der neuen Gesetzgebung zur Ausführung gelangten, aber

die Obrigkeit eignete sich dieselben erst an, nachdem sie sich in selbständiger und sorgfältiger Prüfung von ihrer Wahrheit überzeugt hatte.

„Die ausführliche Rechtfertigung der gottesdienstlichen Änderungen zeigt am deutlichsten, wie vollständig der Rat sich auf diesem Gebiet als die maßgebende Autorität betrachtete und die Verantwortung dafür auf sich zu nehmen bereit war. In der Tat gelangte in der Kultusordnung die Idee der christlichen Obrigkeit, die von Zwingli an die Stelle der alten Hierarchie gesetzt worden war, in ihrem vollen Umfange zur Durchführung. Wohl bildeten die drei Leutpriester, verbunden mit den ihnen beigeordneten Ratsmitgliedern, eine Art kirchlicher Behörde, die in den wichtigeren Angelegenheiten dem Rat ihre Gutachten und Vorschläge einzureichen hatte. Aber ihre Kompetenz war durch kein Gesetz geregelt; die letzte Entscheidung auch in rein kirchlichen Dingen blieb dem Rate vorbehalten. Bei den Gemeinden der Landschaft kam zu dem Bedürfnis nach kirchlicher Ordnung noch das politische Untertanenverhältnis, in dem sie sich der Stadt gegenüber befanden, und wirkte dazu mit, daß denselben das Recht der Selbstregierung, welche ihnen Zwingli anfangs zugesprochen hatte, bald wieder entzogen wurde.

„Mit dem Begriff der christlichen Obrigkeit wurde die Mitbeteiligung des Staates an den kirchlichen Aufgaben ausdrücklich anerkannt. Aber ebenso bestimmt war dadurch auch dem geistlichen Amt die richtige Stellung zugewiesen. Durch die Beschränkung seiner Aufgabe auf den Dienst am Wort wurde ihm im Gegensatz gegen die frühere Herrscherstellung sein geistlicher Charakter zurückgegeben und zu gleicher Zeit doch auch seine Selbständigkeit gegenüber der obrigkeitlichen Gewalt zur Anerkennung gebracht, wie sie in dem von Zwingli betonten Beruf des Geistlichen als Wächter seines Volks und als Nachfolger der alttestamentlichen Propheten gefordert ist.

„Der lange Kampf, den geistliche und weltliche Gewalt miteinander um die Herrschaft geführt hatten, war zu Gunsten der letzteren entschieden. Aber die Entscheidung erfolgte nicht nur aus Beweggründen weltlicher Politik, sondern aus dem Selbsterhaltungstrieb des vom Evangelium neu erweckten christlichen Geistes. Sie ersetzte das bisherige auswärtige

Regiment des Papstes und der Bischöfe durch eine einheimische Leitung der Kirche, die dazu genötigt war, sich mit den Bedürfnissen und der Entwicklung des Volkes in lebendiger Fühlung zu halten. Indem sie dieselbe der Obrigkeit übertrug, gab sie dieser zugleich in dem der Geistlichkeit anbefohlenen Gotteswort die Macht zur Seite, durch die sich die Kirche auch unter den neuen Verhältnissen in ihrer Selbständigkeit behaupten und das Volksleben, unbeschadet seiner Freiheit, unter die Herrschaft des christlichen Geistes stellen konnte. So bewährt sich in der Art, wie sich die Reformatoren mit ihrer Kirchenbildung an die gegebenen Verhältnisse angeschlossen, ihr gesunder Sinn und ihr Verständnis für das geschichtlich Notwendige. Zwingli insbesondere mußte sich sagen, daß durch diese Einfügung der Kirche in den Organismus des Staates seine Reformation am erfolgreichsten gegen die sie bedrohenden äußeren und inneren Gefahren geschützt, und in der ihr eigentümlichen Verbindung kirchlich-religiöser und bürgerlich-sittlicher Ziele weiter ausgebaut werden konnte.

„Schwer fallen die Proteste ins Gewicht, die von Seiten der täuferisch oder päpstlich Gesinnten gegen den ihnen auferlegten Gewissenszwang erhoben wurden, indem nun als Folgerung aus dem staatskirchlichen Prinzip der Grundsatz hergeleitet wurde, daß auch in Glaubenssachen, wie in den bürgerlichen Angelegenheiten, das Recht der Mehrheit für alle gültig sein sollte. Aber auch dies waren Verhältnisse und Anschauungen, die keineswegs bloß in der Eigenart Zwinglis, sondern in der allgemeinen Betrachtungsweise der Zeit begründet waren."

Schärfer als Dr. Stähelin beurteilt, wie Dr. Bluntschli, auch Salomon Vögelin die Kirchenpolitik des Reformators: „Zwingli kam zu einer Art Theokratie, wobei er allerdings mit seinen frühern Grundanschauungen brechen mußte. Er war bei seinem Reformationswerke in durchaus demokratischem Sinne von den einzelnen Kirchgemeinden ausgegangen. Diese hatten sich im Grundsatze über die Annahme der neuen Lehre auszusprechen, und, nachdem die Entscheidung gefallen war, die Reformation in ihren Grenzen durchzuführen. Auf die einzelnen Kirchgemeinden sollte später auch die Synode und die Kirchenverfassung aufgebaut werden. Allein Zwingli hat die Kirchenverfassung nicht eingeführt, sondern die Kirche der Staatsgewalt untergeordnet. An die Stelle des Bischofs trat

ganz einfach der Rat in Zürich. Den Rat aber beherrschte der Pfarrer am Großmünster, welcher, wie gewohnt, nach dem Vorbilde der Propheten, für sich als Träger des Wortes Gottes, die letzten Entscheidungen in Anspruch nahm. Zwingli hielt sich für verpflichtet, ein Staatswesen nach dem Willen Gottes zu gestalten, und zunächst in Zürich das Gottesreich auf Erden durchzuführen. Dazu konnte er aber nicht mehr die Gemeindeautonomie gebrauchen, sondern nur eine stramme, rücksichtslose Regierung von oben, den starren Glaubens- und Sittenzwang. Der Reformator hatte im Verlaufe seiner Tätigkeit einen völlig neuen Horizont gewonnen und darüber die Grundlagen seines Werkes preisgegeben. Ausgegangen war er von der Forderung der freien Predigt, von dem Verlangen, daß jeder selbst in der Schrift forsche und dort finde, was zum Heile seiner Seele notwendig sei. Angelangt ist er beim starren Predigt- und Glaubenszwange. Ausgegangen ist er von der Reformation als einer freien Tat des gesamten Volkes, angelangt ist er bei einer Theokratie, in der alles von einer durch einen Priester geleiteten Obrigkeit befohlen wird."

## 2. Kirche und Obrigkeit in Zürich.

Zwingli band das Regiment der weltlichen Obrigkeit schon in seiner 42. Schlußrede an eine wichtige Bedingung: „daß der weltliche gwalt nach der Schnur Gottes fahre", „ut ad regulam verbi omnia comparentur". Die Hirten und Wächter sollen die Handlungen der Obrigkeit an dem untrüglichen Richtscheyt des Wortes Gottes prüfen. Fährt dieselbe außer der Schnur Gottes, dann müssen die Vorsteher des Wortes Gottes dieses dem Volke anzeigen und gegen die Obrigkeit schreien, „prodere et vociferare". Alsdann werden die Untertanen von der Pflicht des Gehorsams entbunden, da man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Das Volk soll die Obrigkeit entsetzen. Allein Zwingli kam schon 1525 von dieser Theorie ins Gegenteil und suchte für seine Lehre Schutz bei der weltlichen Obrigkeit, sowohl gegenüber den altgläubigen Orten, Papst und Kaiser, welche Herstellung der frühern kirchlichen Ordnung verlangten, als gegenüber den Wiedertäufern, welche Zwinglis Lehre als Abfall von der Lehre Christi erklärten, und jede äußere kirchliche Ordnung für die Kirche der Auserwählten verschmähten.

Das Gleiche war der Fall in Bezug auf Handhabung der Kirchenzucht und Besetzung der Pfarreien. Der Klerus, welcher sich der bischöflichen Gewalt gegenüber ablehnend und widerspenstig verhalten hatte, mußte nun die schwere Hand des neuen Kirchenregimentes fühlen. Über Verwaltung der Seelsorge und Beobachtung der Mandate wurde strenge Aufsicht geführt, und jede Übertretung als Verbrechen wider die Obrigkeit bestraft. Mit einer Schärfe, welche unter dem bischöflichen Regimente dem heftigsten Widerspruche begegnet wäre, regierte nun der Rat in die Lebensführung der Prädikanten wie des verleibdingten Klerus hinein. Es traf dieses Los zunächst die Chorherren und Kapläne am Großen Münster.

Von einem freien Wahlrechte der Kirchhören, Patronatsrechte auswärtiger Klöster und Stifte war seit 1525 keine Rede mehr. Die Patronatsrechte der aufgehobenen Stifte und Klöster zog der Rat als christliche Obrigkeit an sich. Allein auch er konnte als Patron nicht frei verfügen. Die Bewerber mußten den drei Prädikanten in Zürich vorgestellt, von diesen genehmigt und dem Rate oder dem weltlichen Patronatsherrn empfohlen werden. Am 12. Mai 1526 ward ein Examen durch die drei Leutpriester vorgeschrieben. Ein Ratsbeschluß M. Herren vom 20. Oktober 1526 lautet: „Haben sich M. H. entschlossen, daß sölich personen Prädikanten in ir stadt Zürich fürgehalten, und ires rats darin begärt werden söll, wölchen si under denen personen für den geschicktesten und den armen undertanen, berichtung halb göttlichen worts, für den tougenlichsten finden und erkennen, und daß si denselbigen alsdann minen Herren Rät und Burger anzöigen söllen, damit si witer nach gestalt der sachen das best deshalb handlen mögen." Die drei Leutpriester hatten auch ein maßgebendes Wort bei Maßregelung und Absetzung von Bepfründeten. Eine Ratskommission mußte im Frühjahre 1527 die Pfarreien heimsuchen, über Lebenswandel und Amtsführung der Hirten und Wächter, ihre Tauglichkeit zur Verkündigung des Gotteswortes genaue Kundschaft erheben, und M. Herren darüber Bericht erstatten.

Viel Arbeit und Sorgen gab die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter in Stadt und Landschaft Zürich. Die Besitzungen und Gefälle der Klöster hatte der Rat

ohne weiteres an sich gezogen. Die Begründung liegt in den Artikeln 33 und 34 der Schlußreden: „daß unrächtfertig guot nit templen, klöstern, münchen, pfaffen, nunnen, sunder den dürftigen gäben werden soll. Der geistlich genempt gwalt hat sines prachts keinen grund, aber der wältlich gwalt hat kraft und bevestigung us der leer und tat Christi."

Sofort erhoben sich auf der Landschaft ernste Klagen, daß die Kirchengüter statt den Kirchhören der Stadt zuflößen, keineswegs zu Gunsten der Armen verwendet und übel verwaltet würden, daß selbst die Pfarrer unter diesen Umständen vielfach Not leiden müssen. Der Pfarrer zu Stein am Rhein, Jakob Grotsch, predigte im Herbst 1527: die Herren von Zürich nehmen zwar keine Jahrgelder und Pensionen, wohl aber die einträglichen Kirchengüter; er „sehe ouch anders nüt, denn durch ire amptlüt schindens und schabens; insonders wärind etlich, so das wort gottes angenomen hettind in einem schin, damit sie mit glimpf uf das guot komen möchtind, und demnach das wort verlassen, und das, so münchen und pfaffen unrecht gsin, wäre inen guots guot. Es wäri gewunnen roubguot." Nicht allein der Stand der Pfaffen sei böse und ihre Sünde groß, sondern auch „der mererteil des gwalts in aller bosheit überhandt nimpt, daß si kein gottsförcht händ, kein liebe zuo den undertonen, sunder nüt denn schinden und schaben, schreigen, der armen lüten iren schweiß in füllerye, huorye und aller üppigkeit verzeren. Wider die soll sich ein hirt ouch legen; denn die propheten legten sich nit allein wider die pfaffen, sonder ouch wider die küng. Helias ließ sich nit bnüegen der baalspfaffen, sonder er satzt sich ouch wider den gottlos küng, den Achab. Da ward er ufrüriſch gescholten; er aber sagt: Du bist der Ufruor macht. Also sind si noch." Grotsch traf damit den Klostervogt Kunz Luchsinger, welcher den Armen ihr Gut entzogen und seit vier Jahren mehr gefrevelt habe, als alle Bürger zu Stein, ebenso die Ratsherren von Zürich, welche Gülten, Urbarien, Jahrzeitgüter und Kleinodien der Abtei St. Georgen nach Zürich gebracht, die Klosterschule aufgehoben, sogar das Schulhaus, welches Abt David verordnet hatte, verkauft, und den Bürgern von Stein ihre verbrieften Rechte genommen hatten. Den kühnen Propheten traf dafür 1528, durch Zwinglis Entscheid, das Los der Absetzung und Verbannung.

Auch der Rat hatte stets schwere Klagen gegen Pfarrer und Kirchgemeinden über ungetreue Verwendung der Kirchengüter und mangelhafte Entrichtung des Zehntens; während man von Zustellung von Kirchengütern an die Gemeinden zu Armenzwecken, wie Dr. Egli schreibt, auffallend wenig erfährt. Am 2. Januar 1527 wurde eine Ratskommission bestellt, mit dem Auftrage, sich nach dem Einkommen der Priester zu erkundigen, und darüber zu wachen, daß die Armen- und Kirchengüter nicht verzehrt werden. Das strenge Mandat vom 12. Oktober 1527, wohl eine Folge der eingelangten Beschwerden und des obrigkeitlichen Untersuches in den Kirchhören, beweist, daß das Kirchengut vielfach nicht zu Gunsten der Armen und Dürftigen verwendet, sondern damit recht übel gewirtschaftet wurde.

„Uns langt für und für an", lautet der Erlaß an alle Untervögte der Landgemeinden, „wie bi dir und anderswo uß der kilchen güetern und järlichen nutzungen und gefäll mit unnützem vertuon und überflüssiger zerung, in schlaftrünken und sunst, ein unmaß und unordnung von denen, so mit geschäften derselbigen kilchengüetern beladen sind, gebrucht und fürgenommen werde. Das uns zu sonderm großen undank und mißfall kompt, wol wissent, daß damit den armen dürftigen bi dir und in andren kilchhörinen, denen uß unser erkanntnuß das kilchenguot zuo irs libs notturft und ufenthalt erscheinen söll, destminder hülf, stür, und handreichung beschicht. Befelchen dir daruf mit allem ernst, du wellist diß unser schriben den kilchenpflegern eroffnen und daran sin, damit solich unmaß abgestellt und den armen wol hus gehalten werd. Daran tuost du uns ein groß gefallen; dann wo das nit beschächen und uns ferner klagt fürkommen söllt, wurdind wir luogen, damit die schuldigen bestraft und das fürgenommen wurd, so die billichkeit erhiesch."

Das Benefizialrecht wurde durch Mandat vom 14. April 1526 geordnet. Zwingli hatte bereits durch 62, 63 und 64 der Schlußreden in dieser Sache vorgesorgt: „Die göttlich gschrift erkendt ouch kein priester, dann die das gottswort verkündent. Denen heist sy eer embieten, das ist liplich narung zuo dienen. Alle, so irrung erkennend, soll man nüt lassen entgelten, sondern sy im friden sterben lassen und demnach die widem christenlich verordnen." Die Pfarrpfründen betreffend, lehrt das Buch „vom Predigt-

amt", „soll man insechen, daß die Pfarrer und lütpriester allenthalb nit schnöde und ringe competenz oder narung habind, damit für und für wolgesittet und gelert lüt erzogen werdind, damit ouch den pfaffen nit ursach geben werde, den gyt und gutzel, wie vormals, wieder ufzerichten. Doch soll disе narung mer mit underscheid geschöpft werden, dann die pfarren nit überall glich sind kostens und arbeit halb." Die Verwaltung blieb, wie bisher, Sache der Kirchenpfleger und Patrone, jedoch unter strenger Aufsicht des Rates. Weil der Rat mit Pfründeangelegenheiten, Einsetzung und Absetzung, Besoldung der Prädikanten täglich und ohne Unterlaß überlaufen war, damit die Anliegen der Gemeinden und Pfarrer bald erledigt würden, ergieng am 19. Mai 1529 das Mandat, alle derartigen Geschäfte und Beschwerden sollen zunächst an die Verordneten über Schöpfung und Benamsung der Pfründen, das Pfründengericht gewiesen werden. Mag. Ulrich Zwingli und die verordneten Beisitzer sollen die Vorbringen behandeln und entscheiden, im Notfalle vor den Rat bringen. Den Patronatsherren als Zehntenbesitzer wurde, gestützt auf das kanonische Recht und die „verdammnis durch die hochen bischöf" anbefohlen, aus dem Zehnten den Seelsorgern ihre ziemliche Nahrung zu reichen. Die Jahrzeiten und das Gut reicher Pfarreien sollen für das Armengut verwendet, den Chorherren, Kaplänen und Ordensleuten „libgeding wys" auf Lebenszeit belassen werden.

Auch in Zürich brachte das eingezogene reiche Kirchengut wenig Segen. Die Auslagen der Stadt wurden immer größer und die vorhandenen Mittel reichten nicht aus. Die Stifts- und Klostergüter wurden in Anspruch genommen, Klosterhöfe, Pfrundhäuser und Gärten verkauft. Die noch vorhandenen Kirchenkleinodien der Klöster kamen in die Münze. Das Blei vom abgebrochenen Helmturme der Wasserkirche und den Türmen anderer Kirchen und Kapellen wurde gemäß Ratsbeschluß in das Büchsenhaus gebracht. Am 14. September 1528 wurde auch der reiche und kostbare Kirchenschatz des Frauenmünsters, nach dem Urteile der Zeitgenossen noch ehrwürdiger und wertvoller als derjenige des Chorherrenstiftes, eingezogen. Er war an Gold und Silber wohl zehn Zentner wiegend. Die Kreuze, Reliquienschreine und Heiligenbilder, zahlreiche Kelche, sowie die silbernen Einbände der Meß- und Evangelienbücher wurden in die Münze abgeliefert.

### 3. Synoden und Sittenmandate.

Die obrigkeitliche Visitation der Pfarreien im Sommer 1527 brachte nicht nur in Bezug auf Verwaltung des Kirchengutes Mißstände zu Tage, sondern „ouch etwas klägt und mangels ettlicher prädicanten leer und läbens halb". Mit den Sitten der Laien stand es trotz allen Mandaten nicht zum Besten. Im Geheimen waltete noch die Eigenrichtigkeit der Wiedertäufer und die päpstische Verfüernis. Bürgermeister und Räte wurden deshalb veranlaßt einschneidende Maßnahmen zu treffen. Am 26. September 1527 ergieng das Mandat: „Als dann an M. Herren gelanget ist, daß die Prädikanten in iren gerichten und gebieten das göttlich wort unglicher gstalt verkündint, und nit all zum geschicktesten syent; deßglich, daß etlich in den wirtshüsern schier mer dann ander laien mit spilen, trinken und anderem unfuog iren pracht und wesen füerint, sind zuo Abstellung desselben von M. Herren verordnet: Bürgermeister Röust und drei Ratsherren mit Meister Uolrichen Zwingli, M. Löwen und Dr. Engelhart, sich eines verrumpten tags, uf welichen man alle priester in M. Herren lantschaft welle beschriben, zuo vereinbaren und den anzusetzen."

Zunächst wurden verschiedene Nachgänge gehalten, namentlich über die Winkelpredigten der Wiedertäufer, heimliche Gottesdienste der Katholiken und Versäumnis der Predigten. Strenge Mandate wurden erlassen gegen Spielen, Tanzen, zerhauene Kleider, Fluchen und Schwören, gegen Trinken, Trummen und Pfiffen und das „burenböggenwerch" an den Fastnachttagen.

Am 8. April 1528 ergieng das Mandat an alle „Pfarrer, lütpriester und prädikanten, auch an gemeine kilchgenossen einer jeden pfarr unser stadt und lands, Gott zu lob, ouch zuo beschirm und handhabung sines ewigen wortes, damit dasselbig bi uns allenthalben einhelliglich gehört und geprediget, ouch bi den verkündigern desselben alle ärgernuß, ob die under inen wäre, abgestellt und fürkommen werde": es sollen künftig alljährlich zweimal, zu Oster- und Herbstzeit um St. Felix und Regula, auf festgesetzte Tage alle und jede Pfarrer und Prädikanten zu Stadt und Land nach Zürich einberufen werden und auf M. Herren Erforderung persönlich erscheinen. Es soll auch jeder Pfarrer von des andern Lehre, Leben, Kundschaft geben. Die Kilch-

genossen sollen durch einen oder zwei Männer vertreten sein, damit sie in ihrer aller Namen, „ob si etwas anligens, klegt oder beschwernuß zuo iren pfarrern oder prädikanten, irer leer oder läbens halb hätten, allda vor uns oder unsern verordneten erschinen und eröffnen söllen solich ir anliegen und beschwerd." Die Einberufung erfolgte auf 18. April 1528, Dienstag vor St. Jörgentag, ins Rathaus nach Zürich. Das Mandat mußte auf allen Kanzeln verkündigt werden.

Mit diesem Erlasse hatte der Rat als Inhaber des Kirchenregimentes, im Namen und an Statt der Kirche ein uraltes kirchliches Institut, die Oster- und Herbstsynoden wieder ins Leben gerufen und den neuen Verhältnissen angepaßt. Die Versammlung sollte M. Herren willen vernehmen, und diese wollten handeln, „was sich geplüren wird". Von den Verordneten soll auf dem Synodus je nach Gestalt der Sachen und Gelegenheit und was die Billigkeit erfordert, gehandelt werde. Zwingli war bei Einführung dieser Synode mit Vertretung der Kirchgemeinden durch Laien hervorragend beteiligt. An die Synode waren von seite des Magistrates als dessen Vertreter Bürgermeister Diethelm Röust, acht Ratsherren und Stadtschreiber Dr. Wolfgang Mangolt abgeordnet. Auf der Liste der 119 geistlichen Synodalen sind zwar die drei Leutpriester der Stadt Zürich zuletzt aufgeführt. Sie gehörten jedoch als „Bischöfe" zu den Verordneten. Zwingli war, wie auf den Religionsgesprächen in Zürich und Bern, das geistige Haupt der Versammlung, und führte mit Leo Judä den Vorsitz. Abt Joner und Komtur Schmid saßen unter den Pfarrern. „Es gereicht Zwingli zur höchsten Ehre, schreibt Mörikofer, daß er der erste und lange Zeit der einzige unter den Reformatoren ist, welcher nicht nur gelegentlich, sondern geregelt und verfassungsmäßig geordnet die Synode ins Leben geführt. Schon daß er den kirchlichen Versammlungen diesen Namen gab, weist daraufhin, daß es ihm darum zu tun war, die Geistlichen der zürcherischen Kirche an die Aufgaben und Pflichten der Synoden der alten Zeit zu erinnern."

Nachdem am 18. April 1528 vorerst die Synodalordnung verlesen und von den Ratsverordneten die Aufgabe der Versammlung kundgegeben war, wurde der Prädikanteneid gefordert, und „jeder pfarrer in Eyd gefasset". Die Prädikanten mußten zunächst

der Stadt Zürich in allen gebürlichen Sachen Treue und Gehorsam schwören, und dann geloben: „daß ich das heilig Evangelium und wort Gottes, ob ich das zuo leren oder predigen erfordert oder berüeft wurd, trülichem und nach rechtem cristenlichem verstand, ouch nach vermögen alten und nüwen evangelischen testaments, lut miner Herren von Zürich vorusgangnen mandaten, leren und predigen, und dawider keine Dogma und leer, die zwyflig und noch nit uf der ban und erhalten syg, nit inmischen, si sye denn zuovor gemeiner ordenlicher versamlung der prädikanten, so järlich zweimal gehalten wird, anzöigt und erhalten."

Alle Pfarrer und Helfer wurden einzeln nach den Ämtern ausgestellt, jeder in ein scharfes Verhör genommen, und ihm vorgehalten, was Gemeinde und Amtsbrüder über sein Predigen und Leben zu klagen wußten. „Item, alle und jede pfarrer wurdent usgestellt, und ir leer und läbens halben nachfrag gehalten und kundtschafft ufgenommen. Was dann einem jeden zuo sagen war, tat Mag. Uolrich Zwingli, dann er der präsidenten einer war; und war im Mag. Leo Judä behulffen. Was denn mengel in den kilchen warend, ward ouch anzogen, beradtschlagt und verbesseret. Zuo end wurden sy all vermanet, ir pflicht zu leisten." Die Zensuren der Synode und Bemerkungen Zwinglis sind noch erhalten. Sie leisten den Beweis, daß der neue Klerus seine gewaltige Hand zu fühlen hatte, und bilden ein hochinteressantes Kultur- und Sittenbild, welches später in ein Sittenmandat zusammengefaßt wurde.

Die auf Leibgeding gesetzten Pröpste, Chorherren und Kapläne der drei Stifte, sowie die zum „sterben im friden" verurteilten Mönche und Priester waren auf die Ostersynode nicht einberufen worden. Diese beschloß deshalb eine Nachsynode für die Chorherren, „München und Caplanen, namblich alle die, so libding nemen, sy sygen burger und handwerker oder nit, in statt und uf dem land. Und söllen die prädicanten und pfarrer, auch die amtlüt, als Luchsinger und derglichen, einem Burgermeister eines jeden gelegenheit, und warum ein jeder belümdet syg, anzöigen tuon." Nach Wunsch der Synode setzte der Rat durch Mandat vom 25. April 1528 diese zweite Versammlung und Zensur auf Dienstag vor Christi Himmelfahrt, 19. Mai 1528, an. „Dieweyl wir dann ouch bericht sind, daß

etliche, so der kilchen und pfruonden gueter nüßen, in irem wandel und weſen ſich dem göttlichen Wort ungemäß und ganz ärgerlich erzeigen, und die fryheit des geiſtes inen zuo fürſtand irs muotwilligen, ärgerlichen wandels fürziechen, demſelbigen ſo vil möglich vorzeſin und inſechung ze tuon."

Am 19. Mai 1523 fanden ſich 16 Chorherren, an der Spitze Mag. Ulrich Zwingli, und 22 Kapläne zum Großen Münſter, je fünf Chorherren und Kapläne zum Frauenmünſter, ſechs Chorherren von Embrach, dreizehn ehemalige Mönche der drei Orden, und die verpfründeten Prieſter vom Lande, fünf Herren vom Zürichberg, vier von Rüti, vier von Stein, elf von Kappel mit dem Schulherrn Heinrich Bullinger, ferner zehn Konventherren von Heiligenberg und Beerenberg und viele andere verleibdingte Geiſtliche ein. Im ganzen waren es 106 Perſonen, von denen manche noch am alten Glauben hiengen. Die Synode nahm einen ähnlichen Verlauf und fällte ebenſo ſtrenge Zenſuren wie die frühere.

Die erſte Frucht der beiden Synoden waren zwei ſcharfe Mandate über Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter, Entrichtung des Zehntens, Sicherung der auf fremden Gebieten gelegenen Kirchen- und Kloſtergüter, Verwendung der Gotteshäuſer, Kirchenzierden, Pfründen, Häuſer und anderer von den Geiſtlichen herrührenden Dinge zu Gunſten der Stadt Zürich.

Bei der Zenſur der Geiſtlichen blieb es nicht, ſondern es wurde auch eine Maßregelung für beide Räte in Ausſicht genommen. Auf geſchehene Predigten Zwinglis hin wurde ſchon am 17. Juni 1528 der Anzug gemacht, jeder Ratsherr ſolle einzeln angefragt werden, welchen Glauben er bekenne, ferner ob er bereit ſei, um des Glaubens willen für M. Herren Leib und Gut einzuſetzen, „damit man unter einandern eins gloubens wäre."

Da M. Herren fanden, „diewil man bishar nüt ſonders geſpürt, daß jemans nit der meinung ſyg, daß es bi miner Herren usgangnen mandaten, gebotten und verbotten, den glouben und andere ding belangende geſtrax bliben, und ein jeder wider usgangnen mandat, noch wider das, ſo under minen Herren das mer wirt, nüt reden noch handlen ſoll, lut des geſchwornen briefs. Und wo einer das nit hielte, ſonder darwider redte und handelte, ſoll ein jeder den andren harumb laiden, bi ſinem eid. Nützit deſterminder, daß ouch die alten nachgäng, ſo uf etlich perſonen vorhanden, fürhin geſuocht,

die fürderlich an die hand genommen, und darüber ouch gehandlet werden ſoll nach geſtalt der ſach und eines jeden verhandlung."

Durch dieſen Beſchluß war der Glaubenszwang für die Räte proklamiert und der Ausſchluß widerwärtiger Ratsherren vorbereitet. Als beſondere Vergehen galten Beobachtung der Faſttage, Verſäumen der Predigt und Wegbleiben vom Tiſch Gottes. Im Herbſt 1529 und im Frühjahre 1530 fanden wieder zwei Synoden ſtatt, deren Akten nicht erhalten ſind, wohl aber Eingaben der erſtern: „Betrachtung gemeiner Verſammlung etwas mänglich chriſtenlich zu verbeſſern." Es handelte ſich um Aufdotierung der Pfründen, Ordnung des Kirchenbeſuchs, Haltung der Feiertage, Almoſen, Kirchengüter, Winkelwirtſchaften und Ehehändel. Beſondere Beſchwerden ergiengen wider die heimlichen Verſammlungen der Wiedertäufer und die „abgöttiſche vereerung" der Katholiken.

Das große Sittenmandat vom 26. März 1530 berückſichtigte alle dieſe Beſchwerden. Dasſelbe iſt eine umfangreiche Zuſammenfaſſung zahlreicher früherer Erlaſſe und, nach Bullinger, eine Wirkung der evangeliſchen Predigt. „Wie nun vil gefaren ſich allenthalben harfür tatend, ward an Cantzlen vaſt das volck zu der buoß und beßerung vermanet. Zuo Förderung aber alles guoten ward ein Mandat von Rädten und Bürgern Zürich geſtellt, darin die vorigen alten zuoſamengefaßt und verbeſſeret wurden." Der Rat hatte, bevor das Mandat erlaſſen wurde, die Untervögte und Verordneten der Gemeinden einberufen. Den Inhalt gibt der Titel: „Chriſtenlich anſehung des gemeinen kilchgangs, zuo hörung göttlichs worts, zuoſampt abſtellung der unnützen überflüſſigen wirtshüſern, und ürtinen, mit angehänkter erklärung, ernüwerung und verbeſſerung etlicher mandaten und geboten durch uns, Burgermeiſter, klein und groß rädt der ſtadt Zürich, der fyrtagen, kilchenrechnungen, götzen, ouch zuotrinkens, ſpilens, zerens, tanzens, der töuferen und anderer, unmaßen vornahar usgangen, jetz von nüwem geordnet und erwyteret."

Die Begründung dieſes Mandates, welches tiefer als die frühern in alle Verhältniſſe eingriff, das bürgerliche, geſellſchaftliche und kirchliche Leben mit puritaniſcher Strenge ordnete, und ſowohl gegen die Rottierung der Wiedertäufer als gegen die abgöttiſchen Verführungen des Papſttums die härteſten Maßregeln

ergriff, lautet wörtlich: „Als dann uns uß verkündigung des hellen unbetrüeglichen wort Gottes, das wir vorab Gott dem allmächtigen zuo eeren und zuo unserer besserung, nach dem richtschyt begründeter biblischer geschrift, one vermischung menschlichen guotdunkens, ungeschücht allerlei ungunsts, sorgen und geferligkeiten, so uns darob zugestanden, in unser stadt und landschaften zu verkünden geboten, unser und der unseren ärgerliches zerbrochenes Läben etwas under die ougen geschlagen, und wir darus billich bewegt worden, sölichs, so vil an uns, uß oberkeits und christenlichen amtspflichten zuo verbesseren, und eins fromms, erbares wesen, ouch guot christenlich sitten by den unsern ze züchten, und deßhalb zu abstellung allerlei ergerlichen untugenden und lasteren, deren christen billig ledig sin söllend. Und wiewol uns ouch unverborgen, daß der fromm und guotherzig keines Gsatzes bedörftig, wir aber leider befindend, daß unser gebot und christenlichs ansehen von etlichen verstopften, vihischen gemüeten nit allein ring geachtet, sunder frevenlicher ungehorsamer wys mit verhängtem zoum, ungeschücht Gottes und unser straf überfaren und verbrochen werdend." Deshalb werden alle vorausgegangenen Mandate erneuert, gebessert und bestätet. „Im namen Jesu Christi, unsers seligmachers, im zuo sunderm lob und wolgefallen, ouch zu ufgang und erhaltung guoter erbarer policey und christenlichen lebens, zuo vorteil und erlichterung des gemeinen armen manns", wird das Mandat vom 26. März 1530 erlassen, ouch by vermydung göttlicher unhuld, und unser schweren straf stif gehalten ze werden erkennt und gebotten."

Die Satzungen des Mandates in Bezug auf Wiedertäufer und Katholiken, Besuch des Gottesdienstes und Acht gegen Widerspenstige sind bereits erwähnt worden. Dasselbe traf nebstdem stramme Verfügungen über Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter, Haltung der Feiertage, öffentlichen Kirchgang und Einsegnung der Brautleute. Einschneidende Beschränkungen trafen das bürgerliche Leben. Alle Winkelwirtschaften, welche neben den Ehehaften entstanden sind, und zum Unmaße im Essen, Trinken, Spielen und andern Lastern führen, werden abgetan. Die Weinbauern dürfen Getränk vom Faß verkaufen, aber in ihren Häusern nicht gastieren. Der Rat bestimmt die nötige Zahl der Wirtshäuser; der Untervogt, das Gericht oder die Geschwornen bestellen

den Wirt. Alles Zutrinken und die Schlaftrünke werden verboten und kein Einheimischer darf sich nach 9 Uhr abends in einer Wirtschaft finden lassen. Kein Wirt oder Stubenknecht darf Einheimischen über 10 Schilling borgen. Alle Spiele mit Karten, Würfeln, Brett- und Schachspiel, Kegeln, Wetten und Stöcklen, „under was schyns, ouch mit welchen farben, listen oder gfärdem genempt", werden, keinerlei ausgenommen, bei einer Mark Silber verboten. Alle fremden Krämer und Hausierer, welche dem Volke ihre Sachen aufschwatzen, sollen verzeigt und ausgewiesen werden. Für das ganze Gebiet von Zürich wurde einerlei Maß und Gewicht verordnet, für Wirte, Metzger und Bäcker eine strenge Ordnung aufgestellt.

„Eine auffallende Erscheinung ist es, schreibt Dr. Bluntschli, wie ein solches die individuelle Freiheit nicht hinreichend beachtendes Gebot, der Ausfluß einer Gesinnung, welche in den ersten Zeiten der Reform weder von der Obrigkeit noch vom Volke geteilt worden war, die Zustimmung der Vorgesetzten des Landes und des Großen Rates erlangte und keinen lebhaften Widerstand des Volkes fand. Sie läßt sich nur aus der Verbindung zweier Momente erklären:

1. Aus der geistigen Gewalt, welche der Glaube an die Auktorität des göttlichen Wortes, und daß dieses Sittengebot darauf begründet sei, über alles Volk ausübte;
2. Daraus, daß die entschiedensten Bekenner des Evangeliums und der Reform zu Stadt und Land die Vorgesetzten waren und die Macht in Händen hatten.

Ohne Zweifel hatte Zwingli auf dieses Sittenmandat, welches weit strenger war als die Verordnungen Hans Waldmanns, den größten Einfluß geübt. Er war entschlossen, sein Ideal von Staat und Kirche in Zürich mit puritanischem Eifer zu verwirklichen; wo es so große Umgestaltung galt, war auch die äußerste Strenge unentbehrlich. Zwingli war ohne Zweifel der Erste, welcher zu solchem Eingreifen berufen war. Er verglich sich selber, und nicht ohne eine gewisse Wahrheit, mit den Propheten des alten Testaments, welche den göttlichen Willen auch den Richtern und Regenten des jüdischen Volkes verkündet haben. Sein Staatsideal hatte einen theokratischen Zug."

Am 25. und 26. Oktober 1530 fand eine kleinere vierte Synode im Beisein von vier Ratsherren und der drei Leutpriester statt. Diese, „presbyteri ecclesiarum majoris, minoris et S. Petri", führten den Vorsitz. Jetzt wurden 87 Prädikanten in Zensur genommen, denn es zeigte sich, daß trotz des Sittenmandates noch sehr vieles zu verbessern war, und an vielen Orten dem Willen der Obrigkeit keineswegs nachgelebt wurde. Die Vertretung der Kilchhören fiel weg; „hätte sie fortgedauert, so hätte, bemerkt Dr. Bluntschli, die Synode an Bedeutung den Großen Rat übertreffen und sich über diesen erheben können". Die Synodalen hatten verschiedene Klagen über die Widerspenstigkeit der Landjunker gegen das Evangelium, die Nachlässigkeit etlicher Ober- und Untervögte bei Handhabung der Mandate und Behandlung der „frommen pfarrer und ir bystender. „In Ürikon hat man noch Altäre, Taflen und Meßplunder in der Kapelle, und gehen die Leute, „ungliche halb des Gloubens" am liebsten nach der Ufenau zur Kirche. Doch ist zu hoffen, daß die Ufenau bald „glöubig" wird. In Wädenswil zeigt sich ebenfalls noch Widerstand gegen das Evangelium und großer Verkehr mit den katholischen Anstößern von Schwyz und Zug. Es wird viel Unzucht mit spielen, schweren, sufen, huoren gespürt; die Gottesleute der Komturei stützen sich auf ihre Freiheit nnd wollen weder Satzungen noch Buße annehmen. Auch die Wiedertäufer lassen das strenge Auffsehen der Obrigkeit als nötig erscheinen.

Einige Pfarrer verlangten Einführung des Kirchenbannes; sie bekamen jedoch kein Gehör, sondern die Mahnung, getreulich nach dem Eide und den Mandaten zu halten. Böse Klagen ergiengen über Chorherren und Kapläne, ganz besonders über die Mönche zu Rüti, „die noch dem pabsttuomb me dann dem Evangelio anhangend". Dieselben sind „allem wollust ergeben, und hand des studierens kein acht". Auch der Schulmeister und Pfleger Wolfgang Kröil hält sich nicht dem Evangelium gemäß. Er soll sich gebürlich halten und ein Eheweib nehmen. Die Konventer von Rüti, welche noch jung und fähig sind, sollen nach Zürich gebracht werden, und dort „zur leer sich fürderen, predigen und letzgen hören, damit si mit der zit ouch möginb gebrucht werden." Ein folgenschwerer Beschluß lautete, die Prädikanten in der Grafschaft Baden und in den freien Ämtern, welche es

begehren, „in den synodum anzenemen. Denn si mögend vil guots schaffen bi iren undertanen, so si recht bericht und getrülich leren werdend; dann der synodus ein groß fürderniß ist, als man täglich mag empfinden.“

**4. Befestigung des Regimentes. Die Heimlichen und Sönderung der Räte.**

In den beiden Räten war, nachdem Joachim von Grüt 1526 hatte weichen müssen, Zwinglis Einfluß ein unbestrittener. In der Behörde war kein Staatsmann, welcher ihm gegenüber einen selbständigen Willen zur Geltung brachte. Nach dem Prozesse gegen Jakob Grebel wagte niemand mehr offen zu widersprechen. In Werner Beyel, welcher 1529 auf Stadtschreiber Dr. Wolfgang Mangolt folgte, gewann er einen willfährigen Vertrauten. Die beiden Bürgermeister Diethelm Röust und Heinrich Walder waren ihm unbedingt ergeben; und im Rate der Zweihundert stand ihm stets eine sichere Mehrheit zur Verfügung. Weil aber einige von den adeligen Gesellschaften und Zünften, wie die Konstafel zu Rüden und Meise, sich den Mandaten gegen Messe und Fasttage nicht fügten, auch die politischen Pläne des Reformators mißbilligten, predigte der Reformator heftig gegen sie.

„Denn meister Ulrich Zwingli hat us dem propheten Esaja im 60. capitel streng wideren gwalt geprediget und si gestraft, daß si den rat nit reinigen wöltend von iren unglöubigen ald gotlosen, die sich allmal wider das göttlich wort satztend und inen nit schmecken wolt. Und demnach, uf mitwuchen des 9. tags decembris, da ward das mer unter den räten und burgern, das man von der Constafel und allen Zünften eine nach der andren sölt verhören, und einen nach dem andren fragen, ob er zuo predigen oder dem tisch gottes gan wölt und was gloubens jeder were. Also wurdend zum Rüden sechs neben sich gestellt, aber doch, daß es an iren eeren uf diß mal nit schaden sölle. Das tat man morndeß am donstag ouch. Deßglichen den kleinen räten am samstag des 12. tags decembris 1528. Und welicher sich erkant, unrecht getan haben, und der wölte sich fürohin zum gotswort und dem gotstisch schicken mit andren christenmenschen, den ließ man bliben. Und welcher das nit tät, den satzt man nebend sich.“

Durch diese Sönderung der beiden Räte gewann Zwingli die entschiedene Oberhand. Um ihre Ratsstelle nicht zu verlieren,

fügten sich viele, die mit Zwingli keineswegs einverstanden waren, den Mandaten. Sechs Ratsherren wurden am 16. Januar 1529, nachdem Zwingli den Frevel auf die Kanzel gebracht, gebüßt und vom Rate gestoßen, weil sie an Neujahr, welches auf einen Freitag fiel, auf der Zunft zu Rüden „fisch und nit fleisch gässen". Um den letzten Widerstand zu brechen, wurde am 28. Juni 1529 der Konstafel oder adeligen Gesellschaft zu Rüden das Vorrecht genommen, sechs Ratsherren mehr als die bürgerlichen Zünfte in die Räte zu setzen. Dieses Vorgehen, welches an den Ostrazismus der altgriechischen Republiken erinnert, machte zunächst großes Aufsehen. Allein bald wurde das Beispiel von andern Städten nachgeahmt.

Das Regiment in Zürich gestaltete sich immer selbstherrlicher. Am 20. November 1524 wurde den Bürgermeistern und Obristmeistern die Vollmacht übertragen, vier, fünf oder mehr Ratsherren beizuziehen, damit sie, „wenn je zuo ziten schwer, groß sachen vorhanden syend, darin heimlicher wys zum besten handlen". Nachdem durch die letzte Abstimmung des Volkes im Juni 1526 das Evangelium und die geistliche Gewalt des Rates endgültig gesichert war, hörten die Volksanfragen auf. Die Staatsgeschäfte wurden schon seit 1525 nicht mehr dem kleinen Rate vorgelegt, sondern von den Zweihundert abgetan. Im Prozesse gegen die Pensioner und Ratsherr Jakob Grebel waltete ein Ausschuß von elf Ratsherrn mit diktatorischer Gewalt. Alle kirchlichen Angelegenheiten wurden von den hiezu bestellten Verordneten, Schriftgelehrten und Ratsherren besorgt, der Rat hatte nur noch das Recht, ihren Beschlüssen die rechtsgültige Gestalt der Mandate zu geben. Der Entscheid aller wichtigen Staatsangelegenheiten kam schließlich in die Gewalt einer oligarchischen Behörde, zu deren Besetzung Räte, Burgerschaft und Volk nichts zu sagen hatten: des Rates der Heimlichen. Zwingli saß von Anfang in dieser Behörde, und sein Einfluß war in allen Sachen maßgebend. Seine kirchlichen, politischen und kriegerischen Entwürfe wurden den Heimlichen unterbreitet und von ihnen gutgeheißen. Als auch dieses nicht genügte, wurde 1530 noch ein engeres Kollegium, die Heimlichen der Heimlichen, ausgezogen, welches Zwingli unbedingt beherrschte. Dieses autokratische Regiment, dessen Urheber und Seele Mag. Ulrich Zwingli war, gründete sich auf das Gottes-

wort, die unbetrogenliche „regula verbi“. Weil Zwingli sich auf das Vorbild der Propheten stützte, und seit März 1528 die Propheten Isaias und Jeremias seinen Predigten zu Grunde legte, hat man sein Regiment als Theokratie bezeichnet. Allein Zwingli war nicht nur Theologe und Schriftgelehrter, sondern ebenso sehr Staatsmann und Humanist, als solchem schwebte ihm die Tyrannis und Diktatur der griechischen und römischen Städte vor Augen.

Zur Unzufriedenheit mit den kirchlichen und religiösen Zuständen trat die Abneigung mit den politischen und kriegerischen Praktiken des Reformators und des geheimen Rates. Besonnene Kreise befürchteten nicht nur den allgemeinen Bürgerkrieg mit den katholischen Eidgenossen, sondern auch eine große Gefahr für Zürich und die Eidgenossenschaft. Schon im Jahre 1526 hatte, wie Salat erzählt, „ein guoter eerenmann des rats von Zürich in gesetznem rat Zwingli antwurt geben, sprechende: Mag. Uolrich, üwer fürnemen gfallt mir gantz nüt; ir gand mit sachen um, da ich bforg, si ein bös end nemen werden. Und kan üwerm gyt nieman zuokon, oder den stellen. Deshalb ouch die helgen sacrament und der allmechtig gott im himmel nit sicher vor üch sind; und ir werdend noch ein statt Zürich in groß lyden, angst und not bringen. Des ward der guot from man uß dem rat gestoßen und kam nimmer darin, bis die märre kamend, daß die Züricher z'kappel gschlagen warend. Da beschickt man in und begert sins rats.“ Wie dieser Ratsherr dachten auch andere, allein jeder laute Widerspruch wurde mit Ausschluß aus den Räten bestraft. Altgläubige Staatsmänner, wie der Chronist Gerold Edlibach, zogen sich aus den Ämtern zurück.

Beständige Kriegsgefahr, mancherlei erschrockenliche Erscheinungen und böse Zeitläufe, Teuerung und die als „englischer Schweiß“ bekannte Pestilenz trugen zur allgemeinen Not bei. Am 16. Mai 1528, morgens um 9 uhr, „erschein ein großer ring ob der statt Zürich, wit um die sonnen, als groß um sich, daß er die statt anzesehen umgeben hett. Der was wyßfarw, und wäret ein stund. Durch den ring giengend an ein end zwen ander kleiner ring, und was der groß ring eins guot werkschuochs breit anzesehen. Erscheinen dry wiß rund kugeln, als wenn die sonn durch etlich wolken schint. Was diß bedüte, weiß gott allein“ klagt Bernhard Wyß. Bald darauf trat eine große Teuerung der

Lebensmittel, besonders des Fleisches ein, welche erst im Oktober 1528 durch Einfuhr von Schafen und 150 ungarischen Ochsen gelindert wurde. Im Frühjahre 1529 entstand große Not an Mehl und Brot. Straßburg sandte 500 Mütt Roggen, welche verteilt wurden. Der Rat beschränkte die Freiheit der Müller und Pfister, ließ selber mahlen und backen; er führte die obrigkeitliche Mehl- und Brotwage ein. „Durch diese ordnung wurden müller und pfister, erzählt Bullinger, häftig erzürnet, und der nüwerung gar unlydig. Und ward die schuld dem Zwingli gäben, als dem, der mit sinem predigen und radtschlagen große ursach zuo disen dingen gäbe. Dann von alterhar hat alle zyt das predigen müessen mee beschuldiget werden, dann das unrächt, das wider gottes wort beschächen ist, und darwider man hat predigen müßen", bemerkt dazu Bullinger. Die wiederholte Sünderung der Räte und die Beschränkung der Konstafel, „diewyl der Geschworen brief anders luth, bracht vil und großen heimlichen nyd und haß. Es ward auch M. Ulrich Zwingli nit wenig geschuldiget und gehasset, als der zuo sömlicher enderung gehulfen und geradten hätte. Zuodem kam, daß noch mee zwytrachts under den burgern und heymlichs nydts gebar, und daß man heymlich widerwärtiger gegeneinander ward, dann vormals je."

Der glückliche Ausgang des ersten Kappelerkrieges, der Übertritt der Städte Basel, Schaffhausen, Straßburg und Ulm zum Evangelium, dessen Fürgang im st. gallischen Stiftslande, und in den gemeinen Vogteien, das christliche Burgrecht mit den Städten und Landgraf Philipp von Hessen hoben Ansehen und Macht des Reformators.

## 5. Gegnerschaft der Kirchenpolitik Zwinglis in Zürich. 1526—1531.

Zwingli war im Begriffe großartige, die ganze Christenheit umfassende Pläne durchzuführen. Von Anfang seines Wirkens war Zwingli überzeugt, seine Lehre sei das wahre Evangelium, die reine Lehre Christi und der Apostel. Er sprach es offen aus, dasselbe müsse der gesamten Christenheit frei geprediget und zur Herrschaft gebracht werden. „Darum, lautet die vierzehnte Schlußrede, alle Christenmenschen iren höchsten flyß ankeren söllend, daß das Evangelium Christi einhellig geprediget werde allenthalb."

In Zürich war es bereits Staatsgebot, daß niemanden erlaubt sei, eine andere Meinung zu haben als der Leutpriester am Großmünster. Der geheime Rat, hingerissen von des Mannes kühnem Geistesfluge, berauscht von den Hoffnungen einer glorreichen Zukunft, ist sein willenloses Organ. Seine Stellung war eine beinahe universelle. Nicht nur in den Städten der Eidgenossen war sein Einfluß in allen kirchlichen Fragen maßgebend, auch in den süddeutschen Reichsstädten war sogar Luthers Ansehen durch dasjenige Zwinglis ernstlich bedroht. Während Luther, auf den Boden einer politischen Weltmacht gestellt, sich mehr und mehr zurückzieht, wächst Zwingli über die Grenzen seines engen Vaterlandes immer mächtiger hinaus. „Bis weit in den Norden hinauf, schreibt Dr. Hermann Spörri, zu der „natio libera et bellicosa“ der Dithmarsen, bis nach Ostfriesland und Schweden überwacht er den Fortgang der evangelischen Lehre. Dem König von Frankreich widmet er im Juli 1531 seine Schrift: „Christianæ fidei brevis et clara expositio“, und schreibt er Bedingungen fast wie einem Vasallen vor. Herzog Ulrich von Württemberg und Landgraf Philipp von Hessen, mit denen er ziemlich machen kann, was er will, harren der Winke, welche er ihnen in Geheimschrift zukommen läßt.“ Mit dem Dogen Contarini in Venedig hatte Zwingli Verbindungen gesucht. Das Pfaffenkaisertum in Deutschland und das ungöttliche Papsttum zu Rom für immer abzutun, war das Ziel, welches Zwingli vorschwebte. Der Sieg des Evangeliums, der nahe Sturz des Papsttums, erschienen ihm als sichere, unabwendbare Tatsachen. In dieser Überzeugung erklärte Zwingli, als er am 29. Juli 1531 vor Rat stund: „daß er die Statt Zürich gern groß machte, wenn sy nur gott volgtend“.

Im eigenen Lande erfuhr der Reformator entschiedenen und beharrlichen Widerstand. Die fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden nebst Zug, denen meistens Freiburg, Solothurn, Glarus und Wallis zur Seite standen, wollten eine gründliche Reformation der Kirche, aber keine kirchliche Revolution. Bern hielt seit 1525 wohl zum Evangelium, verfolgte aber eine Zürich gegenüber selbständige Politik. In weiten Kreisen herrschte die Überzeugung, die Eidgenossen sollen sich um des Glaubens willen weder bekriegen noch unterdrücken. Allein zum Programm Zwinglis gehörte es seit 1525, die katholischen Kantone müssen die freie

Predigt des Evangeliums auf ihrem Gebiete unbedingt gestatten, dessen Widersacher zur Strafe ziehen, das Regiment der Oligarchen und Pensioner beseitigen, die politische und kirchliche Hegemonie Zürichs anerkennen. Das Mittel dazu war ihm der Krieg. Allein Zwingli erreichte nicht mehr als den Beschluß vom 16. Mai 1531, es sei über die fünf Orte die Grenzsperre zu verhängen, und dieselben durch Absage der Zufuhr aller Lebensmittel auszuhungern.

Zwingli war mit der Abschlagung des Proviants durchaus nicht einverstanden. Dieselbe erschien ihm als eine halbe und geradezu gefährliche Maßregel; er wollte den sofortigen Krieg gegen die fünf Orte. Am Pfingsttage 1531 mußte Zwingli von der Kanzel des Großmünsters das Mandat gegen die fünf Orte verkünden, „mit ernstlichem befälch, das fürohin nieman me üzid sölle lassen zuogan den fünf Orten, ouch gar nüt mit inen handlen mit koufen oder verkoufen, bis uf witern bescheid; doch wo sy an die fünförtischen stießind, sollten sy mit inen nüt unfrüntlichs handeln, noch sy understan zu schädigen. Das nur etlichen gefiel, etlichen mißfiel."

„Und als Zwingli des selben tags predigte, erzählt Bullinger, redt er under andern worten also: welcher so fräven ist, daß er unter den ougen heißt liegen, dem ist not, daß er wort und fust mit einandern gan lasse. Dann schlacht er nit, so wirt er geschlagen. Also schlahend ir den fünf Orten den proviand ab, als übelthäteren. Da söltend ir den streich volgen lassen, und die armen unschuldigen nit hungern. Diewyl ir aber still sitzend, als habend ir nit genuogsame ursach zur straf, und schlachend inen nüt des minder spys und trank ab, so nötend ir sy, üch zuo strafen und schlahen. Somliche red achtend etlich ufrüerig und ein anhetzen sin zum krieg, andern ein nodtragen sin."

Zwingli begnügte sich mit dieser Pfingstpredigt keineswegs. Er arbeitete sofort, um den endlosen Verhandlungen, welche zu Bremgarten zwischen Zürich und Bern, den Schiedsorten und den fünf Orten den ganzen Sommer hindurch stattfanden, ein Ende zu machen, einen Kriegsplan zur endgültigen Unterdrückung der fünf Orte und ihres gotteslästerlichen Wesens aus, den Ratschlag: „Was Zürich und Bern zuo betrachten sy in dem fünförtischen handel". Zürich und Bern sollten die Eidgenossenschaft nach dem Vorbilde Israels leiten, wie zwei Ochsen einen Wagen, die fünf

Orte aus der Verwaltung der gemeinen Vogteien ausgestoßen werden. Summa Summarum: „Wer nicht Herr sein kann, dem ist billig, daß er Knecht sei!“ Allein dieses nach Dr. Bluntschli nicht nur für die Beurteilung der damaligen Verhältnisse, sondern auch für spätere Bewegungen in der Eidgenossenschaft so wichtige Programm der „tapfern Arznei“ scheiterte am Widerspruche Berns und der Gegnerschaft in Zürich. Zwingli sah seine Stellung bedroht und ahnte das Hereinbrechen einer schweren Katastrophe.

Mandate, Ordnungen und Synodalbeschlüsse hatten nicht vermocht, die gewünschte Einhelligkeit herzustellen. Die Ostersynode des Jahres 1531 führte ernste Klagen über Mißachtung des göttlichen Wortes und der obrigkeitlichen Mandate. Das Regiment der Heimlichen und der beabsichtigte Religionskrieg galten als Gefahr für das Vaterland. Zu Stadt und Land war nicht nur das Volk gegen die Ordnungen der Obrigkeit unbotmäßig, sondern die Verordneten mußten am 6. August 1531 zur Übernahme ihres Amtes durch Ratsbeschluß genötigt werden. Zwingli sah sich, um sein schwer bedrohtes Ansehen zu retten, zu einem entscheidenden Schritte gedrängt. Es geschah im Bewußtsein seiner Unentbehrlichkeit in diesen gefährlichen Zeitläufen, die sein Werk zu vernichten drohten, und im Vertrauen auf die ihm bisher bei allen seinen Praktiken unbedingt ergebene Mehrheit der Räte.

„In diesen schweren händlen, erzählt Bullinger, markt M. Ulrich Zwingli, daß es ouch in der Stadt Zürich nicht einhällig stuond, und das iren vilen nit ernst war, ouch den 5 Orten mer dann der Stadt Zürich selbs guots gontend ꝛc. Deß kam er am 26. July 1531 für radt und burger, und erzält, wie er jetz und in dem einlifisten jar inen das heilig evangelium geprediget und sy vätterlich und mit gantzen trüwen gewarnet, und under anderm grundlich vil und dick anzeigt, was großen übels darus inen und gemeiner eydgenoßschaft ervolgen, wenn die fünf ort, das ist der huff der penfionern, oberhand gewunne. Das alles gelte by inen nüt. Sähe man darby, daz man in radt fürdere und also im radt habe, denen das bluotgelt noch nit erlydet, darzuo der fünf orten beste frünt und dem evangelio fygend syend. Hiemit halte man in der stadt übel hus und sye wenigs guots zu erwarten. Vnd diewyl im oder der warheit nit gevolget

werde, und er doch an allem schuldig und doch unschuldig, sin müesse, so näme er jetzund urlaub. Werde sich anders versächen 2c. Deß erschrack man übel; es wurden die beiden Burgermeister, die drei Obristmeister und vier von Räth und Burgern verordnet, Zwingli sines fürnemen still zuo stellen. Also war der beschickt um die 3 uf das radthus, ouch vil und allerley mit im geredt, daß er wiederum am 29. Juli 1531 vor radt stuond, und anzeigt, daß er die statt Zürich gern groß macht, wenn sy nun Gott volgtend. Und uff der besserung wöllte er by inen bliben, mit Gottes gnad sin bests thuon biß in todt."

Noch einmal vereinigte Zwingli die höchste kirchliche und politische Gewalt in seiner Hand. Der Rat sah sich genötigt, gegen die von dem Reformator gerügten Übelstände mit ernstlichen Mandaten und strengen Bußen einzuschreiten. Wehmütig beklagte der Rat, offensichtlich mit den Worten Zwinglis, in seinen Mandaten: „die vor ougen schwebend türungen, ouch sterbents, und ander schwer am himmel ersechne erschreckliche cometen, umb unser sünden willen vorhanden. Demnach ougenschinlich mit zeichen am himmel und sust in vil ander weg, daß gott, unser einiger heiland, über unsere sünd dermassen bewegt, daß wir, wo wir uns nit fast in all unserm wandel, handel, tuon und lassen, in allen ständen zuo besserung schickend, großer schwerer straf erwartend sind. Dannenher ouch wir arme sündige menschen uns zuo besserung schicken, und gott um gnad und verzichung one underlaß von herzen pitten, ein fromm, erbar, rechtgeschaffen leben füeren, und nit nur mit ytlen worten one werch christen sin, und genempt werden sollen. Deshalb unsere herren, Burgermeister, klein und groß rät, für not und guot angesächen, mängklichen mit hohem ernst, inen jendert müglich, zuo vermanen und väterlich zuo begeren, daß sich mängklich besseren, und von den lastern, damit gott erzürnt, abston, dann si ouch die übertreter der mandaten wider die fasten usgangen, hoch und für nach gebür wellend strafen".

„Alles spil wollen M. Herren abgetan haben, es syg mit dem täschli, tafelen, rorschießen, und keinerlei spils, so jetz vorhanden, ald in künftig zyt noch gesuocht, erdacht oder erfunden werden möchtent, darin nüt usgenommen, nüt usgescheiden, tuon und machen söll, abgestrickt und verbotten sein. Alle öffentlichen Hochzeiten und das unverschämte Umwerfen auf den Tänzen

werden ſtrengſtens unterſagt, „wiewol wir noch bishar den unſern und allenthalb in ſtatt und land ziemlicher fröuden mit eren an offnen hochzyten, wie billich, wohl gegunnen.“ Die Vögte wurden beauftragt, ſtrenge Aufſicht zu führen und Übertretungen ohne Gnade zu beſtrafen. In allen Kirchen wurde verkündigt: So jemants ein offen hochzit haben wölle, daß der- und dieſelben ſöliche hinfüro in ſinem eignen hus zuorichten und bi keinem wirt mer verdingen, darzuo das allen auf einen tag, und nit länger dann bis abents zu bättenzyt, und ouch nur an einem gelegnen platz getanzet werden ſölle.“

Die fahrläſſige Verwaltung der Vogteien, Klöſter- und Stiftungsgüter, „wobei es den Amtleuten etwa ufgangen, und der gemein nutzen gar übel bedacht und gefürdert worden“, nötigte zur Einſetzung einer Ratskommiſſion, welche neuerdings alle Verwaltungen unterſuchen und die Schäden derſelben feſtſtellen mußte.

Der Rat ſchritt mit ſtrengen Maßregeln zur beſſern Beobachtung der Kirchenordnung ein. Viele halten ſich ſchlecht, klagt ein Ausſchreiben vom 10. Auguſt 1531. „Jung und alt perſonen, wib und mann, wandeln, während man das wort gottes prediget, auf den Bruggen, Gaſſen und Stadtgräben.“ Es werden Aufſeher fahrläßlich beſtellt, welche herumgehen und auf den Kirchgang achten ſollen. In allen drei Pfarrkirchen ſoll die Predigt zu gleicher Zeit beginnen, daß mit jedermann „zur kilchen gange, den Mandaten ſtyf gelebe, und den Sonn- und Fyrtag heilige. Auch an den Werktagen ſollen alle, welche es vermögen, zuo Gebet und Predigt ſich verfügen“. Nach der Morgenpredigt ſoll täglich auch eine halbe Stunde Ermahnung und Gebet gehalten werden. Die auf Leibgeding verpfründeten Pfaffen wurden bei ſchwerer Strafe neuerdings zum Beſuche angehalten.

Die Kinderzucht zeigt große Mängel; deshalb verlangen M. Herren von den Eltern, „daß ſi ire kinder vom ſchweren zum betten, und zuo allem guoten ziechind“. Wenn bei den Kindern etwas „ſchwüren und unzucht“ bemerkt wird, werden M. Herren die Eltern zur Strafe ziehen, „und inſunders wird man fürohin alle Sonntag die mittel predig um die einlife für die dienſt und kind haben.“ Die Kinder ſollen fleißig zum Beſuche angehalten, entweder von den Eltern oder dem deutſchen Schulmeiſter zur Kirche geführt werden. Die lateiniſchen Schulmeiſter ſollen alle Feiertage ihre

Knaben mit sich zur Predigt nehmen, die deutschen Schulherren ihre Kinder alle Samstage „im glouben und gebet berichten", und dieselben zur Kirche führen.

Zur Aufregung der Geister trugen allerhand Naturerscheinungen bei: Kometen, Sonnenringe und Ruten erschienen am Himmel; Erdbeben und Blutregen waren damit verbunden. Mißgeburten und gespensterhafte Gestalten vermehrten den allgemeinen Schrecken. Bullinger weiß, gerade wie Mykonius und Salat, davon zu berichten; insbesondere gedenkt auch er des großen, gar erschrecklichen Kometen, welcher um Mitte August 1531 am Himmel erschien: „Hat ein langen schwantz, den strackt er gägen mittag. Wenn er niedergieng by nacht, schein sin Schwantz nit anders dann ein für in einer eß. Die farw war bleichgäl. Vnd alls Zwingli mit H. Jörg Müller, apt zuo wettingen, des abends uff dem kylchhoff in Zürich zum großen Münster neben dem Wettingerhuß gefraget wurd, was das bedüte? antwurt er: mich und mengen eerenmann wirt es kosten, und wirt die warheit und kylch not lyden; doch von Christo werdent wir nit verlassen."

Am 10. August 1531 begab sich Zwingli, begleitet von Rudolf Kollinus und Werner Steiner, heimlich nach Bremgarten, wo er beim Chronisten und Prädikanten Heinrich Bullinger seine Wohnung nahm. Bern sollte zum Kriege gedrängt werden. Allein die Boten, Schultheiß Joh. Jakob von Wattenwil und Ratsherr Peter im Hag, wollten von einem Angriffe nichts wissen. Zwingli sah böse Tage kommen. Die fünf Orte werden bei einem Überfalle siegen, stellte er den Boten vor, „und werde es vil fromer lüthen kosten, und der leer und kylchen ein merklichen abbruch, darzuo ein verwirrung aller Dingen bringen, ja sy so fräven machen, daz zu sorgen, sy werdint nit bald me zum evangelium dringen, und je länger je verherteter werden. Man werde auch großen vbertrang von pfaffen haben; doch werde das ouch sin end haben." Bei seinem Weggang von Bremgarten erschreckte ihn die Erscheinung einer schneeweißen Gestalt. In der Ahnung eines kommenden Verhängnisses nahm Zwingli, der von jeher stark zum Fatalismus neigte, bei Zufikon von seinem Freunde gerührten Abschied. „Da gnadet er mir zum dritten Mal mit Weynen, sagt: Min lieber Heinrich! Gott beware dich, und biß thrüw am Herren Christo und siner kylchen!"

Das Mandat vom 7. September 1531 gibt der Beängstigung Ausdruck: „Als dann bishar der bruch gewesen, das ir uns zuo sonderen eren uf unser kilchwyhe erschinen sind, das uns ouch diser zit ein hoche fröud wäre, sitemal wir aber glouplich verständigt, daß die fünf ort dermaßen mit hnnger und mangel genötigt, daß si es kein länge me erlyden mögend, sonder als vil als all ein stund bereit, grüst und des willens sygent die proviand zu reichen, und sich daran wol zuo versechen; so si eins solichen besinnt, daß si es uf die kilchwihi, dann zuo andrer Zit, so villicht unser bidermen lüt anheimsch, an d'hand nemen würden. Angesichts dieser sorglichen geschwinden Löufen, und in Bedenkung solicher gefaren wird den Unterthanen befohlen, auf ihre rechte kilchwihe anheimsch zu bleiben, den Kriegsbefehlen nachzukommen, und bei Sturm und Überfall sich als Biederleute zu erweisen".

Wahrscheinlich an der Kirchweihe, 11. September 1531, hielt Mag. Ulrich Zwingli, in wehmütiger Stimmung bei Auslegung des Propheten Jeremias, seine von Bullinger und Mykonius überlieferte Predigt, in welcher er der ungetreuen Stadt Zürich und den fünf Orten ein göttliches Strafgericht verkündigte. „Dannach Zwingli je länger je me markt große untrüw, böse praktik, schädliche heymliche nyd, haß und zwytracht, sprach er nit umlang vor dem krieg under andern worten an der Cantzel im predigen: Nun, wolhin, kein trüwe warnung hilft nüt an üch. Die pensiöner wöllent ir nit strafen. Ein kettin ist gemacht und ist gantz. Die wirt mir und manchem frommen Zürcher denn hals abziehen. Denn es ist um mich zuo tuon. Da bin ich bereit und willig gägen Gott. Mine herren aber müessend diese lüth nimmer mee sin. Dir aber werdents den lon geben und dir uf dinen kopf ein zunstäcken spitzen. Denn du willts also haben, strafen wilt sy nit. Des werdent sy dich strafen. Es wirt aber Gott sin wort nüt des minder erhalten. Und wirt ir pracht ouch ein end nemen. Gott walte sin und erhalte sin kylchen. Und diese predig gieng vilen träffenlich zuo hertzen, sagten harnach, als das war worden, gar vil darvon."

# II. Abteilung.

## Stellung der Tagsatzungen, des Papstes und der Bischöfe gegenüber Zürich.

Kirchenpolitische Ereignisse bis zur Disputation in Baden.
1522—1526.

# I. Politik der Eidgenossen gegenüber Zürich bis zur Disputation zu Baden.

## 1. Der Papstzug im Herbste 1521.

Sowohl die lutherische Bewegung in Deutschland als das Auftreten Mag. Ulrich Zwinglis in Zürich wirkten sofort auf die politischen und religiösen Verhältnisse der Eidgenossenschaft bestimmend ein. Das Verlangen des Legaten Joh. A. Pucci, die Eidgenossen möchten die lutherischen Büchlein verbieten, auffangen und verbrennen, ist ein Beweis, wie sehr die Bewegung die Geister erregte. Weder die Tagsatzung noch die einzelnen Obrigkeiten wagten entscheidende Schritte; die häretischen Schriften wurden überall verbreitet und eifrig gelesen. Es ist gar kein Zweifel, daß schon seit 1520 vielerorts im Sinne der neuen Lehre gepredigt und polemisiert wurde, ohne daß die kirchlichen und weltlichen Behörden ernstlich dagegen eingeschritten wären. Salat bezeugt, was Zwinglis Briefe bestätigen, daß derselbe „uit predyen, truk, interpretieren, lesen, schryben und um sich werbung" tätig gewesen, „also daß vil predicanten an vil orten in der eidgnoschaft ouch anfiengend sin unleer und irrung usschryen und predyen."

Mächtige Förderung für Zwinglis Predigten boten anfänglich weniger die kirchlichen Mißstände, sondern die politischen Händel, zunächst das Bundesverhältnis zu Papst Leo X. Sein Einfluß hatte bewirkt daß Zürich, im Widerspruche mit den andern zwölf Orten, die Erneuerung des Bundes mit Frankreich verweigerte. Kardinal Schinner erreichte nur mit Mühe und durch Verwenden des Kaisers, daß der Rat von Zürich am 2. September 1521 sich dem hl. Stuhl anhängte und von den Franzosen zog, trotz den Abmahnungen der zwölf Orte erst nach langen Bedenken das Bündnis mit Papst Leo X. erneuerte. Der Papst erhielt eine Truppe von 2000 Zürchern, zu denen sich noch 1300 Söldner aus Zug und andern Orten gesellten. Der Vertrag erklärte ausdrücklich, die Truppen dürfen einzig zum Schutze des Kirchenstaates und gegen keinen Verbündeten der Eidgenossen, zunächst also nicht gegen Frankreich, verwendet werden. Zürich stand allein. Die

andern Orte hatten wohl die zwei Breven „Nihil jam diu“, vom 2. Auguſt, und „Quamvis existimem“ vom 11. Oktober 1521 erhalten. Allein weder die Erinnerung an die alterprobte „devotio et fidelitas“, noch die Warnung vor den „malæ suasiones“ der franzöſiſchen Diplomaten vermochten die ablehnende Haltung der zwölf Orte zu ändern. Drohungen mit dem Kirchenbanne verſtärkten den Widerſtand.

Kardinal Schinner, welcher die Söldner zum Papſte nach Italien führte, war unbeſonnen genug, beim Auszuge zu erklären, der Zug gehe gegen die Franzoſen in der Lombardei, welche die Franzoſen mit Schweizerſöldnern beſetzt hatten. Das Anſehen des Kardinals war bereits im Sinken; er galt auch in Zürich als ein Betrüger und Verräter. Um ſo mehr erregte jetzt ſein Verhalten als Treubruch und Verletzung der Kapitulation großen Unwillen. Mit Erfolg griff ihn Zwingli auf der Kanzel als blutgierigen und treuloſen Fleiſchverkäufer an. Der Rat war im Begriffe, die Söldner ſofort heimzuberufen; am 26. September 1521 verbot er durch ein Mandat ſtrengſtens alles fernere Reiſen in fremde Dienſte. In dieſen Tagen trat der Leutprieſter auf der Kanzel des Großmünſters, „der ſich durch kein Übel erſchrecken ließ, mannlichen gemüets und dapferer red“, gegen das päpſtliche und franzöſiſche Bündnis auf. „Hinderm win richt er diſe ding nit us, aber von der Kanzel ſach er keinen an, weder bapſt, keiſer, küng, herzog, fürſten noch herren, ouch die Eidgnoſſen, wider derſelben penſionen er ſo mannlichen redt, darum er us allen orten ein großen uffſatz gewann.“

Die Söldner wurden vorläufig nach der Lombardei geführt, zunächſt um den Übergang der Adda als Durchpaß nach dem Kirchenſtaate zu erzwingen. An ihrer Spitze ſtanden Hauptleute aus den angeſehenſten Geſchlechtern der Stadt Zürich. Die oberſte Führung übernahmen die Kardinallegaten Matthäus Schinner und Julian von Medici. In Reggio ſtanden 1500 Eidgenoſſen unter dem Legaten Joh. A. Pucci, welcher ſie im März 1521 geworben hatte. Der Zug gieng nach Mailand und richtete ſich wider die im Dienſte Frankreichs ſtehenden Soldtruppen der zwölf Orte. Nur mit ſchweren Bedenken ließen, trotz den klaren Beſtimmungen des Kapitulationsvertrages, die Zürcher ſich zum Kampfe beſtimmen, der für ihre Tapferkeit glücklich endete.

Am 19. November 1521 fiel Mailand in ihre Gewalt. Nach Eroberung der Lombardei wurden die Zürcher gegen Herzog Franz Maria von Ferrara geführt, welchem sie Parma und Piacenza abnahmen. Es geschah ebenfalls mit Widerwillen; sie wurden aber belehrt, es handle sich um Verteidigung der hl. Kirche, der früher beide Städte zugehörten.

Die Truppen lagen noch in beiden Städten, als Besatzung wohl gelitten und freundlich gehalten, als am 1. Dezember 1521 Papst Leo X. starb. Zu Hause waltete eine sehr bedrohliche Stimmung über diese Vorfälle. Französisch und päpstlich Gesinnte lagen in bitterm Hader, schmützten und schmähten sich gegenseitig. In Zug mußte Pfarrer Andreas Winkler mit dem Sakramente aus der Kirche unter die entzweiten Bürger treten, um Blutvergießen zu verhindern. Zürich bekam die heftigsten Vorwürfe, weil es den Papstzug bewilligt hatte; die Söldner, welche aus den zwölf Orten ohne Erlaubnis mitgezogen waren, wurden mit schweren Strafen bedroht. Überall entstanden „zerwürfnissen, zucken, schlachen und ufruor".

Der Papstzug von 1521 war zunächst, nach Bullinger, „ein fürnem und unselig ursach, daß hernach die genampten zwölf ort sich wider Zürich, in allen sachen, insonders des gloubens, so grimmig findlich erzeigtend und widersatztend". Zürich „war fro, daß es uff den Tod Leonis X. der päpstischen pündnuß gelediget war", und sich der französischen Einung vom 18. Januar 1522 entschlagen hatte. Zunächst mußte Ennius Filonardi, welcher in guten Treuen gehandelt hatte, den Groll aller Eidgenossen verspüren. Als er im Dezember 1521 nach Zürich reisen wollte, wurde er in Bellinzona gefangen, nach Altdorf und Schwyz geführt. Als offener Feind behandelt, bekam Filonardi die ungemessensten Vorwürfe zu hören, daß er die Eidgenossen verraten und zertrennt habe.

Die Truppen wurden alsbald nach dem Tode des Papstes heimberufen. Dr. Goro Gherfio, Bischof zu Fano, gab ihnen das nötige Reisegeld. Die Städte Parma und Piacenza wurden am 19. Februar 1522 von den drei Kardinaldekanen des Konklaves als Unterpfand für die Soldforderung von 50,000 Gl. verschrieben; allein vom hl. Kollegium und Clemens VII. wurde das Abkommen zurückgewiesen. Das Ansuchen der Kardinäle um Festhalten am Bündnisse wurde nicht berücksichtigt. Die meisten Hauptleute stellten sich zu Hause auf Seite Zwinglis und wurden in Religion und Politik

seine eifrigsten Anhänger. Die Soldfrage beschäftigte schließlich nicht nur Zürich, sondern auch die Tagsatzung, welche dieselbe noch im Frühjahre 1531 an den hl. Stuhl brachte.

Der moralische Sieg lag auf Zwinglis Seite. Er predigte fortan eifriger gegen alle Bündnisse, Fremdendienste, Pensionen und Jahrgelder als ein Verderben des Vaterlandes. Er wurde auch der politische Berater des Magistrates in Zürich. Der Kampf für das Evangelium war jetzt zugleich der Krieg gegen das Unwesen der Pensioner und Oligarchen, das wirksame Schlagwort für alle Anschläge und Praktiken gegen Papst, Bischof und ihre Anhänger. Mag. Ulrich Zwingli war der volkstümliche Prediger des innern Friedens und der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, der Eiferer für christliche Denk- und Handlungsweise gegenüber den politischen Lastern seiner Zeit. Schon Bullinger hat dieses Moment betont:

„Da man ouch klar sicht, ja grysst, die rächt ursach der zertrennung, großer widerwertigkeit und uneinigkeit der Eydgnoschaft, welche etliche uß haß, gydt vnd vbermuot uf Zwingli weltzend, und schryend, er habe zertrennt ein fromme Eidgnoschaft, so man doch das Widerspil sicht. Dan Zwingli hat nit nur disen Bapstzug, sonder alle frömden pündnussen, und das gält nämen, von einem herren hie, vom andern dort, gescholten und gewert. Dieselben frömbde püntnussen aber und frömd herren gält, zuosampt den listigen Cardinalen, Bischöfen und Legaten, die, die habend die Eydgnoschaft wider einandern gefüert und gehetzt und bracht in große uneinigkeit. Daran wir dann ouch schuld tragend, das wir dem schantlichen fasel gelost, und inen das schnöd, verdampt gält abgenommen habend."

Der Kampf Zwinglis gegen fremde Bündnisse und Pensionen fiel zusammen mit seinen ersten Angriffen gegen die katholische Kirche. Bullinger ist schwerlich im Unrechte, wenn er behauptet, die erste politische Gegnerschaft in Zürich und auf der Tagsatzung sei Zwingli aus den Kreisen der „fürnemmen pensioner und kriegslüth" entstanden. „Ouch ander, die hievor sin predigen wol gerüemt und fast nahin gelouffen warend, die schultend Zwingli jetzund ein kätzer. Vil, denen der glouben nie sunders angelegen war, namend sich jetzund des gloubens an, sagtend, sy wölltend den alten waren glouben wider den kätzer Zwingli schirmen, und was inen nit um den glouben, sondern um den kronensack zuo tuon!"

Gegenüber den kirchlichen Gegnern des Reformators ist jedoch der Vorwurf politischer und religiöser Heuchelei durchaus unrichtig. Gerade der Kampf gegen Fremdendienste und Jahrgelder hatte Zwinglis Ansehen auch außerhalb Zürich beim Volke groß gemacht. Darauf beruhte gerade die Macht seines gleichzeitigen Angriffes auf die kirchlichen Institutionen; das Evangelium wurde mit Berechnung, im Gegensatze zu den Verführnissen des Papsttums und den Mißbräuchen im kirchlichen Leben, in Wort und Schrift allen Eidgenossen angepriesen, vom Volke und vielen „vornemen pensioner und kriegslüth" hingenommen. Überall war Zwinglis Name gefeiert; sein Auftreten gegen die Fremdendienste galt als patriotische und sittliche Großtat.

Die Lage änderte sich, sobald der politische Streit hinter den religiösen Anfeindungen zurücktrat. Zwinglis Auftreten gegen Bischof und Generalvikar, die Angriffe auf Papst Hadrian VI. und dessen Reformbestrebungen machten Aufsehen. Die Predigten an der Romfahrt zu Luzern, an der Engelweihe zu Einsiedeln, und die polemischen Schriften Zwinglis brachten Klarheit in die zweifelhafte kirchliche Lage; der geistige Zusammenhang mit der lutherischen Bewegung in Deutschland lag offen zutage. Es handelte sich nicht mehr um innere politische Mißstände, sondern um die wichtigsten religiösen Fragen, wie Bischof Hugo betonte. Die Vorgänge in Zürich seit dem Fastenstreite mußten alle jene Kreise zum Widerstande aufmuntern, welche in redlicher Überzeugung an den Lehren und Institutionen der Kirche festzuhalten, die vorhandenen Mißbräuche zu beseitigen entschlossen waren.

Gerade im Mittelpunkte des Widerstandes, in den fünf innern Orten, waren die sehr zahlreichen Gegner der Fremdendienste von jeher die angesehensten Männer; ihnen war es seit Anfang der religiösen Wirren nicht um den „kronensack", sondern um den „alten wahren Glauben" zu tun. Die Akten der eidgenössischen Tagsatzungen und Abschiede seit 1522 bieten hiefür den vollgültigen Beweis. Nicht als Gegner der Fremdendienste, sondern als Prädikant und Polemiker hat Zwingli auch im Klerus der fünf Orte eine Gegnerschaft gefunden, welche fest überzeugt war, daß seine neue Lehre die Eidgenossenschaft religiös und politisch zertrenne.

## 2. Haltung und Beschlüsse der Tagsatzung; 1522—1524.

Bald nach Zwinglis Auftreten fand die Tagsatzung Ursache und Anlaß, sich mit kirchlichen Fragen zu beschäftigen. Zu Neuenburg wurde an Sonn- und Feiertagen von den Chorherren die Kanzel nicht nach Vorschrift mit dem hl. Evangelium versehen, und dieser Mißbrauch als unchristlich erachtet. Den Chorherren wurde erklärt, die regierenden Orte werden aus den Einkünften des Stiftes einen Prediger bestellen. Andererseits wurde zum Ernstlichen gewarnt, wie die Prediger allenthalben in der Eidgenossenschaft mancherlei predigen, was dem gemeinen Mann zu Unwillen, Zwietracht und Irrung im christlichen Glauben erwachse. Die Boten sollen heimbringen, daß ihre Priester von solchen Predigten abstehen. Abt Franz zu St. Gallen wurde in Rom gegen Anklagen in Schutz genommen, ebenso Abt Andreas zu Wettingen gegenüber der Stadt Baden, welche wider die Verträge einen Prädikanten, wahrscheinlich Zwinglis Freund Erasmus Schmid, berufen wollte.

Papst Hadrian VI. erließ am 27. April 1522 aus Saragossa ein sehr freundliches Breve „Quanta semper vestra constantia", an die dreizehn Orte: „sanctæ Romanæ Ecclesiæ conservatoribus, confœderatis nostris". Er bat die Eidgenossen inständig, „per viscera misericordiæ omnipotentis Dei et per nostram summam in divinam misericordiam pietatem", ihn bei seinen Bemühungen für Friede, Versöhnung und Eintracht der christlichen Völker zu unterstützen, und versprach ihnen, er werde sie auszeichnen durch die weitgehendsten Vergünstigungen: „stipendia, honores, titulos, emolumenta et augmentum dignitatis". Die Tagsatzung zu Luzern gab darauf am 27. Mai 1522 den trockenen, der Gesinnung Mag. Zwinglis und der französischen Diplomatie entsprechenden Bescheid: die Tagsatzung freue sich darüber und sehe es gerne, wenn Se. Heiligkeit überall Friede und Ruhe schaffe.

Seit Herbst 1522 traten die kirchlichen Händel immer häufiger in Vordergrund, um von den Verhandlungen der Tagsatzung nicht mehr zu verschwinden. Abt Andreas und Konvent zu Wettingen klagten am 15. Dezember 1522, der Leutpriester zu Höngg, Simon Stumpf, habe sie als Diebe und „nütsöllende" Mönche erklärt, welche weder Gott noch der Welt etwas nützen. Einen

Prediger, der anders lehrte, habe der Pfarrer als Lügner hingestellt. Der Bischof möge denselben von der Pfründe stoßen nnd der Abt einen Nachfolger bestellen. An den Rat von Zürich ergieng das Verlangen, Abt und Bischof in ihren Rechten zu schützen, und dem Leutpriester keine Hilfe zu bieten. Der Abt hatte Simon Stumpf vor den Bischof ins Recht gefordert; der Rat von Zürich brachte den Handel vor Propst und Kapitel, und stellte damit das bischöfliche Gericht ab. Bischof Hugo absolvierte den Leutpriester und entschied am 10. Januar 1523, „uß früntlicher willfahrung", in Erwartung, daß der Streit vom Rate beigelegt, der Leutpriester, „und ander sines anhangs, wil sy uß eignem fürgfaßtem frevel an uns, als ir oberkeit, so verachtlich one grund und ursache ghandlet, gewiesen werden, damit sie sich erzeigen, wie christenlicher ordnung und herkomen nach gezimpt, und wyter zwitracht, ergernuß und unruw nit verursachen."

Auf der Tagsatzung zu Baden wurde am 15. Dezember 1522 der erste grundsätzliche Entscheid gefaßt, mit welchen Mitteln die Eidgenossen den kirchlichen Neuerungen entgegentreten sollen. „Sodann ist beredt, daß jeder bott an syn herrn und obern sölle bringen, zu ratschlagen, und ein jedes ort by den finen versechen und abstellen, daß im hinfür söliche nüwen predigen nit mee beschechind, sunder by dem alten bruch zuo bliben, und insunders mit unsern Eidgnossen von Basel und Zürich geredt, daß si by inen das drucken sölicher nüwen büechlin abstellen. Dann es ist zuo besorgen, wo man sölichem nit dapfern widerstand tuon werde, daß darus große unruow und schad uferstan wurde." Zwingli gab auf diese Abschiede seine Antwort durch die 67 Schlußreden und auf dem ersten Religionsgespräch in Zürich, an dem sich die eidgenössischen Orte nicht beteiligten.

Der Kampf nahm einen streng religiösen Charakter an, als Bischof Hugo; mit seiner Eingabe vom 21. Mai 1522 von Propst und Kapitel zum Großen Münster abgewiesen, sich an den Rat von Zürich und zugleich an die Tagsatzung wandte, ihr Ansehen als Schirmherren der Kirche und christlicher Obrigkeiten ins Mittel rief. Durch Schreiben vom 10. August 1522 erhob der Bischof wieder ernstliche Klagen über dem „kuntlichen offenen irrsal, unserm glouben widerwärtig, so an den kanzeln und sunst usgespreit werden, welche meerenteils daruf sich gründen wellen,

daß die christenmenschen keinen der hl. Kirchen oder menschlichen satzungen, ordnungen und guoten gewonheiten zu geläben schuldig syen. Ir wissent ouch, was ergernuß, widerwertigkeit und zwyfel solichs under gemeinem cristlichen volk verursacht; und sonder, daß daß menklich im fürnemen wirdet, sich von jeder geistlichen oberkeit und gehorsame uszeschließen, und nach fürgefaßter selbstgetröster wissenheit ze leben.

„Ist ouch unser früntlich, ernstlich bitt und getrüw ermanen, ir wellend all und jede üwer undertanen, verwandten und zugehörigen wysen und underrichten, daß sy gemein cristenlich und von der kilchen angenomen und lang herkomen ordnungen, satzungen und guot gewonheiten eigens fürnemens uf ir sonder fürgeben nit verachten und verlassen, sonder sich dero, wi ir voreltern, fromm christen, in einiger gehorsami verglychen, und die, wie sy dann ergernuß und widerwertigkeit zuo vermyden schuldig syen, halten und vollziechen.

„Insonder so wellend ir die zu offnen und uffschlachen üwerteils nit hindern, und in üweren oberkeiten nit verhindern, und ob jemands darwider ichts understeen wurd, in was das geschäche, dasselbig üwers gwalts fürkomen, abstellen und undertrucken, und sunst hierin handlen, wie üch uß befolcher verwaltung, ouch eigner wissenheit und verstand, zu heil und wolfart gemeiner üwer undertanen zuo tuond gebürt, und wir des üch ongezwyfelt getröstten. Was dann wir, als die geistlich oberkeit, hierin schuldig syen, es sye mit underwysung, warnung, ermanen, strafen oder anderm, das wellend wir üch, uf üwer anzeigen, ernstlich handeln und vollziechen, und das ouch gegen üch gnedigs und früntlichs willens erkennen."

Bullinger hat offenbar dieses bischöfliche Schreiben im Auge, wenn er berichtet: „Nachem der bischof von constanz mit sinem Schryben an das Stift Zürich nüt geschaffet hat, nam er einen andern weg an die Hand, und schickt syn bottschaft gen Baden uf die Jarrechnung, berichtet die, wie er ein mandat lassen usgan, und allen pfarrern in sinem bistuom verbotten die nüwerung in der leer und im glouben, die jetzund vorhanden sye. Da erfare er große frävel und träffenliche ungehorsame. Darum rüefe er sy als die Oberherren an, im beholffen ze syn, daß er die synen im gehorsam behalten und den waren alten glouben erhalten möge."

Im Sommer 1522 nahmen die kirchlichen Wirren einen bedrohlichen Charakter an. Das Landkapitel Zürich, welches am 19. August 1522 zu Rapperswil versammelt war, beschloß: es dürfe künftig dem Volke ferner nur dasjenige gepredigt werden, was sich mit der guten bewährten hl. Schrift dartun lasse. Zum Kapitel gehörten Glarus, March, Höfe, Rapperswil und Uznach, nebst einem Teile der Grafschaft Baden, also vielfach Zürich fremdes oder den regierenden Orten gemeinsames Gebiet, für welches die Mandate zu Gunsten dar neuen Lehre keine Geltung hatten. Viele Pfarrer begannen nun „zu reden, zu predigen und zu wandlen in der helgen geschrift, das luter bloß gotswort on aller menschlichen leer zuosatz fürzuogeben."

Einzelne Gemeinden im Freiamte und in der Grafschaft Baden ersuchten ihre Hirten, ihnen das lautere Evangelium zu predigen und versprachen ihnen Schutz wider ihre „Mißgünner". Zugleich waren die zürcherischen Landvögte, Heinrich Rubli in Baden und Thomas Meyer in den Freiämtern „getrüwe günner", der letztere durch Verbreiten und Vorlesen lutherischer Schriften war ein eifriger Apostel des Evangeliums. Die Lage änderte sich, als die Verwaltung an Luzern und Schwyz, das Regiment an katholische Landvögte, Heinrich Fleckenstein und Peter Rhadeller übergieng.

Im Thurgau wurde bereits von Zürich, Winterthur und Stein aus das Evangelium gepredigt, und von Konrad Engelhar und Hans Rudolf Lavater, Landvögten auf Kyburg, kräftig unterstützt Die Vögte Nikolaus Muheim aus Uri und Josef Amberg aus Schwyz hatten das schwierige und sorgenreiche Regiment; in Sargans erhob der Landvogt Hans Jauch aus Uri bald ebenfalls schwere Klagen. Nach dem Vorbilde von Zürich ließ, nach Hans Salats beredter Schilderung, „sich mengklich, nicht nur Geistliche, sondern ouch Laien an zu predigen, disputieren, schryben, schrift ergründen und ußlegen, schnider, weber, schuemacher, krämer, strälmacher, ferwer, puren, dermaß, daß kein irriger ding je gesehen wurde, fründ und gsellen an einandern gricht, und widerwertigkeiten ußgespreit." Zufolge Abschied vom 24. November 1522 wurde an die Landvögte geschrieben, wenn sie hören, daß Priester oder Laien ungebührlich gegen den Glauben predigen oder reden, sollen sie dieselben den regierenden Orten anzeigen.

Der Rat zu Luzern nahm sofort eine entschiedene Haltung ein. Er warnte am 30. Dezember 1522 den Rat zu Bern: Weil die lutherischen und zwinglischen Irrlehren in der Eidgenossenschaft täglich mehr überhand nehmen, habe derselbe sich gleich anfangs entschlossen, solcher Meinung keineswegs anzuhangen, sondern werde dieselben nach bestem Vermögen abzuwehren suchen. Bern wurde aufmerksam gemacht, daß einzelne Geistliche Irrlehren über U. L. Frau „und sunst andere uncristenliche ketzerische stuck" vorbringen. Luzern klagte ferner, daß auf seinem Gebiete die Leutpriester Hans Buchser zu Sur und Andreas Hunolt zu Aarau, gegen die Chorherren zu Beromünster, ihre Patronats- und Zehntenherren Aufruhr erregen, zudem mit etlichen Laien, welche von derselben falschen Opinion vergiftet seien, Unruhe fördern. Bern möge das Gotteshaus bei seinen Rechten schützen, sonst werde Luzern dasselbe anders zu schirmen wissen.

Der erste Handel, welcher sowohl den Bischof und die Eidgenossen als auch Zwingli und der Rat von Zürich ernstlich beschäftigte, ist der Handel mit Hans Urban Wyß von Eglisau, Leutpriester zu Fislisbach bei Baden, „der im geschrey war, er predigte auch den nüwen glouben und verwurfe den alten". Nach Salats Bericht war Wyß „von Zwinglin so vil unterstützt und ingewicklet, daß er gar grob und merklich an der canzel und anderswo redt." Diese Predigten und Reden geschahen auf Bitten der Gemeinde, mit Einwilligung des Landvogtes Heinrich Rubli. Sie waren nach dem Berichte der Gemeinde das lautere Gotteswort, „one aller menschlichen leer zuosatz fürgeben". Der Bericht an die Tagsatzung wirft dem Pfarrer vor, er schmähe die Gebärerin unseres Behalters, verachte die lieben Heiligen und lästere Gott selber. Er lehre, es sei genug, Gott allein anzurufen, die Fürbitte der Heiligen nütze nichts, und ihre Anrufung sei „kublery". Ferner habe Wyß ein Eheweib genommen, welches man ihm lassen wolle, wenn die Priesterehe erlaubt werde. Übrigens wollte derselbe von seiner Lehre abstehen und den alten Glauben predigen, um Widerwärtigkeiten zu entgehen.

Urban Wyß wurde nach Baden ins Schloß gelegt, dort zur Verantwortung gezogen, und schließlich nach Konstanz ausgeliefert, um dort nach geistlichem Rechte beurteilt zu werden. Der Bischof ließ den Pfarrer nach Schloß Gottlieben in Haft bringen;

Dr. Fabri nahm denselben ins Verhör und brachte ihn zum Widerrufe. Zwingli griff deshalb den Generalvikar auf der ersten Zürcher Disputation mit derbsten Worten an. Dieser antwortete: Der Leutpriester zu Fislisbach sei „ein ungelerter Mann, der so ungebürlich ding redt, daß er hie noch nieman zuo mälden. Ich hab uß erbärmbd mit im geredt, das er syn irrthum widerrüeft hat, wil ouch widerruofen alles das, so er von der muoter gottes und von den lieben Heiligen gered habe, das ich hoff, daß er mir darum groß dank sagen und bald widerum uß der gefängnuß kommend werde." Die Haft in Gottlieben muß nicht allzustrenge gewesen sein. Von dort aus vernahm der Reformator die willkommene Kunde, Dr. Fabri habe den Pfarrer foltern lassen, und durch Drohung mit ewigem Kerker und Feuertode zum Widerrufe gezwungen. Darauf erhielt der „captivus Christi confessor" in Gottlieben von Zwingli einen Trostbrief und die Mahnung zur Beharrlichkeit, verbunden mit der Zusicherung, daß er und der Rat von Zürich sich seiner kräftig annehmen. Der Brief ist vom 24. Februar 1523, und nimmt Rücksicht auf das Schreiben, welches Bischof Hugo und Dr. Fabri am 19. Februar 1523 an den Rat gerichtet hatten. „Episcopus Constantiensis scripsit ad senatum, te S. Scriptura victum cessisse; scripsit etiam, neque ignem neque perpetuos carceres tibi unquam tentatos fuisse."

Das bezügliche Schreiben des Bischofs in dieser Angelegenheit rechtfertigt diesen und den Generalvikar vollständig. Urban Wyß sei auf Befehl gemeiner Eidgenossen nach Konstanz gebracht worden, mit dem Verlangen, nach Recht und Gebühr mit ihm zu handeln, damit sie und jedermann seiner entladen seien. Der Priester sei nicht durch Zwang und Drohung des Feuers oder ewiger Gefangenschaft, wie zu des Bischofs und der Seinigen Verunglimpfung vorgegeben werde, sondern, wie der Generalvikar in Zürich bereits sich ausgesprochen hatte, auf Vorhalt der hl. Schrift bewogen worden, seinen Irrtum zu bekennen und zu widerrufen. Mit Rücksicht auf die mündliche und schriftliche Fürbitte M. Herren von Zürich habe der Bischof seine Strafe gemildert, und ihm Gefangenschaft in Gottlieben auferlegt. Weil der Bischof auf Verlangen gemeiner Eidgenossen habe handeln müssen, könne er den Priester ohne deren weitere Schritte zur Zeit nicht ledigen.

Anders als Bischof und Generalvikar schrieb Mag. Ulrich Zwingli. Die Nachricht vom Widerrufe hat ihn sehr betrübt. „Quod jam per scripta revocasses hoc, quod per *Christi spiritum* recte sapis, me vehementer contristavit. Quæ ecquidem vehementer fui admiratus, non tam quod te Christus paulisper mergi passus esset, nam Petrum se abjurantem restituit, quam quod eis, qui Evangelio Christi pessimis artibus, imo apertissimis mendaciis oppugnant, hanc gloriam cederes, ut de te ac per te de *Christo* apud filios huius sæculi triumpharent. Qui, quam imprudenter essent gloriaturi, hinc patet, quod jam infecta re a Tiguro solventes passim jactitarunt, quam nos magnifice vicerint; qui tamen haud magis vicerunt, quam hydra Herculem. Proinde constans esto; quod vere credis, ad mortem usque profitere! Qui enim usque in finem perseveraverit, hic salvus erit. Agunt amici omnes diligenter causam tuam. Spero autem, et senatum Tigurinum in diem magis ac magis facturum!“

Aus dem Briefe geht hervor, daß Zwingli noch andere, näherliegende Sorgen und Befürchtungen hegte, als das Geschick seines Freundes und den Triumph der Söhne dieser Welt über Christus. Er wußte, daß seine Persönlichkeit und Lehre ebenfalls in Frage kamen, und Gegenstand der Verfolgung werden konnten, weniger von seiten der bischöflichen Kurie als der Eidgenossen:

„Nam Vicarius Constantiensis, dum apud nos esset, dixit coram senatu palam, se apud te invenisse scelestissimam tum *conspirationem* tum *conjurationem*. Unde nostris facile fiet manifestum, dum tuum negotium tractabimus, non nihil istius sceleris perluxisse. Episcopus negat, quicquam, quod ad me attineat nomenque meum tentatum esse a suis; forte tamen fieri potest, ut clam et rabulæ isti aliquid consilii cœperint. Verum tu perstas! Noli negare, quod fidis amicis promisisti; nam ea erit liberationis tuæ aptissima occasio. Plura nunc scribere non locus est nec tempus; ita me distrahunt negotia, tum finienda, ut arbitor, cum dissolvar. Omnia tamen possum in Christo, qui me confortat. Vale, et christianum pectus te habere tolerantia et constantia proba. Ora Deum per Christum, ut te labi non sinat aut inferorum portis cedere. Ecclesia nostra pro te orat; servet te Christus incolumem!“

Pfarrer Urban Wyß wurde von der kirchlichen Behörde im Mai 1523 unverfehrt aus seiner Haft entlassen. Auf Dr. Fabri

aber lastete der Vorwurf, er habe sein Opfer um des Evangeliums willen geistig und leiblich gefoltert, um Geständnisse zu erwirken. Bullinger weiß nichts davon. „Da disputiert Faber mit im in der gefängnuß, in welcher er lang enthalten ward. Und ist das der Anfang gsin, daß die Eidgnossen sich wider das Evangelium yngelegt, und angehept vervolgen, und das uf anstiften der geistlichen, welche zuo allen Zyten Christum Pilato und Herodi fürstellend.“ Nach seiner Ledigung nahm Urban Wyß den Widerruf zurück und erhielt Anstellung in seiner Heimat.

Das ereignißreiche Jahr 1523 und die beiden Religionsgespräche in Zürich, denen gegenüber die Eidgenossen teils eine bestimmt ablehnende, teils eine zuwartende Stellung einnahmen, brachte überall neue Irrsale und Unruhen zum Ausbruche. Die Tagsatzung sah sich zu entschiedenem Auftreten genötigt. Anschaulich schildert Salat, wie Zwingli es verstanden, nicht nur die Zürcherbauern, sondern auch die Glarner, Toggenburger, ferner Gasterer, Thurgauer, und andere Untertanen gemeiner Eidgenossen sich und der neuen Lehre anhängig zu machen:

„Er, der Zwingli richtete dem gmeinen man ein wolgerichte gygen. So richt ers dann ouch an, daß rat und gewalt Zürich gemelte puren bsuochten, inen gsellschaft taten, vil wins schanktend, mit inen durch die stadt gespaziert, und groß eer erzeigtend, allweg und stetz mit angeben ires fürnemens sy darzuo ze locken. Uß dem dann die armen, schlichten und ouch glych wolverstendigen ab dem land, so derglychen nit gewont, hiemit erblendet und bestrickt, daß sie meintend, sie müeßend demnach, um verdienens willen sölicher guottat, glych alles das tuon, glouben und halten, wie die zürcher, und inen anhangen, bystan und helfen in irem fürnemen, mit wunsch und begären, daß die von Zürich, als hochverständig eerenlüt, ir und der ganzen Eidgnoschaft oberherr wärend.

„So ist dann Zürich obgenanter landen und umsäßen kornmarkt, trybung nnd losung, dahin und dannen si sich bewerbend und spysend; deshalb all wuchenmerkt der huff und vili in die statt Zürich komen. Ist aber dann Zwinglin ganz unverdrossen und gleitig gsin, uf alle art die landlüt und puren vom gwalt und gmein ganz früntlich zuo empfangen han und lan, mit inen ze handlen, sin meinung in sy zuo stoßen, die obern wider ein gmein, die gmein von ghorsame ze richten und bringen, jedem

sagen was er gern hört, und dann darby etwas siner irrstuck angehenkt, und si verblendet mit dem schyn, sy werden, so sy im anhängend, fry lüt werden, der zins, zenden und andren pfaffenbeschwärden entladen.

„Item, seit inen vor mit langen umstenden, wie sie von den pfaffen und geistlichen so lange betrogen, und verfüert; wärend ir eigen, so doch all cristen fry soltend sin. Man wär den geistlichen, ouch den großen hansen und edlen weder zins noch zenden, weder hüener noch gäns schuldig. Darum wär nun die zit hie, so si selbs wettind, das Gott si us iren beschwärden entledigen und erlösen wett. Ist er vor und in der sach ganz unverdrossen gsin mit überflüßigem schryben, schicken, rönnen, louffen zuo jedermann, mit sim truck und schriften, menklichem die zuo zeschicken und schenken. So tarf es nit not, weist menklich, dem gmeinen man und menschlicher Blödigkeit den knopf ufzelösen, den wäg wyt ze machen und ledigen. Es hatt bald funden und findt von im selbs volg und statt. Und hat dann Zwingli mit gedachten landlüten und puren vil gastung, luod und füert sy heim, gieng mit inen um, redt von gott und sties inen den tüfel, sin büechlin und schriften in herz und busen."

Bald zeigten sich die Folgen dieser Volkstümlichkeit. Abt Franz zu St. Gallen brachte schon seit 1522 beständige Klagen über Ungehorsam seiner Untertanen vor. Der Prior zu Ittingen beschwerte sich am 28. März 1523 vor den Tagherren zu Bern, daß er einen Überfall der Kartause befürchten müsse. Die Äbtissin zu Königsfelden klagte gegen die Bürger zu Mellingen, Abt Barnabas zu Engelberg gegen die von Küßnacht, welche den Heuzehnten verweigerten. Die Meisterin zu Hermetschwil, eine Göldlin von Zürich, war, von der lutherischen Lehre angesteckt, mit Kleinodien, Kleidern, Hab und Gut aus dem Kloster gelaufen, um einen Schuster in Bremgarten zu heiraten. Auf Verlangen ihres Vaters wurde sie gefangen ins Kloster zurückgebracht und die Ehe getrennt. Auf den Tagsatzungen intriguierte der französische Gesandte mit Erfolg gegen Papst, Kaiser und den päpstlichen Legaten Ennius Filonardi, welcher freies Geleite verlangte. Böse Sachen berichtete Landvogt Jauch aus Sargans: Hans Brötli, Pfarrer, oder, wie er sich nach der Lehr Pauli schrieb: Hirte der Seelen und Bischof zu Quarten, hatte in Zürich ein

Eheweib genommen, die Ehe in Quarten selber eingesegnet und der Braut das Sakrament gereicht. An Fasttagen habe Brötli mit dem Pfarrer zu Murg Fleisch gegessen, auch wider das Fastengebot gepredigt. Die Messe habe er von der Kanzel als Erfindung der Päpste und Pfaffen, das Messelesen um Geld als Todsünde, die Zeremonien als „ein luter Gugelfuor" erklärt. Brötli mußte Quarten verlassen und kam als Helfer nach Zollikon, wo er, als einer der ärgsten Schreier, sich sofort den Götzenstürmern und Wiedertäufern anschloß.

### 3. Beschlüsse der Tagsatzung gegenüber der neuen Lehre.

Ratsherr Kaspar von Mülinen griff zu Baden am 16. Juni 1523 den Reformator und die Zustände in Zürich an. „Liebe Eidgenossen, lautet der von ihm verlesene Brief aus Zürich, werent by zyt; damit die lutherisch sach mit denen, so damit umgand, nit überhand gwinn. Dann unser predicanten hand uns in unser statt Zürich dahin gebracht, daß, so es min Herren gern wöltind wenden, so mögent sy es nit. Und es ist darzuo komen, daß etlicher in sinem eignen hus nit sicher ist. Er bedörfte, daß er ander zuo im näme, die mit harnesch wertend, damit im nüt beschehe. Und hat die sach sich also ingerissen, daß unser puren uf dem land weder zins noch zehnden mer wölten geben. Und sye ein söliche zwyung in unser statt und uf dem land, derglichen nie gehört ist."

Ferner wurde beschlossen, weil Zürich Leute bei sich dulde, welche den Eidgenossen feindlich seien, wie man aus Schriften ersehen könne, welche in neuester Zeit in Zürich erschienen, müsse daraus der ganzen Eidgenossenschaft große Zwietracht und Schaden widerfahren. Zwingli habe gepredigt: „Die Eidgenossen verkaufen das christliche Blut und essen das christliche Fleisch!" Deshalb sei es nötig, mit Zürich „ernstlich red zu bruchen" und ihm den Willen der Eidgenossen kund zu tun. Diese wollen erfahren, wessen sie sich von Zürich zu versehen haben. Am 7. Juli 1523 beschloß die Tagsatzung zu Bern, die Landvögte zu Baden und Frauenfeld seien beauftragt, Zwingli auf Betreten „fänglich anzenehmen".

Die Beschlüsse wurden nicht einhellig gefaßt. In Zürich machten dieselben jedoch großes Aufsehen. Zwingli persönlich entschuldigte und verwahrte sich, als habe er jemals, wie zu Bern be-

hauptet worden, gegen die Eidgenossen Schmähworte gepredigt, oder es sei ihm gar „ein schnöder Gedanke von dem fronlychnam und bluot Christi“ in Sinn gefallen; noch viel weniger sei von ihm wider das hl. Sakrament gepredigt worden.

Der Rat von Zürich nahm sich seines Leutpriesters kräftig an. Er ließ in den Klöstern und bei der Burgerschaft strenge Nachgänge darüber halten, wer denselben bei den Tagherren verleumde, und gegen ihn üble Reden führe. Er nahm den Prädikanten und seine Lehre in amtlichen Ausschreiben eifrig in Schutz, mit dem gewohnten Vorbehalte, die Prädikanten beladen sich des Luthers nicht, sondern lehren auf Grund der lautern hl. Schrift; wer sie widerlegen wolle, möge es ebenfalls auf diesem Grunde tun, sonst dieselben unangefochten lassen. Das Verlangen, Zürich möge Zwingli und andere Prädikanten hinterhalten, abstellen und vermögen, ihres Fürnehmens abzustehen, blieb ohne den geringsten Erfolg. Im Gegenteil, Zwinglis Macht und Einfluß waren größer als je zuvor. Zürich verlangte die Abschrift des Briefes, welchen Kaspar von Mülinen verlesen hatte.

Bullinger hat den Tagsatzungsbeschluß vom 7. Juli 1523 nicht einmal der Erwähnung wert erachtet. „Daruf ouch die Zürcher mit gebürlicher Antwurt begegneten; aber nüt destminder irs gefallens und Zwinglis angebens stark fürfuorend“, schreibt Hans Salat. „Und als nun Zwingli markt, daß im kein widerstand von den Zürchern keins wegs mer, sunder all ding im also gruntlich geacht was, dann er von geistlichen, weltlichen, jungen und alten, arm und rychen hochgetragen und verehrt, war er je lenger je mer so großmüetiger, und stuond aller Zürcher merken nur in im, als dem der alles könnte und wüste. Stuond Zwingli nun vom schimpfen zum ernsten, huob an, die bilder zuo widerfechten, unsers lieben Herrn Jesu Christi, der junkfrowen Marie, ouch aller userwelten, ouch die hl. Mäß zu reprehendieren und als ungerecht zuo verklagen. Schickt Zwingli und warb um sich an alle ort zu sinen bystendern, pfaffen und leyen; macht aber den anschlag ganz aller dingen, nit minder und glych, wie man spilung einer comedy und spils usgibt, die stend mit gesetzten worten und rymen; also gab er jedem sine meinung an. Fand des aber volg; dann er was selbs alles in allen dingen, macht kalt und warm nach sinem willen und gfallen, also daß er wurde gesehen ein fürst, vatter, und der höchst under allen glerten.“

Aus der Landvogtei Baden kamen ernstliche Beschwerden. Der frühere Helfer in Zurzach, Matthäus Bodmer, hatte gepredigt, die Mutter Gottes sei nichts anderes gewesen als eine gewöhnliche Frau und habe drei Söhne gehabt; dazu habe er viel andere unchristliche ketzerische Reden geführt. Er wurde ins bischöfliche Schloß Klingnau gebracht. Ferner klagte der Landvogt Fleckenstein, daß die bischöfliche Kurie zu Konstanz jene Priester, welche solche freventliche Irrtümer und Ketzereien lehren, nicht nach Verdienen und Gebühr bestrafe, sondern wieder gehen lasse, wie den Herrn Urban Wyß in Fislisbach und andere, „die jetz vil böser sind als erstmals".

Landvogt Fleckenstein hatte zunächst die höchst ärgerlichen Frevel im Auge, welche sich gegen Ende des Jahres 1523 zu Weiningen bei Fahr zugetragen hatten. Die Gemeinde stand unter der Hoheit der regierenden Orte; die niedere Gerichtsbarkeit bis ans Blut besaß die Familie Meier von Knonau; Leutpriester war Jörg Stähelin, vorher Helfer des Leutpriesters in Zürich; Patronatsherr war der Pfleger zu Einsiedeln.

„Der pfaff, berichtet die Klageschrift, segnet kein wychwasser, und gibt ouch nüt um vil ander ding, was die hl. kilch vor altem ufgsetzt und gebrucht hat, tuot und begat er keins. Er hat ouch uf dieß heilig hochzyt — Weihnachten — nit meß, dann allein am heiligen tag." Jörg Stäheli hatte ferner in seiner Kirche den Pfaffen von Höngg, Simon Stumpf, in die Ehe gegeben, und darauf Stumpf den Pfaffen von Weiningen. Stähelin hatte das Sakrament etlichen der Seinigen unter der Messe „ungebichtet" gespendet und ihnen erklärt, sie haben es vordem niemals recht empfangen, dann jetzt aus seiner Hand mit ihm.

Das Schlimmste war jedoch der nächtliche Bildersturm in der Kirche und die Vorfälle im Wirtshause zu Weiningen. Die Altartafeln wurden ohne Willen und Wissen der Gemeinde weggetragen und beseitigt. Die „ehrbaren Alten" hatten die kostbare Tafel des Fronaltars in einer Kammer eingeschlossen, um sie zu retten. Die Kammer wurde von „etlichen jungen unrüwigen" erbrochen und die Bilder ins Wirtshaus getragen. Dort wurden mit den Bildnissen St. Johannsen und St. Katharinen, sogar mit „der bildnuß unsers Herren am Krüz, wie man den am karfrytag zöigt", derartige gotteslästerliche Worte und Werke

gebraucht, daß die Tagsatzung dem Landvogte befahl, die Täter sofort zu fangen und in Baden festzuhalten.

Die Verhaftung stieß jedoch auf Schwierigkeiten. Etwa 300 Bauern erhoben sich am 27. Januar 1524 zum Schutze der Bilderstürmer zu Weiningen. Wider Brauch und Eidespflicht entstand ein Sturm und Auflauf, der sich bis vor die Tore der Stadt Zürich ausdehnte. Als bald darauf in Weiningen eine Feuersbrunst entstand und der Landvogt erschien, rückten die Bauern statt mit Kübeln und Eimern zum Löschen, als gienge es zu Krieg und Aufruhr, mit Harnisch, Spießen und Hellebarden auf. Zürich bestritt jede Mitschuld, anerkannte für „malefizische Fälle" die hohe Gerichtsbarkeit des Landvogtes zu Baden, schützte dagegen die niedere Gerichtsbarkeit, und das Recht des Verhöres für den Zwingherrn. Zürich bestritt ferner, daß das Zerstören der Bilder malefizisch sei. Die Frevler wurden gelinde bestraft und Jörg Stähelin behielt seine Pfarrei.

Zu gleicher Zeit entstand ein Bildersturm zu Stammheim. Dieses Dorf gehörte unter die niedere Gerichtsbarkeit von Zürich, die höhere Justiz übte der Landvogt im Thurgau aus. Kirchlich stand die Pfarrei unter dem Patronatsrechte des Abtes zu St. Gallen, und in den Verband des Landkapitels Steckborn. Der alte Pfarrer und Dekan Adam Moser hieng bezüglich Messe und Bilder am alten Glauben, die Kirchhöre aber verlangte einen Helfer, welcher ihr das reine Evangelium predige. Der Dekan erlaubte das und erbot sich, daß der Helfer bei ihm wohne, und das Gotteswort verkündige „zuo dem allerrüchisten, und nachdem das möcht verguot gehept werden". Zürich mahnte anfangs zur Ruhe; Landvogt Muheim verbot die Predigt durch einen neugläubigen Helfer, und befahl dem Pfarrer, die Kanzel wie bisher nach dem alten Glauben zu versehen. Gleichzeitig berichtete der Landvogt am 27. Januar 1524 an die Tagherren zu Luzern, in Stammheim habe einer das Kruzifix in Stücke gehauen mit den Worten: „Bist du Gott, so wirst du bluten!" Junge Knaben haben im Beisein des Schulmeisters und anderer die Bilder mit Steinen beworfen. Dieser Handel müsse als malefizisch betrachtet werden; wolle er aber strafen, sei ein Anflauf zu gewärtigen. Untervogt Hans Wirth und seine geistlichen Söhne Hans und Adrian, von Zürich und Stein aus unterstützt, eiferten für das Evangelium.

Zürich suchte die Beschwerden zu entkräftigen, indem es den Eidgenossen die Akten der Disputation und Zwinglis „Christliche Ynleitung“ übersandte. Damit war die Versicherung des Rates verbunden, Zürich habe gehandelt: „Im namen Gottes, one verachtung aller oberkeiten und menschen, nieman zuo schmach noch vorteil, oder daß wir uns für andere cristenliche menschen erheben, sonder um der eer Gottes und unser seelen heils willen.“ „Wir achtend ouch“, schrieb der Rat am 2. Januar 1524 an die drei Bischöfe von Konstanz, Chur und Basel, an die Universität daselbst, sowie an alle Eidgenossen, „daß es keiner menschlichen oberkeit widrig, oder abzestellen gezime, obschon ein ganz commun, ein ganze kilchhöri oder doch ein jeder sonderiger mensch für sich selbs zu iro seelen seligkeiten und hinlegung der beschwerde irer conscienzen, by dem obristen Gott, der unser aller herr ist, durch Christum Jesum den rechten wäg durch das heiter liecht siner worten und durch den glouben der evangelischen, waren, göttlichen geschrift suochen und dem nachfolgen wöllte.“

Das Opfer der großen Erregung, welche sich der katholischen Obrigkeiten infolge des Bildersturmes und der neugläubigen Predigt bemächtigt hatte, wurde der Schuster Nikolaus Hottinger. Nach seiner Verweisung aus Zürich zog derselbe in der Nähe von Waldshut, in Zurzach, Klingnau und Schneisingen herum. In den Wirtshäusern und bei Privaten predigte er aus lutherischen Büchlein gegen die Messe als Gotteslästerung, Betrug und Narrenwerk, ebenso gegen Bilder und Heiligenverehrung als Götzendienst. Wer etwas anderes predige als das Evangelium, sei ein Ketzer und Seelenmörder. Landvogt Fleckenstein ließ den schwärmerischen Winkelprediger verhaften und in das Schloß zu Klingnau legen, und nahm bei geschwornen Eiden über seine Reden Kundschaft auf. Der Rat von Zürich und die Verwandten legten Fürbitte ein; der Rat von Klingnau fand die Vergehen Hottingers nicht „malefizisch“. Der Landvogt aber ließ Hottinger nach Baden ins Gefängnis bringen.

Das Landgericht fand den Handel „nüw und schwär, warent nit willig in zuo verurteylen“. Darauf nahm ihn der Landvogt Hottinger nach Luzern auf die Tagsatzung. Wie Bullinger erzählt, erklärte der Angeklagte „trostlich, er wüsse, daß er den wahren Christenglouben habe, und daß er by diesem glouben mit Gottes

hilff dapfer verharren wölle. Die Botten aber der Eidgenossen richteten uf Verhörung des gerichtshandels zuo Baden, und fürus uf kundschaft, ouch uf sin eigen bekanntnuß, daß er söllte mit dem Schwert vom läben zum tot gericht werden." Hottinger beharrte am Richttage, 9. März 1524, bis zum letzten Augenblicke fest auf seinem Glauben, wie drei Jahre später sein Freund Felix Manz in Zürich. Er verteidigte denselben für sich und Zürich noch auf der Richtstätte „als die rächt und göttlich warheit". Er bat alle um Verzeihung und Fürbitte: „dann nach dem end ist's vergebens für todte zuo bitten. Vnd hiemit befilch ich min Sel in dine händ, min herr und erlöser Jesu Christe! Erbarme dich min und empfach min Seel! Also ward er gericht mit dem Schwert; und war der erst man, ja Marterer Christi, der von wegen der evangelischen leer in der Eydgnoschaft getödt worden ist."

Mit den religiösen Wirren und Jurisdiktionshändeln war die traurige Periode der kirchlichen Streitigkeiten eröffnet. Gleichzeitig gab es Injurienhändel und Scheltungen. Einen bösen Anhang erhielt vorerst der Prozeß gegen Klaus Hottinger. Diethelm Becker, Salmenwirt in Zürich, schmähte die Eidgenossen in „hochrüerenden" Reden wegen ihres Urteils Ketzer, Böswichter und Mörder. Dieser Handel gelangte vor die Tagsatzung. Becker wurde in Zürich berechtigt, getürmt, und mit einer Mark Silber bestraft. Der Wirt zu Töß hatte einigen Luzernergästen gegenüber sich geäußert, man sei in der Eidgenossenschaft gute Christen geworden, und habe den rechten Glauben angenommen, „usgenommen die kuoschwänz und kuomüler in den grotzen und in den Ländern da innen. Man müeß sy bald ouch leren und darzuo halten, daß sy ouch den rechten cristenglouben annemen." Gleichzeitig stand der Rat zu Luzern in einem bösen Rechtshandel mit Buchdrucker Adam Petri und dem Rate zu Basel wegen einem dort erschienenen anonymen Schmählibell auf die Stadt Luzern, welcher Dr. Sebastian Hofmeister zugeschrieben wurde.

### 4. Unterhandlungen seitens Bischof Hugo zur Herstellung der kirchlichen Ordnung.

Gegenüber dem Bestreben, unberufene Geistliche ohne jede kirchliche Sendung in kirchliche Ämter, Laien in das Predigt- und Lehramt einzudrängen, die neue Lehre zu verbreiten und den

Gottesdienst zu ändern, die kirchliche Jurisdiktion selbst über Geistliche zu beseitigen, hatte Bischof Hugo schon in dem Pastoralschreiben „Paulus electionis vas", vom 10. Juli 1523 entschieden Stellung genommen; den Klerus hatte er gleichzeitig zur Treue gegen die Kirche ermahnt. Alle Bitten und Ermahnungen hatten wenig gefruchtet. Nicht nur in Zürich, sondern auch im Thurgau, in der Grafschaft Baden, in der Stadt St. Gallen, in den st. gallischen Stiftslanden, in Schaffhausen, und schließlich in Bern setzte man der bischöflichen Auktorität offenen Widerstand entgegen. Der Bischof, in seiner eigenen Residenz bedroht, fand es nicht ratsam, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten, nachdem in Deutschland der Kirchenbann über Dr. Luther zur kirchlichen Revolution geführt hatte, welcher gegenüber sogar der Kaiser machtlos schien.

Bischof Hugo sandte eine Botschaft auf die Tagsatzung in Bern, und ließ durch den Hofmeister, Fritz von Andwil, am 8. August 1523 seine ernsten Beschwerden vortragen. Bisher sei es Übung gewesen, daß einer, welcher Priester werden wolle, sich der bischöflichen Behörde stelle, und in Konstanz examinieren lasse. Wenn Priestern eine Pfründe geliehen werde, sollen dieselben ebenfalls dem Bischof zugeschickt, von demselben zur Seelsorge admittiert und investiert werden. Nun aber haben einige Priester ohne jede kirchliche Sendung und Investitur in Pfründen und Seelsorge sich eingedrängt. Ferner verweigern viele Priester, entgegen dem Abkommen mit Bischof Thomas, die Entrichtung der Bischofssteuern. Sie wollen über ihre Vergehen gegen kirchliches Recht und hergebrachte Ordnung weder angeklagt noch ins Recht gewiesen werden, sondern verachten die bischöfliche Jurisdiktion. Sie predigen keineswegs die wahre Lehre Christi und das reine Evangelium, sondern mischen darunter allerlei weitschweifige Materien. Auch veranlassen sie Ordensleute, daß diese ihrer Gelübde und Orden sich eigenmächtig entledigen, und sich in die Ehe begeben. Alles das gereiche weder zu christlicher Liebe noch zur Förderung der Frömmigkeit, sondern zu Unruhe und Unfrieden. Diese Priester geben vor, sie haben für ihr Fürnehmen von der Obrigkeit die Befugnis erhalten, was der Bischof nicht glauben mag.

Bischof Hugo mahnt und bittet die Obrigkeiten, sie mögen sich an die Verträge und Verkommnisse mit Bischof Thomas

halten, den bischöflichen Stuhl und die Kirche zu Konstanz in ihren Rechten und Freiheiten schützen. Ihre unbotmäßigen Priester sollen die Obrigkeiten anhalten, daß sie dem Bischof sich in billigen Sachen gehorsam erzeigen, seine Rechte, Gebote und Mandate achten, und von ihrem ungebührlichen Vorhaben abstehen. Falls die Priester dieses nicht tun, mögen sich die Obrigkeiten derselben nicht annehmen, zum mindesten aber den Bischof nicht daran hindern, daß er die Widerspenstigen rechtlich verfolge und zur Strafe ziehe. Sollte dies nicht geschehen, und dem Stifte Konstanz seine bisherige Rechtsame entzogen werden, mögen die Obrigkeiten ermessen, welchen verderblichen Schaden solches Nachsehen bringen müßte. Inständig empfiehlt deshalb Bischof Hugo sein Stift dem Schutze der Eidgenossen, mit dem Erbieten, solches Entgegenkommen nach Kräften „zu verschulden".

Das ebenso würdige als wohlbegründete Eingreifen des Bischofs hatte einstweilen keinen Erfolg. Im Gegenteil liefen neue Klagen ein. Bern bestritt die bischöfliche Gerichtsbarkeit über den Priester Pfarrer Jörg Brunner zu Kleinhöchstetten, und des Minoritenprovinzials in Königsfelden. Landvogt Muheim erklärte: das Verbot der lutherischen Predigt werde von manchen Pfaffen im Thurgau verachtet; andere Priester seien aus dem Zürichbiet gekommen, in das Kloster Dänikon gedrungen, und „predigent und underwysend die klosterfrowen, sy mögint wol man nehmen, das yetlich zuo tuon in willen sy; welches ein anfang, der in andern frowenklöstern im Thurgöw von etlichen klosterfrowen ouch angenommen werden, und des also ein fürgang überkommen möchte. Dann ein münch uß dem kloster Cappel, der an statt mines herren von Cappel als obrer des klosters Denniken ir visitator sin sölt, gen Tennikon kommen ist, und eine klosterfrow hinweg gefüert hat."

Bischof Hugo und sein Generalvikar griffen seit Neujahr 1524 entschiedener in die kirchlichen Angelegenheiten ein. Oft genug hatte der Bischof den Vorwurf vernehmen müssen, er handle gegen übeltätige und neugläubige Priester zu wenig strenge. Seinerseits hatte er berechtigte Klage, daß die Obrigkeiten ihn am Strafen hindern. Am 9. Januar 1524 erschien das Hirtenschreiben: „Dudum sane". Nebst der Türkengefahr beklagte dasselbe die Spaltung und Zwietracht in der Kirche, die wachsende Verbreitung und bösen Folgen

der neuen Lehren: „Varias et peregrinas doctrinas, ex quibus inter Christi fideles invidia, contentio, convicia, suspiciones malæ, mordacissimæ obloquutiones, et id genus alia monstra oriuntur.“

Am 27. Januar 1524 gelangte Bischof Hugo durch eine Botschaft an die Tagsatzung zu Luzern, auf welcher Zürich nicht vertreten war, mit Klagen über Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Priesterschaft, nebst dem Ansuchen, die Obrigkeiten möchten ihm gegen dieselben ihre Hülfe leisten. In Anbetracht der mißlichen Verhältnisse wurde dem Bischof erklärt, man wolle ihm alles Entgegenkommen beweisen, welches man ihm schulde. Weil jedoch die Tagherren nicht wissen, welches die fehlbaren Priester seien, und worin sie sich verfehlt haben, erwarten sie genaue Auskunft und wollen diese Angelegenheit auf die nächste Tagsatzung verschieben. Am 28. und 29. Januar 1524 war die Priesterschaft der Landkapitel Luzern und Zug mit einer ernsten Beschwerde vor die Tagsatzung getreten. Sie baten „ernstlich Inen in sollich Irrung beholfen und beraten ze sin, denn wo wir Eidgnossen Söllichs in wyten und langen Verzug stellend, wüssend sy nit mer lenger seelsorger ze sin.“ Bischof Hugo reichte der Tagsatzung zu Luzern am 16. Februar 1524 eine neue Beschwerde ein. Die Botschaft bekam die Zusage, man werde ihn bei Bestrafung der lutherischen und anderer ungeschickten Pfaffen unterstützen, aber auch den Vorwurf, er bestrafe bisweilen viel zu gelinde, „mehr am Seckel als am Lyb“. Man bitte und warne ihn, künftig strenger zu sein, sonst wäre man genötigt, die ungeschickten Priester selber zu bestrafen.

Heinrich Bullinger datiert auf 26. Januar 1524 den Erlaß eines Glaubensmandates von 20 Artikeln, welche meistens den Reformvorschlägen der katholischen Fürsten Deutschlands, welche im Juli 1524 erlassen wurden, entsprechen. Die Artikel erstreben die Aufrechthaltung des „heiligen Gottsworts, wie es nun ob 1400 Jahren verkündt worden ist, nach altem loblichen Bruch und gewonheit der kilchen“, der Messe, Sakramente, der österlichen Pflicht und Fastengebote. Es wird bestimmt, das alle die alten „loblichen brüch und gewonheiten der heiligen Christenlichen Kilchen, so bißhar gehalten sind, hinfür gehalten und gehandhabt söllend werden von geistlichen und weltlichen. Item es sol niemant mines gnedigen Herren von Constantz Mandat nit understan, weder zuo verhindern, zu verspotten noch zuo verachten, sonder

dem sol trüwlich nachkummen werden. Wöllend ouch, daß die Artikel sträng und recht gehalten werdint, so lang byß wyter bericht und beschеyd kummen wird von Conzilien der heyligen Christenlichen kilchen. Dannach aber sömliche Artikel, schließt Bullinger seinen Bericht, allenthalben gebotten, by dem eyd, wer der sye, wyb oder man, jung oder alt, ouch den lantvögten, und mengklichen in gemeinen Herrschaften zugesandt wurdent, mit befälch, darob zum strängisten zuo halten. Was ein groß jubilieren by den pfaffen, und irem anhang, hinwiederum nit kleiner kumber by den rächtgloubigen."

Letztere Bemerkung des Zürcher Chronisten dürfte richtig sein; ebenso richtig ist, daß es sich zu dieser Zeit ernstlich darum handelte, ein Mandat in diesem Sinne zur Aufrechtung des katholischen Glaubens zu erlassen, daß Bischof Hugo dazu mahnte, und die Tagsatzungen darüber ernstlichen Ratschlag pflogen. Eine Frage ist jedoch, ob ein solches Glaubensmandat am 26. Januar 1524 wirklich zustande gekommen sei, und in der Art, wie Bullinger erzählt, promulgiert wurde. Bullinger stand, als er seine Chronik schrieb, es war nach 1564, den Ereignissen zeitlich ferne. Aber auch Hans Salat, welcher in Luzern die Kanzlei besorgte, alle Verhandlungsprotokolle der Tagsatzungen vor sich hatte, und an Hand derselben alle Ereignisse genau verzeichnete, spricht von Erlaß eines solchen Mandates auf 26. Januar 1524.

Er berichtet zunächst die Vorstellung der Geistlichkeit der fünf Orte und fährt dann fort: „Und sodann der vogt von fryen emptern im Argöw, — Thomas Meier — damals auch von Zürich was, füert er allemal, und fuor ouch desto mee in die empter, vil luterische büechli mit im, las dann und predget under der gmeind und underwyst sy ir nüwen opinion. So dann uf uffwysen obgemelten vogts dieselben puren um Muri und da nun ettlich anfiengend, zu verbottnen tagen fleisch fressen, ließ man ein offen mandat usgan in all kilchörinen und an die undervögt, solch fräfen übertreter anzuozeigen oder fahen."

Aus den Akten ergibt sich, daß über einzelne Mandate zur Aufrechthaltung der katholischen Lehre und kirchlichen Gebräuche, besonders des Fastengebotes, gegen das Verbreiten und Lesen lutherischer Bücher und Schriften, geratschlagt wurde, ferner, daß die Landvögte im Aargau und Thurgau mehrere Mandate

verkündigten. Ein solches gedrucktes Mandat der Obrigkeiten erhielt auch Ennius Filonardi, und sandte dasselbe an den Papst. Ein Mandatsentwurf aus dieser Zeit war auch dem Lektor der Barfüßer zu Bern, Dr. Sebastian Meier bekannt, und wurde von demselben als Fälschung der Geistlichen erklärt und lächerlich gemacht.

Franz Rohrer kommt zum Schlusse, das Mandat der 20 Artikel sei ein gedruckter Entwurf gewesen, welcher am 28. Januar 1524 vor der Tagsatzung beraten wurde. Derselbe war zunächst, wie auch Bullinger betont, für die Landvögte im Aargau, Thurgau und Rheintal bestimmt, kam aber nicht zur Ausführung.

Damals waltete ein Streithandel vor der Tagsatzung, welcher die Lage eigentümlich beleuchtet, und zugleich erklärt, weshalb weder die Mandate der Landvögte noch die Beschlüsse der Tagsatzung in den Vogteien zur Vollziehung gelangten. Bartholomäus Berenwenger, Gesandter von Appenzell, hatte zu Luzern, wie er sich entschuldigte, ohne böse Absicht, vielleicht unbedacht beim Weine, die Äußerung getan: „Der lutherische Handel müsse seinen Fürgang nehmen. Wenn man solches wehren oder strafen wollte, würde sich der gemeine Mann, namentlich im Rheintale und Thurgau, verbünden und söllichs mit gwalt beharren." Diese Rede kam vor die Tagsatzung. Es wurde strenger Nachgang gehalten, ob noch andere beteiligt seien, „etwas pratik oder pundschuoh" dahinter stecke. Das Weitere ergibt sich daraus: Berenwenger hatte sich nicht „verhauen", sondern richtig prophezeit; er war mit Dr. Vadian und Zwingli befreundet, dessen Buch „Der Hirt" seit 26. März 1524, überallhin unter Klerus und Volk verbreitet wurde.

### 5. Gemeinsames Vorgehen seitens Clemens VII. und der Bischöfe.

Dem Pontifikate Clemens VII. wird gewöhnlich der Vorwurf gemacht, seine und der Kurie kirchliche Politik sei derart verweltlicht gewesen, daß dieselbe für die religiösen Angelegenheiten jedes tiefere Verständnis verloren habe. Dieser Vorhalt ist unberechtigt, in Bezug auf die Eidgenossenschaft eine Unwahrheit. Ennius Filonardi war im Spätherbste 1523, unmittelbar nach der Papstwahl und der zweiten Disputation nach Rom gereist. Dort hatte er sowohl Clemens VII. als dem hl. Kollegium über die Zustände in der Eidgenossenschaft ausführlichen Bericht erstattet, und gewirkt im Sinne des Friedens und der Versöhnlichkeit,

um den Vorort Zürich der Kirche zu erhalten und der Ausbreitung der neuen Lehren, der „Luthery", mit vereinter Kraft und Autorität geistlicher und weltlicher Obrigkeit Schranken zu setzen; die Einheit des Glaubens zu bewahren. Die Korrespondenz des hl. Stuhles besorgte in vornehmer und besonnener Weise als Sekretär des Papstes, Jakob Sadolet, Bischof zu Carpentras. Dieser hochgebildete Prälat, Humanist, Rechtsgelehrte und Theologe eiferte für eine wahre Reformation der Kirche, wie sie noch zu seinen Lebzeiten das Konzil zu Trient begann.

Dem Einflusse des Bischofs von Veroli, wohl auch des mit ihm befreundeten Generalvikars zu Konstanz, ist jedenfalls das sofortige und entschiedene Eingreifen des Papstes und der Kardinäle in die kirchlichen Verhältnisse zu verdanken. Schon am 14. Dezember 1523 stellte der Bischof von Velletri, „Vulteranus", für sich und seine Genossen, „suo et aliorum condeputatorum nomine" im Konsistorium den Antrag, es soll nach Deutschland und der Eidgenossenschaft je ein Nuntius gesandt werden; der Papst nahm den Antrag wohlwollend auf und übergab ihn reiflicher Beratung: „Sua sanctitas eis injunxit, ut examinarent et deliberarent, quid agendum; postea referent."

Papst Clemens VII. hatte sich schon am 6. Dezember 1523 beeilt, gegenüber Bürgermeister und Räten von Zürich, „ecclesiasticæ libertatis defensoribus", sein Wohlwollen und Vertrauen auszusprechen, und Ennius Filonardi sofort nach seiner Legatur zurückgesandt. Das für den Rat bestimmte Breve „Cum ad summi apostolatus apicem", bewies nicht nur Entgegenkommen in der Soldfrage, sondern nahm auch Rücksicht auf die längst ersehnte Eintracht der christlichen Fürsten und Völker. Die Eidgenossen, zunächst der Vorort Zürich, sollten unverzüglich gewonnen werden. An den Vorort ergieng die angelegentliche Bitte, die Räte sollen aus ihrer Sonderstellung treten, und sowohl die Friedenspolitik Sr. Heiligkeit, als den Krieg gegen die Türken, welche Rhodus bedrohten, tatkräftig unterstützen.

„Devotiones vestras, quas et præcipua in sedem apostolicam pietate et erga personam nostram affectu semper animatas cognovimus, hortamur in Domino, ac per Deum ipsum rogamus, *ut vos, cum dilectis filiis ceteris cantonibus vestris, ecclesiasticæ libertatis defensoribus, ita agatis, ut vestra diligentia et totius nationis*

*vestræ auctoritate tam necessaria pax constituatur, et arma a Christi fidelibus aversa in Christi hostes convertantur.*"

Zürich trat aus seiner Sonderstellung nicht heraus. Wohl sandte der Rat eine besondere Abordnung nach Rom, aber weniger um dem Papste zu huldigen, als um die rückständigen Soldgelder zu fordern. Die übrigen zwölf Orte dagegen vereinbarten sich am 31. Januar 1524 auf der Tagsatzung in Luzern zu einer gemeinsamen Botschaft, welche Sr. Heiligkeit das Obedienzschreiben: „Sincero et ferventi mentis affectu", aus der Feder des Stadtschreibers Heinrich von Alikon, zu überreichen hatte. Dasselbe überströmt im Namen aller Eidgenossen vom Lobe auf den neugewählten Papst, und gedenkt mit Wärme der alten Freundschaft und Treue zwischen ihnen, Sr. Heiligkeit und dem apostolischen Stuhle. Daneben wird dem Papste strenge Neutralität in den Händeln zwischen den christlichen Fürsten als wahre, des hl. Stuhles würdige Friedenspolitik empfohlen, insbesondere die Vorliebe und Treue der zwölf Orte zu dem verbündeten „rex christianissimus" mit auffälligem Nachdrucke betont. Die kirchlichen Fragen, sowie die Stellung der zwölf Orte und des Papstes zu denselben werden im Namen aller Eidgenossen begeistert und rechtgläubig hervorgehoben.

„*Et nos et nationis nostræ universi* gaudemus, lætamur et superexaltamus, certo certius arbitrantes, sacrosanctæ triumphanti ac militanti ecclesiæ, ipsique sedi apostolicæ et omni Christianorum orbi a spiritu sancto inspiratum et exinde datum pastorem optimum, justitiæ amatorem, quietis et pacis nedum instructorem, sed et conservatorem, hæreticorum et quorumcumque fidei Christianæ et Christianorum statui insidiantium correctorem, flagellum et destructorem, hominemque clementissimum et omnium virtutum et sanctitatis plenum, prout sua jam demonstrant principia, quæ hucusque vestra sanctitas operata est. . . . Peragat igitur Sanctitas vestra, et constanter perseveret, ut finis principio optimo et prænarratis dotibus respondeat, et *nos ipsumque regem* diligat et perseveret. Sic itaque S. V. exoramus et ea omnia confidimus, supplicantes, quod, si quid valemus, quod S. V. delectet, et utilitatem et honorem suum et sanctæ Romanæ ecclesiæ et sedis apostolicæ concernat, illa nobis jubeat et mandet; et nos lubenti animo tanquam humillimi et devotissimi subditi sui cuncta exsequemur."

Clemens VII. beantwortete das Schreiben der zwölf Orte vom 31. Januar 1524 am 25. Februar 1524 durch das Breve „Gratas accepimus litteras vestras“, und zwar den aufdringlichen politischen Teil mit wohlbedachter Kürze. Er versicherte die Eidgenossen auch für die Zukunft seiner Freundschaft und Fürsorge: „Ad veterem nostrum in Devotiones vestras animum paternam etiam adjunximus charitatem!“ Einläßlicher spricht sich das Breve mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Januartagsatzung in Luzern über die religiösen Fragen aus:

„Monitaque vestra illa grate accepimus, quibus nos ad pacis procurationem et *hæreticorum exstirpationem* exhortantes, vos nobis fore adjutores promisistis. Quod quidem auxilium et promissionem vestram magni æstimamus; ac in altero quidem præclari vestri facti, quod serpere quærenti ad vos per impias suorum ministrorum factiones sathanæ aditum interclusistis, fama et prædicatio jam cum maxima vestra gloria ubique pervulgata est. Cui facto nos etiam honorem habituri et gratiam relaturi data occasione sumus. In altero vero, *quod ad pacem* et *ad concordiam generalem attinet,* credere vos volumus, nos, simulac pastorale officium exercendum suscepimus, ceteris humanis affectibus postpositis, communis erga cunctos patris et pietatem et curam suscepisse .... Devotiones quidem vestræ, si suas partes interponent ad suggerendam pacem, nihil alienum facient, aut *ea fide,* qua Deo inprimis sunt obstrictæ, aut *ea laude,* quam multis piis et fortibus suis factis alias sunt consecutæ. Quod ut agere et in eo elaborare nobiscum velint, magnopere illos in Domino hortamur.“ Das Breve „Gratas accepimus“ wurde der Tagsatzung zu Luzern, welche am 21. März, und wieder am 1. April 1524 zusammentrat, durch Ennius Filonardi unterbreitet. Der Antrag, mit dem Papste in Friedensunterhandlungen einzutreten, wurde verschoben.

Ennius Filonardi war unterdessen nicht untätig geblieben, sondern hatte mit Umsicht das Möglichste getan, sowohl die Bischöfe als auch die zwölf eidgenössischen Orte für ein gemeinsames Vorgehen zu bestimmen. Es handelte sich um die Aufrechthaltung des „status quo“ in Bezug auf Glaubenslehre, Gottesdienst, Disziplin und Rechtsame der Kirche, um Unterdrückung der neuen Lehre und gemeinsame Durchführung der dringendsten Reformen. Dabei trat fortwährend die Absicht zu-

tage, wie man Zürich von der neuen Lehre wieder zur Einhelligkeit im Glauben bringen könne. Man war noch darüber einig, daß die neue Lehre sowohl dem Buchstaben als dem Geiste der geschwornen Bünde widerstreite, daß die legitimen kirchlichen Organe, zunächst die Bischöfe, zur Reformation der Kirche, und zwar unter Beihülfe der weltlichen Obrigkeiten, berechtigt seien. Doch fehlt es bereits nicht an Drohungen: Angesichts der Saumseligkeit der Bischöfe werden die Obrigkeiten in die kirchlichen Verhältnisse reformierend eingreifen und fehlbare Priester zur Strafe ziehen. Ihrerseits klagten die Bischöfe, die Obrigkeiten bestreiten oder beschränken ihre Gerichtsbarkeit und hindern sie, irrgläubige oder ungehorsame Priester zu strafen.

Der Bischof von Veroli und Dr. Fabri vertraten die richtige Auffassung: sowohl die „potestas regiminis“ als das „jus reformandi“ liegen als Recht und Pflicht bei den Bischöfen. Sache der Obrigkeiten, als der Schirmvögte der Kirche sei es, angesichts der neuesten Vorgänge, dieselbe nicht nur nach alter Auffassung in ihrem äußern Rechtsbestande, „quoad temporalia“, sondern auch in ihrem bedrohten innern Leben in Bezug auf Glaube und Disziplin, „quoad spiritualia“, zu schützen. Ennius Filonardi ist der erste Legat bei den Eidgenossen, welcher eine religiös-kirchliche Auffassung seiner Stellung anerkannte und durchzuführen sich bemühte. Offenbar stand ihm dabei Dr. Fabri als Generalvikar und Diplomat zur Seite. So wurde vorerst erreicht, was unter gegebenen Verhältnissen ebenso nötig als schwierig war: das einmütige Vorgehen der drei Bischöfe von Konstanz, Basel und Lausanne. Aus den Akten ergibt sich, daß Papst und Kurie das Vorgehen des Legaten nicht nur billigten, sondern tatkräftig unterstützten.

Clemens VII. tat frühzeitig ernste Schritte, um ein gemeinsames Handeln der Bischöfe zu bewirken. Am 5. März 1524 erließ er an Bischof Hugo das schöne Breve „Ex litteris“. Von Ennius Filonardi hat Se. Heiligkeit vernommen, wie treu und standhaft der Bischof seine Herde vor der Häresie bewahrt, und als wachsamer Hirte die Anschläge der Irrlehrer zu vereiteln sich bemüht. „Te tuum ovile tibi a Domino creditum a venenatis novorum hæreticorum morsibus tutum servasse, vigilemque pastorem et constantem episcopum inter circumstantes illorum minas

egisse.“ Hugo möge, bittet der Papſt, in ſeinem frommen Handeln beharren. Gott wird ihn dafür reichlich belohnen und Se. Heiligkeit zu gelegener Zeit ihn nach Gebühr bedenken. Die Diözeſanen werden es Biſchof Hugo zum Ruhme anrechnen, daß er den katholiſchen Glauben mutvoll verteidigt und in den großen Gefahren aufrecht erhalten hat. „In instituto hoc tuæ pietatis itinere pergas, laudabiliaque cœpta constanti tenore prosequaris, ut post Dei omnipotentis gratiam a te promeritam, nostrumque tibi amorem paterne habeant conciliatum tui Constantienses, quod de suo pastore pie prædicent et posteritati mandent: sub concitata et tumultuante fere omni provincia, tuum gregem, te præsule, a circumstantibus venenis et rugientibus circa leonibus, tua cura, vigilia, prudentia, pietate Deo et sanctæ fidei suæ fuisse incolumem servatum.“

Biſchof Sebaſtian zu Lauſanne erhielt ebenfalls, wenn gleich erſt am 19. April 1524, ein Breve: „Ex litteris“, und zwar auf Anregung des Legaten Ennius. Der Biſchof wird gelobt, daß er ſich auf der Tagſatzung einfinden werde, und mit kräftigen, ja ſcharfen Worten zu feſtem Auftreten ermuntert. Bevor das Breve erſt erlaſſen war, hatte der Biſchof in dieſem Sinne gehandelt. „Intelleximus“, ſchrieb ihm der Papſt, „Fraternitatem tuam *Helvetiorum conventui* propediem habendo esse interventuram, in quo *adversus Lutherum eiusque sectam insanam* potissimum est agendum. Quorum quidem furori et impietati, ut ab *episcopo Verulano* aliisque fide dignis accepimus, restitisti et resistere conaris. In isto pio instituto permaneas, ad ipsumque conventum tanquam bonus athleta in ecclesia Dei contra eius fidei sanctæ depravatores *alacrius proficiscaris*.“

Das Eingreifen des Papſtes in die kirchlichen Angelegenheiten der Eidgenoſſen ſtieß aus politiſchen Gründen auf große Schwierigkeiten. Zwingli hatte bereits nebſt dem von ihm beherrſchten Rate von Zürich auch den mächtigen Anhang in den andern Orten für ſich. In den zwölf Orten begegnete die päpſtliche Partei dem Mißtrauen der Magiſtrate und den Intriguen der franzöſiſchen Diplomaten und ihrer Parteigänger. Überdies beſtanden zwiſchen allen drei Biſchöfen und den einzelnen Obrigkeiten vielfache weltliche Händel, welche das gute Einvernehmen ſtörten.

## 6. Die freundliche Instruktion der Eidgenossen an Zürich. 21. Februar 1524.

Die täglich sich mehrenden Wirren und Händel, deren Ursprung in Zürich gesucht wurde, die Klagen des Bischofs, der altgläubigen Geistlichkeit, besonders die Beschwerden der Landvögte über die Unruhen in den Vogteien, hatten schon am 13. Januar 1524 zu ernsten Verhandlungen auf der Tagsatzung zu Luzern, auf welcher Zürich nicht vertreten war, geführt. An der nächsten Tagsatzung, 26. Januar 1524, wurde der Zürcher Gesandte Hans Escher, welcher die gedruckten Akten der zweiten Disputation nebst der „Christliche Inleitung" Zwinglis überbrachte, hart angefochten. Jakob Troger, Landammann zu Uri, rief ihm zu: „Ir schickent uns büechli; schiktind ir uns den Zwingli, den kätzer, das wär uns lieber. Und vil ander reden wärind im begegnet unsers gloubens halb." Auch von anderwärts gieng öftere Kundschaft ein, wie an katholischen Orten gegen den Glauben der Zürcher sehr unglimpflich gepredigt und geredet werde.

Die Eidgenossen, namentlich die fünf Orte, hatten ihrerseits schwere Klagen über böse Reden, welche von Zürchern gegen sie gefallen waren. Bereits herrschte in Zürich in weiten Kreisen gegenüber den Anhängern des alten Glaubens ein feindseliger Geist. Der Rat zu Schwyz beklagte sich am 8. März 1524 gegenüber Zürich, wie die Pilger, welche nach Einsiedeln fahren, von den Zürchern zu Stadt und Land verspottet würden. „Was sy darmit meinen, semlich fart ze tuon; es syge nienfür; und was sy by dem wydstock thuon wellent? Sömlichs begegnet uns so vil, daß es uns eben fast befrömden will. Und wiewol Ir vermeinent, üwerer sachen so gewüß ze sin, daß ir semlicher farten nit bedörfent, ist darum nit jedermann volkomen. Deshalb wir vermeinen, die wirdig statt nit umsunst von Gott zuo eren siner mueter werde userlesen sin. Wir wenen ouch, christenliche ordnung halte in, daß ein jeder handle und wandle neben sinem ebenmenschen, um das sich nieman an im ergern soll. Harum ist an üch unser gar früntlich ernstlich bitt, ir wellent allenthalb by den üwern schaffen, daz man die bilger, sy syent wer sy wellent, one semliche verhindernuß ziehen lasse, sunder sy mer fürdern, dwilen niemand wüssen mag, durch was mittels Gott den menschen in sin gnad ziechen mag."

Die Tagsatzung zu Luzern faßte alle Klagen gegen Zürich in eine Denkschrift zusammen: die Freveltaten zu Weiningen, den Bilderſturm zu Stammheim, eine aufreizende, „ganz grobe“ Predigt in Elgg gegen die Katholiken, die Schmähung der fünf Orte als „Kuobengel und Kuomüller“. Zürich ſeinerſeits ſandte auf 8. Februar 1524 je zwei Abgeordnete, ſämtlich Anhänger des neuen Glaubens, an die einzelnen Orte und an die Tagſatzung zu Luzern. Auch Zürich hatte Beſchwerden: Die Eidgenoſſen drohen Zürich mit Krieg, man habe ſeine Ratsboten zweimal von der Tagſatzung ausgeſchloſſen, und beſchränke ſeine Herrſchaftsrechte in den gemeinen Vogteien. Mit Unrecht werden die Zürcher Ketzer und abgefallene Chriſten geſchmäht, und ſeinen Prädikanten übel nachgeredet. In Zürich werde der wahre chriſtliche Glaube auf Grund göttlicher hl. Schrift gepredigt; die Obrigkeit bedauere, daß das göttliche Evangelium nicht recht verſtanden werde. Viele Vorhalte ſeien übertrieben. „Wir begärend ouch nüt nüws zuo machen, ſondern begärend wir, daß unſer geſchwornen pünd und bot, ſo unſer altvordern mit der hülf Gottes gemacht und überkommen hand, werden gehalten, vnd frömbder herren, meinungen und ſachen werde müeßig gangen“.

Die Tagboten nahmen dieſe Beſcheide heim. Über das weitere Vorgehen entſtand ſofort Mißhelligkeit. Schaffhauſen fühlte ſich nicht berufen, den Zürchern in Glaubensſachen einen Zwang aufzulegen. Baſel und Solothurn wollten nur weiter handeln, wenn ſämtliche zwölf Orte einmündig ſeien und rauhe Worte vermieden werden. Glarus wollte mit Zürich nur gütlich und früntlich reden, Bern vorerſt die Meinung von Zürich erwarten. Die fünf Ort nebſt Freiburg erklärten: „Sie wend luter by dem alten glouben blyben, daran ſetzen lyb und guot, und mit Zürich reden, was eben zuo reden iſt.“ „Eben grob!“ ſchrieb der Bote von Schaffhauſen heim. Dagegen gab der Vorort Luzern am 18. Februar 1524 nach Bern und Schaffhauſen die bündige Erklärung ab: Alle andern Orte ſeien entſchloſſen, „einmündig und einhellig“ bei dem alten wahren Chriſtenglauben zu verharren, jedoch „ernſtlich und früntlich“ mit Zürich zu reden, und dasſelbe zu ermahnen, es möge ſich von den Eidgenoſſen nicht ſöndern, und „nit ins widerſpil liggen“, ſondern ſich ihnen gleichförmig machen. Mit dieſem ernſten und freundlichen Vor-

gehen war auch Bern einverstanden. Eine bloß teilweise Verantwortung des Rates von Zürich wurde zurückgewiesen; Schaffhausen bekam die Bemerkung, man sehe, daß sie die gleichen Christen seien, wie die Zürcher, und die Drohung, daß man mit ihm gleichfalls über seinen Glauben „reden" wolle.

Am 21. Februar 1524, Sonntag „Reminiscere", kam der Entwurf des Vortrags aller Beschwerden, welche die Eidgenossen wider Zürich der Glaubenshändel wegen vorzubringen hatten, als früntliche Instruktion zur Ausfertigung. Derselbe ist von der Staatskanzlei Luzern verfaßt, sehr entschieden, aber nichts weniger als „grob" gehalten. Die Denkschrift erklärt im Eingange: Schon seit Jahren haben sich viele seltsame und unruhige Händel zugetragen und greifen täglich um sich. Die Einigkeit des wahren Christenglaubens, wie er unter Gottes Gnade und Erleuchtung des hl. Geistes von den heiligen und hochgelehrten Vätern und Lehrern der Kirche im Laufe der Jahrhunderte zusammengefaßt worden, werde durch etliche freole Menschen und ihre leichtfertigen Handlungen in seiner Einigkeit zerteilt und zerrüttet. Schon lange wäre es nötig gewesen, in die Fußstapfen der lieben Altvordern zu treten, sich zu vereinbaren, solche Neuerungen abzustellen, und vor allen Dingen die Ehre Gottes, U. L. Frauen, der lieben Heiligen und Engel zu retten und aufrecht zu erhalten. Angesichts der zunehmenden Gefahr habe man sich entschlossen, mit dem Rate von Zürich, wo sich der Herd und die Pflanzschule solcher Zwietracht und Irrung befinden, zu reden, damit den großen Mißhändeln, welche daraus sowohl dem wahren christlichen Glauben als auch der Eidgenossenschaft erwachsen, dem Hasse und Mißtrauen, welche daraus hervorgehen, vorgebeugt werde.

Die frühern Klagen gegen Zürich wurden erneuert und durch neue Beschwerden ergänzt. Zürich wolle auch in Orten, als Weiningen und Stammheim, wo es nur die niedere Gerichtsbarkeit besitze, den regierenden Orten, welche die hohe Gerichtsbarkeit zustehe, erklären und vorschreiben, was „malefiziisch" sei. Landvogt Thomas Meier lese den Bauern im Freiamt lutherische Büchlein vor, und verleite sie zum Bruche des Fastengebotes. Die fünf Orte haben dagegen ein Strafmandat erlassen, und ersuchen Zürich zu verschaffen, daß der Vogt dasjenige tue, was seines Amtes sei. In der Irrung und Leichtfertigkeit sei es soweit gekommen, daß

Prieſter ſich Eheweiber nehmen, Mönche und Nonnen aus den Klöſtern in die Ehe laufen und darob ihre Gelübde vergeſſen, wodurch Klöſter und Stifte in Zerrüttung und Abgang kommen. Die löblichen Gottesdienſte werden gemindert und vernichtet, die Kirchenzierden und Gotteshäuſer, die guten Werke und die Prieſterſchaft verachtet. Die chriſtliche Ordnung mit Singen, Leſen und Beten, Beichte und Buße, ſelbſt die hl. Meſſe, werden geſcholten, die Sakramente ohne Reue und Buße empfangen, Maria und die lieben Heiligen geſchmäht, die Bildniſſe der Heiligen zerſtört. Wenig fehle, daß an der Gegenwart des zarten Leichnams Chriſti im hl. Sakramente gezweifelt werde. Solche Irrungen müſſen jedem Chriſten zu Herzen gehen, und ihn zur Abhülfe bewegen.

Dieſe unerhörten Händel rühren von Mag. Ulrich Zwingli, Leo Judä, andern Prieſtern und ihren Anhängern her. Was ſie predigen, wiſſe man nicht genau, aber ſie legen das Wort Gottes ſo aus, wie es ihrem Gefallen diene. Dadurch werde allenthalben Zwietracht, Haß, ſelbſt Zerſtörung chriſtlicher Liebe und Treue gepredigt. Der Rat von Zürich ſolle deshalb mit Zwingli, Leo Judä und ihren Anhängern, Geiſtlichen und Weltlichen, ſo verfahren, daß Unfriede, Zank und Frevel verhütet, Klöſter und Kirchen bei ihren Rechten gehandhabt, Reiche und Arme geſchirmt werden, daß jede Obrigkeit die Ihrigen in Friede und Eintracht regieren könne. Niemals ſeien die Eidgenoſſen willens geweſen, Zürich zu bekriegen. Sollte jemand ſolches geredet haben, möge der Rat ihn anzeigen, damit er nach Gebühr geſtraft werde. Ihr, der Eidgenoſſen Wille iſt es, die Bünde an Zürich treulich zu halten, von ihm wird erwartet, daß es das Gleiche an ihnen tue.

Ernſtlich, dringendſt, zum Allerhöchſten bitten die Eidgenoſſen, die Räte von Zürich mögen als getreue, liebe Eidgenoſſen tun, was die Bundesbriefe fordern. Zürich möge erwägen, was aus dieſen Händeln erfolgen möchte, wenn nicht alle Eidgenoſſen einhellig Treue und Liebe zu einander ſetzen, zuweilen ſogar mehr, als die Bünde ſelber erheiſchen. Deshalb ſoll ſich Zürich raten, weiſen und bewegen laſſen, ſich nicht ſöndern, vielmehr den Eidgenoſſen gleichförmig machen. Im Vereine mit dieſen ſolle Zürich unbefugte Neuerungen ausreuten und unterdrücken, die Ehre Gottes, U. L. Frauen und aller Heiligen beſchirmen, Ruhe und Einigkeit wieder herſtellen, und dadurch behülflich ſein, wei-

teres Unheil zu verhüten. Es solle dafür sorgen, daß Unruhen und Empörungen, wie sie zu Weiningen, Stammheim, und gegenüber dem Schaffner der Komturei zu Wädensweil vorgefallen, verhindert und gestraft werden. Die Eidgenossen seien einhellig entschlossen, die neue Irrung des Glaubens in ihren Gebieten, zu Stadt und Land zu unterdrücken, damit man solcher Mißbräuche entladen werde.

In weitgehendstem Maße kam die „freundliche Instruktion" vom 21. Februar 1521 den Wünschen der Zürcher in Bezug auf Abstellung der Mißbräuche entgegen. Auch andere Orte beklagen sich über viele Beschwerden und große Gewalt, welche sie von Päpsten, Kardinälen und Bischöfen, geistlichen Prälaten und Obrigkeiten, sowie durch Kurtisanen mit Anfallen, Verkaufen und Vertauschen der Pfründen, ferner durch Betrug falscher Ablaßbullen erlitten haben. Schwere Klagen werden erhoben über Mißbrauch des Kirchenbannes in weltlichen Händeln „und sunst in ander weis und weg", über den langen, weitschweifigen und strengen Geschäftsgang der bischöflichen Gerichte. An solchen Unfugen haben alle Eidgenossen ihr Mißfallen, und sind sie bereit, mit Zürich gemeinsam darüber zu sitzen, Ratschläge und Vorsorge zu treffen, damit man solcher Mißbräuche sich entlade und dasjenige vereinbare, was zu Lob, Nutzen und Ehre aller Eidgenossen diene.

Offenbar hatte die Mehrheit der Orte, um Zürich, Bern und Basel möglichst entgegenzukommen, sich um Hauptfragen herumgedrückt: Haben die Bischöfe, zunächst derjenige zu Konstanz, Papst Clemens VII. und die Prälaten zu diesen in alle kirchlichen Fragen und ins religiöse Leben tief einschneidenden Verhandlungen auch ein Wort zu sprechen? Oder ist es Aufgabe der weltlichen Obrigkeit, von sich aus, kraft des Schirmrechtes, den alten Glauben aufrecht zu erhalten, die neue Lehre zu unterdrücken, die Mißbräuche zu beseitigen? War diese Haltung richtig und klug, überhaupt noch katholisch, gerade in diesem Momente, als die drei Bischöfe, der Legat Ennius Filonardi und Papst Clemens VII., sich ernstlich anschickten, den berechtigten Wünschen der Obrigkeiten entgegenzukommen, soweit es ihnen gemäß den Kirchengesetzen zustehe, bis ein allgemeines Konzil die schwebenden Fragen endgültig würde entschieden haben? Die Obrigkeiten sollten

bald genug erfahren, daß auch das weitgehendste Entgegenkommen bei Zürich erfolglos bleibe, sie selber weder berufen noch befähigt seien, die Kirche in diesen Zeitläufen ohne tatkräftige Mitwirkung der berufenen Organe zu reformieren.

Am 25. Februar 1524 traten die Boten der Eidgenossen in Zürich zusammen. Das Hauptgeschäft war, mit den Räten im Sinne der freundlichen Instruktion zu reden. Der Rat zeigte einiges Entgegenkommen. Das Fastengebot wurde unter Strafe aufrecht erhalten, Bilder und Messe wurden gegenüber dem Drängen der Prädikanten und Rottierer geschützt. Die Botschaft wurde freundlich aufgenommen und angehört. In wenigen Punkten gab Zürich nach; die Beratung der Hauptbeschwerden wurde verschoben, zunächst auf den 8. März, dann auf den 27. März 1524. Die Sache sei schwierig und der Rat mit schweren Geschäften beladen. „Das warend aber uszüg, bemerkt Hans Salat, alle diese Ding in verdruß uff den langen bank zuo spilen, darunder sy sich stark bewurbend, ouch merktend, ir part von ettlichen orten gesterkt und inen zuostan werdend in kurzem; damit sy dann ein jedes fürnemen. Das ouch die botten uf dem tag wol merktend, und daruf inen wider antwurdend der meinung: das aber iren herren und obern nit gefellig, sunders vermeinend, disen sachen fürderlich ustrag ze geben. Und war darum ein ander tag angsetzt, auf 8. März 1524, zinstag nach mittefasten zuo Luzern. Da die von Zürich dann um alles anbringen luter und entlich antwurt gen söltend. Daby es bleib, und verrittend die botten uf einen ufgesetzten Tag gen Frowenfeld."

Zu Frauenfeld kamen am 6. März 1524 verschiedene Beschwerden vor. So die Frage, ob Bischof Hugo oder die elf Orte ein Glaubensmandat erlassen sollen; Klagen über die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen einer-, Angriffe auf bischöfliche Hoheitsrechte durch die Neugläubigen andererseits. Der Bildersturm und die neugläubige Predigt des Adrian Wirth, sowie der Bruch des Fastengebotes seitens Etlicher von Stammheim führten zum Zwiespalt. Die Boten glaubten, das „Fleisch fressen" in der Fasten sei „malefizisch" und gehöre vor den Landvogt; der Bote bestritt diese Ansicht, und erklärte, der Handel lange an die niedern Gerichte, also an Zürich. Die Tagsatzung trat wiederum am 9. März 1524 in Luzern zusammen. Die Beratungen, wie

das Fastengebot zu schützen sei, ob Zürich und Schaffhausen von den Tagen auszuschließen seien, wie man die Pfaffen, „welche zur Ehe greifen" bestrafen wolle, traten völlig in den Hintergrund gegenüber dem Hauptereignisse, welches verhängnisvoll auf die Lösung der religiösen Fragen einwirken mußte: die Hinrichtung des Schusters Nikolaus Hottinger. Bullinger schildert den Eindruck dieses Blutgerichtes: „Wil redtend eerlich von diſes frommen redlichen mans seligem tod; by welchen ouch syn tod vil gebracht, und sy zuo göttlicher warheit und ewiger seligkeit gefürdret hat. Wie dann ye und ye der todt der ußerwölten Gottes sin frucht mit im gebracht hat."

### 7. Die Antwort des Rates von Zürich an die Eidgenossen. 21. März 1524.

Auf der Tagsatzung zu Luzern wurde mit den Boten von Zürich weder ernst noch früntlich geredet, sondern ein Tag in der kirchlichen Angelegenheit auf Donnerstag nach Ostern, 31. März 1524, angesetzt. Schon vorher, am 21. März 1524, erschien zu handen der elf Orte die Antwort, welche Zürich gab. Der Titel lautet folgendermaßen: „Antwort, so ein Burgermeister, Rat und der groß Rat, so man nempt die zweihundert der statt Zürich, iren getrüwen lieben Eidgnossen der XI orten über ein teil der artiklen, inen inhalt einer Instruktion fürgehalten, mit handlicher gschrift geben habend, und beschechen ist uf den 21. tag des monats Mertzen anno Domini 1524".

In der „Antwort", welche Bürgermeister und Räte der Tagsatzung vorlegte, stammen die theologischen Ausführungen nicht von Stadtschreiber Kaspar Frey, sondern nach Inhalt und Form aus der Feder Mag. Ulrich Zwinglis. „Es ist kaum zu bezweifeln, schreibt Dr. Johannes Strickler, daß diese Kundgebung Zürichs aus den Schriften Zwinglis geschöpft wurden, oder daß der Reformator dem Stadtschreiber bei der Ausarbeitung an die Hand gegangen sein dürfte. „Zeitgenossen und neuere, wie Dr. Bluntschli", betrachten Zwingli als den Verfasser. Das Gleiche sagt Hans Salat in seiner derben Weise über die Haltung des Rates von Zürich gegenüber den angelegentlichen Bemühungen zur Herstellung der Einhelligkeit nnd Gleichförmigkeit in den religiösen Fragen: „Dann unter solchem allem fürend sy stetz

für, all dinge unangesechen nach irem und Zwinglis angeben, so erbermklich, trutzlich und ellendiklich, mit so verstockten arbeitseligen Handlungen, daß es mich zuo verschwygen wäger ansicht, dann fast zuo reden; dann da ward gehalten weder maß noch verstand!"

An die einzelnen Orte wurde ein gedrucktes Exemplar gesandt, mit der Bitte, die Denkschrift vor Räten und Gemeinden zu verlesen und zu beraten. Gleichzeitig wurde die „Antwort" auch im Publikum verbreitet. Auf der Tagsatzung vom 1. April 1524 beschwerten sich die Eidgenossen, Zürich habe nebst der schriftlichen Antwort auf etliche Artikel, über andere eine Druckschrift ausgehen lassen, und diese nicht nur in der Eidgenossenschaft, sondern auch in auswärtigen Städten und Ländern verbreitet. Das sehe man ungerne, weil dadurch Fremde Kenntnis von den Händeln erlangen, welche die Eidgenossenschaft allein berühren. Es seien auf einem Büchlein „bossen", d. h. Figuren gemacht, und die Eidgenossen als Bauern erklärt worden. Zürich wurde ersucht, solche Büchlein abzutun, derartige Schriften nicht länger zu verbreiten, und die Verfasser nach Verdienen zu bestrafen. Unter solchen Büchlein war offenbar Zwinglis Predigt: „Der Hirt" verstanden.

Mit der „Antwort" betrat der Reformator zum ersten Male als Vertrauensmann und Schriftführer des Magistrates den Boden eidgenössischer Politik auf dem Gebiete der religiösen Fragen. Zwingli kannte, gegenüber den Begehren und Erbieten der Bischöfe und der Eidgenossen für Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, kein Entgegenkommen, keine Schonung herkömmlicher Verhältnisse, keine Rücksicht auf das gegebene kirchliche und politische Recht. Seine Auffassung, daß er von Gott zum Propheten seines Volkes berufen sei, führten ihn sofort zu einem völligen Verkennen der Bedürfnisse der Eidgenossenschaft, zu einem Widerspruche mit den tatsächlichen Verhältnissen, zu einer Härte und Unerbittlichkeit, welche sich später schwer gerächt haben. Man mag, mit Dr. Dändliker zu sprechen, vom Standpunkte kirchlich-religiöser Auffassung diese Grundlinien von Zwinglis Politik als großartig und erhaben bezeichnen, vom allgemeinen menschlichen und nationalen Standpunkte aus erscheinen sie einseitig und unnatürlich.

Die „Antwort", welche am 21. März 1524 Burgermeister und Räte von Zürich auf die „früntlich Instruktion" der elf Orte

gaben, verdient volle Beachtung. Sie eröffnet die reformatorische Kampfpolitik gegenüber dem Besitzstande der katholischen Kirche und der ihr anhangenden Orte, indem sie jeden Artikel der Beschwerden nach den „Angeben" Mag. Ulrich Zwinglis im Lichte der Richtschnur Gottes betrachtet. Es kommen hier weniger die politischen Klagen, als die ernsten kirchlichen und religiösen Anbringen der Eidgenossen, und die von Zwingli redigierten Antworten in Betracht. Diese sind im Grunde die Ausführung seiner vierzehnten Schlußrede, daß das Evangelium allenthalben ohne Menschensatzung und einig, wie es seit mehr als vier Jahren in Zürich geschehe, zu der Seelen Seligkeit müsse gepredigt werden.

Auch in Zürich hat anfänglich die Lehre der Prädikanten „seltsam und frömbd beducht, dann sy dem, so wir von unsern vordren gehört, unglych, und dann under uns by priestern und leyen ungelych verstand gewesen, dadurch etwas zweyung, und am meisten under denen, so wenig an die predigen gangen, uferstanden sind." Nun aber wird von den meisten Prädikanten, laut ausgegangenen Mandaten, „glychförmig nach dem heiligen Geist und rechter göttlicher Schrift über die heiligen Evangelien und die Episteln der Apostlen gepredigt, das luter Wort Gottes gelehrt, nicht zur Zweiung und Zertrennung, sunder in einigkeit unsers alten, rechtes christenlichen gloubens, wie zuo den zyten der Apostlen und Evangelisten, ouch vil hundert jar darnach es gewesen ist. Wir losend allein Gottes worten und keins menschen satzung, so Gotteswort nit glychförmig. Es ist ouch by uns die welt, alt und jung, frowen und man, alle geneigt, die bibly zu lesen, alten und nüwen testaments, und was daxus zogen wirt. Wir lassend uns ouch nit uf die secten, anders dann uf Jesum Christum ziehen. Wir könnend, ob der Luther oder andere das Wort Gottes an das liecht ziehen, diejenigen, welche es warlich verkündigen, nit vertryben, verachten oder vernüten, sonder setzen uf das Wort Gottes, das sie fürtragen, unser trost und hoffnung.

„Obschon die hl. göttliche Geschrift uns an den einigen Christum als den brunnen unser seligkeit verweist, können wir doch nit verston, habend ouch nit darfür, daß der wirdigen muoter Gottes und heiligosten jungfrowen Marien, aller Gottes heiligen und englen, lob und eer gemindret oder abgezogen werde. Dann sy

ſelbs by iren zyten den einigen Gott, unſern herren Jeſum Chriſtum, allein vor ougen gehept, den allein angerüeft, den allein geert, und in ſinem einigen namen geſtorben und behalten worden". Der Rat geſteht zu, daß er ein Mandat gegen die Götzen auf Grund göttlicher hl. Geſchrift erlaſſen habe, nachdem viel gelehrte Männer erfunden, daß Gott ſölich bildnuſſen verboten hat. Auch verſpürt man in Zürich mit Zunahme der Gottesfurcht viel Abnahme allerlei muotwillens, und bſunder kriegs, criſtenlichen bluots vergießens, und frömbden dienſten. Keine Sakramente werden verachtet, die Chriſtus eingeſetzt, obwol in vil mißbrüchen und ceremonien, ſingen und läſen, Pfruonden, Opfern, Beichtgeldern und kilchenzierden etwas abgangs iſt, die Prieſterehe geboten, die Ordensgelübde freigegeben ſind, das Kirchengut den Armen zugewendet, Gott mit lezgen und guoten Werken geehrt wird.

In Zürich kennt man keine Sekten mehr, „die uf anfechtung irs eigens gwüns und prachts das gottswort ziehen, ſondern laßt man das Wort Gottes nach dem Geiſt Goites in ſinem wärd blyben und würken, onangeſehen der menſchlichen ſatzungen, ſo die Bäpſt, Concilia und Vätter ſidhar ufgeſetzt und geordnet haben. Dann wir Gott und ſinem wort meer dann der menſchen ſatzungen und geheiß in ſölichen fall, unſer ſeelen ſeligkeit betreffend, gehorſam ſin müeſſend. Dann, wie kann man das für ein irrung ſchätzen, welches nüt anders dann das häll luter wort gottes iſt? Oder wer mag uns billich der irrthumb ſchelten, ſo wir allwegen ſo offenlich gehandlet haben?" Der Vorwurf, in Zürich werde Zwietracht und Irrung des Glaubens gepflanzt, müßte billich bedauern, wenn der Rat nicht gewohnt wäre, frei mit den lieben Eidgenoſſen zu reden, „wo wir ouch um Gottes und Chriſti willen größer ſchmach zuo erlyden wol bereit wärend." Wie wolle man die Prädikanten angreifen, als ob ſie Zwietracht ſäen, weil ſie das Wort Gottes luterlich lehren, nachdem ſie weder der Biſchof, wie es ſeine Pflicht war, widerlegt habe, noch aus den andern Orten Jemand erſchienen ſei, um ſie ihres Irrtums zu überweiſen? Wenn man Zürich auf Konzilien und Räten „wyter ufziechen und vom Gottswort wenden möcht", will man dieſe Verſammlung nicht erwarten, ſondern an den Herrn Jeſum Chriſtum, als den „einigen troſt, hirten und ſäligmacher ſich ergeben und ihm allein loſen."

Auf den Vorwurf, daß die Prediger in Zürich auf Zertrennung und Zerstörung der Eidgenossenschaft hinarbeiten, betont die „Antwort“: Zürich sei bemüht, „das alles, so unser Eidgenoschaft nit allein zerstören, sunder wider einander verhergen möchte“, mit größtem Ernste, Hingabe „lybs und guots“ zu verhüten. Das einzige Mittel, Eigennutz und Zwietracht abzuwenden, ist das Wort Gottes; diejenigen, welche ihm folgen, sind noch niemals ungerecht erfunden wurden. „Ja doch findent wir kein größer ursach, dardurch zerstörung nit allein unser Eidgnoschaft, sonder aller andern stetten, lande und gemeinden geschechen möchte, dann allein, wenn sich jemant von dem waren gottswort abwenden und durch ander menschen leer, die uf ir eigen nutz gat, füeren läßt. Darus muß folgen, daß des jetzigen zwytrachts ursach die sind, so das gotteswort umb eigens gwüns, prachts und nutzes willen, on grund warer göttlicher gschrift, und mit leren händen widerden; wo der eigennutz nit wäre, so wäre kein zwytracht in unser Eidgnoschaft. Die nimpt aber in keinem weg belder ab, dann das wort Gottes klarlich mit warer hl. gschrift einhelliglich geprediget wird.“

„Also erfindt sich, daß unser loblichen Eidgnoschaft nüt widerumb in allen sachen zuo ruowen und einigkeit verhelfen mag, dann der einig Gott mit sinem wort. Und der verstand des göttlichen worts ist nit eines bsondern volks, sonder er ist einhellig allen menschen, die in gott allein vertruwend und sinem wort glouben geben. Das sicht man hieran, daß, wo es zuo disen zyten klarlich geprediget wird, alles volk gmeinlich einhellig, also daß man in vil stetten tütsch's und welsch's lands, ouch ussert und innerthalb der Eidgnoschaft einen einigen verstand in dem waren wort gottes hat. Ungezwyflet, wo es in unser aller Eidgnoschaft allenthalben, ongemenget eigens nutzes, und one forcht des zytlichen guots abgang geprediget würde, könnte uns größere einigkeit nit mögen begegnen!“

Auf Grund des einig und einhellig zu predigenden Wortes Gottes wies die „Antwort“ alle die ernsten Beschwerden über den Götzenkrieg zu Veiningen und Stammheim, die Öffnung der Klöster, Minderung der Gottesdienste, Gestattung der Priesterehe, Abschaffung der Ordensgelübde, der Beichte, des Fastengebotes, die Angriffe auf die hl. Messe und andere Glaubenslehren zurück, und jede Schuld der Entzweiung und Zertrennung von dem Prä-

dikanten ab. Dieſen wird als Apoſteln des Friedens und der Eintracht ein hohes Lob geſungen. „Sy lerend uns ouch, Gott ob allen Dingen förchten, und daß er keinen verlaßt, der ſich uß rechtem vertruwen an in ergibt. Welcher ſich nun ob iren predigen böſert, und keine guote frucht gepirt, da iſt nit des guoten ſamens, ſonder des grunds ſchuld. Wir noch ſy mögen des vorſyn; dann wir von inen nüt gehören, dann rechte ware gottsforcht, und daß eer ze pflanzen geleert werde. Wöllte Gott, daß ir all diſer iro göttlichen leer, als wir bericht; wärend wir ongezwyflet dieſer zweyung jetzmal rüwig. Dann, wo jemant ir leer, ſo Gottes iſt, zu mißhandlen zücht, ſind nit die predikanten, ſonder mißbrucher ſchuldig. Die laſſent wir, wie vorſtat, wo es notturft erfordert, nit ungeſtraft.“ Die Prieſterſchaft der Vierwaldſtätte und andere, welche behaupten, die Prädikanten hindern ſie an der Seelſorge und lehren Irrtümer, ſollen dieſen Vorwurf aus dem göttlichen Worte beweiſen. „Wo das nit, ſo achten wir: haltind ir ſy darzuo, daß ſy üch die göttlich warheit fry und ſtyf fürhaltend und von ſchmachworten ſtandind!“

Auf die Zumutung der „früntlichen Inſtruktion“, Zürich möge mit den Eidgenoſſen darüberſitzen, wie man „zu unſer aller lob, eer und nutzen“ die Mißbräuche beſeitigen könne, äußert die Antwort des Rates deſſen „bſundere große freud, Gott bittende, uns den weg, wie das beſchechen möge, ze offnen. Wir aber achtend, heißt es weiter, daß es allein mit dem wort Gottes ſin möge, welches man halten muoß, als es ouch iſt, weder ir — der bäpſten, cardinälen, biſchoffen, und geiſtlichen prelaten und oberkeiten — leren und ſatzungen. Dann wo man nach iren menſchlichen leren und rechten, ſo im wort Gottes nit grund haben, inen nachlaßt, mag man ſich weder irs gwalts noch ablas erweren. In iren gſchriften und ſatzungen haben ſy genuog darumb; aber mit des göttlichen worts kraft mag aller falſch ires gwalts und mißbruchs umbgeſtoßen werden, und mögen ſy hiemit ſich zytlichs gwalts nit beklagen. Wir ſehend und hörend täglich, daß ſy wider das wort Gottes nüt mögend; darum kerend ſy ſich ſtäts an ander hilf weltlichs gwalts. Und ſo nun wir an dem ort das wort Gottes bruchen wöltend, ſo müeßten wir es ouch an andren orten, da es uns antrifft, ufrecht laſſen blyben, damit alle ding, ſo Gott mißfellig, durch ſin wort und hilf abgeſtellt

werden. Wie wir sölicher mißbrüchen abkemen und entladeu wurden, wöllen wir unser rat, hilf und stür gern mitteilen."

Die Eidgenossen werden kurzweg gebeten: „So nemend dise antworten die uß guotem grund üch geben werden, am allerbesten, fassend die zuo herzen. Dann wir üch in allen dingen, so uns müglich ist, und unsere pündt uns wysend, wie sich frommen Eidgnossen gezimpt, gern willfahren und nach schuldiger pflicht gewärtig sin wöllend. Was aber das wort Gottes und das Heyl unser conscienzen antrifft, darvon können wir nit wychen. Aber wie dem allem, so ist, wie wir zuo meeren malen an üch, nit allein als unser Eidgnossen, sunder als glider und brüeder in Christo Jesu, unsers einigen houptes, seligmachers und erlösers, unser ernstlich bit, ir wellend, wie wir, unser gn. Herrn, den bischoffen zuo Costenz, Chur und Basel, ouch der hohen schuol daselbs, und üch allen, und jedem Ort insunders, zum letsten geschriben haben, daran sin, daß um Gottes eer, christenlichen frids und liebi, ouch unser seelen heils willen, ob wir wider das wort Gottes handleten, und nach der evangelischen leer nit wandletend, uns sölich hie, zwischen Pfingsten, durch üwere seelsorger oder sust gelerte menner, mit dem waren glouben und rechter göttlicher schrift anzeigen. Das wollen wir nochmalen güetlich erwarten, und uns gegen den gedachten prelaten, dero gelerten, ouch gegen üch, üwern seelsorgern, und sust der göttlichen gschrift erfarnen versechen. Und wo uns, ouch unsern predicanten, bessers und warlichers erzöigt und erscheinen wirt, wöllen wir uns allzyt nach der rechten leer Gottes wysen lassen, guoter zuoversicht, wir werden uß der gnad des allmechtigen Gottes in sinem wort also werden, daß wir zuoletst durch unsern Herrn Jesum Christum mit einandren sin ewig leben besitzend. Das helf uns Gott!"

In der „Antwort" sind zum ersten Male gegenüber der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten mit vollster Klarheit jene Gesichtspunkte geltend gemacht, welche seit Januar 1523 das Verhalten Zwinglis und des Rates von Zürich in den kirchlichen Fragen bestimmten.

Mag. Ulrich Zwingli und die Prädikanten lehren „das wahrhaft helle und unfelbar Gottswort, das niemer betriegen mag." Der Rat unterstützt und befiehlt diese Predigt zunächst für sein Gebiet und sorgt, daß dasselbe einhellig geschieht. Allein das

Gotteswort als absolute Wahrheit ist nicht nur für Zürich, Stadt und Landschaft verbindlich, sondern „auch an andern orten, so es uns antrifft", also zunächst in den gemeinen Vogteien und in den Stiftslanden von St. Gallen, durchzuführen, „damit alle ding, so gott mißfellig, durch sin wort und hilf abgestellt werden." In „unser aller Eidgenossenschaft soll das einig Wort Gottes klarlich und einhelliglich gepredigt", und der katholische Klerus gezwungen werden, die göttliche Wahrheit „fry und styf" zu verkünden. Gegenüber dem unfehlbaren Worte Gottes gilt kein Ansehen der Päpste, Bischöfe, Konzilien und Kirchenväter. Die Bischöfe und Prälaten, Seelsorger und Gelehrten werden aufgefordert, über ihre Glaubenslehre „hie", vor Burgermeister und Räten von Zürich mit den Prädikanten zu disputieren, und sich von diesen, als höchster Auktorität in Glaubenssachen, ihres Irrtums überweisen zu lassen; „da sy wider das wort Gottes nüt mögend."

Mit diesem neuen „kirchlichen System" waren der katholische Glaube und jede kirchliche Auktorität für das Gebiet der Eidgenossenschaft rechtlos erklärt. Der Rat von Zürich erklärte seinen festen Entschluß, dasselbe nach Möglichkeit durchzuführen: „Was das wort Gottes antrifft und das heyl unser conscienzen, da werdent wir nit wychen." Zwingli trat dem würdevollen „Fürtrage" der drei Bischöfe als Prophet und Evangelist, dem Bemühen der katholischen Orte, wieder Einhelligkeit im alten wahren Glauben zu schaffen, nach einem drastischen Worte von Hans Salat als „vogt aller Eidgenossen" entgegen.

Vor der Tagsatzung entfaltete sich am 1. April 1524, zum ersten Male seit Bestand der Eidgenossenschaft ein Gegensatz von außerordentlicher Tragweite, das anerkennt auch Dr. Karl Dändliker. „Dort, bei den elf Orten, insbesonders bei den fünf Orten und Freiburg, im allgemeinen ein Festhalten an dem historisch gewordenen, an den Satzungen und Glaubensvorstellungen älterer und neuerer Kirchenlehrer. Hier, bei Zürich und den Reformierten, ein entschiedenes Abgehen von diesen spätern Entwicklungsphasen kirchlicher Verfassung und kirchlicher Lehre, größtenteils ein Zurückgehen auf die alten Ordnungen des Urchristentums, wie sie in den biblischen Schriften ihr Abbild gefunden hatten. Dort eine Reform auf bestehenden Grundlagen, hier eine Revolution"

Niemals, außer in den Jahren 1481 zu Stans und 1798 zu Aarau, hat wohl eine Tagsatzung aller dreizehn Orte von solcher Bedeutung stattgefunden, wie jene zu Luzern am 1. April 1524. Die religiösen sowohl als die bundesrechtlichen Grundlagen der Eidgenossenschaft standen in Frage. Zwinglis reformatorische Bestrebungen reichten bereits über das Gebiet der Eidgenossenschaft hinaus: „Dann der verstand des göttlichen worts ist nit eines besundern volks, sunder er ist einhellig allen menschen, daß man in vil stetten tütschs und welschs landes einen einigen verstand in dem waren wort gottes hat."

## 8. Die drei Bischöfe vor der Ostertagsatzung zu Luzern. 1. April 1524.

Auf der Tagsatzung zu Luzern, welche am 1. April 1524 zusammentrat, war Zürich durch Ratsherr Jakob Grebel und Zunftmeister Heinrich Walder, Bern durch Anton Noll, ebenfalls Anhänger des neuen Glaubens, vertreten. Das Protokoll wurde von der Kanzlei des Standes Luzern geführt. Dem Tage wurde nicht nur die „Antwort" des Rates von Zürich überreicht; auch die drei Bischöfe: Hugo zu Konstanz, Christoffel zu Basel und Sebastian zu Losanen ließen gemeinsam auf „ersten Tag des Aprellen" 1524 der Tagsatzung mündlich und schriftlich ihre „meinung" in den kirchlichen Fragen durch eine ehrliche Botschaft unterbreiten.

Nach dem Auszuge des Fürtrags, wie ihn Salat gibt, ist das schriftliche Anbringen der drei Bischöfe von Generalvikar Dr. Johannes Fabri verfaßt. Dasselbe nimmt bereits Rücksicht auf die beginnenden Bauernaufstände in diesen obertütschen Landen, auf die „Christenliche Bruoderschaft des heiligen Evangeliums", und den sog. „Bundschuh", von deren Einfluß die Eidgenossenschaft nicht frei geblieben sei, wie die Tagherren „ungezwyflet erfarnuß und wüßen trüegend; dero das einfeltig gmein volk nit wenig anhengig worden. Beschach darum, daß solich nüwe leer, under dem schyn des guoten, abwerfung gegen den oberkeiten und menschlichs muotwillens fryheit in allen dingen ze bruchen uf ir trüege. Und wie wol jetz allein die geistlich oberkeit angerüert, wurd es doch one zwyfel an weltlichen staat ouch kon, als vilicht an etlichen orten sich anhuobe.

„Wär ouch kund, was andere frücht diſe leren und nüwerungen bringen, als man täglich ſähe. So volgt namlich darus aller chriſtenlichen ordnungen zerſtörung, alles gottsdienſts vernüttung, Gotts, ſiner lieben muoter Mariä verkleinerung, und aller ſiner userwelten verſpottung, der armen lidenden ſeelen vergeſſung. In Summa: zerrüttung alles ſtaats, und beſonders, das die, ſo darum geordnet, als die geiſtlichen hirten, biſchof, welche zuo rächtem tütſch chriſtenlichen verſtands wächter heißen, ir ampt, es wäre gegen die geiſtlichen oder weltlichen überträtenden, nit gebruchen törftend; dann ſy darby, als eim jeden weltlichen gwalt criſtenlichen und wol zuoſtünde, vilicht uß vorcht der undertanen und gmeinden, nit gehandhabt werden.

„Daher dann keme, daß jedermann fry, one ſtraf, was in geluſt und verlangte, fürnem, vorab in predyen, offenlich uf cantzlen und in winklen. Einer wär us dem, der us andren frömbden landen, leite jeder das evangely us, nachdem er nydig oder der ſach geneigt, wurde alſo jemmerlich uf vil ſinn, wider uslegung der heiligen criſtenlichen kilchen und der heiligen lerer gezogen. Welches zuo fürkomen und mit wächterigem gemüet ze ſorgen, daß diſe und derglychen wölf im den ſchafſtal Chriſti nit brechend, biſchöflichem ampt zuoſtunde; aber es ſigent inen die händ, als vor gehört, gebunden. Dann, ſo weltlich hilf und handhabung inen entzogen, ſig wol zuo gedenken, in irem vermögen, deren dingen halb ſich zuo widerſetzen keinswegs ſtünde.

„Nun ſige war, wir biſchof zuo Baſel und Loſen hettind vorhin vil klagen, glich wie der biſchof zu Coſtenz gethan, zu vorbemelten unſern fründen, gemeinen Eydgnoſſen, welche, als wir wüſſend, von criſtenlicher liebe vor allen communen tütſchs lands höchſten ruom haben, ouch darumb nit unbillich criſtenlicher kilchen ſchirmer und beſchützer genempt werden, unſer botſchaften geordnet, iren rat gehept, ouch ire getrüwe und handhabung, die ſy uns bishar, deß wir inen billig bedanken, nie verſagt, angeruoft, damit weg geſuocht, wie wir in unſern bistuomen, an denen orten inen verwandt, die mißbrüch dieſer nüwerungen, vorab an geiſtlichen perſonen, gebürlicher wys ſtrafen möchten. Wär doch für und für hoffnung gſyn, es wurdend diſe ding durch ein Concilium oder ander gepürlich geſtalt abgeſtellt, oder doch dermaß, wie billich, geendert. So nun das zuo lang in verzug ſich

ſtelle, villicht von nothaften urſachen, ſo den höuptern chriſtenlicher kilchen ſich zuotragend, und aber ſölicher verzug dem heil der ſeelen und wolfart alles ſtats zu vil nachteilig wölte geachtet werden, wäre deshalben not, daß mittler zyt inſächen geſcheche.

„Sige dann unſer früntlich pitt und beger, wie dann wir biſchof zuo Coſtenz vor zum teil ouch gepetten und begert, daß vorgedachte unſer lieben fründ ſich uns zuo handhabung criſtenlicher ordnungen, es ſig in eim oder andern, und inſunders, daß ein jeder biſchof in iren landen und gebieten, im in der geiſtlichkeit unterwürflich, ſin ampt gebruchen möge, als vil inen möglich befliſſen wöllen, Gott dem allmächtigen, ſiner lieben muoter Marie, ouch allen lieben heiligen zuo lob und eer, darum die unbekannten hargeloufenen predicanten nit alſo jeder nach ſinem eigenen ſinn und willen predige, und das einfeltig unverſtendig volk mit verkerter uslegung der geſchrift mer verblende und verfüere, dann in criſtenlicher leer entzünde, ſondern daß geſchafft und geordnet werde, wie hievor diſer ungehorſame gewäſen, daß keiner ſich des ampts des predigens underneme, er ſige denn ouch vor durch ſin geiſtlich oberkeit darzuo für guot und tougenlich angeſechen. Und daß ſy ſunſt hierin, der notturft nach, wie wir ſondere hoffnung und vertruwen zuo inen habend, die mißbrüch und nüwerung abzeſtellen diſer zyt inſächung tun wöllend, jedoch bis von gemeiner Criſtenheit ander wäg gemeinlich anzenemen angeſechen werden.

„Dann ſuſt, für ſich ſelbs und abgeſonderter meinungen in gemeiner criſtenlicher kilchen ordnungen, on allen zwyfel dem Heiligen Evangelio nit widerig, on gemeine chriſtenliche verſammlung, und bewilligung deren, ſo es zuoſtat, zu ändern, will one erloubniß beider oberkeiten nit gepüren. Es war ouch denen, ſo ſömlichs fürnemen welltend, gegen andern criſtenlichen ſtänden unverantwurtlich, von welichen er für nichtig und frävenlich geachtet, verurſacht merklich ärgernuß und zwytracht, ſchafft zertrennung in der kilchen, welche doch on zwyfel, uß mitwürkung des heiligen Geiſts und göttlicher geſchriften vor tuſent jaren deren dingen halb, ſo jetz in mißverſtand gezogen ſind, in einigkeit gebracht, und alſo bishar bliben, wie dann hievor unſern bſundern lieben fründen, Burgermeiſter und Rat der ſtatt Zürich, uf

ir schriben, uns beiden bischöfen zuo Costenz und Basel, dies gesprächs oder versammlung halb beschehen, mit mer worten ouch geantwurtet.

„Vnd daß mergedachte unser lieben fründ gemeiner Eidgnossen verordnet hieruf diser sorglichen sachen halb, nach cristenlicher tugend und gottesforcht, wie ire altvordern, ouch sy, bishar loblich und eerlich getan, sich zu ufenthaltung cristenlichs gloubens und satzungen bewysen, sigent wir ungezwyfelt, sy deß belonung im glückseligen findend, und in allen anligenden sachen von Gott und hie von der welt hochen ruom, lob und eer empfachen werden; zuo dem wir sölichs alles unsers vermögens umb sy zu beschulden guotwillig erboten haben wöllen. Ob dann sust etwas mißbrüch sich mit der zyt in geistlichem stand oder sust sich zuogetragen, sygend wir erbüttig, so das an uns begert, mit guotem zytlichem rat darüber zuo sitzen, und, was unsers ampts verwaltung belangt und uns gepüren will, ouch in unser macht stat, helfen abstellen; deß sy uns gänzlich vertruwen söllen."

Diese vornehm und maßvoll gehaltene Eingabe der drei Bischöfe fand eine sehr verschiedene Aufnahme. Es wurde über das Anbringen der drei Bischöfe mehrere Tage lang allerlei geredet, dabei jedoch bemerkt, daß solche Irrungen nicht Jedermann gebührlich zu Herzen gehen. Es würden vielmehr nur glatte Worte gegeben, von denen anzunehmen war, daß sie nicht ernst gemeint seien. Einige Orte sind entschlossen, solcher lutherischen Sekte und Irrung festen Widerstand zu tun. Da es jedoch ungewiß sei, wessen sie sich von den andern Orten zu versehen haben, so wird „luter abgredt", es solle jedes Ort auf die nächste Tagsatzung mit „lutern unverdackten Worten, mit ja oder nein", Bescheid und Antwort geben, ob es gesonnen sei, diese lutherische Irrung zu bekämpfen oder nicht. Jedermann solle wissen, was er von dem andern zu halten habe. Diejenigen, welche der Neuerung zu wehren entschlossen sind, sollen sich vereinigen und nach Notturft handeln dürfen.

Die Kurie zu Konstanz unterbreitete den Orten, welche unter ihrer Jurisdiktion standen, ein Reformprojekt in Form eines Mandates seitens der weltlichen Obrigkeit. Der Ostertagsatzung zu Luzern lag die von Dr. Fabri verfaßte Ausfertigung vor: „mit unser lieben Eidgnossen von Lucern secret insigel in unser

aller namen besigelt uf Sambstag nach dem helgen Ostertag", 2. April 1524, dieselbe galt allen Dekanen, Pfarrern und Kaplanen „in unser landschaft und gepieten gesässen." Es handelte sich um eine Hauptfrage, die Erhaltung der bischöflichen Auktorität auf dem Gebiete aller unter Jurisdiktion des Bischofs zu Konstanz stehenden Orte, Stadt und Landschaft Zürich inbegriffen. Das hochwichtige Dokument, welches die kirchliche Rechtsfrage richtig stellte, und ausdrücklich sich gegen die Prädikanten und die Forderung freier Wahl der Hirten und Wächter richtete, lautet wörtlich:

„Nachdem diser zit allerlay widerwärtiger haltungen under dem volk erwachsen, dieselbigen ouch under üch, dem geistlichen stand, als wir genuogsam wüssen haben, ungehorsam und frävel geursacht, haben wir bedacht, daß uß sölichem mit der zyt wyter ungehorsam und übels erwachsen, ouch den hochwürdigen fürsten und herren, und pundgnossen, herren Hugen, bischoffen zuo Costenz, zu abgang und nachteil siner bischoflichen oberkeit und rechten kommen wurd, und darum angesehen und beschlossen, daß üch niemands, was stands und wesen der sye, sich gegen gemeltem unserm gnädigen herren, dem bischof, als üwern ordenlichen obern, schuldiger gehorsam, pflicht und rechten absündern sölle, sonder daß ir denselbigen, wie dann geschechen soll, und by bischoflicher oberkeit von alter herkomen und geprucht ist, nachkomen und geleben, und in allweg das thuon und handlen soll, das ir von recht altem herkomen und gebruch schuldig sind. Es ist ouch daruf unser ernstlich ansinnen, und meinung, ir wellent üch dem, so jetz gemelt, und so ir dem rechten alten herkomen und bruch nach schuldig sind, gegen dem obgedachten unserm gnädigen herren, üwerm bischof, und obern und den sinen gehorsamklich und guotwillig erzeigen und üch hieruf bewysen, wie wir uns gänzlich versechen. Dann wo das nit geschechen söllt, so werden wir unsern gnädigen herren und pundgenossen sin bischöflich oberkait und recht gegen üch zu bruchen nit verhindern."

Hans Salat bringt über dieses Aktenstück die wichtige Notiz: „Ward ouch uf ansuochen herrn bischofs zuo Costentz aber ein Mandat usgeschickt zuo allen und jeden decanen, pfarrherren, caplanen by den elf Orten, alles das zu tuon und vollbringen fürer so wie es an uns kon wär; gantz ernstlich, des datum sambstag nach dem Ostertag anno 1524."

Den Boten von Zürich, Jakob Grebel und Heinrich Walder, wurde eröffnet und angelegentlichst aufgetragen, diesen Abschied als Meinung der Eidgenossen heimzubringen, und ihre Oberkeit zu bitten, sie möge den Eidgenossen behülflich sein, alle Händel und Zwietracht, ob sie nun von Luther, Zwingli oder andern herrühren, abzustellen, damit Zürich sich den übrigen Eidgenossen gleichförmig mache, so daß alle bei dem alten Wesen, dem guten christlichen Brauch und Glauben bleiben. Denn die elf Orte haben sich entschlossen, dafür nach Vermögen zu kämpfen, Gut und Blut dafür einzusetzen. Zürich möge kurz, bald und bündig Antwort geben. Den Bescheid gab Zwingli, der sich und sein Evangelium ernstlich bedroht wußte, sofort in den „Anmerkungen zu dem Fürtrag der dry bischofen", anfangs Mai in der anonymen Schrift: „Eine trüw und ernstlich vermanung an die frommen Eydgnossen, daß sy sich nach jrer fordren bruch und gestalt leitind, damit sy die untrüw und gevärd jrer fygenden nit beleydigen mög. Beschriben von eim Eydgnossen, yetz ußländisch, der aber von hertzen gern jrer eeren und guotens zuonemen sehe."

Größere Freude als Zwingli legte über das Verhalten der Tagsatzungen seit Januar 1524 zum voraus der Legat Ennius Filonardi an Tag. Er schrieb am 19. April 1524 an die dreizehn Orte: „Wüssend, günstigen Herren, daß wir nit anders achten könnend, dann daß ir uß bsundrer gnad von Gott erlüchtet syend, widerstand ze tuon der luterschen secten, so ir so löblich habend lassen ußgan, nach altem loblichem bruch cristenlicher kilchen. Hebend wir zugeschickt bäpstlicher Heiligkeit die berüerten Artikel — offenbar die einzelnen Mandate über Fastengebot, lutherische Büchlein und Predigten, welche seit Februar 1524 erschienen waren —, mit mer heiliger geschrift geziert, und uf den richstag allen fürsten zuogeschickt. Dorum, edlen günstigen Herren, verharrend bis an das end; so söllt ir empfinden, daß üch by Gott ewiger lon bereit ist, und er in zyt üwer nit vergessen wirt zu guotem." Der Legat war über die wirklichen Verhältnisse viel zu optimistisch unterrichtet; durch ihn war auch Papst Clemens VII. in diesem Sinne informiert worden.

„Man darf wohl sagen, schreibt Dr. Wilhelm Öchsli, daß dieses Anbringen der drei Bischöfe und der elf Orte einen der

entscheidenden Momente in der Reformationsgeschichte bilden. Noch hielt man in Zürich lebhafte politische Beziehungen zum Papste und war man in den äußern Formen vom alten Kirchenwesen nur wenig abgewichen. Noch legte die Regierung allen Neuerungen gegenüber eine ängstliche Behutsamkeit an den Tag. Noch war die Reformation zu keiner festen Basis gelangt. Sie hatte kaum begonnen, und es zeigte sich in den Reihen ihrer Anhänger schon eine verhängnisvolle Spaltung. Das ungestüme, leidenschaftliche Drängen der von Konrad Grebel geführten Radikalen war den Besonnenen, darunter Mag. Zwingli selber, widerwärtig, während ihn jene wiederum der Halbheit und Lässigkeit beschuldigten, und gegenüber dem Zaudern der Gesamtheit eine „Kirche der Reinen" forderten. Prediger, wie Simon Stumpf in Höngg und Wilhelm Röubli in Wytikon hatten das Volk gegen die bestehende gesellschaftliche und politische Ordnung aufgewiegelt, und kommunistische Ideen griffen um sich. Zürich stand mit seiner ausgesprochenen Hinneigung zur neuen Lehre allein, der ganzen Eidgenossenschaft gegenüber, und die Erbitterung der fünf Orte, die Verhältnisse in Stammheim u. s. f. ließen eine endlose Reihe von Verwicklungen, wo nicht den Krieg befürchten.

„Alle diese Erwägungen hätten die zürcherischen Staatsmänner wohl bedenklich und geneigt machen können, den dringenden Bitten und Mahnungen der Eidgenossen Gehör zu geben, zumal diese sich ernstlich anerboten, die Mißbräuche, welche doch eigentlich die ganze Gährung veranlaßt hatten, abstellen zu helfen. Und doch finden wir nicht, daß sie auch nur einen Augenblick geschwankt hätten. In diesem kritischen Augenblicke bewährt sich die Macht, welche Zwinglis gewaltige Persönlichkeit auf die Ersten in der Stadt ausübte, bewährte sich die Tiefe und ursprüngliche Kraft und Überzeugung von dem „reinen Gotteswort", welche das zürcherische Volk in allen Schichten ergriffen hatte, die sich weder durch äußerliche Zugeständnisse noch um politischer Rücksichten willen zum Stillschweigen bringen ließ."

Die elf Orte hatten die bischöfliche Jurisdiktion anerkannt, im Mandate der zwölf Artikel und im Einverständnisse mit den drei Bischöfen ein Reformprogramm vor die Ostertagsatzung gebracht. Gemeinsam wollten die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten die Mißbräuche beseitigen, die kirchlichen Zustände durch

maßvolle Reformen verbessern. Glaubenslehre, Hierarchie und Gottesdienst sollten im alten Bestande bleiben, jeder Entscheid über die religiösen und theologischen Fragen dem künftigen allgemeinen Konzil überlassen werden.

Der Entscheid der kirchlichen Fragen lag bei Zürich. Trat dessen Magistrat auf die Anbringen und Vorstellungen der drei Bischöfe und der elf Orte ein, dann war ein Ausgleich angebahnt und der religiöse Friede möglich. Allerdings mußten Zwingli, Leo Judä und die Prädikanten entweder sich einem solchen Entscheide fügen oder ihr Ansehen war dahingefallen, ihre Stellung und Person gefährdet. Beharrte der Rat auf seinem Widerstande gegenüber der Friedenspolitik, dann war Zwingli der Sieger. Vor ihm sollte fortan jeder Widerspruch sich beugen; damit standen für die Eidgenossenschaft endlose religiöse und politische Wirren in Aussicht. Zwingli war seiner Sache gewiß; er konnte an Dr. Bucer nach Straßburg schreiben: der Rat kenne keine Menschenfurcht gegenüber den Anschlägen der Antichristen.

Es war offenes Geheimnis, daß die Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten und der Widerstand gegen die Glaubensmandate in der Hand des Prädikanten am Großen Münster lag. Zwingli, der alle kirchliche Gewalt bestritt, und das Kirchenregiment der weltlichen Obrigkeit übertrug, duldete keine Einmischung des Papstes, der Bischöfe und Konzilien. Wollte die Obrigkeit nicht auf die Ansichten und Pläne des Reformators eingehen, sondern den übrigen Eidgenossen sich gleichförmig machen, und mit den drei Bischöfen über Abstellung der Mißbräuche zusammensitzen, dann kam für sie die Lehre Zwinglis zur Anwendung, daß jede weltliche Obrigkeit, welche nicht nach der Schnur Gottes fahre, mit Gott entsetzt werden müsse. Mit Bürgermeister Markus Röust teilten die Räte, wie Dr. Bluntschli schreibt, die Überzeugung, in theologischen Fragen stehe ihnen kein eigenes, selbständiges Urteil zu, und sie getrauten sich nicht mehr, ihren „Bischöfen", den drei Leutpriestern, zu widersprechen, und, wie die Bischöfe im Vereine mit den Eidgenossen es verlangten, der ungemeinen Machtbefugnis derselben entgegenzutreten.

## 9. Tagsatzungen zu Beckenried und Luzern im April und Mai 1524.

Die Beschlüsse der Ostertagsatzung hatten sofort ein Ereignis zur Folge, welches für Ausbreitung wie Bekämpfung der neuen Lehre von größter Bedeutung werden sollte. Am 8. April 1524 trafen die Boten der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden und Zug in Beckenried eine Vereinbarung zum Schutze des alten wahren Glaubens und zur Unterdrückung des neuen Mißglaubens. Noch am gleichen Tage schrieben die fünf Orte an Schultheiß und Räte zu Bern und gaben denselben amtliche Kenntnis von dem getanen Schritte. Wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, sollten nicht nur Bern, sondern auch andere Orte zum gemeinsamen „Fürnemen" bestimmt werden. Zürich wird mit keiner Silbe erwähnt, sondern einzig der Kampf wider die neue Lehre betont. Dagegen wird sowohl auf den „Fürtrag der drey Bischoffen" als auf die „Antwort" von Zürich deutlich Bezug genommen. Sodann werden die Vorgänge auf der Tagsatzung vorausgesetzt. Ein Hauptzweck des Tages von Beckenried war, die schwankenden Orte zu veranlassen, daß ein jedes in den kirchlichen Fragen eine feste Haltung einnehmen und darüber eine klare Antwort geben sollte: „ja oder nein, ob es diese hussische ierung welle helfen usrüten und weren wellte oder nit."

Die Beckenrieder Beschlüsse werden sehr mit Unrecht ein konfessioneller Sonderbund der fünf Orte genannt. Es wurde weder ein Bündnisvertrag mit Brief und Siegel ausgestellt, noch galt die Verabredung für die fünf Orte allein. Bundesrechtliche Fragen werden im Schreiben an Bern, welches einzig über die Vorgänge zu Beckenried amtliche Kundschaft gibt, gar nicht berührt. Andererseits standen die fünf Orte vor der Tatsache, daß Zürich seit 1521 im politischen, seit 1523 in religiösen Fragen sich von den übrigen Orten gesöndert, und auf dem Tage zu Luzern die bestimmte Absicht kundgetan hatte, sein kirchliches Programm, das „göttliche Wort", allen Eidgenossen aufzunötigen. Insoferne darf man die Beschlüsse von Beckenried füglich als gebotene Notwehr betrachten, welche sich zum Schutze der bestehenden kirchlichen und politischen Ordnung wider die Absichten und Praktiken Ulrich Zwinglis und des durch ihn beherrschten Magistrates von Zürich richteten, soweit sie die „böse Irrung" der neuen Lehre betrafen.

„Wir wellen hiemit, schrieben die fünf Orte am 8. April 1524, unter dem Siegel der Stadt Luzern, an den Rat zu Bern, um sölich irrung, so dann von unsern altvordern, von cristenlicher kilchen versammlungen, von vil heiligen vättern und leerern uß hilf und würkung des heiligen geistes zu dickenmal für kätzery erklärt und erkennt, und allweg usgerüt und nidertruckt ist, jetzt gar nit disputieren, ist auch verbotten und nit von nöten. Uf solichs so haben wir, die fünf ort, tagleistung zuo Beckenried angesehen und gehalten, jeder bott hat siner herren und obern willen und meinung sich eröffnet, und also einmüetig erfunden, auch deß entschlossen; und ist unser herren und obern einhellig fürnemen und ernstlich meinung, by christenlicher kilchen ordnung wie von alter har, und by dem alten, waren, rechten cristenglouben ze bliben, ouch dise luterische, zwinglische, hussische, irrige, verkerte leer in allen unsern gebieten und oberkeiten uszerüten, ze weren, ze strafen und niderzetrucken, so wyt und fer unser vermögen stat. Sind wir ouch ongezwyfelter starker hoffnung und vertruwens zu Gott dem allmächtigen, der werde durch mittel sines eingebornen suns, ouch siner würdigesten gebärerin, der jungfrowen Mariä, ouch aller lieben heiligen und engel fürtretung, uns wenigen nit verlassen, sunder uns, wie vor unsere altvordern, die ouch etwa in kleiner zal groß thaten gethan, sin gnad, hilf und bystand erzöigen."

Mit sehr ernsten Worten werden Schultheiß und Räte zu Bern als „fromm Eidgnossen und guote nachpuren" darauf hingewiesen: „wo sölicher luterischer handel by üch und under den üwern wöllte fürbrechen, als wir doch nit verhoffend, wurde das große unrum, unwillen und böse nachpurschaft, ouch große zwytracht und vil böses bringen, als ir selbs ermessen mögend. Und darumb, getrüwen lieben Eidgnossen, so ermanend wir üch ernstlich, ir wellend betrachten und bedenken, was großen lob, glück, sig und eer, üwer und unser altvordern vor zyten in solichem glouben erlangt und überkommen habend; darby, in was großer einigkeit, frid und ruow in sölichem glouben unser vordern gelebt. Dargegen so wellend ermessen, was jetz in disem nüwen glouben und irrung fürgang und wie es stand: was gröster nyd, haß, unfrüntschaft, zwytracht, ouch alle lichtfertigkeit darus entspring:

was glücks wir jetz habend, was einigkeit und früntschaft sölichs under uns Eidgnossen bringe. Der vater ist wider sin kind, bruoder wider bruoder, je ein Ort wider das ander; und ist zuo besorgen, durch die straf Gotts solichs ein böstes end uf im tragen werde.

„Hierumb, getrüwen lieben Eidgnossen, wiewol wir verstanden, daß sölich ierung und mißglouben ouch under üch gewurzelt und sin somen gesäet, hoffen wir doch, daß die fromm dapferkeit, und die handvesten, und fürus der meerteil fürtreffen und by dem alten glouben bliben werden. Und ist daruf an üch, als unser getrüw, lieb Eidgnossen, unser allerhöchst und ernstlichst bitt, ersuochen und beger, daß ir üch nit von uns sündren, noch üssren, sonder zuo uns ston und unserm fürnemen und willen glichförmig machen, und verhelfen, das best thuon, sölichen mißglouben und zwytracht niderzetrucken und ze weren. Daby ist angesehen, daß ir vor zuo tragen üwer bottschaft allweg daby gehebt und geholfen haben, ze ratschlagen, solichen handel abzestellen. Und bewysen üch, als unser hoch vertruwen zuo üch stat. Das wirt, ob Gott will, ongezwyflet üch und uns zuo großem lob, eer, ouch gemeiner Eidgnoschaft zuo frid, ruow, und wider zuo einigkeit dienen, und vor allen dingen den allerhöchsten Gott uns gnädig und barmherzig ze sin bewegen. Und bittend, ir wellend uf jetz künftig nächsten tag by üwer bottschaft uns guote antwurt zuoschicken, und inen befelchen, zuo uns ze ston."

Die Tagsatzung in Luzern trat auf Mittwoch vor Georgi, 20. April 1524, zusammen. „Erlüternd sich, wie Salat genau berichtet, die Ort alle, usgnon Zürich und Schafhusen, daß sy wettend by dem alten glouben und cristenlichen brüchen blyben, wie ir altvordern sölichs an sy bracht hättend." Auf diesem Tage wurde in der Tat ein Glaubensmandat beschlossen, welches im Wesentlichen demjenigen entspricht, welches Bullinger auf den 26. Januar 1524 verlegt. Salat kennt, in Übereinstimmung mit den Abschieden, eine „Erlüterung, das die predicanten allenthalb das gotswort, namlich das evangelium, und christenliche leer hl. bewerter geschrifft, uffgnon von der hl. cristenlicher kilchen predyen, vnd sust all ander stampenien vermyden. Das wyben der priester, fleisch und eier zuo verbotenen zyten essen, und ander mißbrüch, jetz von der luterschen sect ingerissen, strafen und usrüten, by den penen, wie das jedermann ansehen wurd. Und

darzuo ſetzen all ir vermögen, und inſunders welche wärend, ſo zu ſolichem nit verwilligung geben, die wären geiſtlich oder weltlich, mit denen ſölltend und wettend ſy in keinem weg gemeinſchaft han. Darnach möcht ſich jedermann richten, by alter criſtenlicher Ordnung und glouben ze blyben, es wurd dann durch ein concilium anders geſetzt."

In Bezug auf Verkündigung des beſchloſſenen Glaubensmandates und den Vortrag der drei Biſchöfe wurde am 21. April 1524 beſchloſſen: Da nicht alle Orte über dieſe Angelegenheiten gleicher Meinung ſeien, wolle man die Sachen heimbringen. Die Eidgenoſſen ſeien jetzt mit ernſten Angelegenheiten beladen, doch größtenteils einmütig, gleich den Altvordern im alten Glauben und bei den Satzungen und Gebräuchen der Kirche zu verbleiben, auch feſt entſchloſſen, der lutheriſchen Irrung zu wehren. Allein angeſichts der ſorglichen Zeitläufe müſſen ſie dieſe und andere Fragen, auch den Erlaß eines Mandates, auf ruhigere Zeiten verſchieben. Doch halte die Mehrheit der Orte dafür, daß ungehorſame Prieſter beſtraft und zu gelegener Zeit über Abſtellung der Mißbräuche geratſchlagt werde.

Dieſe Abfertigung der drei Biſchöfe war gerade in dieſen ſchweren Zeiten, ſeit die kirchlichen und bundesrechtlichen Fragen weit mehr als bisher in Vordergrund traten, ebenſo unbillig als verhängnisvoll. Mit dem weltklugen Entſcheide, zu gelegener Zeit mit den Biſchöfen weiter zu reden, unterdeſſen, in ſo weit und für ſo lange es dem Ermeſſen der einzelnen Obrigkeiten beliebte, an katholiſchen Lehren und Formen feſtzuhalten, war nicht das Geringſte erreicht. Wahrſcheinlich um Zürich ſich gleichförmig zu machen, hatte die Mehrheit der Orte die Biſchöfe abgewieſen und auf die Zukunft vertröſtet. Es war eitle Hoffnung, auf dieſem Wege zu Friede und Eintracht zu gelangen, wie die nächſten Tage bewieſen. Der Rat zu Luzern mochte dies bedenken, als er durch ſeine Geſandten, Peter Tammann und Jakob von Hertenſtein, an die Tagſatzung die einſchneidendſte Rechtsfrage ſtellte: ob die elf Orte, angeſichts ſeiner ebenſo ſchroff ablehnenden als drohenden Haltung in den kirchlichen Fragen, ferner mit Zürich auf Tagen ſitzen und ihm Abſchiede geben ſollen oder nicht?

Dieſer Ratſchlag begreift ſich, nachdem die kirchlich-religiöſe Frage der kirchlichen Auktorität entzogen und auf den Boden

der weltlichen Politik und ihrer leidenschaftlichen Praktiken gestellt war. Allein bundesrechtlich stellten sich die Fragen, sowohl im Buchstaben als im Geiste der ewigen Bünde, überaus schwierig. Hat Zürich das Recht, den Glauben in seinem Gebiete, in Stadt und Land, zu ändern, und, allen Bitten und Mahnungen der Eidgenossen zum Trotze, denselben Schritt als einer für die ganze Eidgenossenschaft gebotenen zu proklamieren? Hat es ein Recht, als Mitregent den Untertanen in den gemeinen Vogteien die neue Lehre gegen den Willen der andern regierenden Orte aufzudrängen, ein Recht, die Gotteshausleute von St. Gallen zu revolutionieren, und dieselben, allen Rechten der Abtei und der andern Schirmorte zum Trotze, in ein engeres Burgrecht mit Zürich zu ziehen? Hat der Rat von Zürich, weil Zwingli als Prophet und Diktator sich vorgesetzt hatte, daß alle Eidgenossen in seinem Evangelium einig werden müssen, ein Recht, die übrigen Orte und den Abt zu St. Gallen anzuhalten, daß sie selbst auf ihren souveränen Gebieten das Evangelium einig und allenthalben frei predigen lassen, ihre Priester nötigen, dasselbe zu verkünden?

Waren Luzern, die drei Waldstätte, Zug und Freiburg befugt, einerseits den Entscheid eines allgemeinen Konzils abzuwarten, andererseits die Anbringen von Burgermeister und Rat als Aufforderung zur Preisgabe und Zerstörung ihres Glaubens zu behandeln, deren Vorgehen als Bundesbruch zurückzuweisen? Konnte die Mehrheit der Orte sich auf die Bundesbriefe stützen, wenn sie an die Räte von Zürich das entschiedene Verlangen stellte, dieselben mögen sich den Eidgenossen gleichförmig machen, den wahren Glauben, welchen die Altvordern und sie selber einhellig bekannt, wieder einführen, der Einheit und Ordnung der christlichen Kirche sich unterwerfen. War es grundsätzlich und folgerichtig, wenn die Räte zu Bern, die neue Lehre und Ordnung, welche sie für das eigene Gebiet und die Vogteien als Mißglauben und Irrung verboten, für Zürich als vollberechtigt gelten ließen? Konnten die Orte, welche das Ansehen der drei Bischöfe abfertigten, von sich aus den alten Glauben aufrecht halten und die Kirche von den Mißbräuchen reinigen?

Lagen die Ursachen all dieser Wirrsale, Schwierigkeiten und Gefahren im alten Glauben? Dieser war den ewigen Bünden, den Staats- und Schirmverträgen mit Päpsten, Bischöfen und Prä-

laten zu Grunde gelegt. Dieser Glaube war von allen Eidgenossen bis 1523 einhellig geglaubt, im öffentlichen und privaten Leben festgehalten! Oder lag die böse Irrung und Ursache aller Zwietracht in der neuen Lehre, deren Urheber offen, in Wort und Tat, die Vernichtung der alten Kirche als das einzig wahre Heil der Eidgenossenschaft proklamierten?

Alle diese ernsten Fragen standen seit Ostern 1524 beständig im Vordergrunde der eidgenössischen Politik, bis die Formel gefunden wurde, daß die ewigen Bünde den Glauben nicht berühren, daß folglich jede Obrigkeit für ihre Gebiete und Untertanen in Glaubenssachen nach ihrem Ermessen handeln könne.

Den Boten von Zürich, Jakob Grebel und Heinrich Walder, wurde von den Gesandten der elf Orte abermals ernstlich zugeredet. „Und befalchend inen, erzählt Salat, diß ir ansechen und meinung zum treffenlichsten an ir herrn und obern zuo bringen, und sy von allerwegen ze bitten, solich hendel, herlangend vom Lutrer, Zwingli oder andern, verhelfen abzuostellen und sich andern Orten glychförmig zuo machen. Dann sy sich je vereinbart, solichs abzuostellen und weren nach all irem vermögen, mit darstreckung irs lybs und guots, und inen hierüber nechster tagen antwurt ze geben.“ Das gleiche Ansuchen wurde an die Botschaft von Schaffhausen gerichtet. Die Mißbräuche und deren Abstellung sollen nach Erbieten der Bischöfe und Prälaten in Beratung gezogen und eine bessere Ordnung geschaffen werden. Bern und Luzern sollen zu gelegener Zeit, wenn wichtige Nachrichten einlaufen, angefragt werden. Allein Basel stimmte nicht zu diesem Abschied, erließ ein selbständiges Predigtmandat zu Gunsten des wahren Wortes Gottes, und erklärte, es verbiete Bischof Hugo keineswegs den Erlaß eines Mandates, werde aber dasselbe in Kleinbasel und Riehen nicht verkündigen lassen.

Die Beschlüsse gegen die neue Lehre führten sofort zu Beschwerden des Rates von Zürich, und zu einem diplomatischen Briefwechsel, welcher die Einhelligkeit der elf Orte in höchst zweifelhaftem Lichte erscheinen läßt. Zürich erließ am 27. April 1524 ein Ausschreiben an sämtliche zwölf Orte, worin es sich über den Abschied von Luzern beklagte und denselben auf die fünf Orte zurückführte, trotzdem derselbe im Namen aller Orte ausgestellt sei. Die andern Orte haben sich nicht soweit entschlossen wie die fünf

Orte. Es solle wohl ermessen werden, daß die Sachen schwer und groß seien. Wenn von Unterdrückung des hl. Evangeliums und des göttlichen Wortes geredet werde, würden unter dem gemeinen Volke „vil ufruoren" entstehen. Deshalb bitte Zürich die Eidgenossen, zum fründlichsten und ernstlichen zu erwägen: „daß wir anders nit begeren, dann göttlichs, erbars und rüewigs, und ouch dem, so unser bünd wysent, nachkon, die wir trüwlich wellent halten, wo wir so vil gnad wellend haben."

Die Antworten folgten sofort. Schwyz stellte sich am 30. April 1524 steif auf den Standpunkt der fünf Orte. Es will „bös händel abstellen in unsern gerichten und gebieten, verhelfen abstellen die beschwerungen, so uns hievor die geistlichen prelaten ouch angelegt haben. Aber ouch zuo diser zyt wöllend wir in dem wesen und bruch bliben nach ordnung und satzung der cristenlichen kilchen, wie das unser vordren an uns bracht haben, bis zuo der zyt, daß durch Gottes gnad wird verhenkt, daß ein gemein Concilium gehalten wurd. Was dann daselbs beschlossen, wurden wir ouch unsers teils güetlich annemen und vollstrecken, als frommen cristen gezimpt." An Zürich ergeht die entschiedene Warnung, jede Propaganda für das neue Evangelium auf dem Gebiete von Schwyz zu unterlassen. Sollte jemand aus Zürich „büechli" verteilen oder der neuen Lehre halb etwas zu predigen sich herausnehmen, statt ruhig zu und dannen zu wandeln, so würde er auf Betreten nach gutem Bedünken gestraft werden. Daneben versichert der Rat von Schwyz, daß er „nie willens gewesen, und ouch noch nit, darum ützit unfrüntlichs noch widerwilligs gegen üch oder den üweren fürzunemen, sunder uns gegen üch als fromm redlichen Eidgnossen, nach vermög der pünden, wie ouch ir ze thuon erboten, zuo halten."

Im gleichen Geiste, aber bestimmter, antworteten Landammann und Rat zu Uri am 2. Mai 1524. Der Landrat will weder gegen Zürich noch andere Eidgenossen etwas „unfrüntlichs" vornehmen, sondern „im Namen des Herren unserm glouben und fürnemen, wie der von unsern eltern an uns kon, verharren, und sölichs by uns weren, des glichen, wo wirs zu weren gwalt haben, als in unsern vogtyen. Desglichen wär noch unser früntlich bitt an üch, üch nit von uns übrigen Orten mit dem glouben ze sünderen, sonder by uns einhellegklich zu blyben. Mag aber sölichs

by üch je nit befunden werden, so land wir üch beliben im namen gottes, desglichen wir uns zuo üch ouch versächend."

Burgermeister und Rat zu Schaffhausen schrieben am 30. April 1524, sie wissen wohl, was die Zürcher glauben, und daß sie in christenlicher Ordnung sich halten und regieren wollen. Sie sind keineswegs des Gemütes, Zürich „weder güetlich noch gewaltigklich von üwerm zuo wysen oder zuo nöten, und ouch nit zu verhelfen, daß sölichs bescheche, in guoter hoffnung, ander Aidgnossen werdint das ouch nit thuon. Ob sich aber unruow oder unfrid deßhalben zuotrüege, und wir dann nüts guots und fridlichs darzwüschen handlen könnten, so wellen wir doch uns keins argen bewisen, wie ir ungezwiflet zuo tagen an unsern antwurten ouch gespürt haben.

„Ob dann üch etwas beschwerd und last von geistlicher oberkeit angelegen und widerwärtig wäre, wie und in was gestalts das ist, da wellen wir, mit sampt üch, und ob Gott will, mit andern Orten, so ouch zuo uns ston werden, darüber sitzen und ratschlagen, was dann nottürftig, uns allen nutzlich und eerlich ist, damit wir deß entladen werden. Dann wir nit minder dann ir an vil dingen ouch beschwerd und mißfallen tragend. Es ist aber woll in ander weg abzestellen, dann also mit sölicher bösen irrung."

Der Rat zu Basel warf den Kanzlisten zu Luzern am 30. April 1524 in einer Missive an den Rat von Zürich vor, sie haben „die Feder etwas wyter laufen lassen, dann im Rate beschlossen". Sein Bote habe sich genau an die Instruktion gehalten und dieselbe erläutert. „Dann von dem heiligen wort Gottes, dem heiligen Evangelium abzetretten, dem widrig ze sin, das hinderstellig ze machen, ist ganz nit in unserm fürnemen, sonder demselbigen, als guoten standhaftigen cristen wol gebürt, heftiglich anhangen."

Bedenklich lautete die Missive, welche Bern am 1. Mai 1524 an Zürich sandte. Der Rat hat ein Mandat ausgehen lassen. Weil aber den Seinigen „schwer und ungemeint" ist, daß die Priester Eheweiber nehmen, daß in der Fastenzeit Fleisch gegessen wird, daß die Mutter Gottes und die lieben Heiligen geschmäht und nicht als Fürbitter angerufen werden, und daß man „ander ungehört schwärglöubig sachen bruchen solle, hat man solches alles usgesetzt, guoter hoffnung, diewil die anfäng und nüwerungen so

lang unvordenkenden zyt nit in übung sind gewäsen, mit yl, ouch der rüche und härtigkeit nit durchzetrucken sind, daß hin und für durch die gnad und hilf Gottes so vil erlanget, damit wir zuo einhelligem verstand werden komen. By welichem beschluß und ansächen wir beliben, und sunst alles das werden erstatten, so zur fürderung der eer Gottes, enthalt des cristenlichen gloubens, und handhabung des hl. Evangeliums, ouch der wort und leer Christi dienet.... Können wir ouch nit verstan, daß uf üch dhein sunderliche trönung gebrucht syn. Dann wir mögen achten, daß sich nit will gebüren, üch oder ander zuo nötigen oder zuo trängen, anders zuo glouben oder zuo halten, als dann üch wol gefällig sin will. Und also mögent ir unserthalb wol gerüewiget sin, und üch zuo uns aller eeren und guots vertrösten, und uns für die achten, so üch obangezöugter sachen halb gar ungern überziechen, oder wider üch mit gwalt wölten handlen."

Eine beachtenswerte Antwort gab Solothurn am 3. Mai 1524 über den Abschied von Luzern. Derselbe sei in Bezug auf die lutherischen Händel „in sölichem stuck etwas unluter", aber doch nicht in dem Sinne gefaßt, „als ob wider üch von diser sach wegen etwas gewaltigs fürgenommen sölle werden. Solothurn sei nicht gesonnen, wider Zürich, „ützit unfrüntlichs fürzenemen, oder üch unnützen trang zu tuond, sondern mit ihm in aller lieb und trüw zuo leben." Seines Gefallens sei es, das hl. Evangelium zwar „frylichen" predigen zu lassen, „doch daß guot cristenlich gewonheiten, von den heiligen vättern und unsern vordern an uns gelanget, ouch in wäsen belieben, bis daß deßhalb ferner mit der heiligen kilchen versammlung enderung beschicht. Wir wollen ouch gloùben, ir werdend üwer wysheit nach in disen dingen by den üwern fürsechung thuon, dardurch nützit unziemlichs gebrucht werde."

Schultheiß und Rat zu Luzern beriefen auf 14. Mai 1524 die Tagsatzung in ihre Stadt. Dort wollen sie mit denen, „so in disen sachen sonderlich zuosamen verfaßt", sich vereinbaren und entschließen und die Entscheidung Zürich zu wissen tun. „Dann hinderrucks und an wüssen anderer Orten, zu disem handel sonderlich vergriffen, antwurt zuo geben, will uns nit gezimen." Die letztere Bemerkung war offenbar auf Bern gezielt.

Auf der Tagsatzung vom 11. Mai 1524 waren Zürich und Schaffhausen nicht vertreten, auch wurden nur wenige Fragen besprochen. Die von Schaffhausen, welche erklärten, sie haben keinen neuen Glauben, und wollen gute Christen und Eidgenossen sein, wurden aufgefordert, sich bis zur Juni-Tagsatzung und Jahrrechnung zu Baden, mit „ja oder nein“ zu erklären, ob sie zu den andern Orten stehen und der lutherischen Lehre entgegentreten wollen oder nicht. Abt Franz zu St. Gallen brachte ernste Klagen vor über Drohungen seitens der Stadt gegen das Kloster, über Vordringen der neuen Lehre unter den Gotteshausleuten, über Anfeindungen des alten Pfarrers zu Stammheim.

Wahrscheinlich lag der Luzerner Tagsatzung das päpstliche Breve „Etsi vestra virtus“ vom 19. April 1524 an alle dreizehn Orte, nebst dem Handschreiben des Legaten Ennius Filonardi vor, welches Zürich bat, es möge sich wieder zur hl. Kirche neigen. Das Breve ist eine Lobrede auf Heldenmut und Biedersinn der Eidgenossen. Der Papst wendet sich eindringlich an alle Eidgenossen, damit sie in den Glaubenshändeln eine feste Haltung einnehmen. Es muß auffallen, daß der Papst die eigenartigen Verhältnisse in Zürich nicht berührt, dagegen von der „Lutherana hæresis“ spricht, und Dr. Luther als den „fallax seductor“ der Eidgenossen betrachtet. Se. Heiligkeit betont, daß die Eidgenossen in ihrem Frommsinne, „vestra erga Deum omnipotentem fide, in christianum nomen pietate“, der Irrlehre den Eingang verschlossen haben. Daneben mochte der Hinweis auf die „Episcopi ab hæreticis vexati“, und deren Empfehlung in den Schutz, „opem et auxilium“, der Eidgenossen, nicht nur in Zürich, sondern auch zu Bern und Basel die Magistrate sehr unangenehm berühren.

„Illud quidem non tacebimus, ist der Wortlaut, vobis admirabili quodam Dei beneficio datum esse, ut, cum armati reliquorum virtutem vestra virtute sæpe superaveritis, hanc tamen bellicæ opinionis gloriam *hac maiori laude religionis jam vincatis.* Utinam, qui in isto forti et pio Helvetiorum nomine pauci e vobis hac labe — Lutheranæ hæresis — dissident, ad veritatis spiritum convertantur et pari vobiscum laude decorentur. Utinam insistant vobiscum vestigiis maiorum suorum, reputentque secum, quam melius sit et vera dignitate plenius, auctorem habere veræ religionis Deum et eos, qui Deo adheserunt: *Apostolos, Martyres,*

*Doctores*, quorum de numero plures *Romani Pontifices* fuere, quam *Lutherum*.

„Ac nos et gratias vobis de eo, *quod per vos pie sancteque est actum*, maximas agimus, et de reliqua per *eandem virtutem et sapientiam vestram*, quam in hoc negocio eximiam præstitistis, per eiusdem veri Dei et filii eius Jesu Christi, Domini nostri, sanctissimum nomen, quod vos ab impiis violari non estis passi, devotiones vestras requirimus, et paterno affectu in Domino cohortamur, ut in hoc conventu, quem propediem habituri estis, illa eadem appareat in vobis intemerata religio, quæ non tam vestram indicet constantiam, non enim de ea dubii sumus, quam vestram reliquis omnibus declaret voluntatem, ut, quoniam plurimum vestra valitura est auctoritas, ceteri, hoc ex vobis nobilissimo exemplo vel moniti vel confirmati, eandem veram et rectam viam subsequantur, vestraque commemorabilis pietas non solum vobis gloriosa, sed etiam reliquis sit salutaris, et qui ad vestram opem venerabiles fratres nostri *Episcopi, ab hæreticis vexati*, confugerint, auxilio et auctoritate vestra subleventur."

Das Breve „Etsi vestra virtus" wurde von der Tagsatzung nicht beachtet. Die Eidgenossen waren durch die ernsten religiös-politischen Angelegenheiten aufgeregt, welche die großen Tagsatzungen zu Baden, 6. und 28. Juni 1524, in Anspruch nahmen. Die Beschwerden der Gotteshäuser über Verweigerung der Zehnten und Gefälle mehrten sich. Aus Bremgarten langte Kundschaft ein, daß dort nicht wenige der neuen Lehre anhängen, und die Prälaten klagten, daß Mönche und Nonnen aus den Klöstern zur Ehe laufen. Dr. Hubmeier habe in Waldshut gepredigt, das Sakrament in der Messe sei nichts besseres als der Teufel. Der Pfaff und „leckersbuob" zu Dießenhofen habe geredet, man solle alle erstechen, welche die Götzen nicht verbrennen wollen, und die „hergottsfresser" zu todt schlagen, nebst andern ungeschickten Worten mehr. In Appenzell war es zum Disputieren, und darob zur Schlägerei zwischen Alt- und Neugläubigen gekommen. Ein Zürcher habe einem von Luzern vorgehalten: besser, als das Evangelium zu fördern, gefalle den Eidgenossen, das christliche Blut zu verkaufen, zu verraten und zu vergießen.

Die erste Volksabstimmung in Zürich, welche ein Mehr für das Evangelium ergab, hatte sofort Folgen. Aus Stammheim

berichtete der neue Landvogt des Thurgau, Joseph Amberg, wie dort alles „verrucht und verwildet“ sei. In der Pfarrkirche und der St. Annakapelle waren Gott zu Lob und Ehren am St. Johannestag, 24. Juni 1524, einige Altäre zerstört, die Bilder, Tafeln, Kruzifixe, Fahnen und Zierden, selbst das Sakrament herausgenommen im Kalkofen verbrannt worden. Darunter war die Sankt Anna-Tafel, ein „recht landgötz“, wie Bullinger schreibt. Es geschah alles „mit großem jüdischem tratz, und rüemtend sich, sy hätten nie größer tat ton, noch cristenlicher werk.“ Es werde keine Messe mehr gelesen und der alte Pfarrer sei vor den Bauern des Lebens nicht mehr sicher. Urheber und Leiter aller Unruhen seien Untervogt Hans Wirth und seine Söhne. Zwei derselben, die Priester Adrian und Hans, hatten, von den zürcherischen Vögten unterstützt, das Evangelium gepredigt, während der Pfarrer und sein Helfer, welche bald nachher vertrieben wurden, die alte Lehre, Bräuche und Gottesdienste aufrecht hielten, wie der Landvogt und Abt Franz zu St. Gallen verordneten.

Allein noch beschwerlicher als die „vil grob, erschrockenlich hendel durch die pfaffen und die puren zuo Stammen volbracht“, lauteten, nach Hans Salats anschaulicher Sprechweise, den Abschieden ganz getreu, „vil und mängerley schwer seltzam sachen, harfließend uß der nüwen sect und unleer der Zürcher zwinglisch schuol. Kam den boten für, daß die von Zürich jetz mit sachen umbgiengend, namlich das ampt der heiligen mäß und all bildnußen abzutuond, und das by inen ettlich personen verschiedend ane bicht und empfahung der hl. sacramenten. Deßglich uff unsers herrgots tag hattends abgestellt den loblichen bruch der processsion mit dem hl. sacrament; und als die herrn zuo Augustinern das hl. sacrament im monstrantz uff den altar, wie von alter harkon, gstellt, hättend si, die Zürcher, etlich von räten zuo inen verordnet und gheißen, das sakrament dannen und ab dem altar tuon, 2c. Solchs die botten mit merklichem schrecken empfiengend, daruf sich underredtend, solchs mit großem ernst heimzuobringen, darüber ze sitzen und ratschlagen, durch was mittel man solchen uncristlichen handel abstellen wellte. Und des zuo tagen förderlich ernstlich antwurt ze bringen, tapferlich, unverzogenlich zuo handlen, weil die sach im abnemen und von wachsung. Als ouch zuo tagen allenthalb beschach, doch in unervolgter entschaft, als man hören wirt.“

Es ist begreiflich, daß alle diese Botschaften einen bösen Eindruck machten. Nach den Abschieden wurde auf der zweiten Badener Tagsatzung, auf St. Peter und Pauli 1524, eine kräftige Sprache über die „hussitische Unsinnigkeit" geführt. Alle Orte ohne Schaffhausen und Appenzell, welche gesöndert blieben, waren einig, zu ratschlagen, was man tun wolle, solche wüste und unchristliche Händel abzustellen, und die groben Frevel, welche man vor kurzem in Zürich, zu Stadt und Land, gegen Bilder, Sakramente und Messe verübt, als unentschuldbar gänzlich zu mißbilligen. Bisher haben alle freundlichen und dringlichen Mahnungen und Bitten bei Zürich nichts genützt; die Dinge werden gegenteils je länger, je schlimmer, wie die eingelaufenen Kundschaften beweisen. Die Bischöfe zu Konstanz und Basel ließen durch ihre Botschaften mit vielen freundlichen Worten das Anbringen vortragen, sie wollen in den schwebenden Händeln ihr bestes tun, und darin keine Mühe scheuen. Sie wurden nicht zu Rate gezogen.

Darüber jedoch, was zu tun sei, giengen die Ansichten der Orte und Boten wie früher auseinander. Vier Orte: Bern, Basel, Solothurn und Glarus, wollten zwar bei den alten christlichen Bräuchen und Ordnungen bleiben, aber mit denen von Zürich wiederum „güetlich und früntlich" reden. Sechs Orte: die vier Waldstätte nebst Zug und Freiburg, fanden sich einmütig zu dem Entschlusse, den neuen Mißglauben überall auszureuten, wo sie zu regieren haben, und daran alles zu setzen, was ihnen Gott verliehen hat: Leib, Ehre, Hab und Gut. Sie wollen bis zur nächsten Tagsatzung in Zug ihre Boten mit Gewalt versehen, und miteinander hoffen, daß auch die vier Orte mit ihnen, nach den drei neugläubigen Orten: Zürich, Schaffhausen und Appenzell gehen, sie inständig bitten und ernstlich ermahnen, von dem zwinglischen Glauben abzustehen und bei den alten löblichen Ordnungen und Gewohnheiten, wie sie ihre Eltern und Vorfahren gehalten, zu beharren, bei denen sie selber glücklich gewesen. Mißbräuche, welche unter den Geistlichen erfunden würden, wollen sie gerne, aber nicht „mit hussitischer unsinnigkeit", abstellen helfen. Wenn man vor dem Rate in Zürich nichts ausrichte, sollen die Boten in die Ämter reisen, und ihre Botschaft vor das Volk bringen. Sollte auch das nicht helfen, dann müßte man denen von Zürich erklären, daß man mit ihnen nicht

mehr zu tagen sitzen, und ferner keine Gemeinschaft haben wolle. Fromme und biderbe Leute zu Stadt und Land, welche dem alten Glauben anhangen und bereit sind, den neuen Mißglauben abzustellen, werde man von der Gemeinschaft nicht ausschließen, sondern ihnen alle Liebe erweisen, Leib und Gut nach Vermögen zu ihnen setzen. Die vier Orte werden wiederum gebeten, sich den sechs Orten anzuschließen, und ihren Boten die nötigen Vollmachten zu geben. Stehe niemand zu ihnen, dann werden die sechs Orte allein nach Zürich, Appenzell und Schaffhausen reiten.

Ein Tag in Zug wurde auf den 11. Juli 1524 angesetzt, jedoch Zürich, Schaffhausen und Appenzell nicht dazu berufen. Bern und Solothurn ließen sich vertreten, doch nur in der vermittelnden Absicht, „was zu frid, einigkeit und ruowen dienen mag, nach vermögen zu fürdern, üch noch andern gwalt oder schmach zuozefügen, ohne, wie Bern schrieb, üch zuo nötigen, anders zuo glouben, dann üch wol gefallt." Solothurn dagegen erklärte: „Befrömbden wir uns darby der ungehörten mißbrüch und nüwerungen, so für und für by üch zuonämen, und wider der heiligen cristenlichen kilchen ordnung usbrächen. Bitten üch aber, ir wellend die üwern, so mit bildern, mässen und andern cristenlichen sacramenten wider loblich, alt, cristlich brüch so frävenlich handlen, zu ergernuß des gemeinen mans, güetlichen abstellen, bis deßhalb ir und ander, üwer und unser lieben Eidgnossen zu früntlichem verstand der dingen mögen kommen; zu sölichem wir ouch, darmit die eer und leer gotts nit undergedruckt werden, allen flyß anwenden."

In Zürich war man über die Beschlüsse der Badener Tagsatzung sehr ungehalten. Der Rat klagte am 2. Juli 1524 bei Luzern und den übrigen Orten: Den Boten von Zürich sei in Baden erklärt worden, zehn Orte sehen es lieber, wenn Zürich keine Boten nach Zug schicke. Wenn „evangelische Sachen" besprochen wurden, habe man die Boten von Zürich, Schaffhausen und Appenzell hinausgewiesen und über die Verhandlungen geschwiegen. Zürich nehme deshalb an, es handle sich um Angelegenheiten des Evangeliums und der gesönderten drei Orte. Luzern und die andern Orte wissen, daß Zürich anerboten, sich auf Grund göttlicher hl. Schrift eines bessern belehren zu lassen, was freilich bis jetzt Niemand unternommen habe.

Das Verhalten der zehn Orte mag politisch nicht gerade klug, die Drohung der sechs Orte, in die Gemeinden zu reiten, Zürich von den Tagsatzungen auszuschließen schroff, und mit dem Buchstaben der Bundesbriefe schwer vereinbar gewesen sein. Allein Zürich hatte durch seine „ungehörte mißbrüch und nüwerungen", zu Gunsten der neuen Lehre, im eigenen Gebiete und in den Vogteien, solche schroffe Maßregeln provoziert. Übrigens waren die drei Orte von der Tagsatzung in Zug nicht ausgeschlossen; sie anerkannten das selber, indem sie berieten, ob sie Boten nach Zug senden wollten. „Dann das und alles, so man mit den Zürchern anfieng, bemerkt Hans Salat, hat by inen keinswegs bewillgung, den andern orten ze willfaren, sunder sy allweg uf ihrem fürnemen beharrtend mit durchschlahung rechtens."

Die fünf Orte hielten noch einmal Ratschlag auf dem Tage zu Luzern, 4. Juli 1524, und beschlossen, ihren Standpunkt festzuhalten. Dazu bestimmte sie das Benehmen der Zürcher in den Thurgauer Händeln. Auch ihnen hätte es gefallen, schrieben sie an Bern, „mit keiner rüche, sonder mit früntlicher bitt und handlung gegen unsere Eidgnossen von Zürich zuo handlen, sofern es erschossen hette. Aber ir sehend und merkend, je lenger man mit früntlicher bitt mit inen handlet, je strenger und herter sy in ihrem mißglouben und bösen fürnemen beharrend und fürfarend, und nit allein — durch die Volksanfrage im Juni 1524 — die iren darin sterkend, sonder die im Thurgöw und ander unser Eidgnoschaft verwandten mit sölichem mißglouben sampt den iren verfüerend, ganz frävel und unghorsam machend, daß zuo besorgen, wo man nit mit allem ernst darvor ist, sölichs zuo unser Eidgnoschaft zertrennung und böseftem unfall dienen wurde."

Bern willigte in Absendung einer Botschaft, verbot aber derselben, mit jemand anderm zu reden und zu handeln, als mit der Obrigkeit, oder mit den Boten der sechs Orte in die Gemeinden zu reiten. Die gleiche Entscheidung gab Basel seinem Boten. Während die Tagherren der zehn Orte, nebst dem Boten von St. Gallen, Dr. Joachim von Watt, in Zug tagten und die Boten in den drei Orten zum Frieden mahnten, tobte im Thurgau der längst vorbereitete Aufruhr. Am 18. Juli 1524 wurde die Kartause Ittingen überfallen, geplündert und verbrannt. Als

diese Nachricht in Zug eintraf, bemächtigte sich der Tagherren und des Volkes eine begreifliche Aufregung.

In Zug fuhren Hans Hug von Luzern, der spätere Schultheiß, und Vogt Gisler von Uri den Doktor von St. Gallen heftig an: „Alles aufrürisch läben" komme von dem Zwingli, und er fördere und entschuldige dessen Sachen. Ammann Leonhard Steiner von Zug begütigte den Streit; Dr. Vadian verließ den Ratssaal und gieng in die Herberge. Bullinger erzählt, etliche wild gesellen haben demselben die Ohren abhauen wollen. Er wurde gewarnt und flüchtete sich flux auf Abwege ins Kloster Kappel. „So gar was domalen, fügt der Chronist bei, alle beschaydenheit verblichen und alle tyranny und böser muotwill im schwank." Hans Salat bemerkt in Bezug auf die Bauernaufstände und religiösen Wirren, die nun überall ausbrachen, das nämliche: „Und ward in disem als ouch vil andern fällen, by vilen communen, gmeinden, stetten und landen, das fürnemen und wüeten des gemeinen poppels gar grusam, und erschrockenlich usbrächen, yngryffen und unsinnigen." Von ruhiger Verhandlung war keine Rede. Von Zug brachen am 22. Juli 1223 etlich fünfzig „mutwillige lüt" nach Kappel auf, um als Rache für Ittingen das Kloster zu verbrennen. Das Vorhaben konnte mit Mühe verhindert, die Mannschaft nach St. Wolfgang zurückgebracht und am Auszuge verhindert werden.

Von größerer Bedeutung war die politische Rede, welche damals Hans Lussy, Landammann zu Unterwalden, zu St. Wolfgang gegenüber etlichen Zürchern getan: „Redt er für sich selbs, nit daß mir jemant üt darumb empfolchen hab. Ich weiß aber wol, wie es üch wird gan, und achten es also in mir selbs. Da fragten sy in, wie er meinte, daß es werde gon. Da seite er: Man wurd dry man wellen hinushaben. Gäb man die, das wär wol und guot; beschäche das nit, so wurde man von uns die pünd hinusfordren, oder sy wurdint uns die herus geben. Und wurd man uns ouch den feilen kouf abschlachen und nüt lassen zuogon; so man das tät, wurdint wir in der statt selbs einander schlahen, und sölichs nit mögen lyden. Da seite er, der züg: was welltind ir uns abschlahen? Üch gat von Zürich oder uns wol also vil zuo uud mer, dann uns von üch. Da seite Ammann Lussy: Was dann inen so vil zuogieng? Seite er: korn,

win, salz und anders. Da seite Luffy: Wenn schon uns deß von üch nüt zuogat, so wirt uns der keiser sölichs lassen zuogan, daß wir darin kein mangel habent!" Diese Äußerung hatte nur privaten Charakter. In Zürich wurde das Gerücht verbreitet, die Eidgenossen sinnen des Glaubens wegen auf Krieg.

### 10. Aufstand im Thurgau und Verwüstung der Kartause Ittingen.

Im Juni 1524 war zu Frauenfeld der neue Landvogt, Joseph Amberg von Schwyz, als Landvogt des Thurgau aufgeritten. Er galt bisher als Freund der neuen Lehre, erwies sich aber in seinem schweren Amte sofort als kräftige Stütze des alten Glaubens und eifrigen Gegner der neugläubigen Prädikanten. Jodokus Hesch, Schaffner zu Ittingen, soll Amberg mächtig beeinflußt haben. „In Zwinglis Augen, schreibt Dr. Bluntschli, war Hesch kein verächtlicher Gegner. Eben darum mochte er den Haß der zwinglischen Partei im Volke, voraus in der Umgebung des Klosters, vorzüglich auf sich gezogen haben. Das Kloster Ittingen wurde als eine der Reformation feindliche Burg des Katholizismus betrachtet." Hesch hatte einem Bauern von Stammheim gegenüber den Bildersturm als eine Missetat bezeichnet, die Gott rächen werde. Ferner hatte der Prior Hesch gepredigt, der Bildersturm und dergleichen Händel seien gegen christlichen Brauch und Ordnung, doch, wie Salat ausdrücklich hervorhebt, „mit bescheidenheit redt er das, ganz niemand geschmützt". Die Stammheimer jedoch verklagten den Prior in Zürich mit großen Verunglimpfungen und drohten, sich an ihm zu rächen.

Ganz anderes wurde in Stammheim, in Stein durch Erasmus Schmid, in der Vorstadt Burg vor Stein, welche in der Landgrafschaft Thurgau lag, durch Hans Ulrich Öchsli, Zwinglis Freunde, das Evangelium gepredigt. Öchsli ließ in Burg und Eschenz die Bilder beseitigen. Darauf nahm ihn der Landvogt in der Nacht des 17. Juli 1524 gefangen und brachte ihn nach Frauenfeld ins Schloß. Die Gemeinden Stein, Stammheim und deren Filialen hatten sich schon im März 1524 vereinbart, ihre Prädikanten gegen Gewalt mit Leib und Blut zu schirmen. Als Hans Öchsli bei der Gefangennahme um Hilfe schrie, wurde auf Burg Hohenklingen und in den Nachbargemeinden gestürmt und das Volk aufgemahnt. Untervogt Wirt zog den

herannahenden Volksscharen mit der Bundesfahne voran; seine beiden geistlichen Söhne hoch zu Pferd, als Anführer Erasmus Schmid, waren, mit Streitäxten bewaffnet, ebenfalls im Zuge. Der gefangene Pfarrer von Burg konnte nicht befreit werden. Dafür nahmen die aufständischen Bauern zwei Knechte des Landvogtes gefangen, und zogen am 18. Juli morgens, vereint mit Scharen aus der zürcherischen Vogtei Kyburg, wohl 4000 Mann stark, vor die Kartause Ittingen. Die Zürcher wurden jedoch, angesichts der drohenden Haltung der Eidgenossen, bald wieder heimgemahnt und die Anführer schließlich mit Drohungen zum sofortigen Rückzuge gezwungen.

In der Kartause gieng es übel her. Nachdem durch einige von Stein freundlich, wie Bullinger erzählt, vom Prior „ervordret worden spys und trank habend sich da etliche gefüllt, sind trunken worden, und ist bald fast ein ungeschickt wäsen worden, wie es dann in den ufläufen, in denen allerley lüthen zusamenkomend, pflegt zuo beschächen." Hans Salat gibt darüber eine ausführliche, auf den amtlichen Akten beruhende Schilderung. Die Bauern erbrachen das Klostertor mit Gewalt und forderten vom Prior Speise und Trank. Die von Stein versicherten die Mönche, man werde ihnen keinen Schaden tun. Die Väter gaben Zusage. Allein wütende Bauern erbrachen die Klausur; sie mißhandelten Prior und Schaffner mit Hellebarden, und nötigten letztern, alle Schlüssel auszuliefern. Alle Gemächer vom Keller bis zum Estrich wurden aufgebrochen, Bücher und Urkunden mit Hellebarden durchstochen, zerrissen und verwüstet, die Sigille von den Privilegienbriefen gebrochen, die Glasgemälde im Kreuzgange zerschlagen, Bilder, Tafeln, Kelche, Brustbilder und Monstranzen profaniert, die kostbaren Ornate und Meßgewande zerschnitten, das hl. Sakrament aus dem Ciborium geschüttet und mit Füßen getreten. Viele Kirchenzierden und Bücher wurden beim Sieden der Fische verbrannt, andere, darunter eine kostbare Monstranz, gestohlen, und vieles den „jungen Kindern" heimgebracht. In Küche, Keller, Speicher und Gewandkammer wurde völlig aufgeräumt; den Konventherren wurden die Ordenskleider vom Leibe gerissen. Zuletzt wurden Kirche und Kloster angezündet und giengen „in rodtem für uf". „Dise handlung ist im grund leider, fügt Salat bei, also und vil grusamer ergangen, Gott syg es geklagt, wie wol hie

nur zum kurzesten begriffen und verfaßt. Denn sömlicher tyranny glychen ist nie gsehen noch gehört beschehen syn zu achten; der türgg het nit so tüfelsch ghandlet."

Wie Salat berichtet, ließ der Landvogt im Oberthurgau den Landsturm erst ergehen, als der Aufruhr in vollem Gange war. Ihm und den Schiedmännern von Schaffhausen gelang es, die Bauern von der Kartause wegzubringen. Von Zürich aus gewarnt hatten zwei Rädelsführer von Stein, Prädikant Erasmus Schmid und Bürgermeister Konrad Steffan, entfliehen können. Pfarrer Öchsli wurde trotz Verwenden derer von Stein in Gefangenschaft behalten. Untervogt Hans Wirth, seine zwei Söhne Hans und Adrian, Untervogt Burkard Rüttimann von Nußbaumen, auf Beistand von Zürich hoffend, waren nicht geflohen, wurden jedoch nach Zürich gebracht, in den Wellenberg getürmt und verhört. Die Eidgenossen aber verlangten, weil die Frevel auf ihrem Gebiete vorgefallen, Untersuch, Verhör und Richterspruch vor das Landgericht zu ihren handen.

## 11. Unterhandlungen der zehn Orte mit Zürich, Schaffhausen und Appenzell; 16.—22. Juli 1524.

Unter dem Eindrucke der Vorgänge in Stammheim und Ittingen traten die Abgeordneten der zehn Orte ihre Sendung in die drei Orte an. In Zürich erschienen sie am 16. Juli 1524 vor Bürgermeister und Räten, und stellten in neun Artikeln durch Ritter Sebastian von Stein, Boten von Bern, ihre dringlichen Bitten, die Neuerungen abzustellen, und dem überall vordringenden Mißglauben zu wehren, von neuem vor. Sie beklagten die Angriffe auf das hl. Sakrament des Fronleichnams Jesu Christi, Wegzehrung und letzte Ölung, den Kampf gegen die hl. Messe, welche abgetan oder nach Willkür geändert werde, wozu weder Zürich noch gesamte Eidgenossenschaft Fug und Recht besitze. Zudem werde gepredigt, die Taufe gelte im neuen Bunde nicht mehr als die Beschneidung im alten Bunde. Mit den Bildern Christi, der lieben Mutter Gottes und der Heiligen sei man zum Erschrecken aller umgegangen, wie es vordem in der Eidgenossenschaft nie erhört worden, auch habe man die Fasten, Feiertage und Gottesdienste abgeschafft. Jene, die Zürich zu solchen Fürnehmen

anleiten, predigen, zudem aus schlechtem nidrigem Grunde, man sei nicht mehr schuldig, Zehnten und Zinse zu entrichten.

In Zürich solle man erwägen, wie solche Fürnehmen wider Gottes Wort, christliche Ordnung, für Leib und Seele, Gut und Ehre verletzlich seien, wie geistliche und weltliche Obrigkeit getrennt und verachtet, das gemeine Volk zu allem Ungehorsam und Aufruhr ermuntert werden, wie dies sowohl Zürich als die Eidgenossen bei ihren Untertanen täglich sehen und spüren können. Zürich möge ferner erwägen, wie glücklich und siegreich es den Altvordern bei dem alten, wahren, christlichen Glauben ergangen, wie die Stadt und alle Eidgenossen mit Gottes Gnade und Beistand so große Kraft und Stärke erlangt haben. Noch sitzen Männer in den Räten, welche sich an diese glücklichen Zeiten erinnern. Den frühern Obrigkeiten würde es beschwerlich und verwunderlich sein, alles zu sehen, was jetzt vorgehe. Stets seien in den Kirchen der Stadt Zürich so ehrbare Gottesdienste und kostbare Kirchenzierden, beim Volke so viel Andacht und Gottesfurcht gewesen; sie haben einer löblichen Stadt allgemein zu ganz besonderm Lob und Ruhm gereicht.

Wohl sagen Etliche denen von Zürich, sie predigen ihnen das Evangelium, befolgen das Gotteswort, und berühmen sich großer Gnaden und Heiligkeit. Man erkenne aber nicht, daß solche nach dem Evangelium leben, in Nachahmung Jesu Christi sein Kreuz auf sich nehmen. Wo übergeben die Prediger der neuen Lehre ihren Reichtum, Gewalt, Ehren und Ämter, Hab und Gut, und nehmen in Armut, Demut und Keuschheit gute Werke auf sich, wie es Christus gelehrt, die lieben Heiligen und alten Lehrer der Kirche aus Erleuchtung und Kraft des hl. Geistes getan haben. Die neuen Lehrer streben nach guten Pfründen und Gülten, und lassen sich ersetzen, was ihnen am Opfer abgeht. Sie nehmen reiche Weiber, leben in Lust, Üppigkeit und Leichtfertigkeit, mit Essen, Trinken, Geigen, Pfeifen, Singen, Lautenschlagen. Das alles möge Zürich wohl erwägen, bei dem Glauben der Altvordern stehen, den bösen Mißglauben abstellen und bestrafen, und, statt sich zu söndern, bedenken, mit welchem Glauben die Altvordern in den Bund der Eidgenossen getreten seien. „O getrüwe Eidgenossen! schloß der Bote seine Ermahnung, lassend üch ein ganze Eidgnoschaft lieber syn, dann zween oder dry üppig pfaffen!“

Zum Schlusse des Vortrages erklärte der Bote von Bern im Namen aller zehn Orte, diese seien entschlossen, in allen ihren Gebieten zu Stadt und Land, wo ein oder mehrere Orte zu befehlen und regieren haben, neue Sekten abzustellen und die Mißhändel zu strafen. Von Zürich erwarten sie, daß der Rat die zehn Orte an solchem Fürnehmen nicht hindern, vielmehr zur Beilegung der Händel verhelfen werde.

Bürgermeister und Räte von Zürich ließen auf diesen Vortrag durch den Stadtschreiber die Erklärung verlesen: Sie können auf so viele Sachen nicht sofort eine Antwort geben. Die Artikel seien zu lang und wichtig, betreffen Papst und Priesterschaft, die vielen Mißbräuche, gesamte Christenheit und das Heil der Seelen, Ehre, Leib und Gut. Sie glauben jedoch alles bisher so getan zu haben, wie es die Bünde erheischen, dem christlichen Glauben und guter Ordnung gezieme. Sie wollen sich von den Eidgenossen nicht söndern, sondern mit ihnen sitzen, ratschlagen und erklären, weshalb sie derart, wie bisher geschehen, zu handeln genötigt worden. Sie begehren nichts anderes, als was Gottes Wort sie weise, und niemand ihnen zum Vorwurf rechnen könnee. Sie wollen den lieben Eidgenossen auf Tagen beweisen, daß in Zürich bisher alles auf Grund göttlicher hl. Schrift des alten und neuen Testaments geschehen sei, und hoffen, daß sie mit ihnen darüber einig gehen werden.

Sebastian von Stein verlangte die Antwort von Zürich schriftlich. Die sechs Orte gaben die Erklärung ab: „Diewyl sy in sölichem mißglouben und nüwen sect verharren und nit abston, so wellen ir herren und obern nüt mer by inen zuo tagen sitzen, sy uf keinen tag beruofen, und kein tagleistung mit inen halten. Und wie wol die übrigen vier Ort oder ir ratsbotten jetz kein befelch gehebt, so haben sy doch sölichs alles in ir abscheid genomen heimzebringen, ungezwifelter hoffnung, die vier ort werden sich von inen nit söndern, sonder zuo inen ston.“ Dem Begehren des Rates, die Instruktion schriftlich zu überreichen, konnten die Boten nicht erfüllen, weil sie dieselben nicht in Schrift empfangen hatten. Die sechs Orte wurden gebeten, nicht so hitzig zu sein. Sie möchten den Abschied heimbringen und noch einmal von ihrem Vorhaben gegenüber Zürich absehen. Andererseits wurde den sechs Orten das Begehren, vier bis fünf Verordnete aus jeder Gemeinde zum Vortrage der Boten nach Zürich einzuberufen, abgewiesen.

Der Rat verdankte die Vorträge der zehn Orte als einen redlichen, ehrlichen, freundlichen Vorschlag. Er gab auf Einladung der Boten auch seine Gesandtschaft zur Tagsatzung in Frauenfeld mit, um dort gemeinsam nach Verdienen und Recht zu bestrafen.

In Schaffhausen trat die Botschaft der zehn Orte am 18. Juli 1524 vor Burgermeister und Rat. Ritter Sebastian von Dießbach aus Bern entbot in vernünftiger, weiser und geschickter Rede der Botschaft und ihrer Herren und Obern freundlichen Gruß. Dafür wurde warmer Dank mit Versicherung treuer eidgenössischer Gesinnung ausgesprochen. Der Vortrag brachte die kirchlichen Beschwerden und Anliegen in gewohnter Weise zur Sprache. Der Rat antwortete, er habe wohl etlichs Zünselwerk der Zeremonien abgetan, dagegen seien die Bilder noch in den Kirchen; Sakramente, Beichte, die hl. Messe und die „sieben zyt" werden noch gefeiert, die liebe Mutter Gottes und die Heiligen stehen noch in Ehren, und die Wegzehrung werde nach altem Brauche empfangen. Die Gottesdienste seien eher gemehrt als gemindert worden. Alle Hoffnung und Trost setze man auf Gott und seinen ewigen Sohn Jesus Christus, den einigen Heiland, Genugtuer und Seligmacher, und lasse Jeden so glauben, wie er seiner Seele Seligkeit zu wirken glaube. Diese Antwort mögen sich die Eidgenossen gefallen lassen. Wollen die zehn Orte zur Abstellung der Mißbräuche einen Tag ansetzen, so wird Schaffhausen gerne mitwirken und handeln, was gut sein möge.

Der Rat sandte sofort einen Bericht über die „Werbung" nach Zürich. Darin ist ausdrücklich hervorgehoben, die Boten haben mit Ernst erklärt: Die zehn Orte wollen nit anders dann mit recht handeln. „Und als möchte geredt werden, wie sy uns überziehen, das wellint sy nit. Sy bittind aber uns mit ernst, uns angezeigts Lutherschen Handels zu entschlachen. Dester früher werdint ir herren und obern uns tuon, das uns lieb und dienst sig." Der Rat von Zürich verdankte diese Mitteilung, „in zuoversicht mit der zyt im Gotteswort einig ze werden."

Am 22. Juli 1524 traten die Boten in Appenzell vor den Landrat. Nach dem Vortrage und langen Reden erfolgte der Bescheid: Um Unfrieden vorzubeugen, habe man durch ein Mandat der Priesterschaft verboten, etwas anderes zu lehren, als was sich als das göttliche Wort auf Grund hl. Schrift von Meng-

klich bewähren lasse. Jedem Priester, der solchem auf der Kanzel, im Beichtstuhle oder am Krankenbette zuwiderhandle, werde die Pfründe abgestrickt, und man lasse ihn wegfahren. Man hoffe, nicht von diesem Glauben gedrängt zu werden; die lutherischen Mißbräuche billige man gar nicht. Das Volk sei auch entschlossen, den lieben Eidgenossen die Bünde, in welche sie aus Gnade aufgenommen worden, getreulich zu halten, und bitten sie die lieben Eidgenossen: „daß sy gnad ob uns armen lüten haben; das wend wir verdienen um ein lobliche Eidgnoschaft mit eer, lyb und guot".

Die Botschaft der zehn Orte wurde arg gestört durch die Vorgänge im Thurgau. Die Gesandten und Landvogt Amberg gaben sofort an alle Orte genaue Kundschaft. Zürich erklärte „ylends" durch Ausschreiben an sämtliche Orte, wie ernst es die Seinigen von Ittingen heimgemahnt, und an dem Aufruhr „treffenliche beschwerd empfangen", auch bereit und gutwillig sei, gemeinsam mit den übrigen Orten zu schaffen, „daß wir in frid und ruow blibent".

Bischof Hugo erhielt sofort Kenntnis von der Gefangennahme des Pfarrers von Burg und dem Aufruhr in Stammheim, wurde aber mit der Sache weiter nicht behelligt. Landvogt Amberg sammelte, unterstützt vom thurgauischen Landadel, eine stattliche Schar von Kriegsknechten, welche sich bei Ittingen und Frauenfeld den Aufständischen entgegenstellten. Der Rat von Zürich handelte, um den Ausbruch eines Bürgerkrieges zu vermeiden, mit diktatorischer Gewalt. Er zwang seine Angehörigen sich von Ittingen, zurückzuziehen, und stellte gegen die Aufständischen 4000 Mann ins Feld. An alle Orte wurde geschrieben, und der Rat zu Schaffhausen um Vermittlung ersucht.

Die Ereignisse erschienen derart schwer und groß, daß schon am 19. Juli 1524 die Tagsatzung zu Frauenfeld sich einfand, „zuo radtschlagen, wie man disen sachen thuon wöllen, und sömlichen ufruoren fürkommen; und waren die Eidgnossen gar grimmig", schreibt Bullinger. Auf dem Tage gab es gegenseitige Vorwürfe. Meister Hans Öchsli war vom Landvogte gemäß den Mandaten der zehn Orte gefangen worden. Zürich sah darin Überschreitung der Vogteigewalt und Eingriff in seine Herrlichkeit. Der Landvogt habe in fremdes Gebiet eingegriffen; er hätte nicht derart voreilig bei Nacht und Nebel handeln sollen. Die zehn Orte hielten entgegen, wegen einer Gefangennahme im Gebiete der

Landvogtei hätte kein Aufruhr entstehen sollen. Dazu habe man das Kloster Ittingen verbrannt; daran tragen nach guter Kundschaft „das vögtly“ Hans Wirt, und seine Söhne, nach Salat, „etwan pfaffen, gar redlich vorfechter und houptlüt Belials“, sowie Burgermeister Konrad Steffan, Prädikant Erasmus Schmid von Stein, Konrad Wepfer von Stammheim, die Hauptschuld.

Die zehn Orte behaupteten, der Handel sei, weil Aufruhr, Kirchenentweihung und Klostersturm, als „malefizisch“ mit dem Panner, vor dem Landgerichte in Frauenfeld zu beurteilen; Zürich wandte ein, wenn auch jemand schuld sei, „sölle man sy mit Recht, und nit mit dem panner und gwalt straffen; und embüttend sich hiemit zuo hälfen zuo rächtlicher straff.“ Nicht nur die zehn, sondern auch die fünf Orte waren uneins, wie gegen die Empörer vorzugehen sei. „Deren vil vermeintend, mit dem gwalt und panner die von Stammheim und Stein zuo überziehen, und mit der hand, von wägen des ufruors zuo strafen.“ Ein solches Vorgehen bedeutete jedoch den offenen Krieg mit Zürich als Gerichtsherr in Stammheim und Landesherr zu Stein.

Die fünf Orte berieten die Sache auf einem Tage zu Beckenried, kamen aber zu keinem Entschlusse; „indem aber die botten im entschließ unglych, ward angesehen, heim zuo bringen“, erzählt Salat. Nicht nur in den fünf Orten, sondern auch bei den andern Eidgenossen erregten die Vorgänge zu Ittingen großes Aufsehen und ernste Spannung gegen Zürich. Seiner Fürsorge zur Aufnahme des Evangeliums in den Vogteien schrieb jedermann die bösen Vorfälle im Thurgau zu; man zweifelte deswegen ernstlich, daß der Rat von Zürich, welcher drei Rädelsführern zur Flucht verholfen, die übrigen gebührend strafen werde.

Der Urheber aller dieser Verwicklungen, Ulrich Zwingli, tritt äußerlich wenig in Vordergrund. In seiner Hand lagen jedoch alle Maßregeln und Entscheide, welche der Rat in diesen Händeln fällte; auf ihn, als Ursacher der Wirren, legten die zehn Orte die Hauptschuld. Wie der Reformator gerade in diesen Tagen dachte, schrieb und handelte, beweist sein Hirtenschreiben vom 16. Juli 1524. Dasselbe ist, im Gegensatze zur Prophetensprache im „Hirt“, im lateinischen Texte eine Nachbildung paulinischer Schreibart, gerichtet: „An die ersamen Landrath und ganzen Gemeind sines Vaterlands, der Gravschaft Toggenburg.“ Neue Gedanken

enthält der Brief keine, sondern wiederholt die Schlußrede, daß die Verführnisse des Papsttums und des Teufels müssen abgetan, und das göttliche Wort allenthalben gepredigt werden. Die lieben Toggenburger fordert der Reformator zum Danke gegen Gott auf, daß er sie endlich „us den egyptischen Finsternussen der irrsäligen menschenleeren durch den sunderbaren ratschlag der göttlichen Wysheit in das wunderbare liecht sines wortes gefürt habe." Gegenüber dem Lügen, Trügen und Schreiern des „bösen Werkes" habe der Toggenburger ehrsame Weisheit wohl und christenlich gehandlet, daß sie sich von keinem Herrn verbieten lassen, den rechten Glauben und all ihr Vertrauen auf Gott zu setzen, und nicht auf eines jeden vortragen die Verkündiger des göttlichen Wortes ohne Recht fachen, kästigen und tödten lassen. Der gemeine Mann mag es wohl eine Zeit lang dulden, daß man seine frommen Lehrer auf Befehl der gewaltigen Prälaten verfolgt und vertreibt; solches wird auf die Länge nicht Bestand haben, sondern viel Unruhe bringen. „Dann der künftigen Ufruoren seh' ich kein größere Ursach, als daß man so frevenlich, uß etlicher unsinniger Pfaffen vorrätschen, gleich die Verkündiger des göttlichen Wortes überfallen und metzgen will, und nit einsieht, daß uns dieselben Pfaffen so lange Jahre in harte Kriege geführt haben, sondern man läßt sich durch dieselben noch witer verhetzen."

Der Brief ist eine lange Belehrung über die verbotenen Götzenzierden der Bilder und Ornate, welche Gott zum Dienste der Armen verordnet hat, über die falsche Rotte der Pfaffen und Mönche, welche die reine Lehre Christi vom Nachtmahl aus Geiz und Mutwillen in ein Opfer verkehrt und die Leute betört haben, sie würden durch Meßhalten „schläflingen" zum Heile gelangen, während die Welt blindlings ihren Gelüsten und Leidenschaften fröne. Wollen wir Gottes Lieblinge sein, so dürfen wir sein Wort nicht zwischen Wänden erlernen, sondern von ihm selber. Denn niemand kommt zum Vater, denn Christus habe ihn gezogen, und sie werden alle von Gott gelehrt.

Längst hätte Zwingli gerne über solche Anliegen geschrieben; er wollte jedoch dem Tadel ausweichen, als suche er bei Menschen seinen Trost, während die Frommen in Zürich ihm nichts wider Recht antun lassen, so daß er desselben in Gottes Kraft wohl entbehren mag. Auch wollte Zwingli die Perlen nicht vor die Schweine

werfen, noch sich gegenüber den Aufsätzen seiner Gegner in Gefahr begeben und die Bauern zum Aufstand entfachen. Die Frommen im Lande Toggenburg sollen Gott dienen im Geiste und in der Wahrheit, alle Stuck thuon nach dem Evangelium, und all ihren Trost und Schirm auf Gott den Allmächtigen setzen. Wer ihnen solches verbieten will, dem sollen sie antworten: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. „Sind wacker und unerschrocken! Gott, der üch erwählt hat, daß ihr in sinem Lichte wandelnd, mehre sich in üch, daß ir in allem Guoten zuonemind, uf daß der Nahm Gottes durch üch erhöcht und geheiliget syge, und ir nach disem Jammer ein ewig lustbarkeit by im besitzind. Amen!"

Dem Magistrate von Zürich kamen der Aufruhr zu Stammheim, und mehr noch die Freveltaten in der Kartause Ittingen höchst ungelegen. Konnten doch beide Ereignisse den sicher gehofften Fürgang des Evangeliums hemmen, den angedrohten Ausschluß von den Tagsatzungen, die Kündigung der Bünde beschleunigen, und Zürich mit den Eidgenossen in ernste Verwicklungen bringen. Es geschah sofort das Möglichste, den Eidgenossen gegenüber die unbestreitbare Mitschuld als möglichst gering hinzustellen, und ernste Bestrafung der beteiligten Untertanen zu versprechen.

Gemeinsam mit den Ratsboten von Schaffhausen ritten auch solche von Zürich nach Ittingen und Frauenfeld, um zu beruhigen und „Unrath abzestellen". „Hand unser Eidgnossen von Zürich, konnten die Boten der zehn Orte heimberichten, ir treffenlich botschaft darzwüschen geschickt, und dermaßen mit allem ernst gehandlet, als ob diser handel inen unwüssend, sunder ganz leid sye." Sofort wurde auch in die fünf Orte, welche „den Handel fürderlich zuo büßen" drohten, eine Botschaft verordnet. „Da sich aber die Zürcher nit sumptend, bestätigt Salat, sunder versahen sich deß, so dann vorhanden war under den cristenlichen orten; schicktend flux ir ernstlich treffenlich bottschaft zuo den fünf Orten, von ort zuo ort, mit langer meinung und hohem entschuldigen, wie dieß und jens, hie und dört gsyn, mit ernster, langer, wolbeglimpfter und trungenlicher pitt, daß man hierum nüt unfrüntlichs sölle fürnemen, noch tätlich handlen. Sy wettend mit höchstem vlyß und ernst darob und an syn, alle die, so schuld und ursach diß handels trüegend, jeden nach synem verdienen, zum höchsten strengiklich zuo strafen."

Ende Juli 1524 ritten die Boten von Zürich in die einzelnen Orte. Sie erfuhren, daß der Klosterſturm überall einen ſehr übeln Eindruck gemacht hatte. Zu Bern erklärte der Rat: er habe an dem unchriſtlichen Handel zu Ittingen gar kein Gefallen, und verlange, daß die frevlen Täter von der Obrigkeit in Zürich zur Abſchreckung anderer nach Erbieten geſtraft werden. Wenn der Rat von Zürich nicht ſtark genug ſei, die Übeltäter zu ſtrafen, ſo wolle man ihm den nötigen Beiſtand leihen. Dagegen iſt der Rat zu Bern nicht geſonnen, bei dieſen ſchweren Zeitläufen mit Kriegsmaßregeln und Gewalt einzuſchreiten, wodurch Widerwärtigkeiten gepflanzt und die Eidgenoſſenſchaft zerſtört würde. Bern wahrt ſich ſeine Herrlichkeiten im Thurgau, und wird davon nicht abſtehen; auch ſoll ſein Bote bei Beſtrafung des Pfarrers Öchsli von Burg mitwirken. Zu Baſel empfand der Rat großes Bedauern über die Unruhen im Thurgau, war aber erfreut, daß Zürich, zu Frieden und Einigkeit ſonderlich geneigt, ſich ernſtlich bemühe, die Unruhen abzuſtellen; er anerbot den Räten von Zürich, ſeinen geliebteſten Freunden, in allweg ſeine guten Dienſte. Auch Glarus bezeugte ſeine Freundſchaft, doch mit höchlichem Bedauern und Mißfallen, daß an einigen Orten des Zürcherbiets die Bilder zerſtört, in ſeinem Gebiete wie in den gemeinen Vogteien andere ungebührliche Dinge verübt werden. Solothurn wünſchte, daß Zürich die Mißhändel abſtelle, alle jene, welche die grobe Freveltat zu Ittingen begangen, beſtrafe, und will dabei behülflich ſein. Wenn Zürich von ſeinem Vorhaben nicht abſtehe, will Solothurn mit den drei andern vermittelnden Orten „reden und erkunden, das wyter darin zuo handlen.“ Die öſterreichiſche Regierung zu Innsbruck verſicherte Zürich ihrer Friedensliebe, und bot, gleich Biſchof Hugo, mit nachbarlichem Willen dem Rate von Zürich bei weitern Mißhelligkeiten „ganz guotwillig, mit allem ernſt und fleiß“ ihre Vermittlung an.

### 12. Tagſatzungen zu Luzern und Baden. Der Ittinger Prozeß.

Die Tagſatzung zu Luzern begann am 3. Auguſt 1524. Zürich war ebenfalls, wie Schaffhauſen und Appenzell, vertreten. Seine Boten, Jakob Grebel und Konrad Eſcher, erklärten, Zürich anerbiete ſich, ſeine Angehörigen von Stein und anderswo ſelber zu beſtrafen. Betreffend die von Stammheim und andere

den hohen Gerichten der regierenden Orte Zugehörige, welche im Wellenberg gefangen liegen, wolle Zürich alle Orte gemeinsam handeln lassen, und bitte, dafür einen Tag nach Zürich anzusetzen. Dieser Antrag beliebte nicht: weil es sich um alle bei Aufruhr und Klostersturm Beteiligten, auch um Frevel gegen die Bilder und andere Sachen handle, sollen die Gefangenen von Zürich nach Baden, als allen gemeine und gleiche Stadt gefertigt, dort verhört und abgeurteilt werden. Es wurde deshalb auf 16. August 1524 ein Tag nach Baden angesetzt. Zürich soll bis dahin den übrigen Orten seine bestimmte Antwort geben, ob es den Eidgenossen widerfahren wolle oder nicht. Für den Fall der Widersetzlichkeit gegen eine Bestrafung soll jeder Ort sich kriegsbereit halten und wachen, daß jeder Ort bei seinen Rechten und die Bünde aufrecht bleiben.

Der Legat Ennius Filonardi legte dem Rate von Zürich und den Tagherren schriftlich ein päpstliches Schreiben, wohl das Breve: „Etsi vestra virtus“ vor. Er verlangte auf Wunsch des Papstes, vor seiner Romreise zu wissen, was Zürich und die Eidgenossen in den lutherischen Händeln zu tun gedächten. Die Schreiben wurden verlesen, und der Legat auf den Tag zu Baden vertröstet. Zu einer fremden oder geistlichen Einmischung kam es nicht; doch nahm Zürich von Bischof Hugo die Freundlichkeit an, daß er Pferde lieh, damit seine Boten reisen konnten.

Aus den Akten geht nicht hervor, ob der Beschluß wegen dem Gerichtsstand in Baden nur von sechs oder mehreren, oder allen zwölf Orten einhellig gefaßt wurde. In Zürich stieß der Beschluß nach Rückkehr der Boten sofort auf Widerspruch. Der Rat ersuchte die zwölf Orte, Luzern insbesondere, schon am 6. August 1524, auf ihren Beschluß zurückzukommen, und in ein Gericht über Schuld und Strafe über die beim „Gelöuf“ nach Ittingen Beteiligten in Zürich einzuwilligen. Ein Verhör in Zürich könne die Gefahr verhüten, daß Unschuldige mit den Schuldigen bestraft würden. Der Rat von Luzern wurde gebeten, in diesem Sinne bei den andern Orten einzuwirken.

Auf der Tagsatzung zu Baden, 16.—21. August 1524, waren alle dreizehn Orte vertreten, Zürich wiederum durch Jakob Grebel und Konrad Escher, Bern durch Sebastian vom Stein, das Haupt der katholischen Partei im Rate, Solothurn

durch den katholischen Schultheißen Peter Hebolt. Den Boten lagen ausführliche amtliche Kundschaften über die Predigten und den Bildersturm zu Stammheim und den Überfall der Kartause Ittingen, nebst genauer Schätzung des an den beiden Orten geschaffenen Schadens vor; für Ittingen allein war derselbe auf 20,000 Gl. berechnet. Der Prior verlangte als Ersatz 12,000 Gl. Die Angaben bei Salat sind diesen Klageschriften entnommen.

Landvogt Amberg berichtete sodann, die Bauern im obern und niedern Thurgau bezeigen sich immer widerwärtiger und wilder. Sie drohen offen, klagte er zum allerhöchsten, daß sie nächstens auch an die andern Gotteshäuser, dann an die Edlen und Reichen geraten wollen. Den eidgenössischen Landvögten und den „vier Örtli" werden sie fürder Gehorsam, Zehnten und Abgaben verweigern, eine gemeine Teilung vornehmen. Die Gerichtsleute, welche Frevel büßen oder Bußengelder einziehen wollen, seien des Lebens nicht mehr sicher. Mit Hilfe der Zürcher Bauern, der Rheintaler, Toggenburger und Gotteshausleute von St. Gallen wollen die Thurgauer freie Leute werden. Wenn die Appenzeller die Klöster St. Gallen und Rorschach überfallen, werden sie im Thurgau ihren Klöstern das Gleiche tun. Es wurde darüber ernstlich geratschlagt, und am 21. August 1524 ein Mandat gegen die Frevler zu Ittingen erlassen. Wenn die Bauern bis 2. September 1524 sich nicht zum Gehorsam erklären, sollen sie dazu gezwungen werden. Jeder Ort soll gerüstet sein, dem Landvogt bei Ausbruch eines Aufstandes sogleich Hilfe zu leisten.

Der Fürgang des Evangeliums hatte bereits ernstliche Verhandlungen mit Österreich zur Folge. Auf der Tagsatzung fand sich der kaiserliche Sekretär Dr. Veit Suter ein. Er beschwerte sich im Auftrage des Regiments zu Ensisheim, wie die Untertanen in der Stadt Waldshut, verleitet durch ihren Priester, Dr. Hubmeier, eifrig der lutherischen Lehre, dieser Quelle alles Unheils und Ungehorsams gegen die Obrigkeit, anhangen, und trotz allen Befehlen den Priester nicht wegweisen wollen, und zwei von Stein, welche Urheber des Aufruhrs im Thurgau und des Überfalls von Ittingen gewesen — Konrad Steffan und Erasmus Schmid — beschützen. Die Eidgenossen werden angefragt, wie sie sich gegen Angehörige verhalten würden, welche denen von Waldshut Hilfe leisten, und ermahnt, die lutherische

Lehre ernstlich zu unterdrücken und zu strafen. Die Eidgenossen baten, die Regierung zu Ensisheim möge die flüchtigen Aufrührer auf Betreten fangen und ausliefern, Angehörige der Eidgenossen, welche den Waldshutern zu Hilfe kämen, gleich den ihrigen bestrafen, und die neue Lehre in den Erblanden unterdrücken.

Die Hauptfrage der Tagsatzung war die Auslieferung der Gefangenen, nämlich der im Wellenberg liegenden Aufrührer und Bilderstürmer von Stammheim: Untervogt Hans Wirth, seine geistlichen Söhne Hans und Adrian, und Burkard Rüttiman, Untervogt zu Nußbaumen, an das außerordentliche Gericht zu Baden. Am 19. August 1524 erkannten Burgermeister, Rat der Vierzig und Zweihundert der Stadt Zürich, daß sie den neun Orten die Gefangenen übergeben, um dieselben in Baden verhören zu lassen, und zwar auf deren Erbieten „nützit dann billichs, gebürlichs, und das sich dem rechten zyme", mit denselben zu handeln. Die Räte von Zürich erklärten, daß die Eidgenossen Zürich „mit keinen eren, fuogen, billichkeiten und rechten solich gefangen, könnind, söllint und mögint verhalten", wie es die Bünde und das Stanserverkommnis enthalten.

„Doch mit begär und pitt, wie Salat auch hierin genau berichtet, man wette die gfangnen allein fragen von des brands, roubs, nams, und schantlicher ufruor, zuo Ittingen begangen, wegen, und nit wyter von der nüwen leer und sekt. Daruf inen mit bescheidner andtwurt begegnet, und wurden bsunder personen von den botten darzuo verordnet, die gfangnen mit und one marter gefragt um all handlung zuo Ittingen, vor und nach ergangen, und sust um allerley hendlen wegen, so den botten durch kundschaft muntlich und schriftlich fürkon war."

Am gleichen Tage wurden die vier gefangenen Stammheimer nach Baden abgeführt. Der Magistrat von Zürich gab den Gefangenen als Begleiter vier hervorragende Ratsherren, als ersten Jakob Grebel, nach Baden mit, um zu sorgen und anzuhalten, daß mit denselben gebürlich und mildiklich verfahren werde. In Zürich machte dieser Ausgang großes Aufsehen. Ein Bürger, Offrion Setzstab, rief vor Zeugen aus: „Gschow, das machent unser pfaffen; daß gottswunden si schänd und das evangelium!" Im Rate war nach Bullinger ernster Streit gewesen. Zwingli predigte ernstlich darüber, und vermeinte, wie Bullinger erzählt,

eine Stadt Zürich hätte keineswegs von Brief und Siegeln und gemeinem Landsbrauch gehen, sondern erst dann die Gefangenen ausliefern sollen, nachdem sich bei ihnen, denen das „erforschen“ zugestanden, genugsam ergeben hätte, daß die Mißstände malefiziſch seien. Er erklärte, Gott werde die Zürcher darum strafen, und ermahnte das Volk, Gott ernstlich anzurufen, daß er den Gefangenen seine Gnade mitteile, sie tröste und im wahren Glauben stärke.

Die Zusage, nicht über die Religion zu fragen, erkannten die neun Orte nach langem Streite als unzulässig, weil gemäß der Aktenlage „dieser handel nicht könnte ohne nachfrag des gloubens erkundiget werden.“ So berechtigt diese Begründung sachlich war, die Ratsboten von Zürich sahen darin einen Wortbruch, legten Verwahrung ein, und zogen sich von den Verhören zurück.

Was verborgen werden sollte, wurde offenbar, daß Zürich und dessen neue Religion im Ittingersturm eine große Rolle gespielt hatten. Die Klageschriften des Landvogtes, welche der Tagsatzung vorgelegen, wurden von den sechs Frageherren den Verhören zu Grunde gelegt. Die peinliche Frage der Folter geschah nach Bullinger unter sehr rohen Szenen und Gespötte einzelner Richter. Was die beiden Geistlichen Adrian und Hans Wirth seit Anfang 1524 in Stammheim gepredigt und getan hatten, entsprach in allem der Lehre Zwinglis und den Mandaten des Rates von Zürich. Der greise Vater Hans Wirth bezeugte mit weinenden Augen, er sei mit den Vorgängen in Ittingen nichts weniger als einverstanden gewesen, und habe umsonst dem Sturme zu wehren gesucht. Auf Andringen der Rädelsführer, besonders der beiden Häupter des neuen Glaubens in Stein, Konrad Steffan und Erasmus Schmid, hatte der alte Vogt im März 1524, das Panner der verbündeten Bauern übernommen.

Diese beiden hatten nach Aussage des Untervogtes, mit der Axt bewaffnet, die Bauern nach Ittingen geführt, und zu Sturm, Plünderung und Brand aufgereizt. Vater und Söhne Wirth bestritten jede Mitschuld und tiefere Kenntnis in Bezug auf die ärgerlichen Vorgänge in der Kartause, nachdem sie auf erste Warnung des Rates von Zürich gehorsam nach Hause giengen, weil ihnen die Sache nicht gefallen, sondern „leid gsin“. Ähnliche Aussagen machte Untervogt Burkard Rüttimann. Die bezüglichen Angaben in den Abschieden bei Bullinger und Salat lauten übereinstimmend.

Die vier Gefangenen hofften auf eine milde Behandlung: „begertend all hier gnaden, wettend ouch solchs oder derglichen nimmermer tuon. Also ließ man die hier liggen uf wytern bescheyd". Zwei weitere Tagsatzungen zu Baden, am 3. und 23. September, beschäftigten sich angelegentlich mit dem Handel. Allein die Hauptursacher, Konrad Steffan und Erasmus Schmid von Stein, Konrad Wepfer von Stammheim, weilten außer Landes in Sicherheit. Dagegen war „Pfaff Öchsli" von Frauenfeld nach Baden in Haft und Verhör gebracht, aber bald auf ziemliche Urfehde und Geldbuße hin entlassen worden.

Weniger milde ergieng es den Gefangenen von Stammheim. Die Ratsverordneten von Zürich beteiligten sich wieder bei den Schlußverhören, nicht aber beim Urteilspruche. Ratsherr Hans Escher verwandte sich im Namen des Rates bei den Richtern inständig für die Gefangenen, namentlich für den Vater Hans Wirth, mit Rücksicht auf seine ehrbare fromme Frau, die zahlreiche Familie und das ehrbare Geschlecht. Der Untervogt sei bei allen Leuten ein „verrüempt, eerlicher, redlicher und früntlicher, ja ouch gehorsamer und der oberkeit günstiger, ja gar ergebner man gewesen, der sunst ouch jedermann früntlich gsin und menklichen guots gethan habe."

Ammann Hieronymus Stocker von Zug, vor Ausbruch der Glaubenswirren zweimal Landvogt im Thurgau, gab dem Untervogte auf Befragen das denkwürdige Zeugnis, er habe denselben stets als einen unbescholtenen, überaus aufrichtigen, freundlichen, aufrechten und redlichen Mann erfunden, der seine und der Landvogtei Diener stets freundlich aufgenommen habe. Er sei gegen Heimische und Fremde gast- ja kostenfrei gewesen. Sein Haus sei wie ein Kloster, Wirtshaus und Spital gewesen. Er, Ammann Stocker, wisse nicht, welcher Teufel diesen Mann „in dise ufruor" gebracht habe. Weil er aber die Bilder der Mutter Gottes und St. Annen verbrannt habe, müsse er sterben. Nicht ohne Fug und Recht antwortete ihm Vogt Escher: So möge Gott sich des frommen ehrlichen Mannes erbarmen; „das wirt mit der Zyt nüt guot geplüot gegen einander machen." In keinem Falle ist der Prozeß gegen die vier Männer aus Stammheim, welchen Salat auffallend kurz berührt, in Verlauf und Ausgang von Leidenschaft und Härte freizusprechen.

Eines schweren Rechtsübergriffes machten sich die Tagboten und Fragherren zu Baden gegenüber Bischof Hugo und dem bischöflichen Gerichte zu Konstanz schuldig. Die beiden Söhne Hans und Adrian, der erstere seit kurzem mit einer Konventfrau aus der Samnung zu Winterthur verheiratet, bestritten, am Bildersturm in Stammheim sich beteiligt zu haben; eine Mitschuld an den Vorgängen zu Ittingen war nicht zu erweisen. Dagegen gestand Adrian Wirth, er habe in Stammheim „uff zwinglisch art gar gepredyed und sich gehalten, vermeint ouch nochmalen, daran nicht unrecht ton han". Hans Wirth bekannte, daß er nach dem Götzensturm, um die Tat zu entschuldigen, auf Ansuchen der Gemeinde, in der Kirche gepredigt: „daß die von Stammheim ihr leben lang nie kein cristenlichere tat getan, dann daß sy die bilder verbrännt." Nun aber waren beide Söhne katholische Priester, der Häresie und des Abfalls schuldig. In Bezug auf diese kirchlichen Vorgehen aber unterstanden sie den „privilegium canonis" und dem bischöflichen Gerichtsstande. Es lag also eine gröbliche Verletzung der geistlichen Immunität vor, welche das kirchliche Recht mit der „excommunicatio latæ sententiæ" belegte.

Das Urteil über die vier Gefangenen wurde am 28. September 1524 gefällt. Zürich hielt sich ferne und Glarus stimmte nicht dazu. An drei Gefangenen, Vogt Hans Wirth, seinem Sohne Hans, sowie an Untervogt Burkard Nußbaumer, wurde das Urteil, aus Gnaden mit dem Schwerte gerichtet zu werden, am gleichen Tage vollzogen. Die Verurteilten trösteten sich gegenseitig und wiesen den Beistand des katholischen Geistlichen zurück. „Das ouch vil frommer lüthen zu hertzlichem weynen bewegt und allerlei nachgedänkens gebar." Mit Nikolaus Hottinger wurden die drei Hingerichteten sofort als unschuldiges Blut und später als erste Blutzeugen des evangelischen Glaubens gefeiert. Noch später spricht der Chronist Bullinger von einem Gottesgerichte, welches Ammann Stocker und Landvogt Amberg später getroffen habe: „Gottes Gericht sind wunderbar! Sera semper tacitis pœna venit pedibus!"

Adrian Wirth wurde auf Bitten seiner braven Mutter begnadigt. Er mußte geloben, eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu tun, dort zu beichten, nie mehr Messe zu lesen und zu predigen. So maßten sich katholische Laien die Gerichtsbarkeit über Geist-

liche an, ohne sich im Geringsten um das bischöfliche Ansehen und das Edikt von Regensburg vom 16. Juli 1524, welches die Beurteilung der Häretiker den bischöflichen Gerichten übertrug, zu kümmern. Der Rat von Zürich handelte später in gleicher Vollmacht. Er dispensierte Adrian Wirth von seinen Gelöbnissen, und ernannte ihn zum Pfarrer von Altdorf bei Kyburg. Derselbe starb 1563 als Dekan des Kapitels Wetzikon.

Mit dem Urteilspruche zu Baden waren die Schwierigkeiten und Rechtsfragen in keiner Weise gelöst; vielmehr waren die Erbitterung größer, die kirchen-politischen Verwicklungen schlimmer als je zuvor. Zürich sandte anfangs Oktober 1524 Botschaften nach den sechs vermittelnden Orten. Dieselben erklärten wiederum, gemäß vertraulicher Instruktion, Zürich werde bei seinen Mandaten bleiben, bis es eines Bessern aus der hl. Schrift belehrt sei, und beklagten sich über den angedrohten Ausschluß von Bünden und Tagsatzungen, die Verbindungen mit der vorderösterreichischen Regierung, Eingriffe in seine Gerichtsbarkeit, den schweren Handel der Gefangenen zu Baden. Zürich verlangte zunächst eine Tagsatzung mit den vermittelnden Orten, und darauf einen allgemeinen Tag. Der Rat wolle nicht, wie gewisse Orte, hinter den andern durchgehen, sondern offen handeln und reden. Er verlange Friede und Ruhe, und erwarte seitens der Eidgenossen freundliches Entgegenkommen.

Der Rat zu Bern antwortete, er wolle von einer Sönderung gegenüber Zürichs nichts wissen und wäre lieber mit allen Orten zusammengesessen, um in den Sachen „guote lüterung" zu treffen. Mit Zürich und einzelnen Orten, hinterrücks den sechs Orten, zu tagen, um Ordnungen und Artikel aufzusetzen, gefalle nicht, weil etliche Artikel alle Orte berühren. Solothurn wollte ebenfalls von Sondertagen nichts wissen, welche mehr Unwillen als Gutes schaffen würden, Zürich möge unbillige Sachen, die es unternommen und geduldet habe, abstellen, damit man eher zu Ruhe, Friede und Einigkeit gelange. Schaffhausen war mit dem Ansuchen von Zürich einverstanden, wünschte durch einen Sondertag den fünf Orten zuvor zu kommen, und erklärte, es sei „ganz lustig, willig und geneigt", den lieben Eidgenossen von Zürich alles zu tun, was ihnen lieb und kommlich sein würde. In Appenzell waren beide Landräte einverstanden, daß ein Son-

dertag einberufen würde, um die schweren Sachen abzukommen, Friede und Einigkeit herzustellen. Sie wollen bei der göttlichen Wahrheit bleiben, aber mit größter Freude vermitteln helfen, die Eintracht wieder herzustellen.

Die von Zürich gewünschte Sondertagsatzung scheiterte an dem Widerstande von Bern und Solothurn; dafür wurde auf 13. Oktober 1524 eine allgemeine Tagsatzung zu Frauenfeld angesetzt. Dieselbe hatte eine große Zahl überaus schwieriger Fragen zu behandeln, welche den Eidgenossen noch vor Kurzem unbekannt waren. In zahlreichen Kirchhören des Thurgau wurde zwinglisch gepredigt und gehandelt, wie es in Zürich gebraucht wurde. Die Eidgenossen wollten das nicht dulden. Der Rat von Zürich erklärte, es habe in Stammheim, und überall, wo Zürich Gerichtsherr sei, in bezug auf Götzen, Messe und andere dergleichen Stucken bei seinen Mandaten zu verbleiben. Auch mögen die Eidgenossen solche Handlungen wider die Bilder nicht als malefizisch ansehen; dieselben berühren das Gotteswort, und darüber haben die Eidgenossen nicht zu strafen. Zürich wird in dieser Sache Recht darbieten. Basel, Schaffhausen und Appenzell suchten zu vermitteln. Die Zürcher Untertanen, lautete ihr Schiedspruch, sollten für die zu Stammheim und Ittingen begangenen Schädigungen 6000 Gl. an die zehn Orte bezahlen, dagegen solle das Gut der zu Baden Hingerichteten ihren Hinterlassenen übergeben werden. Die Aburteilung der drei Rädelsführer: Erasmus Schmid, Konrad Steffan und Konrad Wepfer, sowie der Brandstifter und Heiligtumsschänder zu Ittingen solle den zehn Orten vorbehalten bleiben. Zu Stammheim müssen Altäre und Bilder wieder aufgerichtet werden.

Bischof Hugo und Abt Franz klagten, daß viele Priester in Toggenburg, Appenzell und Rheintal ganz ungehorsam seien, mit Anzeig grober Handlungen. Der Prior zu Ittingen bat um Ersatz des erlittenen Schadens und um Herstellung der verbrannten Urkunden, Urbarien, Zinsrödel und Kirchenbücher. Zwischen Zürich und den Eidgenossen waltete Streit über Auslieferung und Gerichtsstand der nach Konstanz geflüchteten Aufrührer von Stein und Stammheim, und die Zugehörigkeit der Vorstadt Burg bei Stein. Die Regierung zu Ensisheim verlangte, von den Eidgenossen unterstützt, daß Dr. Hubmeier, welcher am 1. Sep-

tember 1524 nach Schaffhausen ins Asyl der Abtei geflüchtet war, ihr zu Handen geliefert, ins Gefängnis gelegt oder den Orten übergeben werde. „Sölichs ward den Schaffhusern zuo mengem mal geschrieben, bemerkt Salat, doch alls umsunst."

Zwischen dem kaiserlichen Rate Veit Suter und den „vier Waldstätten" war zu Baden anfangs September 1524 insgeheim praktiziert worden. Die Botschaft der letztern hatte wegen Auslieferung von Dr. Hubmeier und der Flüchtlinge aus Stein und Stammheim, zu Schaffhausen und Konstanz unterhandelt, ohne irgendwie Gehör zu finden. Die Boten haben Veit Suter erklärt, der Rat zu Konstanz weigere sich, die Flüchtlinge auszuliefern, verlasse sich bald auf die fürstliche Durchlaucht, bald auf die Eidgenossen, und stütze sich auf seine privilegierte Stellung als freie Reichsstadt. Die Botschaft habe gebeten, Erzherzog Ferdinand soll durch seinen Statthalter, Graf Rudolf von Sulz, mit Konstanz handeln, das würde von Nutzen sein und bei den Eidgenossen guten Willen bringen. Mit höchster „bitt und begehr" wurde gewünscht, der Graf als Statthalter des Fürsten möge ernstlich handeln, die lutherische Sekte zu vertilgen; die Eidgenossen werden dabei redlich zu Hilfe sein, viele „hie zu enden" mögen es wohl leiden, daß den Lutherischen der Trutz gebrochen werde.

Ihm, dem Diplomaten Veit Suter, sei so viel „anzeigt", daß die lutherische Sekte mit der Zeit in Zürich und allenthalben in der Eidgenossenschaft ausgereutet werde; die von Mühlhausen und St. Gallen seien von den Tagherren „redlich capitelt worden." Zürich und Schaffhausen seien „in suspenso", bis sie den Eidgenossen mit den Thurgauern und denen von Stein gerecht werden. Der Gesandte beschwerte sich vor der Tagsatzung zu Baden, daß seitens Herzog Ulrich von Württemberg auf Burg Hohentwiel beständig gerüstet und Verbindung mit der aufständischen Bauerschaft gepflegt werde, welche mit Einfall ins Herzogtum Württemberg und einem Landkrieg drohe. Veit Suter solle die Eidgenossen ermahnen, daß sie sich an die Erbeinigung halten, und ernstlich dazu handeln, daß Herzog Ulrich keine Feindseligkeiten unternehme. Veit Suter bezeugte am 23. September 1524 seinen Freunden, daß die Eidgenossen an der neuen lutherischen Lehre keinen Gefallen finden. Er sprach die Erwartung aus, die Eidgenossen werden die Widerwärtigen des Kaisers und die Anhänger

der lutherischen Sekte nicht schirmen, sondern zur Bestrafung ausliefern. Das Regiment werde seinerseits das Gleiche tun, und die thurgauer Flüchtlinge ausliefern. Beide Herrschaften sollen darüber einig gehen und die nämlichen Mandate erlassen. Die neun Orte beschlossen darauf, wenn der Rat zu Schaffhausen den Dr. Hubmeier auf briefliches Ansuchen nicht ausliefere, werden sie denselben durch eine Botschaft dringendst ersuchen, die Eidgenossen mehr anzusehen als einen ketzerischen Pfaffen. Allein Dr. Balthasar wurde nicht ausgeliefert; er und seine Anhänger zu Waldshut, im Schwarzwald, Breisgau und Schwaben fanden vielmehr Schutz, Rat und treue Bundgenossenschaft in Zürich, so daß die österreichische Regierung abermals Grund zu ernsten Maßregeln gegen Waldshut und Klagen gegen Zürich und Schaffhausen hatte.

## II. Kirchliche Händel und Kriegsgefahren.

### 1. Waldshuterhandel und Kriegsgefahr in der Eidgenossenschaft. 2. Oktober bis 12. Dezember 1524.

Dr. Balthasar Hubmeier, „ein gelehrter und verkehrter Kopf", hatte zu Anfang des Jahres 1524, mit Hilfe der handfesten Weiber zu Waldshut die Predigt des Evangeliums eingeführt. An Pfingsten wurden acht katholische Priester vertrieben. Die Bürgerschaft erklärte, beständig bei Dr. Balthasars Lehre verbleiben zu wollen. Dafür drohten Erzherzog Ferdinand und die Regierung der Stadt mit Belagerung und Entzug ihrer Rechte; Dr. Hubmeier mußte anfangs September 1524 sich flüchten und begab sich nach Schaffhausen. In Stadt und Landschaft Zürich zeigten sich wegen des hl. Evangeliums große Sympathien für die bedrängte Stadt, überdies großes Verlangen, dem feindseligen Regimente gegenüber die Freiheit der bedrängten Konszienzen zu verteidigen. Zugleich bot sich Gelegenheit, das Haus Österreich, welches eifrig und entschieden gegen die neue Lehre auftrat, als Feind der Stadt Zürich und ihres Glaubens zu behandeln.

Die Empörung der Waldshuter stand im engsten Zusammenhange mit der von Thomas Münzer geschürten Erhebung der

Bauern im Klettgau, Hegau, Schwarzwald und Elsaß. Zwingli und die Räte unterhielten lebhafte Beziehungen mit den Frommen zu Waldshut und den Bauern; sie verwandten sich eifrig für die Stadt. Allein die Herrschaft erblickte darin, wie die neun Orte, eine Unterstützung des Widerstandes und Abfalles gegenüber der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. Mit Zustimmung von Bern, gegen die Meinung von Basel, Schaffhausen und Appenzell, unter Verwahrung der Boten von Zürich, kam eine Vereinbarung zwischen der Regierung zu Ensisheim und den Eidgenossen der neun Orte zustande, „daß jeder teil dem andern sin widerwertigen, so hinder die ander fliesen wurden, überantwurten, und doch söllichs niemant siner obrigkeit nachteilig sin sölle." Schaffhausen weigerte sich aber, von Zürich und Basel unterstützt, diesem Abkommen gemäß Dr. Balthasar an Bern auszuliefern.

Mit dem Handel des Doktors von Waldshut stand eine andere Angelegenheit in Beziehung, welche große Schwierigkeiten bereiten konnte. Die kaiserlichen Gesandten klagten, es seien 140 Zürcher den Aufrührern in Waldshut zu Hilfe gezogen; es verlaute, Zürich zahle jedem einen Batzen Sold, und habe für den Notfall ein Heer von 6000 Mann zu senden versprochen; Speise und andere Löhnung tragen die Waldshuter. Die Gesandten wollten wissen, wie sich dieses Verhalten gegenüber der Erbeinigung und den Verträgen mit dem Hause Österreich vereinbare, und was die Eidgenossen in diesem Handel zu tun gedächten. Diese Anfrage war von sehr ernster Bedeutung. Waldshut war österreichische Landstadt, welche mit den Eidgenossen und Zürich in keinen burgrechtlichen Beziehungen stand. Das Erscheinen der 140 Freischaren aus Zürich war eine grobe Verletzung der Erbeinigung mit dem Hause Österreich und ein Übergriff in fremde Hoheitsrechte.

Wirklich waren am 2. Oktober 1524, angeblich bei Nacht und Nebel, bereits 140 Freischaren aus Stadt und Land Zürich nach Waldshut gezogen; 160 Mann rückten unter einem Panner mit den Stadtfarben später nach. Ihr Anführer war Rudolf Collinus. „Christus Jesus ein sun Gottes syge, wie die Auszüger an den Rat schrieben, unser houpt und Houptmann. Wir allsamen sind des gemüets, daß wir wend zuo unsern guoten nachpuren und brüedern in Christo Jesu unserm herren, welche guoten brüedern zuo Waldshut unbillichen, ungöttlichen, an alles recht und billikeit gewaltiget

werden von etlichen fyenden des helgen gottsworts; denſelbigen wend wir byſtan mit lyb, ſeel, eer und guot, und das allſamen durch keines gelts noch einicherley nutzes willen, ſunder allein durch der lutren, waren, unbetrogenlichen leer und wort und eer Gottes. Hoffend, es werde dienen zuo nutz und eer einer loblichen ſtatt und ganzem land Zürich. Wyter iſt kein ufwigler under uns, ſonder der geiſt Gottes het ein jetlichen beſonder bewegt, lyb, ſeel, eer und alle macht darzuoreichen, daß das heilſame Gotteswort beſchützt und nit von den gottloſen ſo unwiderſprochenlich undertruckt wurde."

Allein weder die Regierung zu Enſisheim noch die eidgenöſſiſchen Orte waren mit dieſer Beſchirmung des göttlichen Wortes zu Waldshut einverſtanden. Sie wußten auch, daß der oberſte Hauptmann in Zürich reſidierte. Als die 300 Zürcher an der Klingnauer Kirchweihe, 10. Oktober 1524, zu Waldshut mit der großen Glocke ſtürmten, auch in Hacken und Büchſen ſich übten, um ſich in wehrhaften Stand zu ſetzen, erfolgte daraus „nit wenig lärmen". Dieſer war um ſo berechtigter, weil Zürich beim Aufſtande der Bauern im Schwarzwald, in der Landgrafſchaft Stühlingen und der Grafſchaft Sulz zur Förderung des göttlichen Wortes nach ſeinen Mandaten ebenfalls beteiligt war, zudem mit dem vertriebenen Herzog Ulrich von Württemberg gegen Öſterreich in gefährlichen Praktiken ſtand. Die Waldshuter verließen ſich auf den Beiſtand von Zürich, und erklärten bei allen Friedensverhandlungen der Herrſchaft, ſie laſſen ſich in keiner Weiſe von der Predigt des hl. Evangeliums durch Dr. Balthaſar oder andere drängen, noch deswegen beſtrafen. Das Haus Öſterreich aber war in keiner Weiſe geſonnen, zu Gunſten des göttlichen Wortes auf ſeine landesherrlichen Rechte über Waldshut und die ſchwäbiſchen Gebiete zu verzichten.

Auf dem Tage zu Frauenfeld richteten zunächſt Statthalter und Regiment des Reiches durch eine Botſchaft die ernſtliche Beſchwerde und Bitte an die Eidgenoſſen, daß Herzog Ulrich, von den aufſtändiſchen Bauern unterſtützt, mit dieſen allerlei Unruhen errege. Es ſei zu befürchten, daß der gemeine Mann, ohnehin durch die lutheriſche Lehre zu Aufruhr geneigt, zu Empörungen ſich werde aufreizen laſſen, welche das Reich und die Eidgenoſſenſchaft beunruhigen, alle Obrigkeit unterdrücken, Zwietracht, Krieg und Blutvergießen und namenloſen Schaden

bringen müßten. Die Eidgenossen und ihre Bundesverwandten wurden freundlich gebeten, sie möchten den ausbrechenden Empörungen wehren, den Aufrührern keinerlei Hilfe, Unterschlauf, Vorschub, Zuzug oder sonstigen Beistand leisten. Die Antwort wurde vertagt und das Verlangen als politische Einmischung behandelt.

Ernster lauteten Beschwerden und Erbieten der Gesandten Wilhelm von Reichenbach und Veit Suter. Sie trugen im Namen ihres Fürsten, Erzherzog Ferdinand, den Eidgenossen vor, dieser sei entschlossen, den alten wahren Glauben, in welchem seine Vordern gelebt und gestorben, nach allen Kräften aufrecht zu erhalten und zu beschirmen. Die neue Lehre bringe nur Aufruhr und Mißachtung gegen die Obrigkeit, wie der Fürst solches an seiner Stadt Waldshut erleben müsse. Deswegen ermuntere derselbe die Eidgenossen, an ihrem Vorhaben festzuhalten, gleich ihm den alten Glauben zu beschützen, und die neue Irrlehre auszureuten, die Frevler zu bestrafen und die Erbeinigung nachbarlich zu halten. Er selber werde die Waldshuter wegen ihres Aufruhrs strafen; auch habe er am Rhein Mannschaft aufgeboten, um wehrhaft bei der Hand zu sein, wenn die Bauern sich zum Aufstande zusammenrotten. Die Eidgenossen möchten dabei ein getreues Aufsehen beweisen, wenn der Fürst die Erbeinigung gerne halte, auch strenger als bisher zur Beschirmung des wahren Glaubens, zu Unterdrückung der Irrlehre und Aufrechthaltung der Obrigkeit einschreiten werde.

Gegen Zürich ergieng die Klage, es mache gemeinsame Sache mit denen von Waldshut und leiste ihnen Beistand; dadurch handle es gegen die Erbeinigung und die Abschiede der Tagsatzungen. Die Eidgenossen sollen Zürich bestimmen, seine Leute aus Waldshut abzuberufen und die Ungehorsamen zu strafen; richten sie nichts aus, so haben die Gesandten Vollmacht, nach Zürich zu reiten und das Äußerste zu versuchen; dieser Handel könnte zu einem Landkriege gegen die Eidgenossen führen. Ferner wurden die Eidgenossen ersucht, Herzog Ulrich zu veranlassen, daß er von Hohentwiel aus weder Krieg anfange noch die Bauern zur Empörung aufreize; Schaffhausen sollen sie bestimmen, daß Dr. Hubmeier, welcher von Papst, Kaiser und Reichsständen als Häretiker erklärt sei, folglich das Asylrecht nicht genieße, dem Fürsten auszuliefern, damit dieser nach dem Rechte

handeln könne. Der Fürst habe sich anerboten, den Eidgenossen gleichförmig zu handeln; es sei festgesetzt worden, wie man sich gegen die Lutherischen halten wolle, welche aus den Erblanden sich in die Eidgenossenschaft oder umgekehrt begeben. Der Fürst erwarte hierüber bestimmte Antwort. Die Tagsatzung zeigte in allem gutes Entgegenkommen. Namens gemeiner Eidgenossen ohne Zürich, wurde jetzt beschlossen, die Flüchtigen gegenseitig, den Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten beider Teile unbeschadet, auszuliefern, und darüber beiderseits ein entsprechendes Mandat zu erlassen.

Die Boten von Zürich bestritten, daß ihre Stadt in Waldshut Leute besolde, 6000 Mann als Zuzug versprochen habe; sie baten, der Fürst möge die Waldshuter gelinde bestrafen. Die Gesandten antworteten, Zürich gehe es nichts an, wie der Landsherr seine Untertanen behandle, und dasselbe habe kein Recht, sich der Waldshuter anzunehmen. Weil die Boten von Zürich nicht wußten, wie ihre Herren von Zürich handeln werden, wurden die Gesandten nach Zürich gewiesen. Die Eidgenossen ihrerseits verlangten, daß Zürich den Waldshutern fürder weder Hilfe noch Beistand leisten werde; wenn es nicht an die Erbeinigung halten und still sitzen wolle, werden sie auf Mittel denken, um Ruhe zu verschaffen. Zürich ließ sich gegenüber Reichenbach herbei, die Abberufung der Söldner von Waldshut in Aussicht zu stellen, wenn die Waldshuter milde behandelt würden.

Obwohl der Rat von Zürich steif und fest versicherte, der Auszug nach Waldshut sei ohne seine Gunst, Wissen und Willen geschehen, fand die Ausrede wenig Glauben, desto leichter die „landsmär", etliche Gewaltige haben gedroht, Zürich werde mit ganzer Macht, 6—7000 Mann ausrücken, um die Waldshuter und andere Aufständische zu unterstützen. Die 300 Zürcher wurden zwar auf Andringen der Orte heimberufen, blieben jedoch in Waldshut. Die österreichischen Gesandten, Dr. Veit Suter und Dr. Wilhelm von Reichenbach, wurden beschuldigt, sie verhetzen die Eidgenossen gegen einander, während der Rat von Zürich ernstlich und in Güte den Frieden suche. Andererseits ergingen Klagen, daß die armen Leute im Klettgau bei Zürich Rat und Hilfe finden. Die fünf Orte wurden beschuldigt, mit Freiburg, Wallis und Österreich wider Zürich in geheimen Praktiken zur Unterdrückung des

Gotteswortes zu stehen. Andererseits waren ihre Befürchtungen, daß Zürich ernstlich an Krieg denke, sich rüste und mit seinen Anhängern insgeheim praktiziere, und um neue Freunde sich bewerbe, keineswegs aus der Luft gegriffen. Basel zeigte große Begierde, sich die Waldstätte am Rheine: Rheinfelden, Laufenburg, Säckingen, Waldshut nebst dem Frickgau anzugliedern. Allgemein wurden ein Landkrieg und großes Blutvergießen befürchtet.

Dr. Reichenbach trat nochmals vor die Tagsatzung zu Luzern, welche am 8. November 1524 eröffnet wurde. Er beschwerte sich, daß Zürich keine Antwort gebe, seine Leute nicht heimberufe, und dadurch den Fürsten, Erzherzog Ferdinand, hindere, die Aufrührer zu bestrafen. Zürich habe sich der Leute außer der Eidgenossenschaft nicht anzunehmen, und solle angehalten werden, seine Leute aus Waldshut heimzuberufen. Wenn deshalb Kriegsunglück und Unruhen entstehen, weil Brief und Siegel der Erbeinigung gebrochen wurden, möge Zürich bedenken, wer daran Schuld trage. Auch habe der lutherische Haufe auf dem Schwarzwald und anderswo sich wieder zusammengerottet; er sei von Zürich aus mündlich und schriftlich beraten. Gleichzeitig entstand das Gerücht, Zürich beabsichtige einen Überfall auf Baden, Bremgarten und Rapperswil, habe seine Mannschaft aufgeboten und die Glocken zum Landsturm gestellt. Tatsache ist, daß Zürich fürchtete, es werde ihm wegen dem Waldshuterhandel und andern „ein tödlicher Krieg uf den hals gricht", sich in Kriegsbereitschaft stellte, und ernstlich allerhand geheime Praktiken pflog.

Am 12. November 1524 erließen die neun Orte an Zürich „ir ganz ernstlich früntlich pitt und begär", die Räte mögen „dann ir den wys und vernünftig genug sind, daß ir sölich händeln und sachen wol betrachten, wohin das langen und was darus erwachsen mag, und in disen dingen fürsehung thuon. Ob das gmein volk zuo ufruor und versamlung käme, was darus entston möchte. Dann in sölichen ufrüeren und versammlungen wird lützel und gar nüt angsehen, weder eere, eid, glüpt, pflicht; weder pündt, brief noch figel, und in summa weder Gott noch all sin eer." Baden und Rapperswil wurden in wehrhaften Zustand gestellt, und die Mannschaften mit Harnisch, Geschütz und Gewehr versehen, damit jedermann, falls bei Tag oder Nacht der Sturm ausbräche, gerüstet sei.

Auf dem Tage zu Luzern wurde sodann der Antrag gestellt, aber nicht zum Beschlusse erhoben: „Da auf so vielen Tagen mit Zürich ernstlich unterhandelt und geredet worden wegen des neuen Predigens, des Mißglaubens und der bösen Händel, welche daraus erwachsen, dies alles umsonst sei und man sehen müsse, daß die Dinge täglich ärger werden, sehe man sich genötigt, ernstere Maßregeln zu ergreifen. Man wolle noch einmal ernstlich mit den Räten von Zürich reden, und dieselben durch ihre Tagboten ersuchen, es möge von seinem Mißglauben abstehen, seine Praktiken aufgeben, und nicht länger in seinem Starrsinn verharren. Falls Zürich sich dessen weigere, können die Eidgenossen mit demselben nicht länger regieren und haushalten, sondern wäre genötigt, die Bundesbriefe von der Stadt herauszufordern, und jene der Eidgenossen auszuliefern. Um Mittel und Wege auszufinden, wie man zu einem guten Ziel und Ende gelangen könne, wurde auf 23. November 1524 ein Tag zu Einsiedeln angesetzt.

Von Einlenken war seitens Zürich keine Rede. Die Volksanfrage vom 20. November 1524 bewirkte die Zustimmung der Stadt und Landschaft zu der Politik der Räte. Am 20. November 1524 wurde endgiltig der Rat von sechszehn Heimlichen bestellt und mit fast diktatorischer Gewalt ausgerüstet. Am 4. Dezember 1524 erschien Zwinglis Schrift: „Welche ursach gebend zuo ufruoren.“ Abt Wolfgang Joner zu Kappel mußte Kundschafter nach Schwyz, Zug und Luzern schicken, um zu erfahren, wie es mit der Volksstimmung und den Kriegsrüstungen der fünf Orte bestellt sei. Es ließ sich nichts gewisses erfahren, von ernstlichen Rüstungen war keine Rede. Nur in Luzern sei eine sehr kriegerische Stimmung. Es heiße dort unter dem gemeinen Manne, man werde nächstens nach Zürich ziehen, aber niemanden schädigen, sondern man wolle einzig die Prädikanten „ußher han“. Der Abt aber glaubte, die Zürcher sollen sich allein auf Gott verlassen, der ihnen seinen Schutz zusichere, wenn man sie mit Gewalt von dem göttlichen Worte treiben wolle, und den Gegnern das Recht darbieten. Um seiner Ehre willen solle man jene, welche an seinem Worte hangen, in gutem Vertrauen zu Gott beschirmen; dann werde ihnen ungezwyflet der Sieg bleiben.

Zwingli mußte einsehen, daß zunächst seine Person gefährdet sei. Allein er fand sich in seiner Stellung sicher. Das Volk

hatte sich mit seiner Politik und Religion solidarisch erklärt. Er war die Seele aller Maßregeln des Magistrates; sein Einfluß auf die Staatsgeschäfte blieb seit dem Tode der Bürgermeister Felix Schmid und Markus Röust ein unbedingter; im geheimen Rate war sein Wort ohne jeden ernsten Widerspruch maßgebend. Er wußte auch seit dem Tage zu Einsiedeln, daß seitens der vermittelnden Orte: Bern, Solothurn, Basel, Glarus, Schaffhausen und Appenzell, nichts ernstliches zu fürchten sei, weil Bern und Solothurn erklärten, von Gewalt gegen Zürich und Herausgabe der Bünde nichts wissen zu wollen. Dagegen sah Zwingli in den fünf Orten und dem Hause Österreich seine und des göttlichen Wortes beharrliche Widersacher. Ihnen gegenüber suchte der Reformator Anschluß an die französische Politik und Herzog Ulrich von Württemberg; er war gesonnen, sein Evangelium in deren Dienst zu stellen. Andererseits wurde nun Österreich als geschworner Feind aller Eidgenossen hingestellt; auf Antrag von Basel wurde zu Einsiedeln ernstlich beraten, ob man nicht seinen Gesandten das freie Geleite versagen wolle, weil ihnen, mehr als am lutherischen Handel, an Zertrennung der Eidgenossen gelegen sei. Nun hatte aber Österreich noch im August 1524 mit Zürich freundliche Beziehungen unterhalten, niemals in die eidgenössischen Verhältnisse eingegriffen, sondern einzig verlangt, daß Zürich seine Untertanen in Ruhe lasse, sich an die Erbeinigung halte und die Freischaren von Waldshut abberufe. Zürich hatte gerade durch seine dem neuen Glauben dienstbare auswärtige Politik die Kriegsgefahr geschaffen.

In der Waldshuter Angelegenheit erhob zu Einsiedeln der Gesandte des Erzherzogs Ferdinand, Dr. Jakob Sturzel, neue Beschwerden über die Hartnäckigkeit der Bürger. Er verlangte nachdrücklichst, daß Zürich aufgefordert werde, sich an die Erbeinigung zu halten. Den Boten von Zürich wurde ernstlich und tapfer zugeredet: „Sie sollen heimberichten, die Räte mögen über die Erbeinigung sitzen, und die eigenlich beschowen, darby ir sigel daran hangende besechen und bedenken, daß sy gelobt und versprochen, die nach allem inhalt zuo halten. Und so das beschech, wolte man inen vertruwen, sy seyen so erlich und werdent dem nachkomen, und die gentzlich vollstrecken. Und was sy deßhalb für eine Antwort geben, söllent sy angents und unverzogenlich unsern Eidgnossen von Luzern zuoschicken."

Der Rat von Zürich bestritt zwar in seiner Antwort, daß er die Erbeinigung gebrochen, und bezweifelte, ob Österreich dieselbe gehalten habe. Er fand sich jedoch veranlaßt, die Seinigen durch eine Botschaft heimzuberufen. Die Eidgenossen wurden gebeten, sich zu verwenden, daß die armen Leute von Waldshut nicht wider Recht gedrängt und mit Kriegsvolk belastet würden. Am 4. Dezember zogen 270 Zürcher von Waldshut weg, 30 Mann blieben daselbst zurück, um die Bürger in ihrem Widerstand zu unterstützen. Der Rat von Zürich erklärte, hievon nichts zu wissen, wurde aber am 12. Dezember 1524 nochmals ermahnt, sich an die Erbeinigung zu halten, seine Leute heimzurufen und der Waldshuter sich nicht weiter anzunehmen. Trotzdem beharrte Waldshut auf seinem Widerstande. Dr. Hubmeier wurde zurückberufen. Er schrieb „ex nidulo nostro Waldshut“ sofort an seine Freunde Ulrich Zwingli, „fratri in Christo charissimo“, und Leo Judä.

Dr. Hubmeier nahm seine reformatorische Tätigkeit wieder mit größtem Eifer auf. Er trat 1525 in die Ehe, stellte seinen geistlichen Stand ab, und hielt als Soldat die Wache vor dem untern Tor. Am Montag nach Judica, 3. April 1525, begann er mit Abschaffung der Messe, der Altäre und Bilder. Am Karsamstage, 15. April, spendete er dreihundert Männern und Weibern die Wiedertaufe aus einem „Melchkübel“, der mit Brunnenwasser gefüllt war; am Ostermontag, 17. April, wurde der „Tisch Gottes“ eingeführt. Alles geschah der Herrschaft zum Trotze, nach dem Vorbilde und jedenfalls mit dem Rate seiner Freunde in Zürich.

Die Zustände in der Eidgenossenschaft waren zu Ende des Jahres 1524 bereits derart, daß auf jeden Tag der Ausbruch eines Bürgerkrieges zu befürchten stand. Die Thurgauer Händel waren in keiner Weise ausgeglichen; über die Angelegenheit von Stammheim und Ittingen waltete Zwiespalt, welchen zu beseitigen ein eidgenössisches Schiedsgericht sich vergeblich bemühte. In der Frage, ob Zürich von den Bünden auszuschließen sei, standen die fünf Orte und Freiburg allein. Beide Parteien suchten sich Freunde zu gewinnen, Zürich die vermittelnden Orte, zunächst Bern, dann Straßburg und Konstanz. Die sechs Orte wandten sich an Graubünden, den Abt zu St. Gallen und Wallis, und waren bemüht, auch mit Bern ein Verständnis zu bewahren.

Auf der Tagsatzung zu Luzern, 12. Dezember 1524, lag ein Breve vor, in welchem Clemens VIII. die Widerwärtigkeit unter den Eidgenossen ernstlich beklagte, und versprach, einen Legaten zu senden, der freundlich zum Frieden handeln solle. Auch die französische Gesandtschaft eröffnete, wie sehr König Franz I. die Zwietracht bedauere, welche der lutherische Handel über die Eidgenossen gebracht habe. Wenn der König etwas zum Frieden beitragen könne, so anerbiete er seine besten Dienste.

Dr. Johannes Eck, Kanzler der Universität Ingolstadt, erbot sich wiederholt, die Herausforderung Mag. Ulrich Zwinglis anzunehmen und mit demselben zu disputieren, in getroster Hoffnung, seine Irrlehren zu widerlegen und über den gefürchteten Gegner den Sieg davon zu tragen. Die sechs Orte ordneten Kreuzgänge und Gebete an, damit Gott im Kriegsfalle ihnen den Sieg verleihe.

## 2. Zwinglis erste Kriegspläne gegen die katholischen Orte und Österreich.

In die Zeit der Badener Tagsatzung, 12.—22. Dezember 1524 fällt der berühmte politisch-strategische Ratschlag Ulrich Zwinglis. Derselbe erörtert zunächst, wie Zürich sofort gegen seine und des Evangeliums Widersacher sich zum Kriege rüsten solle, Bundesgenossen werben, die staatsrechtlichen und religiösen Verhältnisse der Eidgenossen umgestalten könne. Sodann gibt der Ratschlag Weisung, wie gegen Österreich zu handeln, Frankreich, Savoien, und die süddeutschen Städte für Zürich und das Evangelium günstig zu stimmen seien. In erster Linie und ausdrücklich ist dieser Kriegsplan gegen die vier Waldstätte gerichtet. Über die Entstehungszeit dieses Anschlages wurde lange gestritten; Dr. Wilhelm Öchsli hat dargelegt, ja mit unabweislichen Gründen bewiesen, daß derselbe vor Mitte Dezember 1524 verfaßt sein muß. Die Einleitung legt sogar die Frage nahe, ob der Ratschlag nicht vor die Volksgemeinden im November 1524 falle. Über den Verfasser ist kein Zweifel möglich; die Handschrift des Reformators ist noch im Original vorhanden.

Wir geben unten die Hauptpunkte dieses Ratschlages nach Dr. J. Kaspar Bluntschli und Salomon Vögelin, unter Benützung der Originalausgabe von Georg Schultheß und Kaspar Marthaler. Die Frage, ob derselbe nur ein flüchtig geschriebener Entwurf neuer Gedanken sei, ob selber den Räten, jedenfalls den

„Heimlichen", unterbreitet wurde, löst sich sachlich dahin, daß die Staatspolitik von Zürich seit 1523 auf dieser Grundlage sich aufbaute. Nach der Abfassungszeit bemißt sich die schwerwiegende Frage: Ist Zürich von den vier Waldstätten zum Kriege gedrängt worden, oder hat der Rat, von Zwinglis Ansehen bestimmt, den Krieg gesucht? Einzelne Punkte aus Zwinglis Programm waren offenbar den Eidgenossen bekannt, bevor die Anschläge „ylends, grob und ruchgewärchet" zusammengestellt wurden. Sie bestimmten die scheinbar so schroffe Haltung der sechs Orte. Diesen blieb es nicht verborgen, daß Zwingli von langer Hand ein zwiefaches Ziel anstrebte: die Herrschaft des göttlichen Wortes auf den Ruinen des katholischen Glaubens und die politische Hegemonie von Zürich und Bern auf Kosten der Länder.

Die Ereignisse seit Erlaß der fründlichen Instruktion vom 21. Februar, sowie Zwinglis Briefe im Spätherbste 1524 sind hiebei wohl im Auge zu behalten. Sodann fallen in Betracht die Beziehungen zu Anemundus Coctus, Anton Papilio und Wilhelm Farel im Herbste 1524. Farel predigte das Evangelium zu Mömpelgard, unter dem Schutze des Landesherrn Herzog Ulrich von Württemberg. Er weilte mit Coctus gerade zu Basel. Der Herzog stand in engen Beziehungen zu Johannes Ökolampadius. Auf diese setzte Zwingli, gerade als seine Freunde nach Waldshut zogen, große Hoffnungen. Er schrieb am 9. Oktober 1524 nach Basel: „Rumor est, principem Württembergensem te sibi in usum Evangelii junxisse. Ego ab eo homine aliquando vehementer abhorrui; verum si ex Saulo Paulus factus est, non aliter amplecti possem hominem, quam fratres Paulum, si resipuisset. Quidquid in hac re senseris judica. Nam nos, si fides adsit, cum illo, quæ maximo sint emolumento rei christianæ futura, tractare poterimus. Cupio autem in summa scire, postquam de fide docuisti, ubi nunc sit, et qua ratione tuto queam ad illum litteras dare. Puta, si sit in *monte Peligardi*. Nam si in arce Twiel est, meopte Marte, si voles, ad illum mittam litteras citra tuam operam."

Sodann fallen in Betracht die Beziehungen des Reformators zu den „Bischöfen" im Fürstenland und Toggenburg, welche gegenüber dem Abte zu St. Gallen und den Schirmorten Luzern und Schwyz eifrig die Sache des Evangeliums vertraten. Zwingli

wurde am 9. Dezember 1524 durch Blasius Farer, Pfarrer zu Stein, und seine Mitbrüder aufgefordert, eilends einen Boten abzuordnen und einem ehrsamen Landrat im Toggenburg zu schreiben, was ihm das allernützlichste scheine, damit man seine Meinung verstehe. Die Sache erfordere großen Ernst, habe sehr große Gefährlichkeit, und die Schwachen müssen im Glauben gestärkt werden. Nicht minder zu beachten ist die Flugschrift: „Welche Ursach gebend zuo ufruoren", welche am 4. Dezember 1524 erschien. „Respondi ego", schrieb Zwingli am 19. Januar 1519 an Dr. Vadian, „ad furibundas istorum Helvetiorum objectiones aliquot. Qui mox, ut legerunt, sic sæviunt, ut omnes Cerberos, Euripos, Diomedes, et quidquid unquam furiosum, superare videantur. Nam illi ratione aliqua furunt; hic modus nullus est, sed fertur barbaries."

Erwähnt muß ferner werden, daß am 14. Dezember 1524 auf der Tagsatzung zu Baden von seite der Boten von Basel ein ernstlicher Antrag geschah, mit Zürich und Schaffhausen, „doch in geheim", zu handeln, daß eine ehrsame Stadt Straßburg zu etlichen Orten der Eidgenossenschaft, nämlich Zürich, Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen, in „ein verstand und bündniß ze bringen". Es wurde auch eine Botschaft nach Straßburg gesandt, und diese mußte dort „eigentlich erscheinen und inbilden, wie die statt unser Eidgnoschaft wol gelegen und hoch tröstlich wäre; dann sy an lüten und guot eben vermöglich; ouch wie es nit darby bliben, sonder ander stett mee zuo uns kommen, das uns eben trostlich und in vil weg mit der hilf Gottes zu großem friden ersprießlich sein möcht."

Dann handelte es sich um weitere Unterstützung der armen Leute zu Waldshut. Auf die Annexion der vier Waldstädte am Rhein und andere Vorhaben bezieht sich der Ratschlag: „Item ouch zuo bedenken, was schadens und nachteils ein loblich Eidgnoschaft von den vier stetten bishar empfangen, und wie nutz uns die sin wurden. Und also die sachen wol betrachten, und lichtlich nit von handen schlahen, damit wir jetzt nit von uns tryben, darum wir nochmals zuo eroberung vil biderber lüten verlieren, die wir wol ersparen mögen."

Auf Bern und Solothurn war für solche „Praktiken" kein Verlaß, Schaffhausen und Glarus hatten sich wieder dem alten Glauben genähert. Basel und Appenzell erschienen in sehr

zweifelhafter Stellung. Aus Freiburg konnte der Stiftskantor zu St. Nikolaus, Hans Wannenmacher, schon am 19. August 1524 an Zwingli berichten, daß die dortigen Brüder Verfolgung leiden, dagegen sei Hoffnung, der Bär werde bald ein guter Evangelist; Gott möge seine Gnade dazu geben. Das Gleiche erwartete Zwingli selber von den drei grauen Bünden. Dort hatten seine Freunde dem Gotteswort durch ihre Predigt und Agitation die Wege bereitet. Durch die Ilanzer Artikel vom 6. April 1524 waren sowohl die weltliche Gewalt als die kirchliche Jurisdiktion des Bischofs zu Chur beinahe völlig beseitigt worden. Das Wort Gottes wurde jetzt bereits an mehreren Orten frei gepredigt. Als „Verkünder des Evangeliums Jesu Christi" schrieb Zwingli am 14. Januar 1525 an die drei Landräte, teils im Stile des hl. Paulus, teils im Eifer des Propheten Amos. Er empfahl ihnen Niederlegung des Papsttums und Annahme des Evangeliums. Der Hauptzweck war Abschluß eines Bündnisses der drei Bünde mit Zürich, „da kein Stadt üch glegner zu all üwerm Nutz und Frommen, und denselben vilfaltiglich gefürdert, als, ob Gott will, noch menger pundsmann wol wüssen mag. Dann ich guoter meinung, Zürich und Pünd, die einandren so wol anstand, wo ich mit Gott und glimpf inen weren kann, nicht möchte sehen mit falschem darthun gegen einandren veruneinigt werden". Zürich werde als lobliche christliche Stadt an den Bündnern, wie von alter her, aufrecht, ehrbar, göttlich und christlich handeln. Gott, der in üch hat angehept das bapstthuom brechen und üch in sin erkantnuß füeren, der leit und veste üch, daß wir all frölichen an dem letzten gricht dörfind erschinen."

Diese Vorgänge müssen in Beachtung gezogen werden, will man den Ratschlag Zwinglis in seiner ganzen Tragweite würdigen. Für die innern Verhältnisse von Zürich fällt derselbe zeitlich zusammen mit der Volksanfrage im November, der Aufhebung der Klöster und dem zweiten Götzenkriege im Dezember 1524. Nun sollte der Sieg im eigenen Lande zum Triumphe über die äußern Gegner führen; in dieser Absicht wurde der Ratschlag vom Autor „betracht zuo eer Gottes und zu guotem dem Evangelio Christi, damit frevel und unrechts nit überhand neme und gottsfurcht und unschuld vertrucke. Soll man in allen kilchhörinen, in der statt und uf dem land, verkünden lassen, daß alle

menschen mit ernst gott bittend, daß er uns nienen lassen wider sinen göttlichen willen weder rathen noch thuon; daß er ouch, syge es nit wider sinen göttlichen willen, unsern sygenden verzieche, und die eer sines worts harfürbringe; er welle uns gnad verlichen, daß wir in allen dingen nach sinem willen lebend." Dann folgen die Ausführungen, welche weit über den politischen Machtbezug der Eidgenossen in fremde Lande hinausreichen.

Alles Volk solle versammelt und berichtet werden, wie unserer Stadt Zürich Kaiser Karl und Ferdinandus dafür, daß sie ihnen zu Mailand und Württemberg verholfen hat, mit „groß untrüw vergeltend, ouch die großen verachtung und schmach, so insonders Luzern, Uri und Schwyz dem wort gottes und uns als einsaltigen christen gethan habend. Das alles sollen die Unterthanen mannlicher zuo herzen fassen, und seel, eer, lyb und guot zuo gottes wort und einer statt Zürich setzen. Die Ratsverordneten sollen dem Volke gerne zu wissen tun, daß sie bezügliche Ratschläge bei handen haben, in allem auf Gott vertrauen und mit Gott sich „alles üblen entschütten; dieselben rathschläg sygend aber in die gemeind nit ze offnen. Wer nicht redlich zur Stadt Zürich und zum Worte Gottes halten will, soll es anzeigen; dann soll er innert drei Tagen von dannen ziehen; denjenigen, welche sich dann noch geschickt erzeigen, will man, soferne sie sich recht und wohl hielten, gnädig sein. Die Part, welche an der Gemeinde dem Wort Gottes widerstrebt, sich nicht früntlich und geschickt erzeigt, läßt man „mit schadlosen gedingen und verbürgnussen ir straß faren bis zuo ustrag der sach."

Einläßlich entfaltet der Verfasser seine Kriegskunst in bezug auf Hauptleute, Kriegsräte und Milizen. Zum Hauptpanner soll als Hauptmann ein redlicher, besinnter, im Anschlagen und im Kriege kundiger Mann erwählt werden. Wenn er aber „trüw halb nit fertig wär", nehme man einen treuen, und gebe demselben Zugesatzte, „die habend die Römer Legaten genennet", die allezeit bei ihm seien, Anschläge machen und betrachten, was in allen Dingen zu tun sei. Ebenso soll für jedes Fähnlein ein Hauptmann über 1500 Mann mit Zusätzern gesetzt werden. Allen gebe man „bym eid" genaue Vorschriften, wie sie spähen, handeln und angreifen sollen. „Und sehe man in allweg me gottsforcht, trüw und warheit an weder kriegens kunst. Mag man sy aber

by einandren finden, bruche man denſelben. Die jungen Reichen und Adeligen ſollen zur Reiterei ausgezogen werden, um Kundſchafterdienſte über Berg und Tal, „rick und kluften“ zu leiſten. Ein Dritteil oder Vierteil der Mannſchaft ſollen Büchſenſchützen ſein und im Schießen unterrichtet werden, „mit ſtrytbüchſen, halbſchlangen, haaggenbüchſen, böckle und handbüchſen“. Sodann werden ſämtliche Hauptleute mit Namen aufgeführt und mit Befehlen für den Kriegsfall ausgerüſtet.

Im Hauptabſchnitte: „Wie man ſich hinuswärts halten ſölle“ entwickelt der Reformator ein weitausſehendes Programm ſeiner Glaubens- und Kriegspolitik. Der Groll richtete ſich vorzüglich gegen das Haus Habsburg. Karl V. und Erherzog Ferdinand hatten, wie Zwingli ſich ausdrückte, „uf vorrätſchen etlicher unſinniger pfaffen“, am 16. Juli 1524 das Regensburger Edikt und die 37 Reformationsartikel gegen die Lehre Luthers und Zwinglis erlaſſen. Dem Kaiſer und dem Ferdinandiſchen Hof zu Innsbruck ſoll man „erzellen die guottät one zal“, welche Zürich von jeher bis in jüngſte Zeit dem Hauſe Öſterreich erwieſen haben, und dieſelben bitten, von ihren „Praktiken mit andern Eidgenoſſen gegen Zürich, „ſo nun offenlich bericht ſygend“, abzuſtehen, ſonſt werde Gott ihrer Untreue und Undankbarlichkeit nicht beiſtehen. In Bezug auf den Glauben haben ſich Karl und Ferdinand geweigert, Unterricht im Gottswort, welches auf das alt und neu Teſtament gegründt iſt, von irgend Jemand anzunehmen; ſie wollen ſich ſtetsfort auf concilia ziehen und vertröſten laſſen, welche doch in Kürze nicht zuſtande kommen, weil der geiſtliche Stand eine Reformation und Verbeſſerung übel erleiden mag. Zürich dagegen habe viele Dinge mit gutem Frieden und Ruhe ſeines Volkes geändert und dabei mehr Gottes Ehre als aller Menſchen Gunſt und Ungunſt angeſehen. Doch wolle Zürich ſich gerne eines beſſern belehren laſſen und den Mißverſtand beſſern. Deswegen befremde es, daß der Kaiſer wider ſie ſei. Wenn weder fründſchaft, glychs als billichs helfen welle, was Zürich nicht hoffe, ſolle der Kaiſer allweg gedenken, „daß wir dannoch menſchen ſygind; und der ſig nit des menſchen ſunder Gottes ſye; daß auch der Rat von Zürich, wo er des Kaiſers Praktiken inne würde, dieſelben wirdiglich ſtrafen werde, was dem Kaiſer zum Geſpötte gereichen werde.“

In dem Ratschlage: an den „Küng von Frankrych und den Herzoge von Saphoy ouch uff glyche meinung zuo schryben" fällt Zwingli völlig aus der Heldenrolle des Patrioten, welcher bei seiner Agitation, damit die Eidgenossen aller fremden Fürsten und Herren, Bünde und Meinungen müssig gehen, einzig das Wohl des Vaterlandes im Auge hatte. Zwingli war jetzt überzeugt, daß die Sorge für das göttliche Wort etwas praktizieren mit fremden Herren rechtfertige. Er wollte beiden Fürsten gleicherweise schreiben lassen. Daß Zürich nit in die Vereinung gegangen, sei guter Meinung geschehen. Es habe den Rat „allweg beducht, ein Eidgnoschaft sye zu solicher burde ze schwach. Darum haben sie nichts verheißen wollen, was ihnen zu beschwerlich schien. Durch des Königs Schuld habe übrigens die Eidgenossenschaft das Herzogtum Mailand, das „bas gelegen was denn Frankrych", mit großem Schaden gegen ihn verloren. Dann soll man „erzellen", wie Zürich durchächtet werde. Wenn dem König etwas an der Eidgenossenschaft liege, so möge er wohl ermessen, daß wenn zwischen ihnen, Zürich und den fünf Orten Krieg sei, „daß im daby nieman dienen mög. Zuodem zieme eim christlichen küng, krieg ze vergoumen. Auch reiche eine solche Zwietracht zuo größerung und meerung des kaisers. Darum solle er mit allem vermögen unser eidgnossen hinderstellig machen und abmanen." Welche Hoffnungen der Reformator auf den König von Frankreich setzte, den er für seine neue Religion zu gewinnen suchte, beweist der zu gleicher Zeit begonnene „Commentarius de vera et falsa religione".

Der Rat zu Bern solle ähnlich wie Glarus, Appenzell, Basel und Solothurn, um Beistand angegangen und gebeten werden, daß er nicht „stille sitze", neutral bleibe; denn es läge Gefahr darauf, sie möchten ihrer Leute nicht gewaltig sein; es würde ein Teil des Volkes zu den Zürchern, der andere zu den vier Waldstätten laufen, „sidmal es den glouben antreffen will." Bern solle bei den Bünden beständig sein, „und nit ansehen, was ein jeder gloube, sonder was wir einandren by unser seel seligkeit schuldig syginb". Ferner möge Bern ermessen, wie Zürich für und für geunbildet und hintergangen werde. Deswegen möge Bern der Bünde, Trüw und Gerechtigkeit, die wir Eidgenossen zusammen geschworen, eingedenk sein. Wenn die vier Waldstätte

in solcher Weise über alle Orte Herren würden, wie sie es gegenüber Zürich, dem vordristen Ort, versuchen, wie würde es einem Orte ergehen, der minder ist als Zürich?

Der Rat zu Schaffhausen, welcher allen Mahnungen Zwinglis und der Zürcher zum Trotze auf halbem Wege stehen blieb, weder Messe noch Bilder abschaffte, solle angefragt werden, ob er zu Zürich halte oder neutral bleiben wolle. Wenn das nicht sein wollte, sollen in einer Nacht etwa 400 Mann die Rheinbrücke zu Schaffhausen abwerfen.

Mit der Stadt St. Gallen soll ein fester, sicherer Bund gemacht werden. „Daß wir miteinandren sterben und genesen wellind, und sy, ob gott will, erobreter Herrschaften von unsern syenden gebürlich teilhaftig machen.“ Im Kriegsfalle soll man sich auf die Praktik von St. Gallen verlassen, daß sie mit Beginn des Krieges von Stund an das Kloster St. Gallen inemind, abt, münch, hab, 2c., alles, was da ist, daß sie ferner mit den Appenzellern verschaffen, daß ihnen bsunder lüt zuolouffind und auch Rorschach-Mariaberg einnehmen. Die Gotteshausleute von St. Gallen und die Toggenburger werden mithelfen, daß auch zu Wyl, wo Markus Murer das Gotteswort predigte, nüt gespart wird.

Die Grafschaft Toggenburg soll man anfechten, und den Leuten sagen, sie werden gleich den Zürchern des Gottwortes halber angefochten werden. Das Landrecht mit Schwyz und Glarus wolle Zürich gerne mit einem Burgrechte ersetzen. Glarus soll im Burgrecht bleiben, „sofer die Glarner gschickt syn wellend“. Obgleich Zürich, wenn Gott den Sieg gebe, „etliche herrschaften glych allein haben möcht“ soll man doch den hilflichen und stillsitzenden Orten gegenüber nichts nachteiliges an gemeinen Untertanen handeln. Appenzell soll ebenfalls mit Versprechungen zum Beistand bewogen werden.

Dem Turgöw, den Gottshuslüten von St. Gallen, dem Rhyntal und Sarganserlande soll man die Bedrängnis, wie Zürich rechtlos behandelt werde, anzeigen und sy bei ihren Eyden zum Beistande, entgegen den „widerspänigen orten“, ermanen, und dabei offentlich solche „Lybrung, als vil ir, der Rath von Zürich, mer vermöginb, verheißen, wenn Gott das Glück gebe, daß sie an der Aussteuer mit der Herrschaft oder mit Gotts-

hüsern ein guot begnüegen werdind haben." Sollte der Thurgau sich übel anlassen, dann soll Zürich „still und bhend" die Hauptstadt Frauenfeld einnehmen; dann werden alle Turgöwer an Zürich „härfällig".

Die gemeinsamen Untertanen von Schwyz und Glarus in Weesen, Gaster und Uznach sollen angefochten werden wie die Toggenburger, damit sie „Gott und dem rechten bystandend". Zürich solle ihnen den Wunsch erklären: „ir wellind sy mit denen von Glaris vil früntlicher halten, dann die von Schwyz". Wenn das keineswegs sein kann, sollen die Vogteien stille sitzen und keinem Teil zuziehen. Es werde, ob Gott will, bald dazu kommen, daß sie von den Zürchern aus dem Grüningeramt „yngenommen werdind."

Die schwyzerischen Untertanengebiete, March, Höfe und Einsiedeln sollen gleichfalls angefochten werden, daß sie zu Gott und dem Rechten stehen oder stille sitzen. Weil jedoch diese Gebiete von „überfall und brand" sich nicht erwehren, noch gegen ihre Herren handeln dürften, soll man sie gleich zu Anfang des Krieges unversehens mit Schiffen und Geschütz überfallen, ihr Land einnehmen oder ihnen „glimpf machen", daß sie sich gegen ihre Oberherren zu Schwyz „sperren könntind".

In gleicher Weise ist Rapperswil anzufechten, und von Zürich und Glarus gemeinsam, wiederum auf Kosten von Schwyz, in Schirm zu nehmen. Wenn sie sich hiefür nicht geschickt erweisen, mögen sie sich auf die Dauer eines Überfalles nicht erwehren. Dabei ist ohne Unterlaß zu wachen, daß kein Kriegszeug nach Rapperswil geschafft werde. Der Überfall soll bei Nacht geschehen, und von drei Punkten aus, an der See- und Landseite, gestürmt werden. Derglychen möcht man ouch mit der Zyt mit Baden und Brämgarten anschläg thuon. Den Untertanen der Herrschaften Baden, Freiamt und Argöw, soll gedroht werden, daß sie den Zürchern, „als solchen die gwalt lydind", beistehen; „wo aber das nit syn möcht, wellind ir, angesehen, daß sy verbrennt müeßtind werden, ein benüegen haben, wenn sy still sitzind". Wenn sie aber mit den Widersächern ziehen, sollen sie zu seiner Zeit ob Gott will, nicht unbestraft gelassen werden. „Kaiserstuol und Dießenhofen by verbrennen und verderben, so fern sy es gütlich nit thuon wölltind, tröwen, daß sy iemand durch ire furt lassind."

An Grawpündten soll mit Ernst und aller Geschicklichkeit geworben werden, mit Versprechen, daß Zürich „lyb und guot" zu inen setze, und ihnen Treue halten werde. Doch soll Zürich sich nicht begnügen, daß die Bündner gleich den Bernern stille sitzen. Dann soll man mit den drei Bünden „im gheim anzettlen", daß auch das Sarganserland und „was zwüschend uns ist", nicht gegen Zürich sei, und die Bündner allweg mit lüt und gschütz erreichbar wären. Demnach „sy anwysen, daß sy praktik mit denen im Etschland, Inntal und Tyrol machtind." Sie, die Bündner, sollen an etlichen Orten einfallen, „und allem Etschland von Stund an die fryheit und ein eigen Regiment verheißen, und ein früntlich bündnussen mit innen machen, daß man sy nimmer mee verlassen well 2c. Wirt alles durch geschickt lüt wol fürbracht. Dann die genannten land des kaisers kasten sind im Tütschland; und sind aber sin ganz und gar verdrüßig. Allgöw und Walgöw soll Zürich gemeinsam mit den Bündnern anfechten, damit man sy eintweder zuo uns bring oder aber sy hinterstellig mach, daß sy nit wider uns ziechind". Item, den Bünden anzeigen, daß sy ouch von stund an die güetern der gottshüseren zuo iren handen nemind, wie ouch mine herren gethan habend, mit ziemlicher bescheidenheit. Es sollend ouch die houptlüt großen flyß ankeren, ob sy dem kaiser jene stätt, land ald lüt möchtend abwenden uf unser syten; vorus ob man Rhynfelden zuo denen von Basel gewenden möcht 2c."

Die Walliser sind, wie man hört, ungeschickt. Zürich soll ihnen deswegen schreiben und sie mit Ernst ermahnen, beim Rechten zu bleiben, 2c. Die Haupleute sollen darüber Fleiß ankehren, ob man Zwietracht unter ihnen machen könnte; denn sonst würden sie keineswegs stille sitzen, sondern zu den vier Orten ziehen. In die welschen Vogteien sollen „alle Ding geschrieben werden in latin und welsch, ouch dabei mit dem Herzog zu Mailand kundschaft machen, daß er den Walchen, wenn sie gegen Zürich ziehen wollen, einen „blast" mache, damit sie daheimen blybind."

Denen von Straßburg soll Zürich das anno 1499 eroberte Fähnlein herausgeben, sie mit christlichem Erbieten um hilf und rat anruofen; es sye die sach allen menschen, die einen glouben habind gmein; so fern uns, Zürich, Gott errette, sei Straßburg auch geholfen; so ferne Zürich niedergedrückt würde, „wärind sy

ouch underhin. Mit Costenz und Lindöw besondern verstand machen, „doch Costenz gheim ufthuon", Zürich lasse sie im Thurgau teilhaft werden, wenn sich die Stadt gleich anfangs mit Zürich in gleichen Fall stelle, und Gott das Glück gebe; doch den Thurgauern an gegebenen Zusagen und den friedlichen Orten ohne Schaden. „Es ist ouch das ze bedenken, ob man eine bsondre gschrift an alle stätt, die dem evangelio glosend, sende, und sich embiete, zu denselben ze pflichten, 2c."

Im Kapitel „von anschlägen" ist die Rede, wie man die Stadt Zürich und den Albis in wehrhaften Zustand setzen, „und allweg die widerspänigen des gottsworts fast hinuswysen" müsse, um vor den aus Zug heranrückenden vier Orten sicher zu sein. Schwyz soll man March, Uznach und Gaster wegnehmen und von Horgen aus über Schindellegi und Altmatt nach dem Hauptort ziehen und dabei „vil rouchs" machen. In Schwyz sollen die Zürcher „bhend in der kilchen, was von silber und gold wär, rumen, derglychen in den hüseren, und gfangen hinfüren wyb und kind der gwaltigen, und sich bhend widerum keeren Horgen zuo. Und sich brennens halb allweg halten, wie sy sich gegen uns hieltind. Wenn sy uns vor gebrennt hättind, dörfte man ze Kilchgaß ze Schwyz nit mee dann das rathus wol anzünden, müeßt das ganz dorf brünnen."

Falls die Eidgenossen der vier Waldstätte die Zürcher Landleute, mit Verheißung sie zu Orten zu machen, teilen wollen, soll Zürich ihren Leuten entbieten, „ghelf üch Gott zum sig, so wöllind ir, der Rat von Zürich, ihnen die pensiöner, und die von denen wir sölichs habend, helfen strafen. Das Zürcher Landvolk soll ermahnt werden, der freundlichen Herrschaft und Obrigkeit der Stadt eingedenk zu sein. Die Waldstätte haben ihnen ihr Geheiß spät gehalten, da sie sich nicht einmal an die verfiglet brief und bünd halten, welche Zürich seit vielen Jahren mit unsäglichen kosten, mit lybs und leben gefar trüwlich gehalten hat. Das Volk möge einhelliglich zur Obrigkeit halten, und diese wird ihre Treue ungezweifelt widergelten an fryheiten und allen vermöglichen gebürlichen Dingen. Sobald man der Praktiken der vier Waldstätte in Stadt und Gebiet Zürich inne wird, lasse man offene Verheißungen unter alle ihre Untertanen gehen, und mache daneben auch heimliche Praktiken.

In den Kapiteln vom Hauptmann, seinen Eigenschaften und Listen werden vorbildlich Josua, als Zerstörer der Kananiterstadt Hay, Alexander der Große als fürsorglicher Freund der Milizen, Metellus Numidikus als verschwiegener Feldherr, Pyrrhus als Auskundschafter der Gegend, wo Krieg geführt wird, „berg, tal, waßren, gräbnen, fürten, brunnen“ hingestellt. Ein besonderer Abschnitt ist dem Prädikanten gewidmet. Ein Ding ist, daß der Hauptmann in seinem Lager einen tapfern, christlichen Prädikanten hat, der in biblischen historien und römischen, auch andern heidnischen, wol bericht sye; denn es bedarf vil redlichkeit, eerlich kriegen und tugenden, die der houptmann nit selbs leert. Der prädicant soll streng gehorsame Gottes den hauptmann leeren, daß sy nüets thüegind, darum sy erstochen conscienzen tragen müeßind. Dann wo die sind, da sind nit mannliche herzen. Der prädicant soll mannliche daby leeren, und verachtung diser welt um Gottes willen und der grächtigheit, und unsre sach vil äfren, daß wir um Gottes worts willen, daß nit wir in die schweren vereinung gangen sind, angefechten werdend, 2c. Es mag ouch den gemeinen mann nieman bas in allen dingen berichten weder der prädicant. Item, daß er sy leere: obglich die ersten umkämend an sygenden, darab nit erschrecken; dann die allweg sighaft werdind, die da harrend. Item anzeigen, daß die sig nit one schaden erlangt werdend. Item, daß man sich mit essen und trinken zimlich halt, daß die jungen nit ab dem brastlen der waffen erschreckind. Dann man kein stund sicher ist, was ufstand, 2c. Alles mit Gottes wort und lieblichen historien.“

„Dise groben und ruchgewercheten anschläg“, schließt der Reformator seine Kriegsentwürfe, „hab ich ylends zemen gschriben, um etlicher frefnen und unredlicher willen, die über alle zimlichkeit und bünd einer loblichen statt Zürich mit krieg trömend. Bin doch ungezwyfleter hoffnung, der allmächtige Gott werd das fromm volk in der Eidgnoschaft etlicher untrüwen nit lassen entgelten, daß er uns also lasse über einandren gricht werden. Noch hat jeder sin sorg und flyß; und, so es je gelten müest, ist guot, man habe sich vorhin wol underredt und bedacht; denn bhendigkeit der sinnen und ratschlägen bringt an keinem ort mee, weder in kriegen. Will hiemit Gott von Herzen gebeten haben, er welle sin statt ein andren weg, weder

jetz anzeigt ist, behüeten, und das fromm gemein volk in einer Eidgnoschaft im frieden mit einandren wonen lassen. Amen!"

Besonders hervorzuheben ist der Vorschlag: Zürich solle ein gemein truckte schrift lassen usgon, darin aller handel mit einer klaren summ begriffen wurde: Wie die Eidgenossen Zürich zu befehden begonnen um des gottsworts, und weil es nicht in die französisch vereinung gegangen; wie sie wider alle Bünde mit dem Kaiser ein Gespräch gehabt, wie Landvogt Amberg im Thurgau gehandelt habe, bei Nacht und Nebel ins Gebiet von Zürich gefallen sei, und einen frommen Priester gewalttätig weggeführt habe, so daß ein landslouf entstanden sei, aus dem bald ein landskrieg entstanden wäre, 2c. Es sollen vom Rate vier Männer gewählt werden, welche solche Schriften setzen und verlesen lassen, ehe dieselben gedruckt werden; es werde viele Schriften geben und sich fügen, daß sie gedruckt werden. Unter den vier Verordneten sollen zwei Gelehrte, Propst Brennwald, Dr. Uttinger oder Zwingli genommen werden. „Dann sy allerbesten muoß zuo den dingen habend. Diese geschriften sollen sie allenthalb vil in die vier waldstätt und demnach in alle ort und and gemeiner eidgnoschaft schicken; doch vorhin bedenken, ob man für ir gmeinden kon möcht: Wo aber nit, demnach lassen usgon, wie obstat."

### 3. Würdigung von Zwinglis Kriegsplan.

Dieser „Anschlag" Zwinglis, welcher, vielfach ergänzt, erweitert und umgestaltet, für die Eidgenossenschaft eine ganz außerordentliche Bedeutung erhielt, und manche Vorgänge des süddeutschen Bauernkrieges von 1525 in eigenartigem Lichte erscheinen läßt, ist begreiflicherweise auch sehr verschieden beurteilt worden. Dr. Bluntschli anerkennt, daß Zürich gegen Ende des Jahres 1524 ernstlich an Krieg dachte, Geschütz auf die Landschaft schickte und im Stillen alles in Kriegsbereitschaft hielt. In diese Zeit, jedenfalls nicht viel später, datiert er auch den merkwürdigen Kriegsplan, der nicht ohne Zwinglis Mitwirkung verfaßt, von ihm mit eigener Hand geschrieben ist, wenn er auch denselben kaum ganz allein entworfen habe. „Dieser Plan", fährt Dr. Bluntschli fort, „ist ein beredtes Zeugnis, nicht allein dafür, daß Zwingli sich sehr ernstlich mit politischen und kriegerischen Plänen beschäftigte, sondern zugleich dafür, daß er, wo ihm die Erhaltung

oder Durchführung seiner Reform beteiligt schien, zu gewaltsamen Maßregeln rasch entschlossen und in der Wahl der Mittel nichts weniger als ängstlich war."

Dr. Hermann Escher sieht im Anschlag, dessen Abfassung er in den Sommer 1525 versetzt, kein offizielles Aktenstück, keineswegs das Resultat einläßlicher Beratung der zürcherischen Staatsmänner, sondern einen kühnen, luftigen Bau, den Ausdruck der von Zwingli schon lange mit sich herumgetragenen Gedanken und Pläne. Es sei nicht unmöglich, daß Zwingli seine Absichten in vertrautem Gespräche auch weitern Kreisen zur Kenntnis brachte. Keineswegs sei es als nichtiges, grundloses, wenn auch übertriebenes Geschwätz zu betrachten, wenn man sich schon 1524 in den fünf Orten erzählte, wie in einem allfälligen Kriege Basel, Schaffhausen, Appenzell, Thurgau und Rheintal mit Zürich gemeinsam handeln werden, wie Zürich mit den Gotteshausleuten von St. Gallen unterhandle, und sich außerhalb der Eidgenossenschaft, in Konstanz, Straßburg, den Städten am Rhein nach Hilfe umsehe. Dem Anschlag Zwinglis sei jedoch die Undurchführbarkeit wohl schon an der Stirne geschrieben. Bei Zwingli haben die kirchlich-religiösen Gesichtspunkte alle andern Rücksichten in den Hintergrund gedrängt; es habe sich auch nicht nur um politisch-territoriale Ansprüche, sondern um Beschirmung eines lebendigen Glaubens und einer tief innern religiösen Überzeugung gehandelt. Zwingli sei die religiöse Gemeinschaft maßgebender als die politische erschienen, so daß er seinen Blick über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinausrichtet und Ratschläge gibt, wie Zürich auswärts seine Stellung befestigen solle.

Dr. Escher fragt sich sodann: „Wie sollen wir es auffassen, wenn Zwingli riet, Landschaften, die zu den Orten oder auch zugewandten Herren — wie zu dem Abt von St. Gallen — im Untertanenverhältnisse standen, aus demselben zu lösen und in den mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß von Zürich zu ziehen? Es wäre eine Verleugnung der historischen Entwicklung der Eidgenossenschaft, eine gewaltsame Änderung des ganzen Staatsorganismus derselben gewesen, wenn jetzt plötzlich gemein-eidgenössische Vogteien teils selbständig gemacht, teils an Zürich gezogen, teils denjenigen Gliedern überlassen worden wären, die bereit waren, der zürcherischen Politik sich anzuschließen. Ja noch mehr: es

wäre ein Akt der Ungerechtigkeit gewesen gegenüber alten, in der Not oft erprobten Bundesgliedern, den Genossen einer großen Vergangenheit, welche trotz aller Abneigung gegen die kirchliche Neuerung, trotz allen Drohungen gegen Zürich, doch noch keine Veranlassung gegeben hatten, die ein solches Vorgehen, eine solche Verdrängung aus rechtmäßigem Besitze hätte als erlaubt erscheinen lassen." Ob Erzherzog Ferdinand und Kaiser Karl V. durch ihre Gesandten mit einzelnen Orten unterhandelten, um Zürich zu strafen und die Eidgenossenschaft zu zertrennen, sei nicht zu ermitteln.

Dr. Escher gibt unumwunden zu, daß Zwingli geradezu die kirchlich-religiöse Neugestaltung der ganzen Eidgenossenschaft anstrebte, und zunächst sich genötigt sah, seine Neuschöpfung in Zürich vor Angriffen von außen zu sichern. „Allein die Art und Weise, wie er dies unternahm, ist doch wieder höchst charakteristisch für ihn: offensiv, nicht defensiv gieng er vor. Dem Gegner den Boden unter den Füßen wegzuziehen, erschien ihm als die beste Sicherung seines Werkes, die bewußte, planvoll geleitete Ausbreitung der Reformation, das Hereinziehen weiterer Glieder des eidgenössischen Staatsorganismus in die religiöse oder auch nur politische Interessengemeinschaft mit Zürich, als der beste Schutz vor einem Angriffe."

Der Ratschlag Zwinglis von 1524 ist der Ausgangspunkt für die gesamte Politik Zwinglis; die einzelnen Anschläge genügen, um seine Pläne in ihrer ganzen Schärfe und Rücksichtslosigkeit zu kennen. Es ist auch von Dr. Escher zugestanden, wie stark sich bei Zwingli damals der Beruf des Propheten, des „Hirt", als Haupt des Staates, welches Obrigkeit und Untertanen überwachen muß, aus dessen Händen einst die Seelen des ganzen Volkes gefordert werden, geltend machte. Ein solcher Prophet liegt uns im Anschlage als „Prädikant" im Kriegslager und als Verfasser der Staatserlasse vor. Der Staatsmann Zwingli steht in allerengster Beziehung zum Hirten und Propheten. Was dieser als nachteilig für sein Werk erkennt, sucht jener mit kräftiger Hand abzustellen. Natürlich, schreibt Dr. Escher, wird ein solcher Prophet in einer solchen Stellung auch den Kampf gegen die Gottlosigkeit, welcher ihm zur Pflicht gemacht ist, mit all den Mitteln führen, die ihm zu Gebote stehen.

Ganz anders urteilt über das Kriegsprogramm Zwinglis, in direkter Polemik gegen Dr. Escher und in ausführlicher Darlegung, Dr. Wilhelm Öchsli. Ihm gehen Offensive und Anschläge nicht von Zwingli und Zürich, sondern von den Eidgenossen aus. Die vier Orte waren im Waldshuterhandel die Werkzeuge der Österreicher und bedrohten Zürich mit Ausschluß aus seiner Machtstellung im Staatsverbande der Eidgenossen, wenn es den Mißglauben nicht abstelle. So war die Haltung von Zürich eine defensive. Die Gerüchte, als ob Zürich einen Angriff beabsichtige, waren völlig aus der Luft gegriffen, und wurden vom gemeinen Manne in den fünf Orten nicht geglaubt. Diese Weise, wie die Lenker der letztern die ganze Eidgenossenschaft in Alarm versetzten, wäre leichtfertig zu nennen, wenn dem allem nicht die bewußte Absicht zu Grunde gelegen hätte, den Krieg zu provozieren. Zürich tat alles, um ihn zu vermeiden.

Allein Dr. Öchsli gesteht selber, die Kundschafter des Abtes von Kappel haben in den fünf Orten noch Ende November nichts von Kriegsrüstungen gewußt; einzig zu Luzern haben sie Drohungen gehört, am 21. November 1524 solle ein Zug gegen Zürich geschehen, doch nur um die Prädikanten herauszuheben, keineswegs um Jemanden zu schädigen. Allein der Tag sei vorübergegangen ohne den gefürchteten Angriff. In Zürich selber habe man noch nicht an einen Krieg glauben wollen, jedoch am 20. November 1524 den Rat der Sechszehn beauftragt, Ordnungen und Ratschläge zu bringen, wie man in diesen geschwinden, sorglichen, seltsamen Läufen die Stadt Zürich und gemeine Landschaft mit Geschütz, Wehren und andern notwendigen Dingen versehen wolle. Die Sechszehn erhielten Vollmacht, in großen schweren Sachen heimlich zu beraten und vier, fünf oder mehr Beigeordnete beizuziehen, wenn es ihnen hiezu nötig scheine.

Setzen wir mit Dr. Öchsli und Dr. Stähelin die Abfassung von Zwinglis Kriegsplan in diese Zeit, zuhanden der 16 Heimlichen, so können wir von Kriegsgefahr sprechen. Dasselbe taten auch die fünf, und selbst die neun Orte. Am 11. November 1524 schrieben die neun Orte an Hauptmann und Räte des Landes Wallis: Angesichts der Haltung Zürichs bitten sie um Aufsehen und bundesgemäßen Zuzug im Ernstfalle. Die Läufe seien so beschwerlich, „daz wir jetz ein zitlang nit gewüst hand, und noch nit wüssend,

ob sich diese händel zu zertrennung, uffruor, enbörung und kriegen, das Gott verhüet, ziechen und erloufen werden." Im gleichen Sinne handelten sie am 12. Dezember 1524, als Zwinglis Kriegsplan bereits ausgearbeitet vorlag; sie schrieben an die Orte und Bundesverwandten, um sich zu erkundigen und guten Willen zu machen, damit jedermann wisse, was er von dem andern zu halten habe. Ebenso ordneten sie Prozessionen und Gebete an, „damit der Herr uns Eidgenossen im Kriegsfalle den Sieg verleihen möge."

Alle diese Beschlüsse waren bloß Vorsichtsmaßregeln für den Ernstfall, keineswegs strategische Vorschläge für fertige Kriegsbereitschaft, und politische Abkartungen. Solche Ratschläge aus dem Jahre 1524 in den fünf Orten und Freiburg sind weder den Zeitgenossen noch Spätern bekannt. Selbst Zwinglis Ratschlag kennt keine solche Praktiken; der Autor macht sich vielmehr ein Bild, wie die vier Waldstätte im Kriegsfalle gegen Zürich operieren würden, und stellt die Gesichtspunkte fest, mit welchen Anschlägen und Praktiken der Rat von Zürich dieser Möglichkeit begegnen müsse. Zwingli selber spricht von „krieg tröwen etlicher frefnen untrüwen und unredlichen; noch hat ein jeder sorg und flyß; und so es je gelten müeßt, ist guot, man habe sich vorher wol underredt, und bedacht. Denn bhendigkeit der sinnen und ratschlägen bringt an dheinem Ort mee, weder in kriegen." Zwingli hofft für das „fromm gmein volk" der Eidgenossenschaft einen friedlichen Ausgang nach seinem Sinne, und bittet Gott, er möge „sin Statt" Zürich einen andern Weg, als er selber in seinem Ratschlage angezeigt, behüten.

Mit Recht hat auch Dr. Öchsli beim ersten Eindruck Staunen und patriotische Bedenken über die revolutionäre Kühnheit von Zwinglis Ratschlag. Allein Zwingli will nach ihm jetzt nicht, wie später den Krieg. Aber wenn die fünf Orte Zürich den Krieg aufzwängten, oder gar mit Österreich gemeinsame Sache machen, dann hätte dieses das Recht, alle Mittel, welche ihm zur Verfügung standen, zu Rate zu ziehen. Zürich hatte keinen Grund, die rücksichtslos geübte Vorherrschaft der fünf Orte in den gemeinen Vogteien ferner zu dulden, wohl aber diese letztern, wenn sie zu den fünf Orten standen, als Feindesland zu behandeln, sogar die Revolutionierung der österreichischen Vorlande als Möglichkeit ins Auge zu fassen.

Von einer Undurchführbarkeit des Ratschlages will Dr. Öchsli, im Gegensatze zu Dr. Escher, nichts wissen, wohl aber betont er, man dürfe den durchaus defensiven Charakter des Ganzen nicht außer Acht lassen. Allein schließlich lautet das Urteil: „So scheint mir im Gegenteil aus jeder Zeile der anschlägereiche, um Hilfsquellen nicht verlegene, freilich durch keinerlei Romantik und Sentimentalität gehinderte Realpolitiker zu sprechen!"

Mörikofer behandelt diesen ersten Kriegsplan Zwinglis sehr kurz. Er findet in den Anschlägen keine Eingebungen Zwinglis, dagegen in den Angaben über Trompetensignale solche des Musikkenners, in der Mahnung zu Sorg und Rat die Regel der Besonnenheit, in den Ratschlägen, wie Hauptmann und Prädikant sein sollen, maßvolle Weisheit. Es war für Zwingli nicht der Übergriff in ein fremdes und fernes Gebiet, wenn die Gefahr seines geliebten Vaterlandes ihn zum gründlichen Nachdenken über eine einsichtsvolle und vorsorgliche Kriegsführung veranlaßte. Weil die schweizerischen Hauptleute jener Zeit wenig anders als tapfere Haudegen und nicht gewöhnt waren, das Kriegshandwerk aus höhern und umfassenden Gesichtspunkten zu betrachten, so mußte Zwingli, der Vaterlandsfreund und Republikaner, der Mann, welcher ungesucht und ohne Prätension einer der universellsten Geister seiner Zeit war, sich bewogen fühlen, die Notwendigkeit des Krieges aus allgemeinen, religiösen und vaterländischen Gründen darzutun, und zugleich die Regeln übersichtlich zusammenzufassen, welche Klugheit und Erfahrung dem zürcherischen Feldhauptmann an die Hand geben konnten. In den drei verschiedenen Ratschlägen Zwinglis über den Krieg aus den Jahren 1524, 1529 und 1531 ist von aufgelesener Gelehrsamkeit keine Spur, sondern er gibt, was reifes Nachdenken und geniale Auffassung von den notwendigen Reformen in den politischen Zuständen seines Vaterlandes ihm darboten.

Man sieht, gesteht Dr. Stähelin, wie die politischen Ziele, welche Zwingli in den letzten Lebensjahren verfolgt hat, schon jetzt bestimmt von ihm ins Auge gefaßt werden. Es steht ihm fest, daß ein Verteidigungskrieg, wie er damals Zürich aufgenötigt zu werden drohte, nur dann wirksam geführt werden könne, wenn gleich mit dem Angriff begonnen und mit einem

Schlage alle zu Gebote stehenden Hilfsmittel in Bewegung gesetzt würden, und daß für den Fall des Sieges kein Erfolg aus der Hand gegeben werden solle, der für Sicherung und Ausbreitung der Reformation von Bedeutung sein könnte."

Bestimmter spricht sich Salomon Vögelin aus: „Das Gotteswort ist für Zwingli die Wahrheit, nicht nur für Zürich, sondern für die ganze Eidgenossenschaft. Da zeigen sich nun, man muß es sagen, Zwinglis Energie und Konsequenz in ihrer ganzen Gewalt; vor keiner Folgerung schreckt er zurück. Soll die Reform durchgeführt werden, und stößt sie auf Widerstand, so bleibt nur der Zwang übrig. Einmal von diesen Gedanken beseelt, hat Zwingli nicht geruht, bis der Bürgerkrieg losgebrochen. Der Gedanke an eine gewaltsame Lösung ist zuerst vom zwinglischen Kreise, ja offenbar von niemand anderm als von Zwingli selbst ausgegangen. Es ist eine schmerzliche Verirrung, wenn der Prediger des Friedens, aus dessen Munde die Worte des Evangeliums erschallen, wenn gerade er, und zwar nicht in einem Momente der Überstürzung, sondern mit systematischer Konsequenz zum Kriege, zum Bruderkriege, zum Religionskriege drängt. Tragisch ist es für einen Patrioten, wenn er mit sich selber in einen solchen Widerspruch gerät, und tragisch, wenn er der Ausgangspunkt für eine Glaubensspaltung wird, welche unser nationales Leben auseinander gerissen hat.

Die Tatsache, daß die Reformation für die Eidgenossenschaft nicht die Eintracht, sondern Zertrennung, nicht Friede, sondern Krieg gebracht, ist unumwunden von protestantischer Seite zugegeben. Schon Gottfried Emanuel von Haller anerkannte 1787 gegenüber General zur Lauben, daß der Ansturm zu allen Religionskriegen, deren erster zu Ende des Jahres 1524 in naher Sicht gestanden, von Zürich ausgieng. Die politischen Gesichtspunkte in Bezug auf die staats- und bundesrechtlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft führt Dr. Ph. A. von Segesser mit staatsmännischer Klarheit in seiner „Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern" aus:

„Zürich war der erste eidgenössische Stand, welcher die Reformation bei sich aufnahm. Schon in seinem Bunde mit den Waldstätten vom 1. Mai 1351 hatte Zürich vorbehalten, sich nach Belieben mit Herren oder Städten zu verbinden. In der Mitte

des 15. Jahrhunderts hatte Bürgermeister Rudolf Stüssis Versuch, den Gedanken Rudolf Bruns, die Bildung einer östlichen Eidgenossenschaft in Verbindung mit dem Hause Österreich zu verwirklichen, den ersten innern Krieg unter den Eidgenossen hervorgerufen. Wenige Jahre, nachdem der Tag zu Stans die Eidgenossen unter sich vereint, hatte die Politik und Alleinherrschaft des kühnen und ehrgeizigen Hans Waldmann, der sich mit ähnlichen Plänen trug, Besorgnis und Mißtrauen in den innern Orten hervorgerufen.

„Wie in wichtigen Wendepunkten seiner Geschichte Zürich stets dem Impulse eines Mannes folgte, so bekam nun auch bei Durchführung der Reformation Mag. Ulrich Zwingli die ganze politische Gewalt in seine Hände. Die absolutistische Richtung, welche Zwingli der Reformation dadurch zu geben wußte, daß er dieselbe und alle Kirchengewalt in die Hände der Obrigkeit legte, über welche er selbst den entscheidendsten Einfluß übte, machte jene zur Staatssache; die Unterstützung, welche die Neuerung abseite des zürcherischen Magistrates fand, gab ihr zum vorneherein in der Eidgenossenschaft ein neues Element des innern Gegensatzes, welches alle andern in Hintergrund drängte.

„Die gleiche absolutistische Richtung, welche die Reformation überall hatte, wo sie als Staatssache durch obrigkeitliche Gewalt eingeführt wurde, der strenge, fanatische Geist, den Obrigkeit und Volk in sich trugen, waren das tätige, bewegende Element, welches der protestantischen Politik in der Eidgenossenschaft diese Richtung vorzeichnete. Das alte, 1481 durch den Stanservertrag bekräftigte Prinzip der Gleichberechtigung der eidgenössischen Orte, wodurch die Bünde der Eidgenossenschaft entstanden waren, sollte aufgehoben, aus dem Bunde sollte ein Staat werden, in welchem die Mehrheit allein kraft göttlichen Rechtes über die Minderheit zu herrschen hätte, und zwar nicht die Mehrheit der Orte, deren Gleichberechtigung aufgehoben werden sollte, sondern Zürich und Bern, deren Gebiet und Volkszahl diejenige der andern Orte zusammengenommen zum wenigsten um einen Dritteil übertraf. Die Reformation sollte die Eidgenossenschaft beherrschen durch Absolutismus in republikanischer Form, Umsturz des bestehenden Rechtes durch materielle Gewalt."

## 4. Botschaften und Friedensverhandlungen Ende des Jahres 1525.

Das Herumreiten der Boten von Zürich nach den vermittelnden Orten im Oktober 1524 hatte bei den sechs Orten, den Waldstätten, Zug und Freiburg, ernste Bedenken erregt, um so mehr, weil die Verhandlungen ihnen gegenüber als Staatsgeheimnis behandelt wurden. Sicher war ihnen, daß es sich darum handle, diese Orte, die Stadt St. Gallen und die Gotteshausleute der Abtei, sowie die grauen Bünde für die zürcherische Politik zu gewinnen. Sie wußten auch, daß Zwingli hiebei bestimmenden Einfluß ausübte. Damit trat allmählich gegenüber Bern eine Entfremdung ein. Die Zürcher merkten bereits, wie Salat schreibt, daß ihnen mehr Orte zufallen würden, als deren gegen sie waren. Sie verordneten ihre Botschafter mit freundlichen Instruktionen. „Dann sy je nach glegenheit, und dem, als man inen begegnet, an jedem Ort sich entschlussend und fürtragend vil und mengerley, sich selbs zu verglimpfen, schönen und lieben, dagegen ander, inen widrigen orten nit hoch erhaltend." Darauf beschlossen am 12. Dezember 1524 die sechs Orte, ebenfalls ihre Botschaften nach den vermittelnden Orten: Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Glarus und Appenzell, sowie nach Stadt und Stift St. Gallen abzuordnen, und zwar aus jedem Orte einen Boten. Dieselben sollten am 28. Dezember 1524 zunächst nach Bern, von dort in die andern Orte reiten, und die zu Luzern aufgesetzte Instruktion vortragen. Zwei Boten aus Luzern und Unterwalden sollten am 28. Dezember 1524 nach Wallis reisen. Den Eidgenossen im Rheintale und in Graubünden solle geschrieben werden.

Die Instruktion der sechs Orte, ein ebenso umfangreiches als gehaltvolles Aktenstück, beklagt sich zunächst darüber, daß Zürich „etwas werbung und handlung hinderrucks und an wissen unser gethan, etlich stuck an sy begert, daß wir aber kein wissen tragen, was dasselbig ir werbung gesyn sig." Bern und Glarus haben den sechs Orten ihre freundliche Bitte um Auskunft rundweg abgeschlagen. Die vermittelnden Orte werden gebeten, sie mögen die Ansuchen der Zürcher ihren Boten eröffnen und in Geschrift geben, damit sie dieselben besehen, weiter mit den Orten reden und gebührliche Antwort geben können. Die Boten werden im Namen

der sechs Orte auf jeden Artikel besondere Antwort geben und ihre Unschuld dermaßen dartun, daß sie darob ihr Gefallen haben sollen, auch beweisen, daß sie sich bisher, wie menklich gut wissen mag, gegen ihre Eidgenossen von Zürich stets aller Ziemlichkeit und Billigkeit beflissen haben.

Eine Hauptklage gegen Zürich betraf dessen Haltung in den Thurgauer Händeln, die Aufreizung der Untertanen gegen die kirchliche Ordnung, die regierenden Orte und Landvogt Amberg, die Verweigerung des freien Geleites für letztern durch Zürcher Gebiet. Andere Klagen betrafen den Stammheimer- und Ittingerhandel, und die Weigerung Zürichs, seine am Aufstande beteiligten Untertanen dem Landgerichte oder den Eidgenossen zu stellen, weil die Frevel, „ungehört mißhändel und türggisch sachen", nicht malefizisch seien. Sodann habe der Rat von Zürich den Untertanen seine Botschaften zugeschickt und ihnen durch sie fürgegeben, wie die sechs Orte sie nicht bei Recht wollen bleiben lassen. „Und sy ständen alltag in sorgen, wann wir, die fünf Orte, sy mit gwalt überziechen und überfallen werden; mit vil andern Worten, damit sy iren gemeinen man gegen uns Eidgnossen in unwillen und unfrüntschaft bringent; das uns nun hoch beschwärt. Dann solichs mag sich mit warheit niemer erfinden; wir haben uns bishar alles glimpfs, aller fründlichkeit und zimlichkeit beflissen, ald ungezwiflet inen gan Zürich geschickt, sy so hoch und früntlich gebeten und ersuocht, und uf das höchst ermant, und nüt dann alle fründschaft gegen inen brucht. Aber wie vil solichs erschossen, das ist denen sechs orten wol ze wüssen, die ir potschaft ouch zum teil darby gehebt hand."

Es wäre zu wünschen, daß dem Zürchervolke kundgetan würde, wie treu und redlich die sechs Orte gegen Zürich gehandelt, wie dessen Herren und Obern gegen sie gehandelt und sich ins Widerspiel gelegt haben. „Es wird gesagt, Zürich habe ein merklich große pratik und verstand, pflege mit vil Volk im Schwabenland, auf dem Schwarzwald und anderswo außerhalb unser Eidgnoschaft, auch mit denen im Thurgau bis gen St. Gallen hinauf. Ferner sei vorzubringen, wie Herzog Ulrich von Württemberg mit denen von Zürich praktiziere und handle, daß schier zu befürchten sei, daß Zürich dem Herzog zu einem Aufbruch der Untertanen im Thurgau zum Herzog einwilligen und helfen werde. Es errege

bösen Argwohn, daß die Zürcher sich mit Gewehr, Harnisch und Geschütz also rüsten, die Ämter warnen und aufweisen, und sich so schicken, als ob all stund der sturm oder offene krieg ausbrechen solle.

Ob Zürich einen Verstand und Anschlag mit andern Leuten habe, ist den sechs Orten unbekannt, aber sie gedenken, was sie davon halten und merken sollen. Wahr ist, daß sie, durch solche seltsame Läufe gewarnt und bewogen, sich ebenfalls gerüstet und vorgesehen haben, damit sie, wenn der Landsturm ergienge, zur Gegenwehr bereit wären. „Wir sind aber", fährt die Instruktion nach dem Texte bei Salat wörtlich fort, „nie des willens und noch nit, mit denen von Zürich krieg anzefahen, sofern sy uns nit darzuo nottrengent und überflüssig versuochend; als wir uns ouch zuo inen nit versechend. Dann wenn unser Eidgnossen von Zürich im glouben und christenlicher ordnung blyben, und tätend, als ire vordren tand hand, da sy zuo unsern vordern in die pündnis kon sind, so törfftend wir das alles nüt, und wurdend diser unruow gar vertragen. Und an zwyfel, wenn ir frommen biderben lüt in iren ämptern des rechten grunds und der warheit bericht, so wärend wir vil unruowen über, und stünde bas in unser eidgnoschaft."

„So man aber uf den ursprung und grund wil kon", lautet die Hauptstelle des Fürtrages, „wannen har uns eidgnossen di zwytracht langt, unser Eidgnossen von Zürich wider uns also verhezt, also daß sy jetz bruchend und handlend in ir statt und ämptern, unserm waren, alten cristenglouben ganz widerwertig, das doch iren vordern, und vor kurzen jaren inen selbs, ein unghört uncristenlich ding wär gsyn, so erfindt sich, daß solchs alles harflüßt und erwächst von iren predicanten, dem Zwingli und andern, so das hl. evangely, das gotswort, und die hl. gschrift in eim falschen verstand, und anders, dann die hl. frommen alten lerer nach dem waren geist gottes getan, irs gfallens uslegend und die hussisch liechtvertigkeit predyend, den gmeinen man mit disem süeßen gifft also lüedernd, an sich ziechend und zuo aller unghorsame bringend. Darus ervolgen und erwachsen wird nüt anders dann zuletzt ufruoren und enbörungen in aller Eidgnoschaft und tütschen nation."

In diesem Vortrage kam auch die Frage einer Disputation zur Sprache, welche seit August 1524 die Tagsatzung

längere Zeit beschäftigt hatte. Nachdem Dr. Johannes Eck, Kanzler der Universität Ingolstadt, sich anerboten, Zwingli mit der hl. Schrift zu überwinden, „das sin leer und predyen verfüerisch, kätzerisch und wider den rechten waren verstand der hl. geschrift sig," haben die neun Orte in eine Disputation eingewilligt, dazu die Stadt Baden im Ergöw bestimmt, und sowohl Dr. Eck als Mag. Zwingli und andern Gelehrten freies und sicheres Geleite dahin und wieder zurück an ihre Gewahrsame zu geben sich anerboten. Allein Zwingli habe den Disputatz zu Baden abgeschlagen; der Rat von Zürich habe dazu verholfen, sie vermeinen auch, man solle zu ihnen nach Zürich laufen, und dort vor ihnen disputieren. „Daby und menklich verstan mög, das sy in ir hertikeit und fürnemen beharren, allein dem Zwingli folgen, und sich nit wysen lassen wellend, das uns zum höchsten verwundert und beschwert. So unser Eidgnossen von Zürich sich erboten, wenn man sy durch glert lüt berichten könnt, welltend sy gern losen, und wiewol unser gemeiner cristenlicher, alter gloub dermaß fundiert, an im selbs so wahrhaft und gerecht ist, daß wyter davon zuo disputieren weder denen von Zürich, uns, noch sust jemand gezimpt oder zuostat, nüt destminder hand wir denen von Zürich zuo willfarung zu einer disputatz verwillget."

Zu bestimmter Zeit ritten die Boten der sechs Orte nach den einzelnen Städten und Ländern. Schultheiß und Räte zu Bern gaben am 20. Dezember 1524 ihre Antwort: Wolle jemand die sechs Orte oder andere Eidgenossen wider Recht mit Krieg überziehen oder bedrängen, so würde Bern diesen gemäß den Bünden seinen Beistand leisten. Wenn die Thurgauer, welche unter den zehn Orten stehen, die Täter der vergangenen unchristlichen Dinge oder künftiger Frevel nicht bestrafen oder zu strafen gestatten wollen, sei Bern entschlossen, zu solcher Bestrafung seine Hilfe zu leisten. Gegen die Thurgauer und Zürich soll jedoch keine Gewalt gebraucht, sondern das Recht gesucht und nach Billigkeit gehandelt werden. Das Anerbieten über die geistlichen Mißbräuche gemeinsam zu ratschlagen, wurde von Bern angenommen. Die Kanzlei gab von diesen Beschlüssen sofort den vermittelnden Orten amtliche Nachricht, worauf zunächst der Rat zu Solothurn, gleichmütig mit Bern, nach Abreise der Boten denselben den gleichen Beschluß mitteilte. Zürich und den sechs Orten gegen-

über wurde jedoch schärfer betont, wenn Zürich den letztern das Recht verweigere, werde man denselben beistehen; Solothurn erwarte auch, daß die sechs Orte, wie sie versprochen haben, keinen Krieg anfangen oder verursachen.

Den Räten zu Basel hielten die Boten am 5. Januar 1525 noch einen besondern Vortrag: dasselbe gestatte das Fleischessen, den Priestern die Ehe, gewähre anderswo vertriebenen Pfaffen Aufenthalt, lasse anonyme Schand- und Schmähbüchlein drucken, und habe sich im Falle einer Zweiung verpflichtet, statt, den Bünden gemäß stille zu sitzen, einzelnen Orten zuzuziehen, und stehe im Begriff, ohne Wissen und Willen der Eidgenossen mit etlichen Reichsstädten Bündnisse zu schließen, wovor es sich hüten möge. Der Rat gab erst am 7. Januar 1525 eine sehr unklare Antwort, und schrieb am gleichen Tage an Schaffhausen, man habe zu Basel über die geheimen Abmachungen nicht das Geringste verraten. „Das wellent ir ouch thuon." Der Rat zu Schaffhausen gab einen bequemen und nichtssagenden Bescheid am 9. Januar 1525, sie werden die Bünde allen Orten gegenüber, wie bisher, tapfer, ehrlich, redlich und getreulich halten.

Der Landrat zu Glarus erklärte, er habe von Zürich nichts gespürt, was Glimpf und Ehre anderer Eidgenossen betreffe, und würde solchen keinerlei Vorschub leisten. Man wolle die Bünde ehrlich halten, in den Orten, wo man zu regieren habe, die Übeltäter bestrafen, und dem Unrecht keinen „Gestand" geben. Daneben wolle man bei dem alten Herkommen bleiben, dort aber, wo man nicht zu strafen habe, des Glaubens halber nichts Unfreundliches vornehmen. In Glarus wisse man, daß etliche sich ihnen mit gutem Schein anhängig machen wollen; wenn sie aber denselben zu viel vertrauen, würden sie zuletzt keinen Trost finden. Die Botschaft der sechs Orte solle der nächsten Landsgemeinde vorgelegt werden.

Von Herzen bedauerten am 5. Januar 1525 Bürgermeister und Rat zu St. Gallen den Zwiespalt zwischen Zürich und St. Gallen. Sie erboten sich, allenthalben das Beste zu den Sachen zu reden, damit Freundschaft und Einigkeit gefördert, Unwille unterdrückt würde. Sie bestritten, daß Zürich mit ihren Gotteshausleuten und andern um Beistand und Hilfe unterhandelt habe. St. Gallen wird sich getreulich an die Bünde halten und Leib und Gut zu den Eidgenossen setzen. Der Rat freut sich,

Stanford University Libraries
3 6105 007 332 880
BR410
F6
1907
v.2

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305